



Evangelisch-Reformierte Landeskirche
des Kantons Glarus

Gesetzessammlung und Unterlagen zur Amtsführung

Ausgabe 2025
Amtdauer 2022 – 2026

Gültig ab sofort bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe
(aktualisiert 12.03.2025)

Inhaltsverzeichnis

2/A	Verfassung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus	5
3/A	Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus	16
5/A	Geschäftsreglement der Synode	60
6/...	Beschlüsse Synode	69
7/A/1	Verordnung über die regionalen Dienste	89
7/A/2	Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge	92
7/A/3	Reglement für die kantonalkirchlichen Kommissionen	93
7/A/4	Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen	97
7/E/1	Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in der Glarner Landeskirche	100
7/G/1	Voraussetzungen für die Kirchengliederung in der Glarner Landeskirche	104
7/I/1	Leuenberger Konkordie	107
7/I/2	Gegenseitige Anerkennung der Taufe	114
7/K/1	Reglement über die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter:innen im sozial-diakonischen und pädagogischen Bereich	115
7/K/2	Reglement über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter:innen	117
7/L/2	Reglement über die Voraussetzungen zur Konfirmation	123
7/L/3	Reglement über den Unterrichtsbesuch bei Fachpersonen für den Religions- und Konfirmandenunterricht (Katechet:innen und Pfarrpersonen)	126
7/N/1	Konzept der kantonalkirchlichen Erwachsenenbildung	129
7/O/1	Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste	134
7/O/2	Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität in der pfarramtlichen Tätigkeit	138
7/P/2	Verordnung über die Anerkennung und Wählbarkeit sozial- diakonischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	145
7/P/3	Empfehlungen zur Freiwilligenarbeit in den Glarner Kirchgemeinden	146

7/Q/1	Verordnung über den Auftrag der Kirche im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit _____	148
7/R/1	Reglement über die Anstellungsbedingungen von sozial-diakonischen Mitarbeitenden sowie für Katechet:innen _____	151
7/R/2	Richtlinien für Pfarrwahlkommissionen _____	152
7/R/3	Anstellungsvertrag für Pfarrpersonen _____	166
7/R/3.1	Befristeter Anstellungsvertrag für Pfarrpersonen mit vom Konkordat überprüfem, ausländischem Ausbildungsabschluss für die zweijährige Integration in die kirchlichen Verhältnisse der Glarner Landeskirche _____	176
7/R/3.2	Anstellungsvertrag für sozial-diakonische Mitarbeitende sowie Katechet:innen _____	184
7/R/3.3	Anstellungsvertrag für Kirchenmusiker:innen _____	189
7/R/5	Pflichtenheft für Pfarrpersonen _____	192
7/R/6	Leitfaden für Mitarbeitergespräche _____	198
7/R/7	Reglement für die Archivierung von Amtsunterlagen und für die Amtsübergabe _____	200
7/S/1	Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds) _____	203
7/T/1	Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen _____	207
7/T/2	Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden (Finanzausgleich) _____	210
7/T/3.1	Verordnung über die Gehälter von kirchlichen Mitarbeiter:innen im Pfarramt _____	213
7/T/3.2	Reglement über die Besoldung sozial-diakonischer Mitarbeiter:innen sowie Katecheti:innen _____	214
7/T/3.3	Verordnung über die Besoldung von Kirchenmusiker:innen _____	216
7/T/3.4	Besoldungen 2025 (Informationen) _____	218
	Besoldungstabellen 2025 _____	219
7/T/4	Reglement über die Spesenvergütung für Pfarrpersonen _____	221
7/T/5	Reglement über die Stellvertretung und die Entschädigung während Vakanzen und vertiefter Weiterbildung von hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden _____	223
7/T/6	Prämienaufteilung für die Nichtberufs-Unfallversicherung _____	225
7/T/7	Reglement über den Mietzins von Amtswohnungen _____	226

7/T/8	Reglement über die Handhabung von Dienst- und Amtsjubiläen _	227
7/T/9	Reglement über die Fonds _____	228
7/T/10	Weisungen über das Rechnungswesen _____	230
8/A	Verordnung über die berufliche Vorsorge _____	237
8/B	Vorsorgereglement für die Pensionskasse PERKOS _____	239
11/A	Vielen Dank für Ihr Engagement _____	240
11/B	Kirchensteuerpflicht bei Ein- und Austritten von Mitgliedern _____	245
11/C	Zwölf Leitsätze der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus _____	246
11/D	Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Glarner Landeskirche und den Kirchgemeinden _____	248
11/E	Merkblatt für die Leitung von synodalen Kommissionen _____	255
12/A	Kollektenliste 2025 _____	260
13/A	Lehrplan für den kirchlichen Unterricht _____	262
13/B	Lehrplan für den kirchlichen Unterricht _____	263
13/C	Lehrplan für den kirchlichen Unterricht _____	264
14/C	Mitglieder der Synode _____	265
15/B	Kirchenbote «Reformiert GL» Empfehlung für die Abfassung von Manuskripten _____	268
16/A	Subventionsgesuch für kurze Weiterbildung _____	271
A – Z	Stichwortverzeichnis _____	272

2/A **Verfassung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus**

vom 26. November 1989
gutgeheissen durch die Aktivbürgerschaft

Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist,
welcher Jesus Christus ist. *1. Korinther 3, Vers 11*

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes,
jedes mit der Gabe, die es empfangen hat. *1. Petrus 4, Vers 10*

Christus spricht: Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.
Matthäus 28, Vers 20

Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1 Auftrag

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus weiss sich im Glauben an das kommende Reich Gottes dazu aufgerufen, für die Christusbotschaft in unserem Volk einzutreten. Sie dient mit ihren Kirchgemeinden dem Volk durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus im Gottesdienst in Wort und Sakrament, in kirchlichen Handlungen, Seelsorge, Unterweisung, Diakonie und weiteren Taten der Nächstenliebe. Vom Evangelium her setzt sie sich ein für die kirchliche Gemeinschaft, die Mission, die Wahrung der Menschenrechte und die Verantwortung gegenüber der Schöpfung.

Art. 2 Zugehörigkeit

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche.
- 2 Sie ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.

Art. 3 Name

- 1 Evangelisch ist sie, weil sie Grund und Verpflichtung zu ihrem Glauben und Handeln erkennt im Evangelium gemäss Altem und Neuem Testament.
- 2 Reformiert ist sie dank ihrer Herkunft aus der Reformation Huldrych Zwinglis und seiner Nachfolger, und durch ihren Willen, sich stets der Heiligen Schrift gemäss zu erneuern.
- 3 Landeskirche ist sie durch ihre Verbindung mit dem Werden und Wachsen des glarnerischen Staatswesens und durch ihre Verankerung in der Verfassung des Kantons Glarus.

Art. 4 Ökumene

- 1 Verpflichtendes Ziel der Evangelisch-Reformierten Landeskirche ist die christliche Einheit. Daher arbeitet sie mit anderen Konfessionen und christlichen Gemeinschaften zusammen.

2 In der Begegnung mit anderen Religionsgemeinschaften bemüht sie sich – auf der Grundlage der Glaubens- und Gewissensfreiheit – um Dialog und Verständnis.

Art. 5 Rechtsform

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ordnet im Rahmen des staatlichen Rechts ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche umfasst alle Personen, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Glarus angehören.

Kirchgemeinden

Art. 7 Erfüllung des Auftrages

- 1 Die Kirchgemeinden sorgen für die Erfüllung ihres Auftrages gemäss den Grundsätzen dieser Verfassung. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Lösung kantonal- und gesamtkirchlicher Aufgaben mit.
- 2 In allgemeinen Angelegenheiten, die nicht landeskirchlich geordnet sind, steht der Entscheid den Kirchgemeinden zu.

Art. 8 Bestand

- 1 Bestand und Umfang der Kirchgemeinden werden in der Kirchenordnung festgelegt.
- 2 Veränderungen in Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Synode.

Art. 9 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied einer Kirchgemeinde ist jede im Kirchgemeindegebiet wohnhafte evangelisch-reformierte Person, die nicht schriftlich ihren Austritt erklärt hat.
- 2 Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation, in der Teilnahme am Gottesdienst und im Interesse am Leben der Gemeinde.

Art. 10 Rechtsform

Die Kirchgemeinde ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft vermögensfähig und berechtigt, Steuern zu erheben. Im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung regelt sie ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 11 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchenrat;
- c) die Beauftragten für die Rechnungsrevision.

Art. 12 Zusammenarbeit

- 1 Die Kirchgemeinden können zur Erfüllung von Aufgaben zusammenarbeiten. Sie sind ermächtigt, Zweckverbände zu bilden.
- 2 Vereinbarungen unter Kirchgemeinden über die dauernde gemeinsame Erfüllung von Aufgaben sind dem Evangelischen Kirchenrat des Kantons Glarus (= kantonaler Kirchenrat) zur Kenntnis zu bringen.
- 3 Statuten von Zweckverbänden sind dem kantonalen Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Seine Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen an die Synode weitergeleitet werden, welche endgültigen Beschluss fasst.
- 4 Ist die Zusammenarbeit zwingend notwendig und können sich die Kirchgemeinden innerhalb einer vom kantonalen Kirchenrat festgesetzten Frist nicht einigen, so trifft die Synode die erforderlichen Massnahmen.

Kirchgemeindeversammlung

Art. 13 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der stimmberechtigten evangelisch-reformierten Einwohnerschaft.

Art. 14 Stimmrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 2 Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 3 Ausländer und Ausländerinnen mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur evangelischen Kirche zählen, sind gemäss Absatz 1 und 2 stimmberechtigt und wählbar.

Art. 15 Einberufung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchenrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 2 Sie muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

Art. 16 Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde;
- b) Wahl des Verwalters oder der Verwalterin des Kirchengutes;
- c) Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchenrates;
- d) Wahl der Beauftragten der Rechnungsrevision;
- e) Wahl der Synodalen;
- f) Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen;
- g) Wahl der übrigen Angestellten der Kirchgemeinde, soweit diese nicht dem Kirchenrat übertragen ist;

- h) Wahl der Stimmzähler und Stimmzählerinnen;
- i) Abnahme der Jahresrechnung;
- k) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss;
- l) Entscheid über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde;
- m) Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse;
- n) Aufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde;
- o) Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Zweckverband.

Art. 17 Beschwerde

- 1 Wer gegen Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlungen ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb von zehn Tagen seit der Beschlussfassung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erheben.
- 2 Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes finden sinngemäss Anwendung.
- 3 In Rechtsfragen kann jede Partei den Entscheid des kantonalen Kirchenrates nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innerhalb von zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

Kirchenräte

Art. 18 Aufgaben

Der Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde und erledigt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 19 Zusammensetzung

- 1 Der Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchgemeinde, dem Verwalter oder der Verwalterin des Kirchengutes und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Pfarrer und Pfarrerin sind zu den Verhandlungen des Kirchenrates mit beratender Stimme beizuziehen.
- 4 Weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde können beigezogen werden.

Art. 20 Beschwerde

- 1 Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann gegen Entscheide des Kirchenrates innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erheben.
- 2 Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Revisoren

Art. 21 Wahlverfahren

Die Kirchgemeindeversammlung wählt mindestens zwei Beauftragte für die Rechnungsrevision. Sie dürfen weder dem Kirchenrat angehören noch Bedienstete der Kirchgemeinde sein.

Art. 22 Aufgaben

Die Beauftragten für die Rechnungsrevision prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Dienste

Art. 23 Grundsätzliches

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist auf die Mitarbeit und die Mitverantwortung ihrer Mitglieder angewiesen.
- 2 Kirchgemeinden, Zweckverbände und Landeskirche können geeignete Personen mit der Ausübung bestimmter Dienste beauftragen. Sie fördern deren Weiterbildung.

Pfarramt

Art. 24 Auftrag und Ausbildung

- 1 Dem Pfarrer und der Pfarrerin ist die Verkündigung des Evangeliums anvertraut.
- 2 Dieser Dienst erfordert eine theologische Ausbildung.
- 3 Pfarrer und Pfarrerin versehen ihre Aufgabe nach den Grundsätzen dieser Verfassung.

Art. 25 Wählbarkeit

- 1 Ins Pfarramt ist wählbar, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Wahlfähigkeitszeugnis der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde;
 - b) Ordination zum Kirchendienst;
- 2 Ausnahmsweise kann der kantonale Kirchenrat jemanden auch aufgrund einer anderen, gleichwertigen Ausbildung als wählbar erklären.
- 3 Sofern die Verhältnisse es erfordern, kann die Synode abweichende Regelungen der Wahlfähigkeit erlassen.

Art. 26 Pfarrkonvent

- 1 Die gemäss Art. 25 gewählten Personen sind die stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents.
- 2 Der Pfarrkonvent befasst sich mit Fragen der Amtsführung sowie weiteren, das Pfarramt berührenden Problemen.
- 3 Der Pfarrkonvent hat das Recht, dem kantonalen Kirchenrat und der Synode Anträge zu stellen.

Dekanat

Art. 27 Wahlverfahren

Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte für den Vorsitz den Dekan oder die Dekanin. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Synode.

Art. 28 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Dekanats fallen:

- a) die Vertretung des Pfarrkonvents nach aussen;
- b) die Beratung der Pfarrerschaft in kirchlichen und persönlichen Fragen;
- c) die Pfarrinstallation zur Amtseinführung;
- d) die Ausübung des Rechts, an Sitzungen des kantonalen Kirchenrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 29 Nichttheologische Fachleute

- 1 Die Kirchgemeinden, die Zweckverbände und die Evangelisch-Reformierte Landeskirche können weitere Personen wie Diakone und Diakoninnen, Katechetinnen und Katechetinnen, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben in Dienst nehmen.
- 2 Die Synode kann für solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Ordination zum Kirchendienst vorsehen.

Evangelisch-Reformierte Landeskirche

Art. 30 Aufgaben

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche erfüllt die ihr durch diese Verfassung übertragenen Aufgaben.

Art. 31 Mittel

Die finanziellen Aufwendungen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche werden insbesondere gedeckt durch:

- a) die in der kantonalen Gesetzgebung bestimmten Steuern;
- b) die Steuerbeiträge aufgrund von Synodalbeschlüssen;
- c) den Ertrag des Vermögens sowie der Stiftungen und Fonds;
- d) staatliche Beiträge.

Art. 32 Organe

Die Organe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche sind:

- a) die evangelisch-reformierte Aktivbürgerschaft;
- b) die Synode;
- c) der Evangelische Kirchenrat des Kantons Glarus (kantonaler Kirchenrat);
- d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GPK).

Aktivbürgerschaft

Art. 33 Bestand

Die evangelisch-reformierte Aktivbürgerschaft besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Glieder aller Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche.

Art. 34 Obligatorisches Referendum

Änderungen der Kirchenverfassung unterliegen in geheimer Abstimmung dem obligatorischen Referendum der Aktivbürgerschaft.

Art. 35 Fakultatives Referendum

- 1 Dem fakultativen Referendum unterstehen:
 - a) von der Synode erlassene Gesetze und allgemeinverbindliche Beschlüsse;
 - b) Kreditbeschlüsse der Synode, soweit sie den in der Kirchenordnung festgelegten Mindestbetrag übersteigen.
- 2 300 Mitglieder der Aktivbürgerschaft oder mindestens zwei Kirchgemeinden können innerhalb von 60 Tagen – von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet – verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss der geheimen Abstimmung unterstellt wird.

Art. 36 Initiative

- 1 Mit einem Initiativbegehren können 600 Mitglieder der Aktivbürgerschaft oder mindestens drei Kirchgemeinden den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung oder eines nicht in die abschliessende Zuständigkeit der Synode fallenden Beschlusses verlangen.
- 2 Das Initiativbegehren kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestellt werden. Es muss eindeutig abgefasst sein und darf nur einen einzigen Erlass zum Gegenstand haben.

Art. 37 Vorgehen im Falle einer einfachen Anregung

- 1 Wird ein Initiativbegehren in der Form der einfachen Anregung gestellt, und ist die Synode damit einverstanden, so hat sie einen entsprechenden Erlass auszuarbeiten.
- 2 Stimmt die Synode dem Begehren nicht zu, so hat die Aktivbürgerschaft darüber zu entscheiden, ob ein solcher Erlass ausgearbeitet werden soll.

Art. 38 Vorgehen im Fall eines ausgearbeiteten Entwurfs

- 1 Stimmt die Synode einem Initiativbegehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs zu, so ist der Entwurf der Aktivbürgerschaft zum Entscheid vorzulegen.
- 2 Stimmt die Synode dem Initiativbegehren nicht zu, so kann sie die Verwerfung der Initiative beantragen und allenfalls einen Gegenvorschlag ausarbeiten.
- 3 Die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt. Das doppelte Ja ist zulässig. Erreichen sowohl die Initiative wie der

Gegenvorschlag das absolute Mehr, so gilt jene Vorlage als angenommen, die mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 39 Zulässigkeit

- 1 Die Synode entscheidet über die Zulässigkeit eines Initiativbegehrens.
- 2 Gegen den Entscheid der Synode, durch welchen ein Initiativbegehren als rechtswidrig bezeichnet wird, kann innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Synode

Art. 40 Rechtsstellung

Die Synode ist – unter Vorbehalt der Zuständigkeit der evangelisch-reformierten Aktivbürgerschaft – das oberste Organ der Kantonalkirche.

Art. 41 Zusammensetzung

- 1 Die Synode besteht aus:
 - a) den von den Kirchgemeinden gewählten Abgeordneten;
 - b) den evangelisch-reformierten Mitgliedern des Regierungsrates;
 - c) den gemäss Art. 25 dieser Verfassung gewählten Pfarrern und Pfarrerrinnen.
- 2 Die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates nehmen an der Synode teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sich an den Beratungen zu beteiligen, nicht aber an Abstimmungen und Wahlen.

Art. 42 Wahl der Abgeordneten

- 1 Die Kirchgemeinden ordnen 50 Mitglieder in die Synode ab.
- 2 Jeder Kirchgemeinde steht mindestens ein Sitz zu.
- 3 Im Übrigen regelt die Kirchenordnung die Sitzverteilung nach Massgabe der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung.

Art. 43 Antragsrecht

Das Recht, Anträge an die Synode zu stellen, steht zu:

- a) den Synodalen;
- b) den Kommissionen der Synode;
- c) dem kantonalen Kirchenrat;
- d) dem Pfarrkonvent;
- e) den Kirchgemeinden sowie den örtlichen Kirchenbehörden.

Art. 44 Aufgaben

- 1 Die Synode trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und übt die Oberaufsicht über die gesamte kirchliche Tätigkeit aus.
- 2 Es stehen ihr insbesondere zu:
 - a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Aktuars oder der Aktuarin der Synode; diese bilden zusammen das Synodalbüro;

- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin und der übrigen fünf Mitglieder des kantonalen Kirchenrates;
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der GPK, der zwei Beauftragten der Rechnungsrevision sowie der zwei weiteren Mitglieder der GPK;
- d) Wahl der Mitglieder weiterer Kommissionen;
- e) Wahl des Predigers oder der Predigerin der Synode;
- f) Genehmigung des kirchenrätlichen Jahresberichtes und Kenntnisnahme vom Bericht der GPK zur Tätigkeit des kantonalen Kirchenrates und zu seinem Jahresbericht;
- g) Genehmigung der Jahresrechnungen;
- h) Festsetzung des Budgets und der Höhe des Steuerbeitrages der Kirchgemeinden;
- i) Genehmigung des Berichtes der GPK;
- k) Erlass der Kirchenordnung, weiterer Gesetze und allgemeinverbindlicher Beschlüsse;
- l) Beschlüsse über Richtlinien und Empfehlungen;
- m) Schaffung regionaler Dienste;
- n) Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, welche vom kantonalen Kirchenrat mit anderen Kirchen, mit dem Staat oder mit Institutionen von öffentlichem Interesse abgeschlossen werden;
- o) Genehmigung von Beitritten zu interkantonalen Organisationen;
- p) Ausgabenbeschlüsse, welche nicht in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates fallen;
- q) Bestätigung der vom Pfarrkonvent getroffenen Wahl in das Dekanat.

Art. 45 Geschäftsordnung

- 1 Die Synode gibt sich ein Geschäftsreglement.
- 2 Sie ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich.
- 4 Aus wichtigen Gründen kann die Synode geheime Verhandlungen beschliessen. Der Vorentscheid hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Art. 46 Sitzungen

- 1 Die Synode versammelt sich ordentlicherweise einmal pro Jahr.
- 2 Ausserordentliche Sitzungen können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden durch den Beschluss:
 - a) der Synode;
 - b) ihres Büros;
 - c) des kantonalen Kirchenrates;
 - d) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode oder von zwei örtlichen Kirchenbehörden.

Art. 47 Beschwerde

Wer gegen Beschlüsse der Synode ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb von zehn Tagen seit der Beschlussfassung nach den

Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde wegen Rechtsverletzung erheben.

Kantonaler Kirchenrat

Art. 48 Zusammensetzung

- 1 Der kantonale Kirchenrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin und fünf weiteren Mitgliedern.
- 2 Dem Rat dürfen nicht mehr als drei Mitglieder des Pfarrerstandes angehören.

Art. 49 Konstituierung

- 1 Unter Vorbehalt der Wahlbefugnis der Synode konstituiert sich der kantonale Kirchenrat selbst.
- 2 Er wählt die kirchenrätlichen Abordnungen und Ausschüsse.

Art. 50 Aufgaben

Der kantonale Kirchenrat leitet die Evangelisch-Reformierte Landeskirche, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Synode und vertritt die Landeskirche nach aussen. Es stehen ihm insbesondere zu:

- a) Wahl in Ämter, Kommissionen und Abordnungen, deren Bestellung nicht ausdrücklich der Synode vorbehalten ist;
- b) Ordinationen;
- c) Prüfung der Wahlfähigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen gemäss Art. 25 und Validierung der entsprechenden Wahlen;
- d) Vorbereitung und Antragstellung zu allen Geschäften der Synode;
- e) Aufsicht über die von ihm gewählten Beauftragten und über das Unterrichtswesen;
- f) Oberaufsicht über die Kirchgemeinden;
- g) Entscheid über Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse von Kirchgemeindeversammlungen und örtlichen Kirchenräten;
- h) Entscheid bei Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden;
- i) Vernehmlassungen der Landeskirche.

Art. 51 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des kantonalen Kirchenrates werden durch die Kirchenordnung geregelt.

Art. 52 Jahresbericht

Der kantonale Kirchenrat legt der Synode jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 53 Beschwerde

Wer gegen die Verfügungen und Entscheide des kantonalen Kirchenrates ein eigenes schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde wegen Rechtsverletzung erheben.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GPK

Art. 54 Zusammensetzung

Die GPK besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Beauftragten für die Rechnungsrevision und zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 55 Aufgaben

- 1 Die GPK prüft die Amtsführung des kantonalen Kirchenrates anhand der Protokolle, Jahresberichte und weiterer Unterlagen.
- 2 Die zwei Beauftragten der Rechnungsrevision prüfen insbesondere das Rechnungswesen der Landeskirche.
- 3 Die GPK erstattet der Synode alljährlich Bericht und Antrag.

Gemeinsame Bestimmungen für Kirchgemeinden und Landeskirche

Art. 56 Amtsdauer und Amtsantritt

- 1 Die Amtsdauer aller kirchlichen Behörden, Amtsträger und Angestellten beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtszeit beginnt am 1. Juli nach den Gesamterneuerungswahlen.
- 3 Für die von der Synode Gewählten beginnt die Amtszeit mit der Synode.

Art. 57 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 58 Ergänzendes Recht

Soweit dem kirchlichen Recht keine Vorschrift entnommen werden kann, findet das staatliche Recht sinngemäss Anwendung.

Schlussbestimmungen

Art. 59 Inkrafttreten

- 1 Diese Kirchenverfassung bedarf der Zustimmung der Aktivbürgerschaft und der Genehmigung durch den Landrat.
- 2 Sie tritt auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Art. 60 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Kirchenverfassung treten alle kirchlichen Gesetze, Reglemente und Verordnungen ausser Kraft, soweit sie dieser Verfassung widersprechen.

Art. 61 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieser Verfassung laufende Amtsdauer der Behörden, Beauftragten und Angestellten richtet sich nach dem bisherigen Recht.

3/A Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

gutgeheissen von der Synode am 3. Juni 2010.

Diese nachgeführte Kirchenordnung ersetzt diejenige vom 24. Januar 1991.

I. Kirchgemeinden

1. Auftrag der Verkündigung

A Gottesdienste

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Wesen

- 1 Jedes Mitglied der Kirche ist aufgerufen, sein ganzes Leben im Dienst Gottes zu gestalten.
- 2 In der Feier des Gottesdienstes werden Glaube und Gemeinschaft gestärkt.

Art. 2 Öffentlichkeit

Jeder Gottesdienst ist öffentlich. Sinnbild davon ist üblicherweise das Läuten der Glocken nach örtlichem Brauch.

Art. 3 Kirchenjahr

Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Kirchenjahr mit seinen Festzeiten angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4 Festtage

- 1 Als kirchliche Feiertage gelten: Erster Advent, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr).
- 2 Ebenso werden der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag und der Jahreswechsel kirchlich begangen.

Art. 5 Gesang und Musik

Der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 6 Kollekte

- 1 In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Zweckbestimmung ist in der Regel anzugeben.
- 2 Zu beachten sind die von der Synode angeordneten oder vom kantonalen Kirchenrat empfohlenen Kollekte.

Art. 7 Bild- und Tonaufnahmen

Das Fotografieren sowie Video- und Tonbandaufnahmen während der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen sind nur mit der Einwilligung der Diensttuenden gestattet.

b) Gemeindegottesdienst

Art. 8 Bedeutung

- 1 Der Gottesdienst hat eine zentrale Bedeutung im Leben der Gemeinde.
- 2 Trägerin des Gottesdienstes ist die Gemeinde.
- 3 Inhalt des Gottesdienstes ist die Verkündigung der biblischen Botschaft des Alten und des Neuen Testaments, die Anrufung Gottes im Gesang und im Gebet, die Bekundung der Gemeinschaft untereinander und der Verbundenheit mit der Kirche in aller Welt.

Art. 9 Zuständigkeit

- 1 Für die Vorbereitung und die Durchführung des Gemeindegottesdienstes ist die Pfarrperson verantwortlich.
- 2 Der Beizug von anderen Gemeindegliedern für die Vorbereitung und die Mitgestaltung ist wünschenswert.
- 3 Der Kirchenrat kann im Einvernehmen mit der Pfarrperson auch einem anderen Gemeindeglied die Durchführung eines Gottesdienstes übertragen.

Art. 10 Liturgie

Die Gestaltung des Gottesdienstes erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutsch-sprachigen Schweiz».

Art. 11 Gesangbuch

- 1 In Gebrauch steht das von der Synode bestimmte Kirchengesangbuch.
- 2 Zusätzlich ist die Erprobung und der Gebrauch anderer alter und neuer Lieder erwünscht.

Art. 12 Sonn- und Feiertagsgottesdienste

- 1 An jedem Sonntag (dem Tag der Auferstehung Jesu Christi) und an den Feiertagen gemäss Art. 4 findet in jeder Kirchgemeinde bzw. Pastoralionsgemeinschaft ein Gottesdienst statt.
- 2 Ausnahmen
 - a) Unter besonderen Umständen kann der Kirchenrat Gottesdienste auf andere Wochentage legen oder einzelne Gottesdienste ausfallen lassen.
 - b) Am Landsgemeindesonntag findet kein Gottesdienst statt.
 - c) Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam einzelne Gottesdienste durchführen.
- 3 Der Publikation der Gottesdienste und dem Fahrdienst ist die nötige Beachtung zu schenken.

Art. 13 Wochengottesdienste

Jeder Kirchgemeinde ist es freigestellt, während der Woche zusätzliche Gottesdienste – auch in anderer Form – anzubieten.

Art. 14 Familiengottesdienste

Der periodischen Durchführung von Familiengottesdiensten ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. In der Wahl von Stoff und Form, Sprache und Liedern ist auf die Kinder Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 Ökumenische Gottesdienste

Die Ansetzung von ökumenischen Gottesdiensten wird empfohlen, insbesondere in der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen, am Weltgebetsstag und bei Gottesdiensten im Freien.

Art. 16 Weitere Gottesdienste

- 1 Im Kantonsspital Glarus sowie in den örtlichen Alters- und Pflegeheimen werden regelmässig Gottesdienste oder Besinnungsfeiern durchgeführt.
- 2 Im Rahmen regionaler Dienste und ständiger Aufträge können weitere Gottesdienste gestaltet werden.

Art. 17 Besondere Themen

Empfohlen wird ferner die Durchführung von Gottesdiensten, die auf besondere Themen ausgerichtet sind, so zum Beispiel: Brot für alle, Mission, Bibelverbreitung, Tag der Kranken, Flüchtlingssonntag, Tag der Menschenrechte, Erntedank, Totengedächtnis.

c) Jugendgottesdienst

Art. 18 Bedeutung

Die für die Jugend veranstalteten gottesdienstlichen und diakonischen Anlässe dienen der Verkündigung des Evangeliums. Sie nehmen die Jugendlichen in ihrer Lebenswelt ernst, leiten sie an, ihren Glauben im Alltag zu leben und aktiv am Leben der Gemeinde teilzunehmen. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen in Spiritualität, Gemeinschaft und Diakonie.

Art. 19 Gestaltung

- 1 Alle Mittel, die zur Gestaltung der Verkündigung im Jugendgottesdienst geeignet sind, sollen genutzt werden. Zum Beispiel: Erzählen von biblischen Geschichten, Erzählen von Geschichten über Gestalten aus der Kirchengeschichte und aus dem aktuellen Leben, Einsatz moderner Medien.
- 2 Mittel und Formen, die der aktiven Mitwirkung der Jugendlichen Raum geben, sind zu fördern. Dazu gehören unter anderem: diverse Formen des Gesprächs, Rollenspiele, Zeichnen, Malen, Singen, Tanzen und Musik.
- 3 Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen lernen, mit liturgischen Formen umzugehen und solche mitzugestalten.

Art. 20 Angebot

Der Jugendgottesdienst wird in der 6. Klasse und in der 1. und 2. Klasse Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium Unterstufe) durchgeführt.

Art. 21 Besuchspflicht

Die Besuchspflicht wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchgemeinden geregelt.

d) Kindergottesdienst

Art. 22 Bedeutung

Für die Kinder vom Kindergartenalter an wird ein Kindergottesdienst (Sonntagsschule) angeboten, in dem das Evangelium den Kindern auf altersgerechte Weise nahegebracht wird.

Art. 23 Zuständigkeit

- 1 Für den Kindergottesdienst werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.
- 2 Für ihre Vorbereitung ist die Pfarrperson verantwortlich. Grundlage sind die Materialien des KiK-Verbandes (Kind in der Kirche).
- 3 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anrecht auf Weiterbildung.

B Kirchliche Handlungen

a) Taufe

Art. 24 Bedeutung

- 1 Die Taufe ist das im Neuen Testament begründete Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde. Sie bringt die Gnade und Vergebung Gottes zum Ausdruck. Die Taufe ist nicht Bedingung, sondern Zeichen der Gnade.
- 2 Die Taufe ist ein einmaliger Akt. Dieser wird vertieft durch einen lebenslangen Prozess.
- 3 Bei Übertritten aus anderen Kirchen wird die Taufe nicht wiederholt.

Art. 25 Öffentlichkeit

Die Taufe geschieht üblicherweise im Gottesdienst.

Art. 26 Form

Die Taufe erfolgt in der Regel nach der «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».

Art. 27 Eltern und Paten

- 1 Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung und Unterweisung des Kindes.

2 Für die Taufe werden üblicherweise von den Eltern Taufpaten bestimmt. Sie müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sollten einer christlichen Kirche angehören.

Art. 28 Zeitpunkt

- 1 Die Taufe kann jederzeit vorgenommen werden. Neben der Säuglingstaufe sind auch die Kinder- und die Erwachsenentaufe möglich.
- 2 Ist die Taufe nicht im frühen Kindesalter erfolgt, kann sie unter Voraussetzung einer entsprechenden Glaubensunterweisung später durchgeführt werden.

Art. 29 Anmeldung

Die Taufe ist möglichst frühzeitig anzumelden. Die Pfarrperson führt mit den Eltern des Kindes ein Taufgespräch.

Art. 30 Ansetzung

Der Kirchenrat kann in Absprache mit der Pfarrperson besondere Taufsonntage festlegen.

Art. 31 Taufregister

- 1 Die Taufe wird ins Taufregister derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, in der sie vollzogen worden ist. Auswärtige Taufen müssen der Pfarrperson am Ort gemeldet werden.
- 2 Auszüge aus dem Taufregister können vom Pfarramt angefordert werden.
- 3 Den Eltern wird eine Taufbescheinigung ausgehändigt.
- 4 Bei späterem Wechsel von Paten wird das Taufregister nicht geändert.

Art. 32 Segnung

Wenn Eltern die Säuglingstaufe ablehnen, weil sie die Entscheidung zur Taufe dem Kind selber überlassen wollen, so ist für das Kleinkind eine Segnung möglich. Dabei wird im Gemeindegottesdienst für das Kind gedankt und gebetet, und die Eltern verpflichten sich zur christlichen Erziehung und Unterweisung.

b) Abendmahl

Art. 33 Bedeutung

Das Abendmahl ist ein von Jesus Christus eingesetztes Zeichen, das uns sein Sterben am Kreuz, seine Gegenwart und die von ihm gestiftete Gemeinschaft sinnenfällig nahebringt.

Art. 34 Teilnahme

Alle, die den Gottesdienst besuchen, sind zum Abendmahl eingeladen.

Art. 35 Form

- 1 Form und Ablauf des Abendmahls erfolgen in der Regel nach «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutsch-sprachigen Schweiz».

3/A

- 2 Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der Pfarrperson die Einzelheiten wie Art der Abendmahlselemente und der Gefässe, Ablauf der Austeilung und Häufigkeit des Mahles.
- 3 Auf Antrag kann darüber die Kirchgemeinde entscheiden.

Art. 36 Durchführung

- 1 Für die Durchführung der Abendmahlsfeier ist üblicherweise die Pfarrperson zuständig.
- 2 Die Mitglieder des Kirchenrates beteiligen sich an der Austeilung. Nach Bedarf können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 37 Anzahl und Zeitpunkt

- 1 Seinem Sinn und seiner Bedeutung gemäss empfiehlt sich eine häufige Feier des Abendmahls.
- 2 Das Abendmahl wird auf alle Fälle an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten und am Reformationssonntag gefeiert.
- 3 Den Kirchgemeinden wird empfohlen, das Abendmahl mindestens zwölf Mal im Jahr anzubieten.

Art. 38 Anderer Rahmen

- 1 Abendmahlsfeiern sind auch möglich ausserhalb des Gemeindegottesdienstes, zum Beispiel an einer Tagung, im häuslichen Kreis, bei Kranken oder Menschen mit einer Behinderung sowie innerhalb einer Agape, das heisst einer Gemeindemahlzeit.
- 2 Ausschlaggebend für den Abendmahlscharakter ist die Zitierung des neutestamentlichen Einsetzungsberichtes mit den dazugehörigen Einsetzungsworten.

c) Trauung

Art. 39 Bedeutung

In der kirchlichen Trauung wird die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Segen gestellt.

Art. 40 Öffentlichkeit

Jede kirchliche Trauung ist ein öffentlicher Gottesdienst, für den ein- und ausgeläutet wird.

Art. 41 Ort

Die Trauung ist in der Regel innerhalb der kirchlichen Gebäude vorzunehmen. Diese sind, wenn immer möglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 42 Verpflichtung der Pfarrperson

- 1 Die Pfarrperson ist gehalten, Trauungen ihrer Gemeindeglieder nach Möglichkeit auch auswärts zu übernehmen.
- 2 Wohnen weder das Hochzeitspaar noch dessen Eltern in der Kirchgemeinde der Pfarrperson, so steht es diesen frei, ob sie die Trauung übernehmen wollen.

- 3 Die Freiheit des Gewissensentscheides für oder gegen die Übernahme einer Trauung bleibt für Amtsinhaber und Amtsinhaberin in jedem Fall gewahrt.

Art. 43 Konfession

Für die evangelische Trauung muss wenigstens der eine Teil des Hochzeitspaares einer evangelischen Kirche als Mitglied angehören

Art. 44 Ökumenische Trauungen

- 1 Ökumenische Trauungen werden gemäss den theologischen und liturgischen Leitlinien gestaltet, die die Landeskirchen gemeinsam erlassen haben.
- 2 Die Mitwirkung von evangelischen Pfarrpersonen an konfessionell gemischten Trauungen ohne Formdispens von katholischer Seite ist nicht zu empfehlen.

Art. 45 Voraussetzung

Voraussetzungen zur kirchlichen Trauung sind:

- a) ein Gespräch der Pfarrperson mit dem Hochzeitspaar,
- b) die Vorlage eines Ehescheines.

Art. 46 Form

- 1 Die Trauung erfolgt in der Regel nach der die «Liturgie der evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz».
- 2 Bei der Trauung wird eine Bibel mit persönlichem Eintrag überreicht.

Art. 47 Besondere Fälle

Eine kirchliche Trauung ist nur nach erfolgter Ziviltrauung gesetzlich gestattet. Für Paare, die sich nicht zivilrechtlich getraut haben, kann auf Wunsch eine Segnung im privaten Rahmen geschehen.

Art. 48 Trauregister

Alle Trauungen sind in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen worden sind.

d) Abdankung

Art. 49 Bedeutung

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Kirchgemeinde.
- 2 In ihrem Mittelpunkt steht die Botschaft der Bibel.
- 3 Von daher sind die persönlichen Lebensumstände der Verstorbenen zu beleuchten.
- 4 Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

Art. 50 Anspruch

- 1 Anspruch auf eine kirchliche Bestattung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 2 aufgehoben

Art. 51 Zuständigkeit

- 1 Die Pfarrperson ist für die Gestaltung der Abdankung verantwortlich.
- 2 Ansprachen oder musikalische Darbietungen sind mit dem Pfarramt abzusprechen.

Art. 52 Form

- 1 Die kirchliche Bestattung auf dem Friedhof und die Abdankung in der Kirche sind bestimmt durch die örtliche Sitte.
- 2 Änderungen derselben stehen dem Kirchenrat in Absprache mit dem Pfarramt zu. Auf Antrag entscheidet die Kirchgemeinde.
- 3 Die Änderungen sollen der Friedhofordnung nicht widersprechen.

Art. 53 Anmeldung

Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit dem Pfarramt in Verbindung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde zu vereinbaren.

Art. 54 Besondere Fälle

Dem Kirchenrat steht es frei, die Kirche

- a) für Abdankungen ohne Pfarrperson,
- b) für die Abdankung von Personen, die nicht der Landeskirche angehört haben, zur Verfügung zu stellen.

Art. 55 Ort

- 1 Grundsätzlich findet die Abdankung bei Erdbestattung und Kremation am letzten gesetzlichen Wohnsitz von Verstorbenen statt.
- 2 Eine Abweichung von dieser Regel kann in Verständigung mit dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde und dem Pfarramt erfolgen.
- 3 Für eine Beisetzung der Urne ausserhalb des Abdankungstermins kann die Pfarrperson herangezogen werden.

Art. 56 Stille Bestattung

- 1 Es steht den Angehörigen frei, eine stille Bestattung bzw. eine Bestattung mit nachfolgender Anzeige zu wünschen.
- 2 aufgehoben

Art. 57 Seelsorge

Die Pfarrperson steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

Art. 58 Bestattungsregister

- 1 Abkündigung und Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister geschehen in der Gemeinde, in der die Abdankung stattgefunden hat.
- 2 Abdankungen im Krematorium werden in der Wohngemeinde des bzw. der Verstorbenen eingetragen.

e) Andere kirchliche Handlungen

Art. 59 Hinweis

Die kirchliche Handlung der Konfirmation wird in Zusammenhang mit dem kirchlichen Unterricht, diejenige der Ordination und der Installation bei den Ausführungen über die entsprechenden Amtsträger und Amtsträgerinnen abgehandelt.

Art. 60 Neue Formen

- 1 Unsere Kirche ist gemäss den Grundsätzen der Reformation offen für neugestaltete oder wiederentdeckte Formen religiöser Handlungen wie zum Beispiel Segnung, Handauflegung und Krankensalbung.
- 2 Solche Handlungen sind, bevor sie öffentlich ausgeführt werden, zwischen der Pfarrperson und dem Kirchenrat abzusprechen.

2. Auftrag der Unterweisung

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 61 Bedeutung

Die Bemühungen um Unterweisung in biblischer Geschichte und evangelischem Glauben sind Aufgaben der Gemeinde.

Art. 62 Grundlage

Die Grundlage aller Unterweisung findet sich in der biblisch vielfach bezeugten Pflicht der Eltern, den Kindern Zeugnis zu geben von Wurzel und Wesen ihres Glaubens. Im Auftrag des Elternhauses macht die Unterweisung Kinder und Jugendliche vertraut mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde.

Art. 63 Elternverantwortung

Die Eltern tragen die Verantwortung für die Hinführung der Kinder zum christlichen Glauben. Dazu gehört, dass die Kinder und Jugendlichen zu einem regelmässigen Unterrichts- und Gottesdienstbesuch angehalten werden.

Art. 64 Elternkontakt

Pfarrpersonen und andere Unterrichtende fördern das Gespräch mit den Eltern durch Elternabende und Hausbesuche.

Art. 65 Wohnortswechsel

Unterrichtspflichtige Kinder haben beim Wechsel des Unterrichtsortes Anspruch auf eine Bestätigung über den Besuch des bisherigen Unterrichts.

Art. 66 Disziplinarische Schwierigkeiten

Disziplinarische Schwierigkeiten besprechen die Unterrichtenden mit dem Kind und dessen Eltern. Bleibt dies ohne nachhaltigen Erfolg, kann der Kirchenrat auf Antrag der Unterrichtenden geeignete Massnahmen ergreifen.

Art. 67 Visitation

Für die regelmässige Visitation des Unterrichts in den Kirchgemeinden sind die örtlichen Kirchenräte verantwortlich. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.

B Religionsunterricht

Art. 68 Umfang

Der Unterricht beginnt einheitlich mit dem 1. Schuljahr und dauert bis und mit 1. Klasse Sekundarstufe I, und zwar wie folgt: 1. bis 4. Klasse: je 40 Lektionen pro Jahr; 5. und 6. Klasse: je 20 Lektionen pro Jahr; 1. Klasse Sekundarstufe I: 40 Lektionen pro Jahr.

Art. 69 Aufgabe

1 Der Unterricht soll das Kind mit dem kirchlichen Leben und den biblischen Geschichten vertraut machen und vermittelt Kenntnisse aus der Bibel, der Kirchen- und Religionsgeschichte. Er nimmt dabei auf Lebensfragen Bezug. Die Inhalte sind so darzubieten, dass die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder Beachtung finden.

2 gestrichen

Art. 70 Organisation

1 gestrichen.

2 Der Unterricht wird von einer Pfarrperson oder einer anderen, speziell ausgebildeten Person erteilt.

3 Der Unterrichtsstoff wird in einem Lehrplan festgelegt.

4 Der Unterricht kann in Einzel- oder Doppellektionen sowie im Rahmen von Projekten und Lagern durchgeführt werden.

5 Kann der Unterricht, insbesondere bei Projektarbeit, nicht besucht werden, so ist dieser in geeigneter Form, eventuell in einer anderen Kirchgemeinde, zu kompensieren.

Art. 71 Fachliche Begleitung

Der kantonale Kirchenrat berät und begleitet die Kirchgemeinden bei Organisations- und Gestaltungsformen sowie bei Fragen der Koordination.

C Konfirmandenunterricht und Konfirmation

a) Konfirmandenunterricht

Art. 72 Aufgabe

Der Konfirmandenunterricht führt in ein tieferes Verständnis des gelebten Glaubens ein. Er fördert den Sinn für Gemeinschaft, macht Mut zum Glauben und Beten und schafft Gelegenheit zu helfendem Handeln.

Art. 73 Dauer und Pensum

Der Konfirmandenunterricht wird im 9. Schuljahr erteilt. Er kann bereits nach den Frühlingsferien des 8. Schuljahres beginnen. In begründeten Einzelfällen kann auch älteren Konfirmandinnen und Konfirmanden Unterricht erteilt werden. Der Umfang des Konfirmandenunterrichtes wird in einem Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchgemeinden geregelt.

Art. 74 Lehrkraft

Der Konfirmandenunterricht wird von der Pfarrperson der Gemeinde, vertretungsweise auch von einer anderen dazu ausgebildeten Person, erteilt. Zur Gestaltung des Unterrichts können weitere Personen zugezogen werden.

Art. 75 Unterrichtsort

Unterrichtsort ist in der Regel die Kirchgemeinde, in welcher die Konfirmanden und Konfirmandinnen wohnen.

Art. 76 Teilnahme am Gemeindeleben

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden besuchen den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde. Nach Möglichkeit sind diese Anlässe mit dem Unterricht in Beziehung zu setzen.

b) Konfirmation

Art. 77 Sinn

- 1 Die Konfirmation ist Aufruf zur verantwortlichen Mitarbeit in Gemeinde und Gesellschaft, Einladung in die Nachfolge Christi und zum eigenen Glauben sowie Ausdruck des Eintritts in die kirchliche Mündigkeit.
- 2 Sie berechtigt zum Patenam.

Art. 78 Zeitpunkt

Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

Art. 79 Bescheinigung und Konfirmandenregister

- 1 Die Konfirmanden und Konfirmandinnen erhalten eine Konfirmationsurkunde.
- 2 Die Konfirmation wird am Ort ihres Vollzugs ins Konfirmandenregister eingetragen.

Art. 80 Voraussetzungen

- 1 Voraussetzungen zur Konfirmation sind:
 - a) in der Regel die Taufe
 - b) Besuch des kirchlichen Unterrichts oder einer entsprechenden kirchlichen Unterweisung
 - c) Besuch von Jugendgottesdiensten
 - d) Besuch des Konfirmandenunterrichtes
 - e) Besuch gottesdienstlicher Feiern und anderer kirchlicher Veranstaltungen während des Konfirmandenjahres.

2 Der obligatorische Umfang des Besuchs von Veranstaltungen nach Buchstabe c) bis e) wird durch ein Reglement des kantonalen Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarrkonvent und den Präsidien der Kirchenräte bestimmt.

Art. 81 Fehlende Taufe

Jugendliche, die noch nicht getauft sind, empfangen bei der Konfirmation die Einladung zur Taufe.

D Auserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Art. 82 Sinn und Auftrag

Die Kirchgemeinde schafft für die Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit zu erlebnismässigem, sozialem Lernen auch ausserhalb des gottesdienstlichen und schulischen Rahmens. Dabei werden Gelegenheiten für gemeinsame Erlebnisse angeboten und soziale Fähigkeiten gefördert.

Art. 83 Formen

- 1 Formen des praktischen, sozialen Lernens können in Lagern, Kinder- und Jugendgruppen, sozialen Projekten, Projekten im Umweltbereich usw. verwirklicht werden.
- 2 Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.

E Erwachsenenbildung

Art. 84 Sinn

Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, über den Rahmen des gottesdienstlichen Feierns hinaus auch bei den Erwachsenen die Vertrautheit mit Glauben und Leben der christlichen Gemeinde zu fördern.

Art. 85 Auftrag

Die kirchliche Erwachsenenbildung unterstützt eigenständige Meinungsbildung und verantwortliches Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft. Dabei schafft sie insbesondere Raum:

- a) zur Vertiefung des persönlichen Glaubens,
- b) zur Bewältigung besonderer Lebenssituationen,
- c) zur Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen im Spannungsfeld von Leben und Glauben.

Art. 86 Formen

- 1 Dieser Auftrag kann durch Veranstaltungen zu Fragen von Theologie und Glaube, Kurse zu besonderen Lebensfragen, Angebote für Schicksalsgruppen, Projekte im Bereich aktueller Herausforderungen usw. wahrgenommen werden.
- 2 Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe zusammenschliessen.
- 3 aufgehoben

3. Auftrag zu dienendem Handeln

A Seelsorge und Diakonie

Art. 87 Praktisches Handeln

- 1 Die Kirchgemeinde ist aufgerufen, die christliche Botschaft von der Liebe Gottes auch durch praktisches Handeln zu verkündigen.
- 2 Die Verantwortung, die daraus erwächst, trägt jedes Mitglied der Gemeinde mit.

Art. 88 Seelsorge und Diakonie

Kirchliche Seelsorge und Diakonie an Menschen in seelischer, materieller oder sozialer Not gehören zu den Aufgaben der christlichen Gemeinde.

Art. 89 Soziale Netze

Zu den Aufgaben der Kirchgemeinde gehören sowohl die Mitarbeit zur Erhaltung der bestehenden sozialen Netze (z.B. Nachbarschaftsbeziehungen im Dorf) als auch Initiativen zum Aufbau neuartiger sozialer Netze für isolierte Personen (z.B. Betagte, alleinerziehende Eltern).

Art. 90 Träger

- 1 Jedes einzelne Gemeindeglied trägt mit an der Verantwortung für die Erhaltung und den Aufbau sozialer Netze zur gegenseitigen Hilfe.
- 2 Für Seelsorge und Diakonie setzt die Gemeinde speziell geeignete Gemeindeglieder ein.
- 3 Sie ermöglicht ihnen Weiterbildung.

Art. 91 Initiative und Zusammenarbeit

Wo seelische, materielle oder soziale Probleme die personellen oder fachlichen Hilfsmöglichkeiten der Kirchgemeinde übersteigen, beteiligt sie sich an Projekten zum Aufbau regionaler oder kantonaler Hilfsangebote, oder sie arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, die bereits Hilfe anbieten.

Art. 92 Ausbildung und Weiterbildung

Die Kirchgemeinde ermöglicht Personen, die in Seelsorge und Diakonie tätig sind, geeignete Aus- und Weiterbildung.

Art. 93 Verschwiegenheit

Die im Auftrag der Kirchgemeinde in Seelsorge und Diakonie tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

B Gemeinschaftsförderung

Art. 94 Innerkirchliche Gruppen

- 1 Die Kirchgemeinde fördert das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit ihrer Mitglieder.

2 Dies kann durch die Bildung und Unterstützung neuer oder bestehender Gruppen geschehen, wie z. B. Jugend- und Altersgruppen, Frauen- und Männergruppen, Gruppen für neues Bibelverständnis, Hauskreise, Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenkreise, Missionsgruppen, kirchliche Chöre und Gruppen für Flüchtlingsbetreuung.

Art. 95 Jugendarbeit

Besonderes Gewicht legt die Kirchgemeinde auf die Jugendarbeit. Diese soll Gemeinschaft und Lebenshilfe anbieten.

Art. 96 Kontakt zu anderen Kirchen

Die Kirchgemeinde fördert nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, wobei die Eigenständigkeit der Evangelisch-Reformierten Landeskirche gewahrt bleiben soll.

Art. 97 Kontakte nach aussen

Die Kirchgemeinde fördert den Kontakt zu Gruppen und Institutionen die kulturell, ökologisch oder sozial engagiert sind, wie z.B. Blaues Kreuz, Pro Infirmis, Pro Senectute, Selbsthilfegruppen, Gruppen alleinerziehender Eltern, kulturell aktive Gruppen des Gemeindegebietes, Umweltschutzgruppen der Gemeinde, Organisationen für Flüchtlingsbetreuung.

C Weltweite Verantwortung

Art. 98 Entwicklungszusammenarbeit und Mission

- 1 Die Kirchgemeinde beteiligt sich an Projekten im Bereich von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit und am interreligiösen Gespräch.
- 2 Sie stellt den Aufbauwerken finanzielle Mittel zur Verfügung, die aus Sammlungen und Steuererträgen bestritten werden können.
- 3 aufgehoben

Art. 99 Einsatz für Recht und Gerechtigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde setzt sich auch mit sozialen und politischen Fragen auseinander
- 2 Sie setzt sich dort ein, wo Recht und Gerechtigkeit gefährdet sind oder missachtet werden.
- 3 Sie unterstützt und fördert die Bildung von Institutionen, die sich benachteiligter Menschen annehmen.

Art. 100 Ökumene

- 1 Die Kirchgemeinde und ihre Mitglieder bemühen sich um die Einheit der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen in Glauben und Handeln.
- 2 Sie fördert die Beziehungen zu Kirchen anderer Länder.

4. Organisation

A Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Art. 101 Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist in folgende Kirchgemeinden eingeteilt:

- a) Bilten-Schänis, umfassend das Dorf Bilten und die Gemeinde Schänis SG
- b) Niederurnen, umfassend die Dörfer Niederurnen und Oberurnen
- c) Kerenzen, umfassend die Dörfer Mühlehorn, Obstalden und Filzbach
- d) aufgehoben
- e) Mollis-Näfels, umfassend die Dörfer Mollis und Näfels
- f) Netstal
- g) Glarus-Riedern, umfassend die Dörfer Glarus und Riedern
- h) Ennenda
- i) Mitlödi
- k) Schwanden, umfassend die Dörfer Schwanden, Sool, Schwändi, Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach
- l) Grosstal; umfassend die Dörfer Leuggelbach (teilweise), Luchsingen, Betschwanden, Rüti, Braunwald und Linthal
- m) Matt-Engi, umfassend die Dörfer Matt und Engi
- n) Elm

Art. 102 Bestandes- und Namensänderungen

- 1 Veränderungen im Bestand und Umfang der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen und der Genehmigung durch die Synode.
- 2 Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Art. 103 Anschluss an eine Nachbargemeinde

- 1 Über den Anschluss eines Gemeindeteils an eine Nachbargemeinde entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.
- 2 Dieser Entscheid bedarf der Genehmigung durch die Synode.
- 3 Können sich die Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode.

Art. 104 Evangelische in Grenzgemeinden

- 1 Für die Zugehörigkeit von Evangelisch-Reformierten in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils anderen Kantons gelten die bisherigen Verträge oder das bisherige Wohnheitsrecht.
- 2 Neue Verträge kann der Kirchenrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode abschliessen.
- 3 Die Zugehörigen sind unter Vorbehalt anders lautender Verträge in den Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern der Kirchgemeinde gleichgestellt.

B Schaffung neuer und Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden

Art. 105 Voraussetzungen

Die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ist nur möglich, wenn sie mindestens 800 evangelisch-reformierte Einwohner und Einwohnerinnen umfasst.

Art. 106 Verfahren

- 1 Wenn die evangelisch-reformierte Einwohnerschaft eines Gebietes die Bildung einer eigenen Kirchgemeinde anstrebt, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.
- 2 Wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dieses Gebietes mit Namensunterschrift für die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ausgesprochen hat, leiten die betreffenden Kirchenräte die Angelegenheit mit ihren Empfehlungen an die betroffenen Kirchgemeinden zur Beschlussfassung weiter.
- 3 Wird der Gründung einer neuen Kirchgemeinde zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.
- 4 Können sich die bestehenden Kirchgemeinden nicht einigen, entscheidet die Synode in letzter Instanz.

Art. 107 Zusammenlegung von Kirchgemeinden

- 1 Wenn zwei oder mehrere Kirchgemeinden die Zusammenlegung anstreben, nehmen die entsprechenden Kirchenräte die nötigen Abklärungen vor.
- 2 Über die Zusammenlegung entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.
- 3 Wird der Zusammenlegung zugestimmt, so bedarf dieser Entscheid der Genehmigung durch die Synode.

Art. 108 Wahlen

Hat die Synode der Gründung neuer oder der Zusammenlegung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, berufen die entsprechenden Kirchenräte eine Kirchgemeindeversammlung ein zur Durchführung der Konstituierung.

C Zusammenarbeit von Kirchgemeinden

Art. 109 Vereinbarungen

- 1 Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gemäss Art. 12 der Kirchenverfassung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.
- 2 Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeindeversammlungen.

Art. 110 Zweckverband

Ein Zweckverband, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 111 Gründung

- 1 Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden.
- 2 Sie bedarf der Zustimmung durch die Synode.

Art. 112 Beitritt zu einem bestehenden Zweckverband

- 1 Eine Kirchgemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten.
- 2 Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitriftswillige Kirchgemeinde voraus.
- 3 Diese wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch die Synode rechtsgültig.

Art. 113 Austritt aus dem Zweckverband

- 1 Der Austritt einer Kirchgemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen.
- 2 Beim Fehlen entsprechender Bestimmungen sind die Vorschriften des staatlichen Rechts anwendbar.

D Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Art. 114 Neu- und Wiedereintritt

- 1 Wer nicht der Evangelisch-Reformierten Landeskirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an das Pfarramt seiner Wohngemeinde.
- 2 Dasselbe gilt für Wiedereintretende.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Kirchenrat.
- 4 Die Aufnahme kann in einer gottesdienstlichen Feier erfolgen.
- 5 Jugendliche ohne Mitgliedschaft, die konfirmiert worden sind, werden mit 16 Jahren, nach Erlangen ihrer religiösen Mündigkeit, Mitglied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.

Art. 115 Austritt

- 1 Wer aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung beim für die Wohngemeinde zuständigen Kirchenrat einzureichen.
- 2 Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenrates sucht mit Austretenden Rücksprache zu nehmen.
- 3 Austretende haben die Kirchensteuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus zu entrichten.

Art. 116 Meldewesen

- 1 Der Kirchenrat meldet Ein- und Austritte dem zuständigen Amt der politischen Gemeinde.
- 2 Er führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte.

Art. 116a Mitgliederregister

Der kantonale Kirchenrat kann für die Landeskirche und die Kirchgemeinden ein gemeinsames Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.

Art. 116b Datenbearbeitung

- 1 Zum Zweck der Führung des Mitgliederregisters und zur allgemeinen Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gemäss Artikel 217 Absatz 2 und Artikel 237 der Kirchenordnung sowie Artikel 7 und Artikel 23 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus, darf das Mitgliederregister mittels automatischem Abgleichverfahren mit der kantonalen Datenplattform der Einwohnerregister verknüpft werden.
- 2 Der automatisierte Zugriff und Abgleich betrifft die Personendaten der Merkmalsgruppen 1 – 7, gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Betrieb einer kantonalen Datenplattform gestützt auf das Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz (EG RHG).
- 3 Die Datenbearbeitung erfolgt durch die von der Landeskirche oder den Kirchgemeinden autorisierten Personen.
- 4 Der kantonale Kirchenrat regelt den Vollzug.

Art. 116c Datenschutz und Datensicherheit

Sowohl für die Landeskirche wie auch für die Kirchgemeinden gelten die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Bestimmungen des Kantons Glarus, namentlich das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) sowie die Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG).

Art. 117 Handlungsfähigkeit für Ein- und Austrittserklärungen

- 1 Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus.
- 2 Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden.
- 3 Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden, entscheidet die zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.
- 4 Urteilsfähige, unter umfassender Beistandschaft stehende Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können ebenfalls in die Evangelisch-Reformierte Landeskirche eintreten oder aus ihr austreten.

5. Kirchengut

A Erhebung und Verwaltung der Steuern

Art. 118 Steuererhebung

Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Kirchgemeinden Steuern gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus.

Art. 119 Steuerpflicht

- 1 Steuerpflichtig sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die auch gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus erfasst werden.
- 2 Gehört nur der eine Teil eines Ehepaares der Evangelisch-Reformierten Landeskirche an, wird die Steuer zur Hälfte erhoben.

Art. 120 Steuerfuss

Die Kirchgemeinde bestimmt auf Antrag des Kirchenrates alljährlich den Steuerfuss.

Art. 121

aufgehoben

Art. 122 Beschwerden

Beschwerdeinstanz in Steuerfragen ist das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus.

Art. 123 Finanzkompetenz

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst die Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates.

Art. 124 Jahresrechnung und Budget

- 1 Der Kirchenrat legt alljährlich der Kirchgemeindeversammlung Jahresrechnung und Budget zur Genehmigung vor. Diese richten sich nach dem einheitlichen Kontoplan der Landeskirche gemäss Art. 217,3 lit. e1).
- 2 Die Kirchgemeinden sind gehalten, auch Steuerbeträge für Werke der Diakonie, Mission und für die Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung zu stellen.

B Erstellung und Unterhalt der kircheneigenen Gebäude

Art. 125 Gebäude

- 1 Die Kirchgemeinde erstellt und unterhält oder mietet die nötigen Gebäude und Liegenschaften wie Kirchen, Pfarrhäuser und Kirchgemeindehäuser.
- 2 Sie kann diese Aufgabe auch gemeinsam mit anderen Körperschaften erfüllen.

Art. 126 Verantwortung

Der Kirchenrat ist für den Zustand aller Gebäude und Liegenschaften der Kirchgemeinde verantwortlich.

Art. 127 Unterhalt

Der Unterhalt der kircheneigenen Gebäude wird aus der laufenden Rechnung finanziert. Dies ist bei der Festsetzung des Steuerfusses angemessen zu berücksichtigen.

Art. 128 Baufonds

Für Neubauten und grössere Bauvorhaben ist jede Kirchgemeinde berechtigt,

den Baufonds der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Anspruch zu nehmen, sofern sie die Bedingungen der entsprechenden Verordnung erfüllt.

Art. 129 Denkmalpflege

Bei Renovationen kirchlicher Gebäude sind unter Wahrung der Bedürfnisse der Gemeinde Anliegen der Denkmalpflege so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Art. 130 Mietvertrag

Der Kirchenrat regelt in einem Vertrag Miete und Nebenkosten für die von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benutzten kircheneigenen Gebäude.

Art. 131 Benützung

Der Kirchenrat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu anderen Zwecken.

C Erhebung und Verwaltung der Sammlungen und Kollekten

Art. 132 Kollekten, Zweckbestimmung

- 1 Kollekten werden in jedem Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen erhoben.
- 2 Nach Möglichkeit sollen die Kollekten zweckbestimmt sein.
- 3 Über die Verwendung der Kollekten entscheidet der Kirchenrat.
- 4 Ohne besondere Zweckbestimmung erhobene Kollekten sind dem Spendgut der Kirchgemeinde zuzuweisen.
- 5 Das Spendgut darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern zu decken sind.

Art. 133 Kantonale Sammlungen und Kollekten

Der kantonale Kirchenrat erstellt alljährlich eine Liste mit Terminen für verbindliche und empfohlene Sammlungen und Kollekten.

Art. 134 Verantwortliche

Für die Sammlungen zugunsten von Projekten der Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmt der Kirchenrat in jeder Kirchgemeinde eine verantwortliche Person, welche die Gemeinde orientiert, die Sammlungen leitet und sammlungsbezogene Aktionen durchführt.

Art. 135 Schweizerische Sammlungen

Nach Möglichkeit soll die Kantonalkirche bei gesamtschweizerischen Sammlungen auch eigene Aktionen durchführen.

Art. 136 Verwaltung

- 1 Der Kirchenrat regelt die ordnungsgemässe Verwaltung der eingegangenen Spendengelder.
- 2 Die eingegangenen Beträge werden möglichst bald ihrer Zweckbestimmung zugeführt.

3 Er leitet die genehmigte Jahresabrechnung über die Kollekten und Sammlungen dem kantonalen Kirchenrat weiter.

Art. 136a Erhebung von Beiträgen

Die Kirchgemeinde erhebt für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste, welche für Mitglieder erbracht werden, die nicht in der betreffenden Kirchgemeinde wohnen, sowie für Nichtmitglieder Beiträge. Die Synode erlässt eine Verordnung.

6. Organe der Kirchgemeinde

A Übersicht

Art. 137 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung,
- b) der Kirchenrat,
- c) die Beauftragten für die Rechnungsrevision.

B Kirchgemeindeversammlung

Art. 138 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde.
- 2 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach Artikel 14 der Kirchenverfassung.
- 3 Gemeindeglieder, die nicht stimmberechtigt sind, sind befugt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 139 Aufgaben

Neben den in Artikel 16 der Kirchenverfassung aufgeführten Geschäften ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig für:

- a) die Festsetzung der gottesdienstlichen Formen, soweit diese weder gesamt-kirchlich geordnet noch dem Kirchenrat übertragen sind;
- b) den allfälligen Erlass einer örtlichen Kirchenordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Kirchenverfassung;
- d) die Beschlussfassung über die Ergreifung eines Initiativbegehrens gemäss Artikel 36 der Kirchenverfassung;
- e) die Ermächtigung des Kirchenrates zur Prozessführung namens der Kirchgemeinde;
- f) die Festsetzung der Höhe der Finanzkompetenz des Kirchenrates;
- g) die Bestätigung einer durch den Kirchenrat als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisoren angestellten Pfarrperson.

Art. 140 Antragsrecht

- 1 Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung zu den traktandierten Geschäften zu sprechen und Anträge zu stellen.

- 2 Anträge an die Kirchgemeindeversammlung können jederzeit dem Kirchenrat schriftlich eingereicht oder an Kirchgemeindeversammlungen zu Protokoll erklärt werden. Solche Anträge sind spätestens der übernächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 141 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen der Kirchgemeindeversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 2 Dieses Protokoll ist vom Kirchenrat innert acht Wochen zu genehmigen und anschliessend während 14 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 3 Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren sind während dieser Frist beim Kirchenrat schriftlich einzureichen.

Art. 142 Ergänzende Bestimmungen

Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Anwendbar sind insbesondere dessen Vorschriften über die Einberufung, das Abstimmungsverfahren und den Ausstand.

C Kirchenrat

Art. 143 Stellung

- 1 Der Kirchenrat ist die leitende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde.
- 2 Der Kirchenrat unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und ist gemeinsam mit den ordinierten Amtspersonen verantwortlich für das Leben in der Kirchgemeinde.

Art. 143a Behördenweiterbildung

- 1 Mitglieder kirchlicher Behörden eignen sich laufend die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse an und bilden sich entsprechend ihrer Aufgabe in der Behörde weiter.
- 2 Der kantonale Kirchenrat unterstützt und fördert die Weiterbildung der Behördenmitglieder.

Art. 144 Aufgaben

- 1 Der Kirchenrat erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Dem Kirchenrat obliegt es insbesondere:
 - a) für die würdige Abhaltung der Gottesdienste und ihre zeitliche Festsetzung zu sorgen;
 - b) beim Abendmahl mitzuwirken;
 - c) den Gemeindeaufbau, die Seelsorge und die Diakonie zu fördern;
 - d) Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene zu fördern;
 - e) die Traktanden der Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten;
 - f) die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der kantonalen

Kirchenorgane zu vollziehen;

- g) die Pfarrpersonen, die weiteren Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen sowie die Angestellten der Kirchgemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen; Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die «Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit» oder bei Verdacht auf strafbares Verhalten sowie erheblichen Spannungen und Konflikten muss das Präsidium des kantonalen Kirchenrates umgehend informiert werden;
- h) einen Pfarrprovisor oder eine Pfarrprovisorin anzustellen, wobei die Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung vorbehalten bleibt;
- i) den kirchlichen Unterricht zu beaufsichtigen und die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Erwachsenenbildung zu fördern;
- k) die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kirchgemeinden zu fördern;
- l) für den Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Liegenschaften zu sorgen;
- m) für eine angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben besorgt zu sein;
- n) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, einen Sekretär oder eine Sekretärin, Raumpflegepersonal sowie weitere stundenweise Beschäftigte anzustellen;
- o) das Archiv der Kirchgemeinde zu führen und die Amtsübergaben von Kirchenratsmitgliedern, Pfarrpersonen und Angestellten zu vollziehen. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement;
- p) die Kirchenrätetagungen zur Besprechung der Synodegeschäfte in Absprache mit den übrigen Kirchgemeinden zu organisieren und durchzuführen.

Art. 145 Wahlvorschriften und Konstituierung

- 1 Für die Wahl der Kirchenräte und Kirchenrätinnen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwalter oder die Verwalterin werden direkt in ihre Ämter gewählt.
- 3 Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selber, wobei der Verwalter oder die Verwalterin nicht gleichzeitig als Vizepräsident oder Vizepräsidentin bezeichnet werden kann.
- 4 Der Kirchenrat kann ein Nichtmitglied für die Protokollführung bezeichnen. Es hat kein Stimmrecht.

Art. 146 Protokoll

- 1 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchenrates ist ein Protokoll zu führen.
- 2 Dieses Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 147 Ergänzende Bestimmungen

Soweit weder die Kirchenverfassung noch die Kirchenordnung Bestimmungen über den Kirchenrat enthalten, gelten die entsprechenden Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Vorsteherschaften der Gemeinden.

D Beauftragte für die Rechnungsrevision

Art. 148 Auftrag

Die Beauftragten für die Rechnungsrevision prüfen das gesamte Rechnungswesen und erstatten der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 149 Kontrollen

Die Beauftragten sind befugt, jederzeit Kontrollen des Rechnungswesens vorzunehmen.

Art. 150 Unabhängigkeit

Die Beauftragten sind vom Kirchenrat unabhängig und nur der Kirchgemeindeversammlung verantwortlich.

7. Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 151 Angestellte

Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere:

- a) Pfarrpersonen
- b) Pfarrprovisor und Pfarrprovisorin
- c) Sozialdiakon und -diakonin
- d) Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht
- e) Sozialarbeiter und Sozialarbeiterin
- f) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
- g) Sigrist und Sigristin
- h) andere, z.B. Jugendarbeiter und Jugendarbeiterin

Art. 152 Stellenteilung

Eine Anstellung innerhalb der Kirchgemeinde kann auch so wahrgenommen werden, dass sich zwei Personen in die Arbeit der betreffenden Stelle teilen.

Art. 153 Amtsdauer und Wiederwahl

- 1 Die Amtsdauer für Angestellte, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, beträgt vier Jahre.
- 2 Gedenkt ein Kirchenrat eine angestellte Person nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat er ihr nach vorangegangener Aussprache mindestens drei Monate vor dem Wahltermin davon Kenntnis zu geben. Bei einer Pfarrperson beträgt diese Frist sechs Monate.

Art. 154 Kündigungsfrist

- 1 Pfarrpersonen können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten einreichen.
- 2 Weitere Angestellte, die durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt worden sind, können ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten einreichen.

- 3 Bei Personen, die durch den Kirchenrat eingestellt worden sind, kann während einer Probezeit von drei Monaten das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende der Woche, welche der Kündigung folgt, aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen bleibt vorbehalten.

Art. 155 Verletzung von Amts- und Berufspflichten

Angestellte der Kirchgemeinde, die ihre Amts- und Berufspflichten vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigen oder verletzen oder gegen die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit verstossen, werden disziplinarisch bestraft.

Art. 156 Disziplinar massnahmen

- 1 Als Disziplinar massnahmen kommen in Betracht:
- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
 - b) Verweigerung einer Besoldungserhöhung,
 - c) vorübergehende Einstellung im Amt bis zu drei Monaten,
 - d) fristlose Entlassung.
- 2 Die zu ergreifende Disziplinar massnahme richtet sich nach der Schwere der Amts- und Berufspflichtverletzung, nach der dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Ansehens der Kirche, nach dem bisherigen Verhalten der angestellten Person sowie nach der Schwere ihres Verschuldens.
- 3 Eine fristlose Entlassung darf nur erfolgen, wenn die Amts- und Berufspflichtverletzung derart schwer wiegt, dass ein Verweilen im Amt bis zum Ablauf der Amtsdauer mit dem Ansehen der Kirche unvereinbar erscheint.
- 4 Einzelne Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 157 Disziplinarbehörde

- 1 Disziplinarbehörde ist der Kirchenrat, beziehungsweise das gemäss Statuten zustehende Organ bei Zweckverbänden gemäss Art. 12 der Kirchenverfassung.
- 2 Die Disziplinarbehörde muss das Präsidium des kantonalen Kirchenrates umgehend informieren:
- a) bei erheblichen Spannungen und Konflikten,
 - b) bei Verdacht strafbaren Verhaltens,
 - c) bei Verdacht des Verstosses gegen die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität.
- Das Präsidium des kantonalen Kirchenrates entscheidet, ob die Disziplinarbehörde für die Untersuchung Fachpersonen beizuziehen hat. Im Übrigen bleiben Zuständigkeiten der Disziplinarbehörde unberührt.
- 3 Bis zum Entscheid der Disziplinarbehörde ist das Gehalt der angestellten Person weiterhin auszurichten.

Art. 158 Beschwerde

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Disziplinarbehörde kann gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung beim kantonalen Kirchenrat Beschwerde erhoben werden.

Das Präsidium hat in den Ausstand zu treten, sofern es gestützt auf Art. 157 Abs. 2 Kirchenordnung am Verfahren beteiligt war.

Art. 159 Ferienanspruch

Angestellte der Kirchgemeinde haben bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr Anrecht auf fünf Wochen und vom 61. Altersjahr an auf sechs Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.

Art. 160 Entschädigung bei Krankheit oder Unfall

- 1 Können Angestellte wegen Krankheit oder Unfall ihr Amt nicht ausüben, haben sie Anrecht auf das volle Gehalt für die Dauer eines Jahres.
- 2 Eventuelle Leistungen aus Versicherungsansprüchen, deren Prämien die Angestellten nicht selber bezahlt haben, fallen der Kirchgemeinde zu.

Art. 160a Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) der Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche regelt die Synode auf dem Verordnungsweg.

B Pfarrpersonen

Art. 161 Einrichtung des Pfarramtes

- 1 In jeder Kirchgemeinde oder Pastoralionsgemeinschaft besteht ein Pfarramt. Es kann mehrere Pfarrstellen enthalten. Über die Zuteilung der minimalen Pfarrstellenprozente erlässt die Synode eine Verordnung.
- 2 Kleine Gemeinden können die Personalunion mit einer Nachbargemeinde abschliessen.
- 3 aufgehoben
- 4 Für besondere Gemeindeaufgaben oder zur Entlastung von Pfarrpersonen können andere Dienststellen geschaffen werden.

Art. 162 Verantwortung in der Gemeinde

- 1 Den Pfarrpersonen obliegt die Verantwortung für die folgenden Aufgabenbereiche:
 - a) Gottesdienst und kirchliche Handlungen: Zusätzlich zur eigenen Verkündigungstätigkeit sollen auch andere Gemeindeglieder zur Mitgestaltung gottesdienstlicher Feiern eingeladen und angeleitet werden. Die Gestaltung des Jugendgottesdienstes und die Vorbereitung der Sonntagschule gehören mit in diesen Aufgabenbereich.
 - b) Seelsorge und Diakonie: Diese gehören zur Aufgabe der ganzen Gemeinde. Die Pfarrpersonen sind angehalten, über die eigenen Tätigkeiten hinaus Gemeindeglieder und Gruppen in diese Dienste einzuführen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten.
 - c) Gemeindeaufbau: Durch das Engagement in Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Durch die Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Animation von Gruppen und Projekten trägt die Pfarrperson zum Aufbau einer mündigen Kirchgemeinde bei.

- d) Unterweisung: Der Konfirmandenunterricht wird üblicherweise von der Pfarrperson erteilt. Für die Gestaltung dieses Unterrichts wie auch für die weitere kirchliche Unterweisung können andere Personen zugezogen werden.
- 2 Zu den administrativen Aufgaben der Pfarrperson gehört insbesondere auch die Führung der Kirchenbücher und des pfarramtlichen Archivs. Der kantonale Kirchenrat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 163 Verantwortung innerhalb der Landeskirche

Pfarrpersonen sind mitverantwortlich für die Dienste der Landeskirche. Sie können mit dem Einverständnis des Kirchenrates ihnen zugewiesene Aufgaben übernehmen.

Art. 164 Nebenämter

- 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, ihre Zeit und Kraft gewissenhaft ihrem Amt zu widmen und sich aller Nebenbeschäftigungen zu enthalten, soweit diese sie in der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben beeinträchtigen. Es gehört jedoch zu ihrem Auftrag, sich über die kirchlichen Amtspflichten hinaus um die Aufgaben der Fürsorge und der Schule sowie um kulturelle und gemeinnützige Bestrebungen zu kümmern.
- 2 Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie für besoldete Nebenbeschäftigungen haben Pfarrpersonen die Bewilligung ihres Kirchenrates einzuholen.

Art. 165 Erfüllung der Aufgaben, Freisonntage, Kanzeltausch

- 1 Pfarrpersonen fördern in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat die aktive und selbständige Mitarbeit von Gemeindegliedern.
- 2 Sie können in ihren Aufgaben durch speziell geeignete Gemeindeglieder entlastet werden.
- 3 Sie haben über ihre Ferienwochen hinaus Anrecht auf vier freie Sonntage pro Jahr, wobei die Entschädigung für die Stellvertretung von der Kirchgemeinde übernommen wird.
- 4 aufgehoben

Art. 166 Zuständigkeit

- 1 Pfarrpersonen sind zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Mitglieder ihrer Gemeinde.
- 2 In einer anderen Kirchgemeinde dürfen Pfarrpersonen nur mit dem Einverständnis der zuständigen Pfarrperson oder des entsprechenden Kirchenrates Amtshandlungen übernehmen.
- 3 Wendet sich ein Mitglied einer anderen Kirchgemeinde an sie, so ist eine allfällige Amtshandlung in der eigenen Gemeinde dem Pfarramt jener Kirchgemeinde mitzuteilen.
- 4 Pfarrpersonen dürfen ohne Einwilligung der zuständigen Kirchenräte Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Gemeinde wohnen, nicht in den Religionsunterricht aufnehmen oder konfirmieren.

Art. 167 Weigerungsrecht

Pfarrpersonen haben in Ausnahmefällen das Recht, eine Amtshandlung, die sie nach ihrem Gewissen nicht verantworten können, nach Rücksprache mit dem Dekanat und unter Mitteilung an den Kirchgemeindepräsidenten oder die Kirchgemeindepräsidentin zu verweigern.

Art. 168 Verschwiegenheit

- 1 Pfarrpersonen sowie ihre Hilfspersonen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches verpflichtet.
- 2 Der kantonale Kirchenrat kann die gemäss diesem Artikel zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn ein höheres Interesse es gebietet.

Art. 169 Vermittlung in Konflikten

- 1 Spannungen zwischen Pfarrpersonen und Kirchgemeinde soll der Kirchenrat durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist das Dekanat zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt kein Ausgleich, unterbreitet der Kirchenrat die Angelegenheit dem kantonalen Kirchenrat.
- 2 Der kantonale Kirchenrat kann zur Abklärung von Streitigkeiten und zur Konfliktregelung eine unabhängige Person oder eine Kommission beauftragen.

Art. 170 Ordination

- 1 Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums. Sie ist die Voraussetzung zur selbständigen Führung eines Pfarramtes.
- 2 Sie wird vom kantonalen Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen.

Art. 171 Wahl und Pfarrinstallation

- 1 Sich bewerbende Personen können zur Wahl in eine Kirchgemeinde vorgeschlagen werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Wahlfähigkeit festgestellt und die Wählbarkeit erteilt hat.
- 2 Sich bewerbende Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss sind nach Abklärung ihrer Wahlfähigkeit durch den kantonalen Kirchenrat während zwei Jahren provisorisch anzustellen. Ihre Wählbarkeit wird vom kantonalen Kirchenrat erst nach Bestehen eines Kolloquiums beurteilt. Der kantonale Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen.
- 3 Jede Pfarrwahl ist dem kantonalen Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchenrat legt im Einverständnis mit dem kantonalen Kirchenrat und dem Dekanat die Pfarrinstallation zur Amtseinführung fest. Bei diesem Anlass haben die Gewählten das Gelübde treuer Amtsführung abzulegen, sofern sie nicht schon bisher im Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus gestanden sind.

Art. 172 Lernvikariat

Die Ausbildungsorte von Lernvikaren oder Lernvikarinnen sind vom kantonalen Kirchenrat zu genehmigen. Hinsichtlich Ausbildung und Ausbildungsbeiträgen sind die Regelungen der Konkordatskonferenz massgebend.

Art. 173 Besoldung, Sozialversicherung, Spesen, Anstellungsvertrag

- 1 Die Synode regelt auf dem Verordnungsweg die Besoldung sowie die Sozialversicherung der Pfarrpersonen.
- 2 Der kantonale Kirchenrat regelt:
 - a) aufgehoben
 - b) die Spesenentschädigung, sowie
 - c) die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen. Der kantonale Kirchenrat erstellt einen Musteranstellungsvertrag und ein Pflichtenheft, welche unter Vorbehalt abweichender Vertragsbestimmungen für die Kirchgemeinden verbindlich sind. Der Entwurf des Anstellungsvertrages ist dem kantonalen Kirchenrat zur Stellungnahme zuzustellen.
- 3 aufgehoben
- 4 aufgehoben

Art. 173a Wohnsitzpflicht

- 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, auf dem Gebiet einer Glarner Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen.
- 2 Der örtliche Kirchenrat kann eine Pfarrperson vertraglich verpflichten, in der Kirchgemeinde Wohnsitz zu nehmen. Dies kann sich auf eine dafür vorgesehene Amtswohnung oder auf eine freigewählte Wohnung beziehen.
- 3 Ein vergünstigter Mietzins wird nur für eine von der Kirchgemeinde bestimmte Amtswohnung gewährt.
- 4 Der kantonale Kirchenrat regelt die Miete für die Amtswohnung.

Art. 174 Rücktritt

- 1 Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht wird.
- 2 Bei Pfarrermangel oder für Stellvertretungsaufgaben können sie als Pfarrprovisor oder Pfarrprovisorin beauftragt werden.
- 3 Beim Tod von im Amt stehenden Pfarrpersonen wird die Barbesoldung noch für den laufenden und die folgenden drei Monate ausgerichtet. Die hinterbliebene Familie ist berechtigt, die Amtswohnung bis zu einem halben Jahr weiterzubenützen.

Art. 175 Weiterbildung

- 1 Pfarrpersonen sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben dem kantonalen Kirchenrat jährlich über ihre absolvierte Weiterbildung Bericht zu erstatten.
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben

Art. 175a Kurze Weiterbildung

- 1 Pfarrpersonen haben Anrecht auf eine kurze Weiterbildung von fünf ganzen oder zehn halben Tagen pro Jahr.
- 2 In den ersten fünf Amtsjahren sind Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger zur Weiterbildung gemäss der «Ordnung des Konkordats für die Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren» (WEA) verpflichtet. In dieser Zeit besteht kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung.
- 3 Die Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 176 Vertiefte Weiterbildung

- 1 Ab Beginn des 10. Jahres im Pfarramt, wovon 5 Jahre in der Glarner Kirche, haben Pfarrpersonen das Anrecht auf eine vertiefte Weiterbildung.
- 2 Diese hat einen maximalen Umfang von insgesamt 17 Wochen effektiver Ausbildungszeit. Besteht sie aus mehreren Einheiten, so liegen die erste und letzte Einheit höchstens drei Jahre auseinander. Der kantonale Kirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen einen vorzeitigen Beginn, eine längere effektive Ausbildungszeit oder eine verlängerte Spanne von Anfang und Ende bewilligen.
- 3 Der voraussichtliche Abschluss einer vertieften Weiterbildung hat vor der Vollendung des 60. Altersjahres zu erfolgen.
- 4 Solange die vertiefte Weiterbildung bezogen wird, besteht kein Anrecht auf zusätzliche kurze Weiterbildung.
- 5 Eine weitere vertiefte Weiterbildung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss einer vertieften Weiterbildung möglich.
- 6 Die Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.
- 7 aufgehoben
- 8 aufgehoben

C Pfarrdiakonat

aufgehoben

Art. 177 – Art. 181

aufgehoben

D Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen

Art. 182 Voll- oder teilamtliche Angestellte

Wo die Aufgaben in der Gemeinde es erfordern, sollen die Kirchgemeinden vollamtliche oder teilamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anstellen und zwar je nach Aufgabenbereich und Angebot Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen

Art. 182a Ausbildung Sozialarbeit, Prüfung der Ausbildung

- 1 Die Ausbildung von Sozialdiakonen und Sozialdiakoninnen hat der «Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste» der «Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz» zu entsprechen.
- 2 Sich bewerbende Personen können als Sozialdiakone oder Sozialdiakoninnen angestellt werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Ausbildungsabschlüsse überprüft und die Zulassung zur Anstellung erteilt hat.

Art. 182b Ausbildung Religionsunterricht, Prüfung der Ausbildung

- 1 Das Erteilen von kirchlichem Religionsunterricht setzt eine entsprechende Ausbildung voraus.
- 2 Sich bewerbende Personen können als Religionsfachlehrpersonen angestellt werden, wenn die Unterrichtskommission ihre Ausbildung überprüft und der kantonale Kirchenrat die Zulassung zur Anstellung erteilt hat.

Art. 183 Einsetzung

Es wird empfohlen, diese Angestellten in gottesdienstlichen Feiern in ihren Dienst einzusetzen.

Art. 184 Aufsicht, Zusammenarbeit

- 1 Diese Angestellten unterstehen der Aufsicht des Kirchenrates. Er sorgt im Bedarfsfall für ihre berufsbegleitende Ausbildung und regelt eine allfällige Rückzahlungspflicht.
- 2 aufgehoben
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarramt aus.

Art. 184a Weiterbildung

- 1 Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen sowie Fachlehrpersonen für den kirchlichen Religionsunterricht sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf eine kurze Weiterbildung gemäss 175a.
- 2 Auf Gesuch hin können der Arbeitgeber und der kantonale Kirchenrat über den Besuch vertiefter Weiterbildung befinden.
- 3 Einzelheiten regelt der kantonale Kirchenrat in einem Reglement.

Art. 185 Besoldung

- 1 Der kantonale Kirchenrat ordnet die Besoldungsfragen in einem besonderen Reglement.
- 2 aufgehoben

Art. 186 Nebenbeschäftigung

In Bezug auf die Nebenbeschäftigungen gilt Artikel 164 dieser Kirchenordnung sinngemäss.

E Kirchenmusik

Art. 187 Kirchenmusik

Für die Kirchenmusik stellt jede Kirchgemeinde eine qualifizierte Person an. Die Anstellung kann auch aufgeteilt werden.

Art. 188 Auftrag

Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist für die Musik, den Gemeindegesang und die liturgische Gestaltung des Gottesdienstes mitverantwortlich. In Zusammenarbeit mit Pfarramt und Kirchenrat werden die musikalischen Veranstaltungen in der Kirchgemeinde gefördert.

Art. 189 Pflichtenheft, Besoldung und berufliche Vorsorge

- 1 Die Kirchgemeinde erstellt für die vom Kirchenmusiker gewünschten Dienste ein detailliertes Pflichtenheft. Daraus leiten sich die Stellenprozente und die Besoldung ab.
- 2 Die Synode ordnet die Besoldungsfragen in einer besonderen Verordnung.
- 3 aufgehoben

Art. 189a Weiterbildung

- 1 Kirchenmusikern wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.
- 2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Arbeitsvertrag.

F Sigristendienst

Art. 190 Auftrag

- 1 Der Sigrist, die Sigristin sorgt für die Bereitstellung, Reinigung/Pflege der öffentlichen Räume der Kirchgemeinde und unterhält das Umgelände und Einrichtungen. Mängel, die sie nicht selber beheben können, melden sie dem Kirchenrat.
- 2 Sie treffen auf Weisung des Pfarramtes die nötigen Vorbereitungen für den Gottesdienst und weitere Veranstaltungen der Gemeinde sowie für den kirchlichen Unterricht.

Art. 191 Pflichtenheft, Besoldung und berufliche Vorsorge

Die Aufgaben wie die Besoldung werden vom Kirchenrat in einem Anstellungsvertrag geregelt.

Art. 192 Weiterbildung

- 1 Sigristinnen und Sigristen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.
- 2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Anstellungsvertrag.

G Andere Dienste

Art. 193 Andere Angestellte

Die Kirchgemeinde kann, wo es die Erfüllung ihres Auftrages erfordert, auch andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen. Sie regelt die Anstellung in Anlehnung an das Reglement des kantonalen Kirchenrates selbständig.

Art. 194 Freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Neben den besoldeten Angestellten ist jede Kirchgemeinde auf freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angewiesen. Der Kirchenrat ist zusammen mit dem Pfarramt dafür besorgt, dass diese Beauftragten gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden.

Art. 194a Weiterbildung

- 1 Weiteren im kirchlichen Dienst tätigen Personen wird empfohlen, sich regelmässig weiterzubilden. Sie haben Anrecht auf sogenannte kurze Weiterbildung. Bei einem 100-Prozent-Pensum beträgt diese eine Woche, bzw. fünf ganze oder zehn halbe Tage pro Jahr. Vor- oder Nachmittagskurse gelten als halbe Tage.
- 2 Einzelheiten regelt der Kirchenrat im Anstellungsvertrag.

II. Evangelisch-Reformierte Landeskirche

1. Verantwortung

A Verantwortung gegenüber den ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Gegenwart

Art. 195 Grundsatz

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche bezeugt die Herrschaft Gottes über alle Lebensbereiche.
- 2 Sie setzt sich ein für die Erhaltung der Schöpfung.
- 3 Auf dem Grundsatz der Freiheit und der Gleichberechtigung aller Menschen tritt sie ein für eine Gerechtigkeit, die sich vor allem gegenüber den Schwächeren zu bewähren hat.
- 4 Sie engagiert sich für die Erhaltung und Förderung von Frieden und für die Verminderung von Gewalt.

Art. 196 Wahrnehmung der Verantwortung

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche kann und soll im Rahmen ihres Auftrages zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung nehmen.
- 2 Sie fördert kulturelle, gemeinnützige und ökologische Bestrebungen, die über die einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen. Sie bemüht sich um ständigen Kontakt zur Schule und anderen Stellen.
- 3 Sie leistet konkrete Beiträge zur Linderung sozialer Probleme insbesondere durch
 - a) ihre regionalen Dienste

- b) Einsitz in der Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel (BTS)
 - c) aufgehoben
 - d) aufgehoben
 - e) die Mitgliedschaft in den Vereinen «ALJOB» und «Schuldenberatung Glarnerland»
- 4 Sie wirkt mit an der Lösung neu entstehender sozialer und ökologischer Probleme.

B Verantwortung für die Ökumene

Art. 197 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche setzt sich ein für das Wachstum und die Intensivierung der ökumenischen Beziehungen und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften.

Art. 198 Wahrnehmung der Verantwortung

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ermuntert die Gemeinden zu ökumenischen Veranstaltungen am Ort.
- 2 Sie pflegt den Kontakt mit den kantonalen Instanzen der katholischen Kirche.
- 3 Sie unterstützt die ökumenischen Bestrebungen auf schweizerischer Ebene.
- 4 Sie bemüht sich um aktive Beziehungen zur evangelischen Allianz.
- 5 Sie bemüht sich um den Dialog mit Menschen, die dem traditionellen Angebot der Kirche kritisch gegenüberstehen und mit heutigen Glaubensaussagen und Frömmigkeitsformen Mühe bekunden.
- 6 Sie erwartet von allen Verantwortlichen der Kirche eine offene und tolerante Haltung in Glaubensfragen.

C Verantwortung gegenüber den gemeinsamen Aufgaben des schweizerischen Protestantismus

Art. 199 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist durch Mitgliedschaft, Mitarbeit und Mitbestimmung denjenigen Werken und Organisationen verpflichtet, derer die Kirche zur Durchführung ihres Auftrages bedarf. Sie bemüht sich darum, einerseits die Aufgaben und Anliegen dieser Werke und Organisationen den Kirchgemeinden in geeigneter Form bekanntzumachen und andererseits in den Werken und Organisationen auch nach Möglichkeit die Haltung der Kirchgemeinden und Kirchenmitglieder zu vertreten.

Art. 200 Wahrnehmung der Verantwortung

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist insbesondere Mitglied
 - a) der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und der ihr angeschlossenen oder unterstellten Werke,
 - b) der Deutschschweizerischen Kirchenkonferenz KIKO,
 - c) der Reformierten Medien
 - d) aufgehoben
 - e) der Liturgie- und Gesangbuchkonferenz

- f) aufgehoben
 - g) des Konkordats für die Ausbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung in den Kirchendienst.
- 2 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterstützt in erster Linie die Arbeit
- a) aufgehoben
 - b) der Protestantischen Solidarität Schweiz und der Reformationsstiftung,
 - c) des Verbandes Kind und Kirche
- 3 aufgehoben

D Verantwortung gegenüber den Kirchgemeinden

Art. 201 Grundsatz

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche erfüllt jene Aufgaben, die über den Rahmen und die Möglichkeiten der einzelnen Kirchgemeinden hinausgehen.
- 2 Sie nimmt Aufgaben wahr, die im Interesse der Gesamtheit der Kirchgemeinden liegen.

Art. 202 Kasse

Dieser Aufgabe dient unter anderem die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche. Sie wird vom Quästorat des kantonalen Kirchenrates verwaltet.

Art. 203 Zweck der Kasse

Die Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche dient folgenden Zwecken:

- a) Gewährleistung der gesamtkirchlichen Aufgaben, den regionalen Diensten und ständigen Aufträgen,
- b) Unterstützung der Aufgaben der Kirchgemeinden durch einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden,
- c) Verwaltung der Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus,
- d) Unterstützung der Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
- e) Leistung von Pflichtbeiträgen gemäss den Beschlüssen der Synode,
- f) Leistung von Beiträgen gemäss den Beschlüssen des kantonalen Kirchenrates,
- g) Finanzierung weiterer von der Synode oder vom kantonalen Kirchenrat beschlossener einmaliger oder wiederkehrender Ausgaben.

Art. 204 Einnahmen

Die Einnahmen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bestehen aus

- a) den von der Synode beschlossenen Abgaben,
- b) den von der Synode beschlossenen Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden,
- c) den Zinsen des Vermögens der Evangelisch-Reformierten Landeskirche,
- d) Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 205 Bezahlung der Gemeindebeiträge

- 1 Die Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b, werden jeweils von der Synode in Prozenten der einfachen Steuer gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus beschlossen.

2 Diese Beiträge sind bis spätestens Ende März der Kasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche zu überweisen.

Art. 206 aufgehoben

Art. 207 aufgehoben

Art. 208 aufgehoben

Art. 208a Sonderrechnung Finanzausgleich

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält eine Sonderrechnung Finanzausgleich für folgende Zwecke:
 - a) Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeinden,
 - b) Beiträge an Gemeinde-Reorganisationen,
 - c) Beiträge für besondere Lasten der Kirchgemeinden
- 2 Diese Sonderrechnung Finanzausgleich wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204, lit. b.
- 3 Die Bedingungen für einen Anspruch aus der Sonderrechnung Finanzausgleich sind in einer Verordnung der Synode festgelegt.

Art. 209 Baufonds

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche unterhält einen Fonds zum Zweck der Mitfinanzierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden.
- 2 Dieser Fonds wird gespiesen durch Steuerbeiträge der Kirchgemeinden gemäss Art. 204 lit. b.
- 3 Die Synode regelt die Bedingungen für Leistungen aus dem Fonds und das Gesuchverfahren in einer Verordnung.

2. Organe der Evangelisch-Reformierten Landeskirche

A Aktivbürgerschaft

Art. 210 Hinweis

Der Bestand und die Rechte der Aktivbürgerschaft sind in den Artikeln 33 – 39 der Kirchenverfassung niedergelegt.

B Synode

Art. 211 Hinweis

- 1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Synode sind aus den Artikeln 40 – 47 der Kirchenverfassung ersichtlich.
- 2 Die Synode erlässt die in dieser Kirchenordnung aufgeführten Verordnungen.

Art. 212 Verteilung der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen

- 1 Die Verteilung der 50 Vertreter und Vertreterinnen der Kirchgemeinden wird nach folgendem Verfahren ermittelt:

- a) Erste Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 50 geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreichen, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.
 - b) Zweite Verteilung: Die Zahl der evangelischen Wohnbevölkerung der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jede Kirchgemeinde erhält nun soviele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.
 - c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz derjenigen Kirchgemeinde zugeteilt, die nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufwies.
- 2 Für die Verteilung ist das amtliche Mitgliederverzeichnis der Ortsgemeinde massgebend. Der kantonale Kirchenrat stellt nach jeder Erhebung die Sitzverteilung fest. Die Erhebung findet jeweils zu Beginn des vierten Jahres der Amtsdauer statt.

Art. 213 Reglement

Für die Einberufung der Synode, ihre Konstituierung, ihre Wahlen und Verhandlungen gibt sich die Synode ein Reglement.

Art. 214 Ausgabenkompetenz

Synodenbeschlüsse über einmalige Ausgaben, soweit sie 10 Prozent der Gesamteinnahmen des letzten Rechnungsjahres übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

C Kantonaler Kirchenrat

Art. 215 Hinweis

Für die Zusammensetzung und Konstituierung des kantonalen Kirchenrates sind die Artikel 48 und 49 der Kirchenverfassung massgebend.

Art. 216 Wahlkompetenzen

Aufgrund der in Artikel 50 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben ist der kantonale Kirchenrat insbesondere für folgende Wahlen zuständig:

- a) Wahl der Inhaber und Inhaberinnen der regionalen Dienste und der hauptamtlichen Sekretariatsleitung;
- b) Wahl der Mitglieder in Kommissionen;
- c) aufgehoben
- d) aufgehoben
- e) aufgehoben
- f) aufgehoben
- g) Wahl der Angestellten auf dem Sekretariat;

h) Wahl von Vertrauenspersonen für den Bereich zum Schutz der persönlichen Integrität.

Art. 217 Pflichten und Befugnisse

- 1 Der kantonale Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Evangelisch-Reformierten Landeskirche.
- 2 Er führt die Verwaltung der Landeskirche. Zu seinen Aufgaben gehört es, das kirchliche Handeln zu planen und zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Landeskirche nach innen und aussen zu vertreten.
- 3 Dem kantonalen Kirchenrat obliegen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte der Synode und Vollzug ihrer Beschlüsse;
 - b) Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
 - c) Aufstellung von Anstellungsverträgen, Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die von ihm gewählten Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen;
 - d) Anordnung und Empfehlung von Kollekten;
 - e) aufgehoben;
 - e1) Erlass eines einheitlichen Kontoplanes für die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
 - f) periodische Besuche von Kirchgemeinden;
 - g) aufgehoben
 - h) Beauftragung von Pfarrpersonen als Mentor/Mentorin für die Ausbildungszeit von Studierenden gemäss den Richtlinien des Konkordats;
 - i) Empfehlung zum Lernvikariat und zur praktischen Prüfung des Konkordates, Zuteilung des Ausbildungsortes für das Lernvikariat
 - k) Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse der zur Wahl in den Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrpersonen; Erteilen der Wählbarkeit
 - l) Vollzug von Ordinationen;
 - m) Prüfung und Bewilligung von Gesuchen um Weiterbildung;
 - n) Prüfung der Ausbildungsabschlüsse der für den Kirchendienst vorgesehenen Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen; Erteilen der Zulassung zur Anstellung.
 - o) Behandlung von Beschwerden gemäss Art. 17 und 20 der Kirchenverfassung.

Art. 218 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des kantonalen Kirchenrates beträgt für einmalige, nicht budgetierte Ausgaben 5 Prozent von 1 Prozent Steuereinnahmen gemäss der Steuergesetzgebung des Kantons Glarus, für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben 1 Prozent.

Art. 218a Regelung der Weiterbildung

Der kantonale Kirchenrat erlässt ein Reglement, das weitere Bestimmungen über die Weiterbildung enthält, insbesondere über:

- a) die Ziele und Inhalte, denen Weiterbildungsangebote zu genügen haben
- b) die Berichterstattung nach Abschluss der Weiterbildung
- c) die Rückerstattungspflicht im Falle vorzeitigen Verlassens der Stelle

- d) die Regelung der Stellvertretung während Weiterbildungsveranstaltungen sowie die Anforderungen an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- e) die Regelung der Kostenteilung zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche sowie der Kostenbeteiligung der Weiterbildungsberechtigten
- f) Supervision, Coaching
- g) Weiterbildung bei Teilzeitanstellungen

Art. 218b Schutz der persönlichen Integrität

- 1 Der kantonale Kirchenrat erlässt «Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit».
- 2 Sämtliche Pfarrpersonen und Angestellte der Kirchgemeinden und der Landeskirche reichen der Anstellungsinstanz jeweils auf Beginn der Amtsperiode einen Privatauszug und, sofern sie regelmässig mit Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen tätig sind, einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein.
- 3 Bei Neueinstellungen ist die Einholung eines Privatauszuges und, sofern regelmässig mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen gearbeitet wird, eines Sonderprivatauszuges obligatorisch.
- 4 Die Anstellungsinstanz kann Pfarrpersonen und Angestellte in begründeten Fällen jederzeit verpflichten, einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.
- 5 Die Kosten der Privat- und Sonderprivatauszüge sind von der jeweiligen Anstellungsinstanz zu tragen.

Art. 218c Stiftungsaufsicht

- 1 Der kantonale Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die kirchlichen Stiftungen. Er wacht darüber, dass diese die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Der kantonale Kirchenrat ist zuständige Behörde bezüglich der kirchlichen Stiftungen im Sinne von Art. 85, 86 und 86a ZGB.
- 2 Bei bestehenden kirchlichen Stiftungen übernimmt der kantonale Kirchenrat die Aufsicht mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen. Bei Neugründungen erfolgt die Übernahme der Aufsicht mit Verfügung der Aufsichtsbehörde nach Eintragung der neugegründeten kirchlichen Stiftung im zuständigen Handelsregister.
- 3 Der kantonale Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, einschliesslich Gebührenordnung, in einem Reglement.
Er regelt im Reglement insbesondere:
 - a) Prüfung der jährlichen Berichterstattung der kirchlichen Stiftungen;
 - b) Prüfung und Genehmigung von Zweck- und Urkundenänderungen;
 - c) Anträge auf Aufhebung einer kirchlichen Stiftung;
 - d) Aufsichtsmittel;
 - e) Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen;
 - f) Gebühren.

D Dekanat

Art. 219 Hinweis

Für die Wahl in das Dekanat und für seinen Aufgabenbereich gelten die Artikel 27 und 28 der Kirchenverfassung.

E Pfarrkonvent

Art. 220 Hinweis

Die Mitgliedschaft im Pfarrkonvent und sein Aufgabenbereich richten sich nach Art. 26 der Kirchenverfassung. Ordinierte Theologen und Theologinnen in einem anderen Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche als im Gemeindepfarramt sind ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrkonvents.

Art. 221 Zusätzliche Bestimmungen

- 1 Der Pfarrkonvent versammelt sich mindestens viermal im Jahr.
- 2 Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist für Pfarrpersonen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen obligatorisch.
- 3 aufgehoben
- 4 Der Pfarrkonvent bestimmt neben dem Dekan oder der Dekanin eine Stellvertretung (Vizedekanat).

F Stiftungsräte

Art. 222 Stiftungen

- 1 Bisherige und neue Stiftungen, welche die Kriterien einer kirchlichen Stiftung erfüllen, werden entsprechend im Handelsregister eingetragen und unterstehen der Aufsicht des kantonalen Kirchenrats.
- 2 Stiftungsräte werden vom kantonalen Kirchenrat gewählt, wenn dies bei Errichtung der Stiftung von der stiftenden Person vorgesehen wurde.

Art. 223 Wahl und Aufgaben

- 1 aufgehoben
- 2 aufgehoben
- 3 aufgehoben
- 4 aufgehoben

G Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 224 Hinweis

Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Kirchenverfassung, Art. 54 und 55. Es ist ihr von Seiten der Exekutive jede Erleichterung zu gewährleisten, vor allem ein frühzeitiger Einblick in die zu prüfenden Unterlagen.

3. Beauftragte der Landeskirche

A Allgemeine Bestimmung

Art. 225 Grundsatz

Zur wirksamen und kompetenten Erfüllung der kirchlichen Aufgaben werden bestimmte Dienste übergemeindlich angeboten und geordnet. Diesen Aufgaben sucht die Evangelisch-Reformierte Landeskirche in Form der regionalen Dienste oder von ständigen Aufträgen gerecht zu werden.

B Regionale Dienste

Art. 226 Voraussetzung

Aufgrund einer speziellen Ausbildung können Pfarrpersonen oder andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in regionale Dienste gewählt werden.

Art. 227 Umfang

Die regionalen Dienste sind üblicherweise Teilämter. Sie können als solche ausgeübt oder mit einem Gemeindepfarramt oder mit einem anderen regionalen Dienst verbunden werden.

Art. 228 Wahlorgan

Zuständig für Wahl und Wiederwahl in die regionalen Dienste und für die Entlassung ist der kantonale Kirchenrat.

Art. 229

aufgehoben

Art. 230 Beschreibung

Den Aufgabenbereich, den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste bestimmt die Synode. Die organisatorischen und rechtlichen Fragen werden in einer Verordnung geregelt.

C Ständige Aufträge

Art. 231 Grundsatz

In Form eines ständigen Auftrags geschehen notwendige Dienste, die nicht im Rahmen eines regionalen Dienstes geregelt sind.

Art. 232 Beschreibung

Die Synode erlässt eine Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der ständigen Aufträge.

D Herausgabe und Redaktion einer kirchlichen Zeitschrift

Art. 233 Mitgliedschaft

Der kantonale Kirchenrat gibt eine kirchliche Zeitschrift heraus. Eine Mitgliedschaft in einer Trägerorganisation ist von der Synode zu genehmigen.

Art. 234 Abonnemente

- 1 Alle Gemeindemitglieder des Kantons haben Anrecht auf Zustellung dieser kirchlichen Zeitschrift.
- 2 Ein allfälliges Defizit trotz Festsetzung eines Richtpreises wird von der Kantonalkirche getragen.

Art. 235 Beauftragungen

Die journalistische und redaktionelle Arbeit an der kirchlichen Zeitschrift wird durch die Medienkommission begleitet. Sie versieht ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem oder der Medienbeauftragten. Ihm oder ihr können Teile der journalistischen und redaktionellen Arbeit an der Zeitschrift übertragen werden.

E Sekretariat

Art. 236 Sitz

Die Landeskirche führt ein Sekretariat.

Art. 237 Zuständigkeit

Das Sekretariat ist zuständig für die Vorbereitung und Nacharbeit aller Anlässe der Kantonalkirche und des kantonalen Kirchenrates sowie für die Verbreitung von Mitteilungen und Anregungen, die der Kantonalkirche zugehen. Ihm obliegt die Beratung der Gemeinden in Belangen der Landeskirche.

Art. 238 Wahlkompetenz

- 1 Die Bestellung des Sekretariats fällt innerhalb des von der Synode bestimmten Umfangs in die Kompetenz des kantonalen Kirchenrates.
- 2 Die Wahl des Sekretariatsleiters oder der Sekretariatsleiterin im Hauptamt erfolgt durch den kantonalen Kirchenrat.

Schlussbestimmung

Art. 239 Inkrafttreten

Diese nachgeführte Kirchenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, beziehungsweise nach Gutheissung durch die Aktivbürgerschaft, in Kraft. Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 24. Januar 1991. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle dazu in Widerspruch stehenden kirchlichen Erlasse aufgehoben.

Diese Kirchenordnung wurde in Ausführung von Art. 44 lit. k der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus durch die ausserordentliche Synode vom 3. Juni 2010 beschlossen.

Änderungen der Kirchenordnung

Synode vom 18. November 2010

Art. 182b, Absatz 1 und 2 neu

Synode vom 17. November 2011

Art. 20; Art. 67; Art. 68; Art. 69; Art. 70; Art. 71; Art. 72; Art. 80

Synode vom 30. Mai 2013

Art. 124 geändert; Art 217, Absatz 3 lit. e1 neu

Synode vom 14. November 2013

Art. 159 geändert; Art. 203 geändert; Art. 204 geändert; Art. 205 geändert; Art. 206 aufgehoben; Art. 207 aufgehoben; Art. 208a neu; Art. 209 geändert

Synode vom 13. November 2014

Art. 196, Absatz 3, lit. c und lit. d gestrichen

Synode vom 26. Mai 2016

Art. 101, lit. c und lit. d

Synode vom 17. November 2016

Art. 27, Absatz 2 geändert; Art. 221, Absatz 3 geändert, Absatz 4 neu

Synode vom 1. Juni 2017

Art. 151, 187, 188, 189 und 189a

Synode vom 15. November 2018

Art. 196, Absatz 3 lit. e geändert

Synode vom 6. Juni 2019

Art. 175, Titel neu, Abs. 1 geändert, Absatz 2 und 3 aufgehoben; Art. 175a, neu; Art. 176, Titel geändert, Abs. 1 – 6 geändert, Abs. 7 und 8 aufgehoben; Art. 184a, Abs. 1 und 2 geändert

Synode vom 14. November 2019

Art. 160a, neu; Art. 173, Abs. 3 aufgehoben; Art. 174, Abs. 1 geändert; Art. 185, Abs. 2 aufgehoben; Art. 189, Titel geändert, Abs. 3 aufgehoben; Art. 191, Titel geändert, Abs. 1 geändert; Art. 216, lit. e aufgehoben; Art. 221, Abs. 3 aufgehoben

Synode vom 3. Juni 2021

Art. 216 lit. f aufgehoben, Art. 218c neu, Art. 222 geändert (Neufassung), Art. 223 aufgehoben

Synode vom 9. Juni 2022

Art. 45 lit. a geändert, Art. 47 geändert

3/A

Synode vom 10. November 2022

Art. 209 geändert

Synode vom 16. November 2023

Art. 173, Titel geändert, Abs. 2 lit. a aufgehoben, Abs. 4 aufgehoben

Art. 173a neu

Synode vom 6. Juni 2024

Art. 218b, Abs. 2 neu, Abs. 3 neu, Abs. 4 neu, Abs. 5 neu

Synode vom 14. November 2024

Art. 116a neu, Art. 116b neu, Art. 116c neu

5/A Geschäftsreglement der Synode

vom 9. November 1995

Die Synode, gestützt auf KV Art. 45, erlässt:

Präambel

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jedes mit der Gabe, die es empfangen hat. 1. Petrus 4, Vers 10

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung

- 1 Die Synode versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat.
- 2 Ausserordentliche Synoden und Gesprächssynoden können einberufen werden auf Beschluss der Synode, des Büros, des kantonalen Kirchenrates, auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode oder von zwei örtlichen Kirchenbehörden.
- 3 Die Einberufung einer Synode hat zusammen mit der Geschäftsordnung mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- 4 Die ordentlichen Synoden beginnen mit einem Gottesdienst.

Art. 2 Zeitpunkt und Tagungsort

- 1 Zeitpunkt und Ort der Synoden werden in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat vom Büro der Synode festgelegt.
- 2 Die ordentlichen Synoden finden im Landratssaal in Glarus statt.

Art. 3 Konstituierung

Die erste Synode einer neuen Amtsperiode wird vom Dekan oder der Dekanin eröffnet und bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

Art. 4 Gelübde, Einsetzungsfeier

- 1 Nach den konstituierenden Geschäften leisten die Mitglieder der Synode das Amtsgelübde. Dieses wird auch von Synodalen, die während einer Amtsperiode in das Amt gewählt werden, jeweils an der nächsten ordentlichen Synode geleistet.
- 2 Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und des Synodebüros werden nach ihrer Wahl in einem liturgischen Akt durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode, beziehungsweise durch den Dekan oder die Dekanin in ihr Amt eingesetzt und in Pflicht genommen. Die Verhandlungen der Synode werden dazu unterbrochen.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Präsenz wird festgestellt.
- 2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

3 Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Synode teilzunehmen. Entschuldigungen sind dem Präsidium vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben.

Art. 6 Öffentlichkeit

- 1 Die Verhandlungen der Synode sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann die Synode geheime Verhandlungen beschliessen. Der Entscheid darüber hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Art. 6a Ausserordentliche Situationen

In ausserordentlichen Situationen entscheidet das Büro der Synode, wie diese durchgeführt wird. Es kann insbesondere briefliche Abstimmungen oder Wahlen anordnen sowie beschliessen, die Synode ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchzuführen.

2. Organisation

Art. 7 Büro

- 1 Das Büro der Synode besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie dem Aktuar oder der Aktuarin. Dem Büro werden aus der Mitte der Synode zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen beigelegt.
- 2 Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Synode nach aussen, stellt die Verbindung zum kantonalen Kirchenrat her und leitet die Geschäfte der Synode.
- 3 Das Büro versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Über die Verhandlungen wird ein Kurzprotokoll erstellt.
- 4 aufgehoben
- 5 Das Büro der Synode bereitet die Wahlgeschäfte der Synode vor. Es kann den kantonalen Kirchenrat anhören, Fachpersonen beiziehen und Auskünfte von Dritten einholen.

Art. 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die Wahl und die Tätigkeit der GPK vollziehen sich gemäss Art. 54 und Art. 55 der Kirchenverfassung.

Art. 9 Zeitlich befristete Kommissionen

- 1 Zur Vorberatung von Geschäften von besonderer Tragweite werden von der Synode zeitlich befristete Kommissionen eingesetzt.
- 2 Das Büro der Synode setzt die Mitgliederzahl der von der Synode beschlossenen Kommissionen fest und bestimmt ihre Mitglieder.
- 3 Der kantonale Kirchenrat delegiert in die zeitlich befristeten Kommissionen mindestens eines seiner Mitglieder.
- 4 Kommissionen können bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.
- 5 Über die Sitzungen der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Sekretariat

- 1 Der Sekretär oder die Sekretärin der Landeskirche führt das Protokoll der Synode.
- 2 Für weitere Sekretariatsarbeiten kann das Synodalpräsidium nach Absprache mit dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates das Sekretariat der Landeskirche in Anspruch nehmen.

3. Gegenstand der Beratung

Art. 11 Allgemeines

- 1 Die Synode behandelt die ihr durch Kirchenverfassung und Kirchenordnung übertragenen Geschäfte.
- 2 Sie trägt die Verantwortung für die Ordnung der Landeskirche und übt die Oberaufsicht über die gesamte kirchliche Tätigkeit aus.

Art. 12 Geschäftsordnung

- 1 Die Geschäftsordnung wird vom Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat erstellt und durch das Sekretariat der Landeskirche rechtzeitig allen Synodalen zugestellt.
- 2 Zu den einzelnen Geschäften erarbeiten der kantonale Kirchenrat und allenfalls Kommissionen der Synode schriftliche Unterlagen.

Art. 13 Motion

- 1 Mit einer Motion kann ein Mitglied der Synode oder eine synodale Kommission verlangen, dass der kantonale Kirchenrat der Synode ein bestimmtes Geschäft, für das sie zuständig ist, zum Beschluss vorlegt.
- 2 Die Motion kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.
- 3 Die Motion muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung dem Präsidium der Synode eingereicht werden. Dieses leitet sie unverzüglich an den kantonalen Kirchenrat weiter, der Text und Begründung allen Synodalen zustellt.
- 4 Die Motion ist an der nächsten Synode zu begründen. Der kantonale Kirchenrat nimmt spätestens an der darauffolgenden Synode Stellung. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, gilt die Motion als überwiesen.
- 5 Wenn sich der kantonale Kirchenrat oder ein Synodemitglied gegen eine Überweisung ausspricht, so ist damit die Diskussion über das Geschäft eröffnet. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

Art. 14 Postulat

- 1 Mit einem Postulat beauftragt ein Mitglied der Synode den kantonalen Kirchenrat zur Prüfung und Berichterstattung betreffend:
 - a) Vorlage eines Entwurfs auf Ebene Verfassung, Kirchenordnung oder Verordnung
 - b) Ergreifen von weiteren Massnahmen in einer die Landeskirche betreffenden Frage

2 Das Vorgehen bei der Einreichung und Behandlung von Postulaten entspricht den Bestimmungen bei den Motionen.

Art. 15 Interpellation

- 1 Mit einer Interpellation kann ein Mitglied der Synode vom kantonalen Kirchenrat Auskunft verlangen über jede Angelegenheit, die in den Aufgabenkreis der Landeskirche fällt.
- 2 Die Interpellation muss dem Präsidium der Synode schriftlich vor der Synode eingereicht werden.
- 3 Der kantonale Kirchenrat kann die Beantwortung der Interpellation auf eine spätere Sitzung der Synode verschieben.
- 4 Nach der Beantwortung durch den kantonalen Kirchenrat erklärt das entsprechende Mitglied der Synode, ob es von der Antwort befriedigt sei. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst.

Art. 16 Resolutionen

- 1 Resolutionen sind Erklärungen der Synode an die Öffentlichkeit, an bestimmte Gruppen oder Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.
- 2 Resolutionstexte können Mitglieder der Synode schriftlich vor der Sitzung dem Präsidium zur Behandlung durch die Synode unterbreiten.
- 3 Der Resolutionstext wird den Mitgliedern der Synode bekanntgegeben. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bekämpft wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Entwurfs können auch ohne Zustimmung des Antragstellers oder der Antragstellerin beschlossen werden.
- 4 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.

Art. 17 Petitionen

Petitionen sind Gesuche und Begehren, die von aussen an die Synode gerichtet werden. Sie sind dem Präsidium der Synode zuhänden des Büros einzureichen und durch dieses dem kantonalen Kirchenrat bekanntzugeben. Das Büro und der kantonale Kirchenrat berichten der Synode in einer gemeinsamen Stellungnahme.

4. Verhandlungsordnung

Art. 18 Beratung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stellt die Geschäftsordnung zur Diskussion und legt die Geschäfte in der von der Synode genehmigten Reihenfolge vor.
- 2 Bei Sachgeschäften erhält zunächst ein Mitglied des kantonalen Kirchenrates oder der vorberatenden Kommission das Wort. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Motionen, Postulaten und Interpellationen.

Art. 19 Diskussion

- 1 Wer die Diskussion benützen will, hat sich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin zu melden. Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei jedoch jenen der Vorrang eingeräumt wird, welche über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen haben.
- 2 Mit Ausnahme der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und der Kommissionen, welche ein Sachgeschäft vertreten, sowie des Antragstellers oder der Antragstellerin einer Motion soll kein Synodaler mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen.

Art. 20 Ermahnung

Der Präsident oder die Präsidentin hat jene Redner oder Rednerinnen, welche sich zu sehr vom Gegenstand der Beratung entfernen, zu mahnen. Im Wiederholungsfalle kann das Wort entzogen werden.

Art. 21 Eintretensdebatte

- 1 Zu Beginn der Behandlung eines Sachgeschäftes ist über die Eintretensfrage zu entscheiden.
- 2 Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.

Art. 22 Detailberatung

- 1 Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.
- 2 Die Synode kann auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin beschliessen, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.
- 3 Änderungsanträge, die zur Abstimmung kommen, sind in der Regel vom antragstellenden Synodalen schriftlich formuliert einzureichen.

Art. 23 Rückweisung

Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann die Synode die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an den kantonalen Kirchenrat oder an die entsprechende Kommission zurückweisen.

Art. 24 Ordnungsantrag

- 1 Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Verhandlungen und das Abstimmungsverfahren, insbesondere auf Abschluss der Beratung eines Geschäftes oder der Sitzung beziehen.
- 2 Ordnungsanträge können während der Beratung jederzeit gestellt werden und müssen umgehend behandelt und erledigt werden.

Art. 25 Rückkommensantrag

Rückkommensanträge sind am Schluss der Detailberatung eines Geschäftes bzw. vor der GesamtAbstimmung zu stellen.

Art. 26 Wiedererwägungsantrag

Wiedererwägungsanträge schlagen vor, eine bereits beschlossene Sache wieder neu aufzugreifen.

Art. 27 Abstimmungen

- 1 Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die Anträge und stellt das Abstimmungsverfahren vor.
- 2 Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben. Ein Viertel der anwesenden Synodalen können geheime Abstimmung oder Abstimmung durch Namensaufruf verlangen. Wird mit Namensaufruf abgestimmt, ist im Protokoll die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds zu vermerken.
- 3 Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident oder die Präsidentin ohne Abstimmung als angenommen. Bei offensichtlichen Mehrheiten kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin der Synode stimmt bei den Abstimmungen nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5 Anstelle der Stimmabgabe durch Handaufheben werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt. Bei offenen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Synode angezeigt. Bei geheimen Abstimmungen wird das Ergebnis lediglich als Summe dargestellt. Abstimmungen mit Namensaufruf werden nicht elektronisch ausgezählt.

Art. 28 Wahlen

- 1 Sämtliche Wahlen, die gemäss Art.44 KV der Synode übertragen sind, erfolgen durch das offene Handmehr.
- 2 Ein Viertel der anwesenden Synodalen kann geheime Abstimmung verlangen.
- 3 Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Art. 29 Stimmenthaltung, Ausstand

- 1 Mitglieder der Synode, welche vom Ausgang von Geschäften oder Wahlen unmittelbar betroffen sind, haben sich der Stimmabgabe zu enthalten.
- 2 Die Synode kann auch auf Ausstand beschliessen. Die zum Ausstand verpflichteten Mitglieder dürfen zu Beginn an der Beratung teilnehmen, haben aber nach Aufforderung durch den Präsidenten oder die Präsidentin anschliessend den Sitzungsraum zu verlassen.
- 3 In jedem Fall zum Ausstand verpflichtet sind:
 - a) wer an einem Geschäft als Gesuchsteller oder Vertragspartner persönlich interessiert ist;
 - b) wer in einer von der Synode vorzunehmenden Wahl für ein Voll- oder Teilzeitamt kandidiert;
 - c) bei Besoldungsangelegenheiten jene Mitglieder der Synode, die voll- oder teilzeitamtlich in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

5. Gesprächssynoden

Art. 30 Sinn und Zweck

- 1 Die Gesprächssynoden dienen der Besprechung und Vertiefung grundsätzlicher Themen, die eine kirchliche Besinnung erfordern, sowie der Vorbereitung synodaler Beschlüsse und Stellungnahmen.
- 2 Die Gesprächssynoden fassen keine verbindlichen Beschlüsse.

Art. 31 Vorbereitung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Verarbeitung von Gesprächssynoden wird jeweils durch das Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat eine Kommission eingesetzt. Die Kommission kann bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

Art. 32 Eingeladene

Zu Gesprächssynoden werden auch die Mitglieder der örtlichen Kirchenräte, und je nach Gesprächsthema, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder kantonalkirchlicher Kommissionen sowie Vertreter anderer Organisationen eingeladen. Fachleute können beigezogen werden.

6. Protokoll

Art. 33 Inhalt

- 1 Das Protokoll der Synode hat zu enthalten:
 - a) Name des Präsidenten oder der Präsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin;
 - b) Tagungsort, Sitzungsdatum und Sitzungsdauer;
 - c) Feststellung der Präsenz;
 - d) den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen, die Anträge und Antragsteller, sowie die Beschlüsse über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern diese ermittelt wurde;
 - e) Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds bei Abstimmung mit Namensaufruf;
 - f) die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten.
- 2 Werden Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen diese ausschliesslich als Hilfsmittel zur Protokollführung.

Art. 34 Genehmigung

- 1 Das Protokoll wird vom Synodalbüro, das um die beiden Stimmzähler oder Stimmzählerinnen erweitert ist, innerhalb von vier Wochen nach der Synode genehmigt.
- 2 Zur Einsicht wird das Protokoll im Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche aufgelegt.
- 3 Einsprachen von Mitgliedern der Synode oder des kantonalen Kirchenrates sind dem erweiterten Büro innert dreissig Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Einsprachen dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.

7. Entschädigungen

Art. 35 Entschädigungen

- 1 Die Entschädigung der Synodalen ist Sache der Kirchgemeinden. Für Beauftragte der Kantonalkirche und eingeladene Fachleute erfolgt die Entschädigung durch den kantonalen Kirchenrat.
- 2 Sitzungen des Büros und von Kommissionen der Synode werden gemäss Reglement der Kantonalkirche entschädigt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt die «Geschäftsordnung für die evangelische Synode des Kantons Glarus» vom 18. November 1930 und tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Änderungen des Geschäftsreglement der Synode

Synode vom 28. Mai 2015

Art. 7 «Büro», Absatz 3 gestrichen, bisheriger Absatz 4 wird zu Absatz 3

Art. 10 «Sekretariat», Absatz 1 neu, bisheriger Absatz 1 wird zu Absatz 2

Synode vom 3. Juni 2021

Art. 6a «Ausserordentliche Situationen» neu

Synode vom 16. November 2023

Art. 7 «Büro», Absatz 4 neu (richtigerweise Art. 7 Abs. 4 aufgehoben, Art. 5 neu)*

Synode vom 6. Juni 2024

Art. 27 «Abstimmungen», Absatz 5 neu

* gemäss Absprache mit Rechtsdienst Kanton Glarus, infolge vergessener Mutation aus dem Jahr 2015

Beschlüsse der Frühlings-Synode vom 26. Mai 2016 in Glarus

Wahlen

Kantonaler Kirchenrat

Barbara Hefti, Schwändi, ab 26. Mai 2016

Pfr. Sebastian Doll, Glarus, ab 26. Mai 2016

Bestätigung des Dekans

Pfr. Hans Walter Hoppensack, Schwanden

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2015

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2015.

Jahresrechnungen 2015

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2015, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2015.

Änderungen in der Gesetzessammlung im Zusammenhang mit der Fusion der Kirchgemeinden Obstalden-Filzbach und Mühlehorn

Die Synode genehmigt die Änderung von Art. 101 c) und d) der Kirchenordnung und nimmt den Anhang der Verordnung 7/A/4 zur Kenntnis.

Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Die Synode beschliesst die Einsetzung einer synodalen Kommission zur Schaffung einer Vorlage für die Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen (7/T/1)

Die Synode beschliesst die Einsetzung einer synodalen Kommission zur Schaffung einer Vorlage für die Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen.

Legislatur 2014–2018: Stand der Dinge zur Halbzeit

Die Synode nimmt den mündlichen Bericht zur Halbzeit der Legislatur 2014–2018 zur Kenntnis.

Finanzausgleich 2017

Die Synode nimmt die Tabelle für den Finanzausgleich 2017 zur Kenntnis.

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 17. November 2016 in Glarus

Wahlen

Synode-Prediger 2017

Die Synode wählt Pfr. Matthias Peters, Niederurnen, zum Prediger der Herbst-Synode 2017

Sachgeschäfte

Änderung der Kirchenordnung

a) Art. 27 Eltern und Paten

bisher:

- 1 Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern zur christlichen Erziehung und Unterweisung des Kindes.
- 2 Für die Taufe werden mindestens zwei Taufpaten bestimmt. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

neu:

- 1 ...
- 2 Für die Taufe werden üblicherweise von den Eltern Taufpaten bestimmt. Sie müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sollten einer christlichen Kirche angehören.

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung in Art. 27, Absatz 2.

b) Art. 221 Zusätzliche Bestimmungen

bisher:

- 1 Der Pfarrkonvent versammelt sich mindestens viermal im Jahr.
- 2 Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist für Pfarrpersonen sowie deren Vertreter und Vertreterinnen obligatorisch.
- 3 Der Pfarrkonvent wählt den Arbeitnehmersvertreter oder die Arbeitnehmersvertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse Perkos sowie die Verwaltungskommission der «Stiftung für Söhne evangelischer Pfarrer im Kanton Glarus».

neu:

- 1 ...
- 2 ...
- 3 Der Pfarrkonvent wählt den Arbeitnehmersvertreter oder die Arbeitnehmersvertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in den Stiftungsrat der Pensionskasse Perkos.
- 4 Der Pfarrkonvent bestimmt neben dem Dekan oder der Dekanin eine Stellvertretung (Vizedekanat).

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung in Art. 221, Absätze 3 und 4.

6/...

Glerner Generationenkirche

Die Synode nimmt die mündliche Berichterstattung von Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel zur Kenntnis.

Budget und Steuerfuss für das Jahr 2017, Finanzplan 2018–2022

Die Synode genehmigt das Budget 2017 und den Steuerfuss von insgesamt 1,9 Prozent.

Die Synode nimmt den Finanzplan 2018–2022 zur Kenntnis.

Kollekten und Sammlungen 2017

Die Synode nimmt die Kollekten und Sammlungen für das Jahr 2017 zur Kenntnis.

Beschlüsse der Frühlings-Synode vom 1. Juni 2017 in Glarus

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht des Kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2016

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des Kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2016.

Jahresrechnungen 2016

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2016, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2016.

Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Die Synode genehmigt die Verordnung «Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern» (7/T/3.3) und die entsprechenden Besoldungstabellen bei einer festen Anstellung.

Änderung der Kirchenordnung

Die Synode genehmigt die Änderungen von Art. 151, 187, 188, 189 und 189a der Kirchenordnung.

Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen (7/T/1)

Die Synode genehmigt die Verordnung «Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen» (7/T/1).

Finanzausgleich 2018

Die Synode nimmt die Tabelle für den Finanzausgleich 2018 zur Kenntnis.

Kirchgemeinde Grosstal: Beitrag aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal 53 540 Franken aus dem Baufonds, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1.

Kirchgemeinde Schwanden: Beitrag aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal 75 083 Franken aus dem Baufonds, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1. Der kantonale Kirchenrat ordnet ein Mitglied in die örtliche Baukommission ab.

Kirchgemeinde Niederurnen: Beitrag aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal 72 962 Franken aus dem Baufonds, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1. Der kantonale Kirchenrat ordnet ein Mitglied in die örtliche Baukommission ab.

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 16. November 2017 in Glarus

Wahlen

Synode-Prediger 2018

Die Synode wählt Pfr. Christoph Schneider, Betschwanden, zum Prediger der Herbst-Synode 2018.

Sachgeschäfte

Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge (7/A/2)

Die Synode genehmigt die für die neue Amtsdauer 2018–2022 angepasste Verordnung über die Finanzierung der regionalen Dienste, der ständigen Aufträge und der Verwaltung (7/A/2).

Anhang zur Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen (7/A/4)

Die Synode nimmt den für die neue Amtsdauer 2018–2022 angepassten Anhang zur Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen (7/A/4) zur Kenntnis.

Kirchentag 2020

Die Synode nimmt in zustimmenden Sinn Kenntnis vom Projekt eines – nach Möglichkeit ökumenischen – Kirchentages am 7. Juni 2020 und genehmigt für Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2018 einen Kredit von 5000 Franken.

Budget und Steuerfuss für das Jahr 2018, Finanzplan 2018–2022

Die Synode genehmigt das Budget 2018 und den Steuerfuss von insgesamt 1,8 Prozent. Die Synode nimmt den Finanzplan 2018–2022 zur Kenntnis.

Kollekten und Sammlungen 2018

Die Synode nimmt die Kollekten und Sammlungen für das Jahr 2018 zur Kenntnis.

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 31. Mai 2018 in Glarus

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht des Kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2017

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des Kantonalen Kirchenrates über das Amtsjahr 2017.

Jahresrechnungen 2017

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2017, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2017.

Generationenkirche: Informationen und Leitsätze

Die Synode nimmt die Leitsätze der Glarner Kirche zur Kenntnis.

Teilrevision der Konkordatsstatuten

Die Synode genehmigt die Teilrevision der Konkordatsstatuten.

Synode-Sitzverteilung für die Amtsdauer 2018–2022

Die Synode nimmt die Synode-Sitzverteilung für die Amtsdauer 2018–2022 zur Kenntnis.

Finanzausgleich 2019

Die Synode nimmt die Tabelle für den Finanzausgleich 2019 zur Kenntnis.

Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Beitrag aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal Fr. 79 800 aus dem Baufonds, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1

Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge (7/A/2)

Die Synode genehmigt die für die neue Amtsdauer 2018–2022 angepasste Verordnung über die Finanzierung der regionalen Dienste, der ständigen Aufträge und der Verwaltung (7/A/2).

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 15. November 2018 in Glarus

Wahlen

Synodebüro

Präsidium: Andreas Hefti, Glarus

Vizepräsidium: Marianne Lienhard, Elm

Aktuariat: Jacqueline Paysen-Petersen, Rufi

1. Stimmzähler: Hansheinrich Hefti, Schwanden

2. Stimmzähler: Michael Wachsmuth, Mitlödi

Kantonaler Kirchenrat

Präsidium: Pfr. Ulrich Knoepfel, Mühlehorn

Quästorat: Daniel Jenny, Riedern

Mitglieder: Otto Wyss, Luchsingen; Barbara Hefti, Schwändi; Pfr. Sebastian Doll, Glarus; Pfrn. Christina Brüll Beck, Mollis; 1 Sitz vakant.

Geschäftsprüfungskommission

Präsidium: Hansheinrich Hefti, Schwanden

Mitglieder: Susanne Abesser, Ennenda; Ruth Kälin, Mollis; Elisabeth Fischli, Niederurnen; Daniel Sprüngli, Luchsingen

1. Revisorin: Susanne Abesser

2. Revisorin: Ruth Kälin

Mitglied Geschäftsprüfungskommission PERKOS

Hansjürg Gredig, Schwanden

Synode-Prediger 2019

Pfr. Beat Emanuel Wüthrich, Matt

Sachgeschäfte

Änderung der Kirchenordnung

Art. 196 Wahrnehmung der Verantwortung, Absatz 3 lit. e) Mitgliedschaften

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung in Art. 196 Wahrnehmung der Verantwortung, Absatz 3 lit. e)

Änderung der Verordnung 7/Q/1

Auftrag der Kirche im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Die Synode weist die Revision der Verordnung «Auftrag der Kirche im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit» 7/Q/1 zurück. Sie beauftragt den Kantonalen Kirchenrat mit der Prüfung des Antrags und der Ausarbeitung einer bereinigten Fassung zu Händen einer nächsten Synode.

6/...

Kirchgemeinde Elm: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 37'356.80 aus dem Baufonds, unter Beachtung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1.

Budget und Steuerfuss für das Jahr 2019

Die Synode genehmigt das Budget und den Steuerfuss von insgesamt 1,8 Prozent für das Jahr 2019.

Finanzplan 2019–2023

Die Synode nimmt den Finanzplan 2019 – 2023 zur Kenntnis.

Kollekten und Sammlungen 2019

Die Synode nimmt die Kollekten und Sammlungen 2019 zustimmend zur Kenntnis.

Beschlüsse der Frühlings-Synode vom 6. Juni 2019 in Glarus

Bestätigung des Dekans

Pfr. Peter Hofmann, Schwanden

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates und Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2018

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2018.

Jahresrechnungen 2018

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2018, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2018.

Verordnung über den Auftrag der Kirche im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, 7/Q/1

Die Synode genehmigt die Änderung der Verordnung «Auftrag der Kirche im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, 7/Q/1».

Änderung der Kirchenordnung

Die Synode genehmigt die Änderungen von Art. 175, 175a, 176 und 184a der Kirchenordnung.

Reglement Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 7/K/2

Die Synode nimmt die Änderungen des Reglements «Weiterbildung kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 7/K/2» zur Kenntnis.

Finanzausgleich 2020

Die Synode nimmt die Tabelle für den Finanzausgleich 2020 zur Kenntnis.

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 14. November 2019 in Glarus

Wahlen

Synode-Predigerin 2020

Pfrn. Annemarie Pfiffner, Obstalden,

Kantonaler Kirchenrat

Irene Spälti, Mollis

Sachgeschäfte

Änderung der Kirchenordnung

Die Synode genehmigt die Änderung der Art. 160a, 173, 174, 185, 189, 191, 216 und 221 der Kirchenordnung.

Verordnung über die berufliche Vorsorge, 8A

Die Synode genehmigt die Änderung der Verordnung «Berufliche Vorsorge, 8A».

Legislaturziele für die Amtsdauer 2018 – 2022

Die Synode genehmigt die Legislaturziele 2018 – 2022.

Abschlussbericht Glarner Generationenkirche

Die Synode genehmigt den Abschlussbericht «Glarner Generationenkirche»

Erteilung ständiger Auftrag Kirchenentwicklung

Die Synode erteilt dem kantonalen Kirchenrat den ständigen Auftrag zur Kirchenentwicklung.

Finanzantrag Kirchentag 2021

Die Synode genehmigt den Kredit von CHF 75'000 für den kantonalen, ökumenischen Kirchentag einstimmig.

Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 20'542.00 für die Sanierung der Orgel und einen Beitrag von maximal CHF 16'275.00 für den Ersatz der Akustik- und Höranlage aus dem Baufonds.

Kirchgemeinde Kerenzen: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 89'040.00 für die Renovation der Kirche Mühlehorn aus dem Baufonds.

Budget und Steuerfuss 2020

Die Synode genehmigt das Budget 2020 und den Steuerfuss von insgesamt 1,7 Prozent.

Kollekten und Sammlungen 2020

Die Synode nimmt die Kollekten und Sammlungen 2020 zur Kenntnis.

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 12. November 2020 in Glarus

Wahlen

Synode-Predigerin 2021

Pfrn. Annemarie Pfiffner, Obstalden,

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates und Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2019.

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2019.

Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2019

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2019, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2019.

Budget und Steuerfuss 2021

Die Synode genehmigt das Budget 2021 und den Steuerfuss von insgesamt 1,7 Prozent.

Kirchgemeinde Glarus-Riedern: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 24'150.00 für die Sanierung der Orgel in der Stadtkirche Glarus aus dem Baufonds.

Kirchgemeinde Grosstal: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 20'743.00 für den Ersatz der Heizungsanlage im Pfarrhaus Luchsingen aus dem Baufonds.

Kirchgemeinde Grosstal: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 20'937.00 für die Gesamtsanierung der Orgel im Bergkirchli Braunwald aus dem Baufonds.

Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 121'800.00 für die Riss- und Innenraum-Sanierung der Kirche Mollis aus dem Baufonds.

Beschlüsse der Frühlings-Synode vom 3. Juni 2021 in Glarus

Wahlen

Die Synode wählt Pfr. Sebastian Doll, Glarus, mit 43 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zum neuen Präsidenten des kantonalen Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Amtsantritt: 11.11.2021.

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates und Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2020.

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht des kantonalen Kirchenrates und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2020.

Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2020

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2020, den Revisorenbericht und die Kollektenabrechnung 2020.

Änderung der Kirchenordnung

Die Synode lehnt den Antrag zur Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 145a (neu) und Art. 215a (neu) «Unvereinbarkeiten», mit 19 Stimmen zu 18 Stimmen und einigen Enthaltungen ab.

Änderung der Kirchenordnung

Die Synode genehmigt die Änderungen der Kirchenordnung, 3/A, Art. 216, Art. 218c, Art. 222 und Art. 223, mit eindeutigen Mehr. Die Änderungen treten per 3. Juni 2021 in Kraft.

Kirchgemeinde Elm: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 44'272.00 für die Sanierung der Kirchturmtechnik und den Neubau der Automation mit Akustik in der Kirche Elm aus dem Baufonds.

Kirchgemeinde Matt-Engi: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 22'118.00 für die Sanierung der Kirchenheizung in der Kirche Matt aus dem Baufonds.

Änderung Geschäftsreglement der Synode

Die Synode genehmigt die Änderung des Geschäftsreglements der Synode, 5/A, neuer Artikel 6a «Ausserordentliche Situationen» und bestätigt damit das Resultat der brieflichen Abstimmung vom 20. April 2021 mit eindeutigem Mehr und wenigen Enthaltungen.

Interpellation Walter Schaub, Obstalden

Die Synode nimmt die Antwort des kantonalen Kirchenrates zur Interpellation von Walter Schaub, Obstalden, zur Kenntnis. Die Interpellation ist erledigt.

Beschlüsse der Herbst-Synode vom 11. November 2021 in Glarus

Wahlen

Synode-Prediger 2022

Pfrn. Martina Hausheer-Kaufmann und Pfr. René Hausheer-Kaufmann

Sachgeschäfte

Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2

Die Synode genehmigt die Änderung der Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2, mit einer Enthaltung und mit eindeutigen Mehr.

Anhang zur Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen, 7/A/4

Die Synode genehmigt die Änderung der Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen, 7/A/4, einstimmig.

Budget und Steuerfuss 2022

Die Synode genehmigt das Budget 2022 und den Steuerfuss von insgesamt 1.6 Prozent.

Kirchgemeinde Grosstal: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 31'203.90 aus dem Baufonds, für den Ersatz der Klöppel und die Restaurierung der Glockenmechanik in der Kirche Linthal, einstimmig.

Kirchgemeinde Schwanden: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 569'059.70 aus dem Baufonds, für die Renovation der Kirche Schwanden, einstimmig.

Verabschiedung Pfr. Ulrich Knoepfel

Der scheidende Kirchenratspräsident Pfr. Ulrich Knoepfel wird verabschiedet.

Beschlüsse der Frühlings-Synode vom 9. Juni 2022 in Glarus

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht 2021

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht 2021 des kantonalen Kirchenrates sowie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2021 einstimmig.

Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2021

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2021 einstimmig. Sie nimmt den Revisorenbericht 2021 und die Kollektenübersicht 2021 zur Kenntnis. Sie erteilt damit der Verwaltung, den Revisoren und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung.

Änderung der Kirchenordnung: Ehe für alle

Die Synode genehmigt die Änderungen der Kirchenordnung, 3/A, Art. 45 und Art. 47, mit eindeutigem Mehr. Die Änderungen treten per 1. Juli 2022 in Kraft.

Kirchgemeinde Glarus-Riedern: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 165'900.00 aus dem Baufonds, für die Aussenrenovation des Pfarrhauses Glarus, einstimmig.

Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 82'740 aus dem Baufonds, für die Dachstuhl-Sanierung und die Gesamterneuerung der Beleuchtung der Kirche Mollis, einstimmig.

Beschlüsse der Herbst-Synode 10. November 2022 in Glarus

Wahlen

Synodebüro

Präsidium: Andreas Hefti, Glarus

Vizepräsidium: Marianne Lienhard, Elm

Aktuariat: Ruth Meli, Linthal

1. Stimmzähler: Hans Heinrich Hefti, Schwanden

2. Stimmzähler: Michael Wachsmuth, Mitlödi

Kantonaler Kirchenrat

Präsidium: Pfr. Sebastian Doll

Quästorat: Daniel Jenny, Riedern

Mitglieder: Barbara Hefti, Schwändi; Irene Spälti, Mollis; Susanna Graf, Oberurnen; Patrick Muhl, Engi, 1 Sitz vakant

Geschäftsprüfungskommission

Präsidium: Hans Heinrich Hefti, Schwanden

Mitglieder: Ruth Kälin, Mollis; Elisabeth Fischli, Niederurnen; Martha Näf, Engi;

Felix Lehner, Glarus

1. Revisorin: Ruth Kälin

2. Revisor: Felix Lehner

Mitglied Geschäftsprüfungskommission PERKOS

Hansjürg Gredig, Schwanden

Synode-Prediger 2023

Pfr. Immanuel Nufer, Obstalden

Sachgeschäfte

Bericht Legislaturziele Amtsperiode 2018 – 2022

Die Synode nimmt den Bericht über die Legislaturziele 2018 – 2022 des kantonalen Kirchenrates zur Kenntnis.

Motion aller Mitglieder des Synodebüros zu den Entschädigungen an den kantonalen Kirchenrat

Die Synode überweist die Motion an den kantonalen Kirchenrat, welcher die Motion annimmt.

Budget und Steuerfuss 2023

Die Synode genehmigt das Budget 2023 und den Steuerfuss von insgesamt 1.95 Prozent.

6/...

Änderung Kirchenordnung Art. 209 und Totalrevision der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1

- a) Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung Art. 209 mit eindeutigen Mehr. Die Änderung tritt per 1. Februar 2023 in Kraft.
- b) Die Synode genehmigt die Änderung der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten, 7/S/1, mit eindeutigen Mehr. Die Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Kirchgemeinde Grosstal: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 47'472.60 aus dem Baufonds, für die Sanierung und Reinigung der beiden Orgeln in der Kirche Linthal, mit eindeutigen Mehr.

Kirchgemeinde Grosstal: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 263'499.60 aus dem Baufonds, für die energetische Sanierung der Dorfkirche Braunwald, mit eindeutigen Mehr.

Kirchgemeinde Grosstal: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 179'222.40 aus dem Baufonds, für die betriebliche Sanierung des Zentrums Turm in Braunwald, mit eindeutigen Mehr.

Beschlüsse der Frühlings-Synode 1. Juni 2023 in Glarus

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht 2022

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht 2022 des kantonalen Kirchenrates sowie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2022 einstimmig.

Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2022

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2022 einstimmig. Sie nimmt den Revisorenbericht 2022 und die Kollektenübersicht 2022 zur Kenntnis. Sie erteilt damit der Verwaltung, den Revisoren und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung.

Legislaturziele 2022 – 2026

Die Synode genehmigt die Legislaturziele der Amtsperiode 2022 – 2026 des kantonalen Kirchenrates mit eindeutigem Mehr.

Abschlussbericht Kirchentag 2022

Die Synode nimmt den Abschlussbericht des kantonalen ökumenischen Kirchentages 2022 zur Kenntnis.

Kirchgemeinde Mollis-Näfels: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 17'564.00 aus dem Baufonds, für die brandschutztechnische Sanierung des Kirchgemeindehauses Mollis, mit eindeutigem Mehr.

Kirchgemeinde Kerenzen: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 16'810.00 aus dem Baufonds, für die Glockenrevision der Kirche Mühlenorn, mit eindeutigem Mehr.

Gesprächssynode

Öffentliche Gesprächssynode zum Thema «Bliibt d'Chilchä im Dorf» mit externen Referenten und anschliessender Diskussion für alle Anwesenden.

Beschlüsse der Herbst-Synode 16. November 2023 in Glarus

Wahlen

Synode-Prediger 2024

Pfr. Johannes Geitz, Mollis

Bestätigung Vize-Dekan

Pfr. René Hausheer-Kaufmann, Niederurnen

Sachgeschäfte

Budget und Steuerfuss 2024

Die Synode genehmigt das Budget 2024 und den Steuerfuss von insgesamt 1.95 Prozent.

Synodale Kommission «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat»

Die Synode stimmt einer vorberatenden synodalen Kommission zur Vorlage «Entschädigungen kantonalen Kirchenrat» mit eindeutigen Mehr zu.

Änderung Geschäftsreglement der Synode 5/A

Die Synode genehmigt die Änderungen des Geschäftsreglements der Synode, 5/A, Art. 7 Abs. 4 mit eindeutigen Mehr, Inkrafttreten sofort.

Änderung Kirchenordnung: Wohnsitzpflicht Pfarrpersonen

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 173 (Anpassung) und Art. 173a (neu) mit eindeutigen Mehr.

Weiteres Vorgehen mit Erkenntnissen aus der Gesprächssynode «Liegenschaften»

Die Synode beauftragt den kantonalen Kirchenrat mit eindeutigen Mehr, an den Erkenntnissen aus der Gesprächssynode vom 1. Juni 2023 und dem Liegenschaften-Bericht vom 11. Juni 2022 weiterzuarbeiten, um daraus Arbeitswerkzeuge und Verbindlichkeiten im Bereich Liegenschaften für die Zukunft der Glarner Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden vorzuschlagen.

Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 31'733.00 aus dem Baufonds, für die Sanierung des Unterrichtszimmers im Pfarrhaus Ennenda, mit eindeutigen Mehr.

Kirchgemeinde Ennenda: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 158'293.00 aus dem Baufonds, für die Sanierung der Kirche Ennenda, mit eindeutigen Mehr.

Beschlüsse der Frühlings-Synode 6. Juni 2024 in Glarus

Sachgeschäfte

Rechenschaftsbericht 2023

Die Synode genehmigt den Rechenschaftsbericht 2023 des kantonalen Kirchenrates sowie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Amtsjahr 2023 einstimmig.

Subventionsbeiträge für Kirchgemeinden bei Fusionen

Die Synode genehmigt Subventionsbeiträge pro Kirchgemeinde bei Fusionen, in Höhe von CHF 10'000, einstimmig.

Jahresrechnung, Revisorenbericht und Kollekten 2023

Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2023 einstimmig. Sie nimmt den Revisorenbericht 2023 und die Kollektenübersicht 2023 zur Kenntnis. Sie erteilt damit der Verwaltung, den Revisoren und dem kantonalen Kirchenrat Entlastung.

Änderung Geschäftsreglement der Synode 5/A

Die Synode genehmigt die Änderungen des Geschäftsreglements der Synode, 5/A, Art. 27 Abs. 5 mit eindeutigen Mehr, Inkrafttreten sofort.

Änderung Kirchenordnung: Strafregisterauszüge Pfarrpersonen/Mitarbeitende

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 218b, neue Absätze 2 – 5, einstimmig.

Motion Frank Gross, Netstal: Pfarrpersonen als Mitglieder der Synode

Die Synodalen stimmen einer Umwandlung der Motion in ein Postulat zu. Das Postulat wird vom kantonalen Kirchenrat entgegengenommen und gilt somit als überwiesen.

Kirchgemeinde Elm: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 68'053.90 aus dem Baufonds, für die Dachsanierung des Pfarrhauses Elm, einstimmig.

Kirchgemeinde Mitlödi: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 69'921.80 aus dem Baufonds, für die Sanierung des Kirchturms der Kirche Mitlödi, einstimmig.

Kirchgemeinde Glarus-Riedern: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 60'900.00 aus dem Baufonds, für die Erneuerung der Beleuchtung der Stadtkirche Glarus, mit eindeutigen Mehr.

Beschlüsse der Herbst-Synode 14. November 2024 in Glarus

Wahlen

Synode-Prediger 2025

Pfrn. Manja Pietzcker, Betschwanden

Mitglied kantonaler Kirchenrat

Hans Heinrich Hefti, Schwanden

Präsidentin Geschäftsprüfungskommission

Martha Näf, Engi

Mitglied Synodebüro

Martha Näf, Engi

Sachgeschäfte

Motion Mitglieder Synodebüro: «Entschädigungen kantonaler Kirchenrat»

Bericht Synodale Kommission

a) Die Synode genehmigt die Anpassung der Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge, 7/A/2, einstimmig. Inkrafttreten 01.01.2025.

b) Die Synode genehmigt die Anpassung der Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen, 7/T/1, mit eindeutigen Mehr. Inkrafttreten 01.01.2025.

Budget und Steuerfuss 2025

Die Synode genehmigt das Budget 2025 und den Steuerfuss von insgesamt 1.95 Prozent mit eindeutigen Mehr.

Postulat Frank Gross, Netstal: Pfarrpersonen als Mitglieder der Synode

Die Synodalen stimmen der Abschreibung des Postulats zu.

Motion Mitglieder Kirchenrat Ennenda: Revision Punktesystem Konfirmation

Die Synode überweist die Motion an den kantonalen Kirchenrat.

Änderung Kirchenordnung: Elektronischer Datenaustausch Mitgliederverwaltung

Die Synode genehmigt die Änderung der Kirchenordnung, 3/A, Art. 116a (neu), Art. 116b (neu) und 116c (neu), mit grossem Mehr. Inkrafttreten 01.02.2025.

Kirchgemeinde Bilten-Schänis: Subvention aus dem Baufonds

Die Synode genehmigt einen Beitrag von maximal CHF 63'000 aus dem Baufonds, für die Aussenrenovation der Kirche Bilten, einstimmig.

7/A/1 Verordnung über die regionalen Dienste

vom 25. November 1991

Die Synode, gestützt auf KV Art. 44, Absatz 2, lit. k) und lit. m) sowie KO Art. 225–230, erlässt:

Zur wirksamen und kompetenten Erfüllung der kirchlichen Aufgaben werden bestimmte Dienste übergemeindlich angeboten und geordnet. Diesen Aufgaben sucht die Evangelisch-Reformierte Landeskirche in Form der regionalen Dienste oder von ständigen Aufträgen gerecht zu werden.

1. Voraussetzung

Aufgrund einer speziellen Ausbildung können Pfarrer und Pfarrerinnen oder Laien in regionale Dienste gewählt werden (KO Art. 226). Die Anforderungen, denen diese spezielle Ausbildung zu genügen hat, legt der kantonale Kirchenrat fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf bestehende Anforderungsprofile der Deutschschweizer Kirchen und deren Ausbildungsangebote.

2. Wahl

Die Wahl in einen regionalen Dienst erfolgt durch den kantonalen Kirchenrat. Der kantonale Kirchenrat kann einen Bewerber oder eine Bewerberin für einen regionalen Dienst, ohne die nötige Spezialausbildung, als Provisor oder Provisorin mit dem Dienst beauftragen. Die Wahl in den regionalen Dienst kann erst nach Abschluss der zusätzlichen Ausbildung erfolgen.

3. Beauftragung eines Gemeindepfarrers oder einer Gemeindepfarrerin

Die Beauftragung eines Gemeindepfarrers oder einer Gemeindepfarrerin mit einem regionalen Dienst hat den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 163 der Kirchenordnung zu entsprechen.

4. Spezialausbildung

Mit Bewerbern und Bewerberinnen ohne spezielle Ausbildung, die jedoch mit einem regionalen Dienst beauftragt werden sollen, erarbeitet der kantonale Kirchenrat einen Ausbildungsplan. Er berücksichtigt dabei insbesondere Erfahrung und bisherigen beruflichen Werdegang der sich bewerbenden Person.

5. Finanzierung der Spezialausbildung

Die Ausbildungskosten werden je zur Hälfte von der Kantonalkirche und von der sich bewerbenden Person getragen. Rückwirkend übernimmt die Kantonalkirche keine Ausbildungskosten. Wenn die betreffende Person noch einer anderen Kantonalkirche rückzahlungspflichtig ist, kann der kantonale Kirchenrat jedoch eine andere Regelung treffen. Bei einem Gemeindepfarrer oder einer Gemeindepfarrerin übernimmt die Kasse der Kantonalkirche allfällige Stellvertretungskosten. Das Einverständnis des örtlichen Kirchenrates zur Übernahme eines regionalen Dienstes seines Gemeindepfarrers oder seiner Gemeindepfarrerin beinhaltet

auch die unentgeltliche Freistellung von pfarramtlichen Aufgaben für eine allfällige Zusatzausbildung.

6. Aufsichtskommission

Jedem regionalen Dienst ist eine vom kantonalen Kirchenrat bestellte Aufsichtskommission zur Seite gegeben. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon eines dieser Mitglieder dem kantonalen Kirchenrat angehört. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom kantonalen Kirchenrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) ein Pflichtenheft für die mit dem regionalen Dienst beauftragte Person zu erarbeiten und dem kantonalen Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen,
- b) zusammen mit dem Inhaber oder der Inhaberin des regionalen Dienstes die aus dem Pflichtenheft sich ergebenden Aufgaben zu planen,
- c) die Erfüllung der Aufgaben durch die beauftragte Person zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen.

Die Aufsichtskommission orientiert den kantonalen Kirchenrat regelmässig über die Belange des regionalen Dienstes, der ihr unterstellt ist.

7. Umfang

Den Umfang regionaler Dienste bestimmt die Synode (KO Art. 230 Abs. 2). Der kantonale Kirchenrat hat die Kompetenz, bei veränderten Verhältnissen den von der Synode beschlossenen zeitlichen Umfang um maximal einen halben Tag zu erweitern, bzw. um den nicht beanspruchten Teil zu kürzen.

8. Gehalt

Die Entschädigung für einen regionalen Dienst wird von der kantonalen Kirche getragen, sofern nicht eine andere Finanzierung sichergestellt ist (siehe KO Art. 230). Das Gehalt bestimmt der kantonale Kirchenrat in Anlehnung an die Verordnung betreffend Gehälter von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarramt.

Bei einer Verbindung von regionalem Dienst und Gemeindepfarramt wird die Entschädigung an die Kirchgemeinde ausbezahlt. Diese ist von der Kirchgemeinde an die beauftragte Person weiterzuleiten, bis deren Gehalt dem vollen Gehalt eines Pfarrers oder einer Pfarrerin entspricht.

9. Wohnung

Beauftragte Personen in regionalen Diensten ohne Dienstwohnung, also mit freier Wohnungswahl, erhalten keine Beiträge an die Wohnung.

Übergangsbestimmung: Der Besitzstand der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem regionalen Dienst stehenden Personen bleibt gewahrt.

10. Schiedsgerichtsbarkeit

Spannungen zwischen einer beauftragten Person und der Aufsichtskommission oder dem kantonalen Kirchenrat soll der kantonale Kirchenrat durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, wird ein Schiedsgericht bestimmt, in das Arbeitnehmer und Arbeitgeber je einen Vertreter abordnet. Zusammen und im gegenseitigen Einverständnis ist

ein drittes Mitglied für den Vorsitz zu bestimmen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der glarnerischen Zivilprozessordnung.

11. Informationspflicht

Über ihre Tätigkeiten hat die mit einem regionalen Dienst beauftragte Person dem kantonalen Kirchenrat zuhanden des Jahresberichtes schriftlich und auf Einladung hin mündlich Bericht zu erstatten.

Ortsabwesenheit oder Dienstabwesenheit (z. B. infolge Weiterbildung, Ferien oder Krankheit) sind, sofern sie länger als drei Tage dauern, dem Präsidenten der Aufsichtskommission zu melden.

12. Weitere Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten

Soweit diese Verordnung nichts anderes festlegt, gelten ferner die Bestimmungen der Kirchenordnung für Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinden, insbesondere Pfarrer und Pfarrerin (KO Art. 151 bis 176) sinngemäss auch für die Beauftragten in regionalen Diensten.

13. Aufhebung bisheriger Kreisschreiben

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 23. November 1981.

14. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

7/A/2 Verordnung über den Umfang und die Finanzierung der regionalen Dienste und ständigen Aufträge

vom 14. November 2024

Die Synode, gestützt auf KO Art. 230 und Art. 232, erlässt

A) Regionale Dienste

a) Pfarramt für Spitalseelsorge	40 %
b) Pfarramt für Lebensberatung	50 %
c) Pfarramt für Menschen mit Behinderung	50 %
d) Medienarbeit	25 %
e) helppoint	20 %
f) Unterricht an regionalen Schulen	11 %

- 1 Der kantonale Kirchenrat behält die in der Verordnung über die regionalen Dienste (7/A/1) festgehaltene Kompetenz, den Umfang eines regionalen Dienstes um maximal zehn Stellenprozente zu erweitern oder um maximal zehn Stellenprozente zu kürzen.
- 2 Die konkrete Ausgestaltung eines regionalen Dienstes bleibt dem kantonalen Kirchenrat vorbehalten. In begründeten Fällen können bewilligte Stellen- bzw. Lohnprozente für eine befristete Beauftragung oder zur Projektunterstützung eingesetzt werden.
- 3 Weitergehende Veränderungen der Stellenprozente oder eine Erhöhung des Stellenplafonds bleiben der Synode vorbehalten.
- 4 Der kantonale Kirchenrat bemüht sich um alternative Finanzierungen einzelner Regionaler Dienste.

B) Ständige Aufträge

- a) OeME
- b) Kirche unterwegs

Innerhalb der bewilligten Budgetbeträge für die ständigen Aufträge legt der kantonale Kirchenrat die konkrete Ausgestaltung eines bisherigen oder neuen Auftrages, die zeitliche Dotierung und die Form der Beauftragung fest.

C) Kantonalkirchliche Verwaltung und Präsidium

Die Synode bewilligt 155 – 235 Stellenprozente für die kantonalkirchliche Verwaltung. Das Präsidium ist mit 35 Stellenprozenten besetzt, die restlichen Stellenprozente sind flexibel einsetzbar.

D) Schlussbestimmungen

Der kantonale Kirchenrat erstattet der Synode jeweils mindestens sechs Monate vor Beginn einer Amtsdauer Bericht über die Handhabung der gesamtkirchlichen Stellenprozente. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Juli 2022 und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

7/A/3 Reglement für die kantonal Kirchlichen Kommissionen

vom 19. Februar 2025

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 217, Absatz 2, erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Arten von Kommissionen

Es bestehen folgende Arten von kantonal Kirchlichen Kommissionen, welche in die Zuständigkeit des kantonalen Kirchenrates fallen:

- a) Fachkommission
- b) Aufsichtskommissionen

1.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

1.3 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Sitzungen erfolgt nach Bedarf durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

1.4 Beschlussfassung

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

1.5 Antragsrecht

- 1 In allen Belangen im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Kommissionen das Recht, Anträge an den kantonalen Kirchenrat zu stellen.
- 2 Anträge mit besonderer Tragweite können bei deren Behandlung im kantonalen Kirchenrat durch ein Mitglied der Kommission mit beratender Stimme vertreten werden.

1.6 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist sämtlichen Kommissionsmitgliedern, der beauftragten Person im entsprechenden regionalen Dienst sowie dem Sekretariat der Landeskirche zuzustellen.

1.7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

1.8 Vertretungsrecht nach aussen

Die Kommissionen sind nicht befugt, ohne Ermächtigung durch den kantonalen Kirchenrat, im Namen des kantonalen Kirchenrates oder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus nach aussen aufzutreten.

1.9 Weitergehende Bestimmungen

- 1 Dem kantonalen Kirchenrat steht es frei, für einzelne Kommissionen zusätzlich Bestimmungen zu erlassen, welche über dieses Reglement hinausgehen. Darunter fallen insbesondere:
 - a) Weisungen über den konkreten Vollzug, der von ihm überwiesenen Aufgaben
 - b) Genauere Bestimmungen über allfällig erweiterte Kompetenzen für den Vollzug einzelner Aufgaben
- 2 Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der kantonale Kirchenrat die Erstellung eines jährlichen Budgets verlangen.

1.10 Entschädigung

Sitzungsgelder und Spesen werden entsprechend den Bestimmungen des kantonal-kirchlichen Entschädigungsreglements ausbezahlt.

2. Fachkommissionen

2.1 Grundlage

- 1 Der kantonale Kirchenrat bestellt aufgrund von Artikel 50 lit. a der Kirchenverfassung und von Artikel 216 lit. b der Kirchenordnung ständige Fachkommissionen.
- 2 Der kantonale Kirchenrat kann die Öffnung einer Kommission für Angehörige einer anderen Konfession beschliessen.

2.2 Verzeichnis der Kommissionen

- 1 Fachkommissionen sind die Finanz- und Baukommission, die Kommission Kirchenentwicklung, die Redaktionskommission, die Kommunikationskommission, die Bildungskommission, die Kommission für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME), die Diakoniekommission, die Personalkommission und die Theologische Kommission.
- 2 Dem kantonalen Kirchenrat steht es frei, nach Bedarf weitere Fachkommissionen oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einzusetzen.

2.3 Zusammensetzung

- 1 Der kantonale Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl fest und bezeichnet die Präsidenten oder die Präsidentinnen der Fachkommissionen. Im Weiteren konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- 2 Der kantonale Kirchenrat ist nach Möglichkeit mit mindestens einem Mitglied in den Fachkommissionen vertreten.
- 3 Die mit ständigen Aufträgen gemäss Artikel 232 der Kirchenordnung betrauten Personen sind in der Regel von Amtes wegen stimmberechtigte Mitglieder in den jeweiligen Fachkommissionen. Wenn eine Fachkommission vom kantonalen Kirchenrat auch Aufsichtsfunktionen über eine beauftragte Person zugewiesen bekommt, so ist diese zu den Verhandlungen lediglich mit beratender Stimme beizuziehen.

2.4 Informationspflicht

Zuhanden des kantonalen Kirchenrates und des Jahresberichtes der Kantonalkirche erstatten die Kommissionen, allenfalls zusammen mit den beauftragten Personen, jährlich einmal schriftlich Rechenschaft über die in ihrem Fachbereich geleistete Arbeit.

2.5 Aufgaben

- 1 Die Fachkommissionen beraten den kantonalen Kirchenrat. Sie erhalten von diesem ihre Aufträge und erstatten ihm Bericht.
- 2 Der kantonale Kirchenrat kann einer Fachkommission zusätzliche Aufsichtsfunktionen im Rahmen eines ständigen Auftrages oder Verwaltungsaufgaben für einen genau bezeichneten Bereich mit klar umschriebenen Kompetenzen übertragen.

2.6 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben im Rahmen der Kommissionsaufgaben beträgt 300 Franken.

3. Aufsichtskommission

3.1. Grundlage

Jedem regionalen Dienst ist eine vom kantonalen Kirchenrat bestellte Aufsichtskommission zur Seite gegeben. Grundlage sind die Bestimmungen über die regionalen Dienste, welche die Synode vom 14. November 1991 beschlossen hat (7/A/1).

3.2 Verzeichnis der Kommissionen, Zuständigkeit

- 1 Aufsichtskommission Seelsorge: Sie ist dem Pfarramt für Spitalseelsorge und dem Pfarramt für Lebensberatung zur Seite gegeben.
- 2 Aufsichtskommission Behindertenpfarramt: Sie ist dem Pfarramt für Menschen mit Behinderung zur Seite gestellt.
- 3 Kommunikationskommission: Sie ist gleichzeitig Aufsichtskommission für die Stelle «Medienarbeit».
- 4 Personalkommission: Sie ist gleichzeitig Aufsichtskommission für den Unterricht an regionalen Schulen.
- 5 Aufsichtskommission helppoint: Sie ist der Stellenleitung «helppoint» zur Seite gestellt. Die Aufsichtskommission «helppoint» ist eine paritätisch zusammengesetzte Kommission, in der die beteiligten Institutionen autonom vertreten sind.
- 6 Bleiben regionale Dienste über Vakanzen bei Stellenwechsel hinaus unbesetzt, so werden auch die entsprechenden Aufsichtskommissionen nicht mehr bestellt.

3.3 Zusammensetzung, Konstituierung

- 1 Die Aufsichtskommissionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon eines dieser Mitglieder dem kantonalen Kirchenrat angehört. Der Präsident oder die Präsidentin wird vom kantonalen Kirchenrat bestimmt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

2 Die beauftragten Personen in den entsprechenden regionalen Diensten sind zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuziehen.

3.4 Aufgaben

1 Die Aufsichtskommissionen nehmen ihre Aufgaben stellvertretend und im Auftrag des kantonalen Kirchenrates wahr. Darüber hinaus haben sie im Sinne von Fachgremien beratende Funktion sowohl gegenüber dem kantonalen Kirchenrat als auch gegenüber der im regionalen Dienst beauftragten Personen.

2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) ein Pflichtenheft für die mit einem regionalen Dienst beauftragte Person zu erarbeiten und dem kantonalen Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen
- b) zusammen mit dem Inhaber oder der Inhaberin des regionalen Dienstes die aus dem Pflichtenheft sich ergebenden Aufgaben zu planen
- c) die Erfüllung der Aufgaben durch die beauftragte Person zu unterstützen und ihre Amtsführung zu überwachen.

3.5 Weisungsbefugnis

Beauftragte Personen in regionalen Diensten sind dem kantonalen Kirchenrat unterstellt. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben sind jedoch auch die Aufsichtskommissionen weisungsbefugt.

3.6 Informationspolitik

1 Die Aufsichtskommissionen orientieren den kantonalen Kirchenrat regelmässig über die Belange der regionalen Dienste, welche ihr unterstellt sind.

2 Zuhanden des kantonalen Kirchenrates und des Jahresberichtes der Kantonalkirche erstatten sie zusammen mit den beauftragten Personen jährlich einmal schriftlich Rechenschaft über die von ihnen begleiteten regionalen Dienste.

3.7 Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz für einmalige Ausgaben im Rahmen der Kommissionsaufgaben und der entsprechenden regionalen Dienste beträgt 500 Franken.

4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt mit Beschluss des kantonalen Kirchenrates dasjenige vom 14. August 2014 und tritt sofort in Kraft.

7/A/4 Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen

vom 14. November 2013

Die Synode, gestützt auf KV Art. 44, Absatz 2. lit. k) erlässt:

1. Pfarramtliches Stellenpensum

- 1 Diese Verordnung bezeichnet das minimale Stellenpensum, das die Kirchgemeinden mit der gewählten Pfarrperson im Anstellungsvertrag zu vereinbaren haben.
- 2 In diesem Minimalpensum sind der Konfirmandenunterricht sowie die Durchführung von Jugendgottesdiensten enthalten. Nicht darin enthalten ist weiterer Religionsunterricht.

2. Kriterien für die Bemessung des Stellenpensums

Das minimale Stellenpensum berechnet sich wie folgt:

- 1 Nach Anzahl Gemeindegliedern: Ausgangsgrösse für ein 100-Prozent-Pensum sind 1800 Mitglieder. Dieses Pensum erhöht oder vermindert sich linear je nach effektiver Mitgliederzahl, wobei auf 5 Prozent auf- oder abgerundet wird. In einer Pfarrunion werden die Gemeindeglieder aller beteiligten Kirchgemeinden gesamthaft gezählt
- 2 Grundausslastung: Hinzu kommen 10 Stellenprocente pro Kirchgemeinde, 15 Stellenprocente für die Kirchgemeinde Grosstal.
- 3 Die Anzahl Mitglieder basiert auf dem amtlichen Register der politischen Gemeinde.
- 4 Werden die Pfarrämter durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderer Anstellung oder durch ehrenamtlich tätige Personen entlastet, ändert dies an den vorstehend berechneten Pfarrstellenprozenten nichts.

3. Erhöhung der Stellenprocente

- 1 Es steht den Kirchgemeinden frei, in einem separaten Vertrag mit einer Pfarrperson ein zusätzliches Pensum zu vereinbaren.
- 2 Für die Erteilung von Religionsunterricht sind pro Wochenlektion mindestens 3 Stellenprocente zu berechnen.

4. Berechnung und Festsetzung der minimalen Stellenprocente

Der kantonale Kirchenrat berechnet und setzt die minimalen Pfarrstellenprocente mindestens sechs Monate vor dem Beginn einer neuen Amtsdauer fest. Die Kirchgemeinden sind rechtzeitig zu informieren. Die Stellenprocente werden als Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

5. Anpassung des Anstellungsvertrages

- 1 Die minimalen Stellenprocente gemäss 7/R/3, Punkt 4.2, Absatz 1, werden im Anstellungsvertrag jeweils für eine Amtsdauer fest vereinbart.

7/A/4

2 Verändern sich die minimalen Stellenprozente, sind diese der Pfarrperson mindestens sechs Monate vor Beginn einer neuen Amtsdauer zur Kenntnis zu geben.

6. Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt diejenige vom 18. November 2010.

Anhang zur Verordnung 7/A/4

vom 11. November 2021

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf die «Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen» 7/A/4, Punkt 4, erlässt:

Übersicht über die minimalen Stellenprozente in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen per 1. Juli 2022 (Amtsdauer 2022 – 2026)

Kirchenkreis Glarus Nord (3708 Mitglieder), umfassend Biltten-Schänis, Kerenzen und Mollis-Näfels	235%
Niederurnen (1365 Mitglieder), umfassend Niederurnen und Oberurnen	85%
Netstal (795 Mitglieder)	55%
Glarus-Riedern (2028 Mitglieder)	125%
Ennenda (1047 Mitglieder)	70%
Mitlödi (376 Mitglieder)	30%
Schwanden (1651 Mitglieder), umfassend Schwanden, Schwändi, Sool , Haslen, Nidfurn und teilweise Leuggelbach	100%
Grosstal (1126 Mitglieder), umfassend teilweise Leuggelbach, Luchsingen, Hätzingen, Betschwanden, Diesbach, Rüti, Linthal, Braunwald	80%
Matt-Engi (503 Mitglieder), umfassend Matt und Engi	40%
Elm (472 Mitglieder)	35%

7/E/1 Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit in der Glarner Landeskirche

vom 18. November 1998

Der kantonale Kirchenrat, mit Zustimmung der Synode vom 5. November 1998, erlässt:

Einleitung

Die Medienkommission hat vom kantonalen Kirchenrat den Auftrag erhalten, grundsätzliche Überlegungen zu Entwicklungen im Medienbereich anzustellen und gleichzeitig darzulegen, welchen Herausforderungen sich die Landeskirche künftig stellen muss.

Stand am Beginn der Kommissionsarbeit vor allem das Sammeln und Ordnen von bestehenden Informationsmitteln der Kantonalkirche sowie der Kirchgemeinden im Vordergrund, so untersuchte die Medienkommission in der nächsten Phase die verschiedenen Formen der Öffentlichkeitsarbeit von privaten, sozialen und kirchlichen Institutionen.

Wir mussten bald feststellen, dass einige landesweit tätige soziale Institutionen sich bereits der modernen Kommunikationsformen des Marketings bedienen und keine Hemmungen zeigen, diese für ihre (guten) Zwecke einzuspannen. Gleichzeitig stellten wir fest, dass ohne die Anwendung von zeitgemässen Kommunikationsmitteln das Gehört- und Gelesenwerden sehr schwierig wird.

Wenn auch der Zweck nicht alle Mittel heiligt, ist die Medienkommission doch davon überzeugt, dass in der heutigen Medienlandschaft die Anliegen unserer Kantonalkirche nur durch professionelle Medien- und Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen werden. Wir wollen damit nicht die Angebote der Massenkommunikation konkurrenzieren. Diese sollen vielmehr benützt werden, um die Menschen wieder vermehrt zu den ethischen Grundwerten zurückzuführen.

Früher machten Posaunen und Trompeten auf die wichtigen Anliegen des christlichen Glaubens aufmerksam. Auch heute noch gehört das Klappern, wenn auch mit ganz anderen Mitteln, zum handwerklichen Rüstzeug einer erfolgreichen Medienarbeit. Und dies gilt vor allem auch für die Kirche.

Von diesen Gedanken haben wir uns beim Erarbeiten des vorliegenden Entwurfes leiten lassen.

Ist-Situation

Mit welchen Informationsmitteln wird heute die Bevölkerung des Kantons Glarus über kirchliche Belange informiert?

Gemeinde

- Gottesdienst
- Gemeindebrief
- Aushang
- Kirchenzettel in der Tagespresse
- Kirchenbote
- Inserate

Kantonal

- Kirchenbote
- Jahresbericht der Kantonalikirche
- Tagespresse: Berichterstattungen, Denkpause, Feiertagsbeiträge, Inserate
- Fridolin: Berichterstattungen, Inserate

Regional

- Kirchenbote
- Regionaljournal DRS
- Radio Central
- Radio Zürisee

National

- Radio: Predigten, Das Wort zum Tag, religiöse Themensendungen,
- Fernsehen: Wort zum Sonntag, Sternstunde Religion, Gottesdienste
- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
- Reformierte Medien, Agentur
- HEKS, Brot für alle

Ziele

Die Glarner Landeskirche soll von der Öffentlichkeit vermehrt und nachhaltig wahrgenommen werden. Sie soll Glaubwürdigkeit vermitteln und Transparenz schaffen durch

Lebens- und Glaubenshilfe

- Spirituelle und ethische Anliegen der evang.-ref. Kirche der Öffentlichkeit bekanntmachen
- Konsensfindung
- Informationen über die soziale Arbeit der Kirchen

Offene Information

- Orientierungen über die Arbeit und Aktivitäten der kirchlichen Gremien

Diese Ziele können nur durch eine geplante Öffentlichkeits- und Medienarbeit erreicht werden. Es braucht eine ständige Präsenz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Medien und Öffentlichkeit. Während eines Jahres nur ein-, zweimal an die Öffentlichkeit zu treten, genügt nicht.

Strategie

Wodurch können Interessierte angesprochen werden?

Es gibt verschiedene Arten von Öffentlichkeit. Alle gleichzeitig ansprechen zu können, ist kaum möglich.

Folgende Informationsmittel kommen in Betracht:

- Gemeindeanlass
- Gemeindebrief
- Pfarrer, Pfarrerin
- Kirchenbote
- Tages- oder Wochenzeitung
- Lokalradios
- Kurse
- Vorträge
- Podiumsveranstaltungen
- Sponsoring
- Internet

Taktik

Aufgrund beschränkter Ressourcen sollte sich die Landeskirche auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Tages- oder Wochenzeitung
- Hier sollte der beanspruchte Platz einerseits Berichterstattungen, andererseits aktuellen Problemen und Fragestellungen gewidmet sein. Wertvoll wäre, wenn daraus Reaktionen (Leserbriefe) entstünden.
- Lokalradios
- Radio DRS, Radio Zürisee, Radio Central

Schwerpunkte bilden hier vor allem die aktuelle Berichterstattung und Information. Konkret könnten durch das Lokalradio folgende Themen abgedeckt werden: Berichte und Sondersendungen z.B. über eine Gesprächs-Synode, laufende Ausstellungen und Veranstaltungen, Themen wie «kirchliche Handlungen für Ausgetretene», ALO-Job etc.

Internet

Das Internet spricht vor allem Jugendliche an. Hier steht das Anbieten von Dienstleistungen im Vordergrund wie Beratungen, Angebote, Hilfe bei Problemstellungen etc. Das Internet ist schnell, aktuell und benötigt nach der Startphase nur einen geringen Aufwand. Seelsorgerische Gespräche sind möglich, bleiben aber anonym.

Podium/Vortrag

Organisation von öffentlichen Podiumsdiskussionen und Vorträgen, von denen angenommen werden kann, dass sich ein grosser Teil des Glarnerlandes dafür interessiert. Dem Aktualitätsgrad ist grosse Beachtung zu schenken.

Kirchenbote

Der Kirchenbote dient der Information über kirchliche und gesellschaftspolitische Anliegen. Adressaten sind Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Neben der Kantonalkirche steht der Kirchenbote auch den einzelnen Kirchgemeinden für Mitteilungen zur Verfügung.

Massnahmen

Um die vorgegebenen Ziele zu erreichen, sind folgende Massnahmen notwendig:

Tages- oder Wochenzeitung

Regelmässige, wenn möglich monatliche Beiträge in der Südostschweiz und im Fridolin, z.B. Berichte von der Synode, Informationen aus dem kantonalen Kirchenrat sowie Berichterstattungen und aktuelle Stellungnahmen nach Bedarf.

Lokalradios

Pro Quartal mindestens eine aktuelle Mitteilung durch das Regionaljournal DRS, Radio Zürsee, Radio Central, z.B. über Vorträge, Schwerpunkt-Themen.

Internet

Erstellen einer Homepage mit monatlich wechselnden Infos. Die Daten des Kirchenboten könnten ohne Aufwand gleichzeitig für das Internet verwendet werden.

Podium/Vortrag

Wenn möglich zwei öffentliche Veranstaltungen pro Jahr, möglichst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Erwachsenenbildung.

Kirchenbote

Produktion von elf Ausgaben pro Jahr (monatlich, mit Ausnahme der Doppelnummer Juli/August).

Ressourcen

Durch die verschiedenen Informationsmittel sind unterschiedliche Modelle möglich. Die Medienkommission schlägt folgende Variante vor:

Eine Person wird für sämtliche Aufgaben des kantonalkirchlichen Medienbereichs beauftragt (Medienbeauftragte/r der Landeskirche).

Erläuterung: Um eine optimale Koordination der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen, werden alle in diesem Konzept aufgeführten Arbeiten und Bereiche einem/einer professionellen Medienbeauftragten übergeben, der/die mit Stellenprozenten besoldet wird. Idealerweise ist dies zugleich die für den Kirchenboten verantwortliche Person.

7/G/1 Voraussetzungen für die Kirchenzugehörigkeit in der Glarner Landeskirche

vom 16. August 2002

Aufgrund einer Anfrage aus einer Kirchgemeinde hat der kantonale Kirchenrat Grundsatzfragen über die Voraussetzungen für die Kirchenzugehörigkeit in der Glarner Landeskirche juristisch abklären lassen. Im März 2002 hat das Anwaltsbüro RHS&P Glarus die Fragestellungen untersucht und ausführlich beantwortet. Im Folgenden sind die Fragen und die entsprechenden Erläuterungen aufgeführt:

Grundsätzliches

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ordnet im Rahmen des staatlichen Rechts ihre Angelegenheiten selbständig (Art. 5 Kirchenverfassung). Die Kantonsverfassung schreibt die Organisation der Mitgliedschaft zur Landeskirche nicht vor, vielmehr bleibt diese der Kirchgemeinde vorbehalten (Art. 127 Kantonsverfassung). Eine bundesweite Verfassung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche existiert nicht. Entsprechend kann die Landeskirche des Kantons Glarus ihre Angelegenheiten selber regeln.

Ist die Taufe Kriterium für die Kirchenzugehörigkeit?

Antwort: Die Taufe ist nicht Bedingung für die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Kirche. Vielmehr entsteht diese durch Geburt oder durch Beitritt zur Kirche.

Begründung: Gemäss der Kirchenverfassung ist Mitglied einer Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde des Kantons Glarus jede im Kirchgemeindegebiet wohnhafte Evangelisch-Reformierte Person, die nicht schriftlich ihren Austritt erklärt hat. Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation, in der Teilnahme am Gottesdienst und im Interesse am Leben der Gemeinde (Art. 9 Kirchenverfassung). In der Glarner Kirchenordnung wird nicht explizit geregelt, wer denn diese Evangelisch-Reformierten Personen sind, bzw. welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um als solche zu gelten. Da aber jede Person, die Evangelisch-Reformiert ist und nicht ihren Austritt gegeben hat dazu gehört, ist aus Art. 9 der Kirchenverfassung der Umkehrschluss zu ziehen, dass, wer reformierte Eltern hat, durch Geburt dazu gehört, also nicht beitreten muss.

Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde, sie ist aber nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Kirche. Bei einem Übertritt aus einer anderen Kirche wird diese nicht wiederholt (Art. 24, 1 und 3 Kirchenordnung). Und gemäss Art. 80 Kirchenordnung ist für die Konfirmation die Taufe nur in der Regel Voraussetzung. Wenn Jugendliche nicht getauft sind, kann die Einladung zur Taufe auch erst bei der Konfirmation erfolgen (Art. 81 Kirchenordnung).

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Reformierten Kirche kann im Weiteren auch durch Eintrittserklärung erfolgen (Art. 117 Kirchenordnung). Für den Beitritt werden keine Voraussetzungen genannt, ausser dass ein vorbereitendes Gespräch mit dem Pfarramt der Wohnsitzgemeinde zu erfolgen habe (Art. 114 ff Kirchenordnung). Soweit das Neumitglied nicht getauft ist, kann gemäss Art. 28 der Kirchenordnung die Erwachsenentaufe mit vorhergehender entsprechender Glaubensunterweisung erfolgen.

Kinder unter sechzehn Jahren können nicht selbständig in die Kirche ein- oder aus der Kirche austreten (Art. 117,2 Kirchenordnung). Die Eltern müssen ein solches Gesuch für sie eingeben. Gemäss der Formulierung von Art. 117 der Kirchenordnung können also auch Jugendliche unter 16 Jahren selbständiges Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche sein auch wenn sie noch nicht getauft sind.

Treten Kinder automatisch aus der Kirche aus, wenn die Eltern austreten?

Antwort: Die Mitgliedschaft eines Kindes in der Evangelisch-Reformierten Kirche ist unabhängig von der Mitgliedschaft seiner Eltern möglich.

Begründung: Die Frage, ob für Kinder unter sechzehn Jahren automatisch das Eintritts- oder Austrittsgesuch der Eltern gilt, muss grundsätzlich verneint werden. Gemäss Art. 117, 2 können die Eltern ein Eintritts- oder Austrittsgesuch für ihre Kinder stellen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Kinder ebenfalls austreten, wenn die Eltern austreten. Das Austrittsgesuch muss für die ganze Familie gestellt werden. Art. 117 der Kirchenordnung schliesst vielmehr auch die Möglichkeit nicht aus, dass Eltern nur für ihr Kind ein Eintrittsgesuch stellen und selber der Evangelisch-Reformierten Kirche aber nicht angehören. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Kinder in der Kirche bleiben können, auch wenn die Eltern austreten. Betreffend eines konkreten Gesuches muss im Einzelfall mit den Betroffenen abgeklärt werden, wie das Ein- oder Austrittsgesuch gemeint ist, wenn dieses nicht klar formuliert ist.

Zieht die Mitgliedschaft eines Kindes eine Steuerpflicht dessen Eltern nach sich, auch wenn diese Eltern aufgrund ihres Austrittes aus der Kirche für sich selber nicht steuerpflichtig sind?

Antwort: Eine von den Eltern unabhängige Mitgliedschaft von Jugendlichen ist möglich. Eine Steuerpflicht entsteht aber erst mit dem Eintritt der Steuerpflicht für die Staatssteuern. Für Jugendliche, welche selbständig keine Steuern zahlen und deren Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, müssen von den Eltern keine Steuern bezahlt werden.

Begründung: Eine von den Eltern unabhängige Mitgliedschaft der Kinder in der Kirchgemeinde ist wie gesagt möglich. Die Steuerpflicht beruht aber gemäss der Kirchenordnung nicht auf der Mitgliedschaft alleine. Vielmehr sind nur jene Mitglieder der Kirchgemeinde steuerpflichtig, die auch gemäss dem staatlichen Steuergesetz steuerpflichtig sind (Art. 119 Kirchenordnung). Die Eltern sind dann gemäss Kirchenordnung also nicht mehr steuerpflichtig, wenn sie selber aus der

Kirche austreten. Gemäss Steuergesetz Art. 7 werden Unmündige, also die Kinder, nur selbständig besteuert für ihr Erwerbseinkommen, für Grundstückgewinne sowie für Erbschaften und Schenkungen. Solange unter 18jährige keine dieser Bedingungen erfüllen, zahlen sie keine Staatssteuer und können gemäss Art. 119 der Kirchenordnung auch nicht zur Zahlung von Kirchensteuern angehalten werden. Demzufolge erfolgt der Service der Kirche ohne Kostenfolge, bzw. wird dieser erst nachträglich bezahlt, nämlich sobald das Mitglied steuerpflichtig wird.

7//1 Leuenberger Konkordie

Die dieser Konkordie zustimmenden lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmisches Brüder stellen aufgrund ihrer Lehrgespräche unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums fest, wie es nachstehend ausgeführt wird. Dieses ermöglicht ihnen, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Dankbar dafür, dass sie näher zueinander geführt worden sind, bekennen sie zugleich, dass das Ringen um Wahrheit und Einheit in der Kirche auch mit Schuld und Leid verbunden war und ist.

Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im folgenden dargelegt wird.

I. Der Weg zur Gemeinschaft

Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler Gemeinsamkeiten nicht in der Lage, Trennungen zu vermeiden. Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, dass sich ihr Verhältnis zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat.

1. Gemeinsame Aspekte im Aufbruch der Reformation

Aus dem geschichtlichen Abstand heraus lässt sich heute deutlicher erkennen, was trotz aller Gegensätze den Kirchen der Reformation in ihrem Zeugnis gemeinsam war: Sie gingen aus von einer neuen befreienden und gewissmachenden Erfahrung des Evangeliums. Durch das Eintreten für die erkannte Wahrheit sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten. Übereinstimmend haben sie deshalb bekannt, dass Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen Bezeugung des Evangeliums in der Schrift zu messen sei. Übereinstimmend haben sie die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der dieser Verheissung glaubt, bezeugt. Übereinstimmend haben sie bekannt, dass Handeln und Gestalt der Kirche allein von dem Auftrag her zu bestimmen sind, dieses Zeugnis in der Welt aufzurichten, und dass das Wort des Herrn jeder menschlichen Gestaltung der christlichen Gemeinde überlegen bleibt. Dabei haben sie gemeinsam mit der ganzen Christenheit das in den altkirchlichen Symbolen ausgesprochene Bekenntnis zum dreieinigen Gott und der Gott-Menschheit Jesu Christi aufgenommen und neu bekannt.

2. Veränderte Voraussetzungen heutiger kirchlicher Situation

In einer vierhundertjährigen Geschichte haben die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die Entwicklung der Schriftforschung, die kirchlichen Erneuerungsbewegungen und der wiederentdeckte ökumenische Horizont die Kirchen der Reformation zu neuen, einander ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt. Sie brachten freilich auch neue, quer durch die Konfessionen verlaufende Gegensätze mit sich. Daneben wurde immer wieder, besonders in Zeiten gemeinsamen Leidens, brüderliche Gemeinschaft erfahren. All dies veranlasste die Kirchen in neuer Weise, das biblische Zeugnis wie die reformatorischen Bekenntnisse vor allem seit den Erweckungsbewegungen, für die Gegenwart zu aktualisieren. Auf diesen Wegen haben sie gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden. Weil die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schliessen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.

II. Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums

Im Folgenden beschreiben die beteiligten Kirchen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums, soweit es für die Begründung einer Kirchengemeinschaft erforderlich ist.

1. Die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes

Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheissung.

- a) Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.
- b) in dieser Botschaft wird Jesus Christus bezeugt als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit dem Menschen verbunden hat; als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat, und als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt.
- c) Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und von der Anklage des Gesetzes befreit. Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen in der Gewissheit, dass Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.

- d) Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden. Sie erkennen, dass Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfasst. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies macht es notwendig, dass sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachgemässen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, dass Gott die Welt erhält, und in Verantwortung vor seinem Gericht.
- e) Mit diesem Verständnis des Evangeliums stellen wir uns auf den Boden der altkirchlichen Symbole und nehmen die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse auf, dass die ausschliessliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Massstab aller Verkündigung der Kirche ist.

2. Verkündigung, Taufe und Abendmahl

Das Evangelium wird uns grundlegend bezeugt durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Kirche hat die Aufgabe, dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In der Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde.

a) Taufe

Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. Mit ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.

b) Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheissendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.

Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.

III. Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit

Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidung der Väter ernst, könne aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen:

1. Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheissendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.

Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln. Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwertungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

2. Christologie

In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich der ewige Sohn und damit Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheissungswort und Sakrament macht der Heilige Geist und damit Gott selbst uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig. Im Glauben an diese Selbsthingabe Gottes in seinem Sohn sehen wir uns angesichts der geschichtlichen Bedingtheit überkommener Denkformen vor die Aufgabe gestellt, neu zur Geltung zu bringen, was die reformierte Tradition in ihrem besonderen Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu und was die lutherische Tradition in ihrem besonderen Interesse an seiner völligen Personseinheit geleitet hat. Angesichts dieser Sachlage können wir heute die früheren Verwerfungen nicht nachvollziehen.

3. Prädestination

Im Evangelium wird die bedingungslose Annahme des sündigen Menschen durch Gott verheissen. Wer darauf vertraut, darf des Heils gewiss sein und Gottes Erwählung preisen. Über die Erwählung kann deshalb nur im Blick auf die Berufung zum Heil in Christus gesprochen werden.

Der Glaube macht zwar die Erfahrung, dass die Heilsbotschaft nicht von allen angenommen wird, er achtet jedoch das Geheimnis von Gottes Wirken. Er bezeugt zugleich den Ernst menschlicher Entscheidung wie die Realität des universalen Heilswillens Gottes. Das Christuszeugnis der Schrift verwehrt uns, einen ewigen Ratschluss Gottes zur definitiven Verwerfung gewisser Personen oder eines Volkes anzunehmen.

Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

4. Folgerungen

Wo diese Feststellungen anerkannt werden, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse zum Abendmahl, zur Christologie und zur Prädestination den Stand der Lehre nicht. Damit werden die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß bezeichnet, sie sind jedoch kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft.

Zwischen unseren Kirchen bestehen beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die überkommenen Lehrgegensätze. Dennoch vermögen wir nach dem Neuen Testament und den reformatorischen Kriterien der Kirchengemeinschaft in diesen Unterschieden keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken.

IV. Erklärung der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, dass Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst grosse Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.

1. Erklärung der Kirchengemeinschaft

Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen:

- a) Sie stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III Ausdruck gefunden hat überein.
- b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen entsprechend den Feststellungen des Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen.
- c) Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schliesst die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt. Die dieser Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben. Die beteiligten Kirchen sind der Überzeugung, dass sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben und dass der Herr sie zum gemeinsamen Dienst befreit und verpflichtet.

2. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.

a) Zeugnis und Dienst

Die Verkündigung der Kirchen gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn sie das Evangelium in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zum gemeinsamen Dienst. Als Dienst der Liebe gilt er dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.

b) Theologische Weiterarbeit

Die Konkordie lässt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes ermöglicht. Die beteiligten Kirchen lassen sich bei der gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst von dieser Übereinstimmung leiten und verpflichten sich zu kontinuierlichen Lehrgesprächen untereinander.

Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muss weiter vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden.

Es ist Aufgabe der Kirchen, an Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten, weiterzuarbeiten. Dazu gehören:

hermeneutische Fragen im Verständnis der Schrift, Bekenntnis und Kirche, Verhältnis von Gesetz und Evangelium, Taufpraxis, Amt und Ordination, Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi, Kirche und Gesellschaft.

Zugleich sind auch Probleme aufzunehmen, die sich im Hinblick auf Zeugnis und Dienst, Ordnung und Praxis neu ergeben.

Aufgrund ihres gemeinsamen Erbes müssen die reformatorischen Kirchen sich mit den Tendenzen theologischer Polarisierung auseinandersetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen. Die damit verbundenen Probleme greifen zum Teil weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.

Es wird Aufgabe der gemeinsamen theologischen Arbeit sein, die Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen zu bezeugen und abzugrenzen.

c) Organisatorische Folgerungen

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorgezogen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

Allein gilt, dass die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhanges von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahelegen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden.

d) Ökumenische Aspekte

Indem die beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen.

Sie verstehen eine solche Kirchengemeinschaft im europäischen Raum als einen Beitrag auf dieses Ziel hin. Sie erwarten, dass die Überwindung ihrer bisherigen Trennung sich auf die ihnen konfessionell verwandten Kirchen in Europa und in anderen Kontinenten auswirken wird, und sind bereit, mit ihnen zusammen die Möglichkeit von Kirchengemeinschaft zu erwägen.

Diese Erwartung gilt ebenfalls für das Verhältnis des Lutherischen Weltbundes und des Reformierten Weltbundes zueinander.

Ebenso hoffen sie, dass die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird. Sie erklären sich bereit, die Lehrgespräche in diesen weiteren Horizont zu stellen.

7/II/2 Gegenseitige Anerkennung der Taufe

vom 7. Juli 1973

In gemeinsamer Verantwortung und im Bewusstsein, dieselbe Hoffnung und denselben Auftrag für den sinnvollen Vollzug der einen christlichen Taufe zu haben, beschliessen

- die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz,
- die Römisch-Katholische Bischofskonferenz,
- der Bischof und der Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz:

1. Anerkennung

die mit Wasser, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes gespendete Taufe gegenseitig anzuerkennen;

2. Gemeinsame Prüfung

alle jene Fälle, in denen die Art der Spendung oder die Person des Taufenden für die Anerkennung Schwierigkeiten bereiten könnte, gemeinsam zu prüfen;

3. Förderung der Zusammenarbeit

die gemeinsame Arbeit an den theologischen und pastoralen Problemen, welche sich heute allen Kirchen bezüglich der Taufe stellen, zu fördern.

**7/K/1 Reglement
über die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter im sozial-diakonischen
und pädagogischen Bereich**

vom 10. September 2014

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf die Kirchenordnung Art. 184a, erlässt:

1.
Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Sinne einer Kirche mit gut ausgebildeten Fachkräften in Ihrer Ausbildung unterstützt. Die Ausbildung führt in der Regel zu einem kirchlich anerkannten Abschluss.
2.
Grundsätzlich ist die Ausbildung die Angelegenheit der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters.
3.
Ziel einer Ausbildung ist es, die Kompetenz für eine kirchliche Aufgabe zu erlangen. Das erlernte Wissen ist für das Ganze der kirchlichen Arbeit bedeutungsvoll.
4.
Beitragsleistungen werden dann zugesprochen, wenn der Arbeitgeber der Ausbildung zustimmt und diese unterstützt. Falls sich aus der Ausbildung kein oder nur ein sehr geringer Nutzen für die Landeskirche ergibt, muss keine Unterstützung durch die Landeskirche erfolgen.
5.
Vom Arbeitgeber bewilligte Beitragsgesuche sind dem kantonalen Kirchenrat spätestens zwei Monate vor Ausbildungsbeginn schriftlich einzureichen. Dem Gesuch ist eine Fotokopie der Ausbildungsausschreibung beizulegen.
6.
Die Subventionierung berücksichtigt nur die Ausbildungskosten. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung am Ausbildungsort und Reisespesen übernehmen die Auszubildenden.
7.
Der Subventionsbetrag für kirchlich anerkannte Ausbildungen kann von der Landeskirche in Form eines Zuschusses, Stipendiums oder eines Darlehens gewährt werden, insbesondere wenn ein finanzieller Engpass vorherrscht. Die Landeskirche übernimmt maximal ein Drittel der Ausbildungskosten.

8.

Bei Anstellung in einer Glarner Kirchgemeinde und Wohnsitz im Kanton Glarus übernimmt die Landeskirche die Kosten, welche für auszubildende Katechetinnen und Katecheten mehr anfallen, wenn sie nicht im Ausbildungskanton wohnhaft sind. Für die Auszubildenden besteht eine Rückerstattungspflicht, sofern Unterrichtsstunden in Religion ausserhalb der Glarner Landeskirche übernommen werden, wenn gleichzeitig innerhalb der Glarner Landeskirche Lektionen nicht besetzt sind. Die Höhe der Rückerstattungspflicht bestimmt der kantonale Kirchenrat.

9.

Die Regelung der Stellvertretung ist Sache der auszubildenden Person. Die Landeskirche beteiligt sich nicht an den Kosten der Stellvertretung.

10.

Die Auszubildenden werden nach erfolgter Unterstützung von Ihrem Arbeitgeber für drei Jahre verpflichtet. Bei einer Kündigung vor Ablauf dieser Zeit ist eine anteilmässige Rückerstattung geschuldet.

11.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Pflicht, die subventionierenden Behörden über Inhalt, Umfang und Verlauf der besuchten Ausbildung schriftlich zu informieren.

12.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 24. Mai 2000 und tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

7/K/2 Reglement über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

vom 6. Juni 2019

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 175, 175a, 176, 184a, 189a, 192, 194a und 218a erlässt:

1. Grundsätze

Definition des Begriffs und Geltungsbereich

- 1 Im vorliegenden Reglement wird im Folgenden für Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozial-diakonischen Dienst, Katechetinnen und Katecheten, Organistinnen und Organisten, Sigristinnen und Sigristen sowie weitere im kirchlichen Dienst Tätige die Bezeichnung «Angestellte» verwendet.
- 2 Dieses Reglement findet nur auf ordentlich angestellte Personen Anwendung und gilt insbesondere nicht für Stellvertreter und Provisoren.

Ziel der Weiterbildung

Um ihren Dienst kompetent zu erfüllen, besteht für die Angestellten gemäss Artikel 175, 175a, 176, 184a, 189a, 192, 194a und 218a der Kirchenordnung die Empfehlung und das Anrecht, sich weiterzubilden.

Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Fachlehrpersonen für Religionsunterricht sind zur Weiterbildung verpflichtet (Art. 176 und 184a).

Die Weiterbildung hat die Verbesserung der Kompetenz und der Qualität der geleisteten Arbeit zum Ziel und dient damit der Erfüllung des Auftrags in den Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Inhalt der Weiterbildung

- 1 Zum Inhalt einer Weiterbildung gehört, was dem kirchlichen Dienst sowie der Entwicklung der Persönlichkeit zustatten kommt.
- 2 Zur Weiterbildung kann die Erstellung einer qualifizierten Arbeit unter fachlicher Begleitung einer anerkannten Person oder Stelle gehören.
- 3 Eine persönliche oder dienstliche Standortbestimmung stellt Weiterbildung dar, ebenso die spirituelle, nicht zielgerichtete persönliche Regeneration.
- 4 Veranstaltungen (z.B. Tagungen) ohne Weiterbildungscharakter zählen nicht als Weiterbildung.

Arten von Weiterbildung

1 Die Glarner Landeskirche kennt zwei Arten von Weiterbildung:

- a) Kurze Weiterbildung: für alle Angestellten
- b) Vertiefte Weiterbildung: für Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Fachlehrpersonen für Religionsunterricht

2. Anrecht bzw. Pflicht und Subventionierung Anrecht bzw. Pflicht

Das Anrecht bzw. Pflicht auf Weiterbildung der Angestellten ist in der Kirchenordnung geregelt:

- Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Art. 175, 175a und 176
- Für sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Katechetinnen und Katecheten in Art 184a
- Für Organistinnen und Organisten in Art. 189a
- Für Sigristinnen und Sigristen in Art. 192
- Für weitere im kirchlichen Dienst Tätige in Art. 194a

Subventionierung durch die Landeskirche

- 1 Eine Subventionierung durch die Landeskirche wird zugesprochen, wenn die Weiterbildung der Erfüllung der Aufgaben der Angestellten gemäss Pflichten heft oder dem kirchlichen Dienst im Allgemeinen dient.
- 2 Die Landeskirche hört vor einem Subventionierungsentscheid den Arbeitgeber des Angestellten an.
- 3 Der kantonale Kirchenrat kann einen jährlichen Gesamt-Höchstbetrag für die Subventionierung festsetzen. Vorbehalten bleibt der Budgetrahmen der Landeskirche.

3. Weiterbildungsangebote

A Kurze Weiterbildung

Dauer

- 1 Die Dauer der kurzen Weiterbildung ist in der Kirchenordnung geregelt:
 - Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Art. 175a
 - Für sozial-diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Katechetinnen und Katecheten in Art 184a
 - Für Organistinnen und Organisten in Art. 189a
 - Für Sigristinnen und Sigristen in Art. 192
 - Für weitere im kirchlichen Dienst Tätige in Art. 194a
- 2 Die kurze Weiterbildung kann über einen Zeitraum von drei Jahren zusammen gerechnet werden. Demnach werden maximal drei Wochen oder 15 Tage beliebig innerhalb von drei Jahren verteilt. Dies muss mit dem Arbeitgeber vereinbart und vom kantonalen Kirchenrat bewilligt werden.
- 3 In den ersten fünf Amtsjahren sind Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger zur Weiterbildung gemäss der «Ordnung des Konkordats für die Weiterbildung in den ersten fünf Amtsjahren» (WEA) verpflichtet.

Gesuch

- 1 Für die kurze Weiterbildung ist dem Arbeitgeber ein Gesuch auf dem Formular 16/A der kantonalkirchlichen Gesetzessammlung vorzulegen. Dem Gesuch sind ein Veranstaltungsprogramm mit Daten und Kostenangabe sowie eine Stellvertretungsregelung beizulegen.
- 2 Das bewilligte Gesuch und die Unterlagen sind dem kantonalen Kirchenrat im Voraus einzureichen, der über die Subventionierung entscheidet.
- 3 Besteht hinsichtlich der Bewilligung des Gesuchs Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Landeskirche, so wird das vermittelnde Gespräch gesucht.

Stellvertretung

Die nötige Stellvertretung bei der kurzen Weiterbildung wird nach Möglichkeit kollegial geregelt. Allfällige Stellvertretungskosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

Finanzierung

- 1 Die Angestellten bevorschussen sämtliche Kosten für die Weiterbildung.
- 2 Die Kurskosten werden gedrittelt und auf Landeskirche, Arbeitgeber und Angestellte verteilt.
- 3 Bei mehrtägigen Weiterbildungen gilt dies auch für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung.
- 4 Reisespesen gehen zu Lasten der Angestellten.

Berichterstattung und Abrechnung

- 1 Bei kurzer Weiterbildung von mehr als fünf Tagen Dauer kann der kantonale Kirchenrat verlangen, dass ihm und dem Arbeitgeber ein schriftlicher Bericht erstattet wird.
- 2 Nach Eingang der Abrechnung mit Quittungskopien und eines eventuellen schriftlichen Berichtes beim Arbeitgeber und dem kantonalen Kirchenrat werden die Subventionen an die Angestellten ausbezahlt.

B Vertiefte Weiterbildung

Dauer und Fristen

- 1 Die vertiefte Weiterbildung ist in der Kirchenordnung im Art. 176 sowie 184a geregelt.
- 2 Sie kann mit Beginn des 10. Jahres bezogen werden und hat einen maximalen Umfang von insgesamt 17 Wochen effektiver Ausbildungszeit. Besteht sie aus mehreren Einheiten, so liegen die erste und letzte höchstens drei Jahre auseinander.
- 3 Der kantonale Kirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen einen vorzeitigen Beginn, eine längere effektive Ausbildungszeit oder eine verlängerte Spanne von Anfang und Ende bewilligen.

Standortbestimmung

- 1 Der kantonale Kirchenrat kann verlangen, dass der oder die Angestellte zur Vorbereitung der vertieften Weiterbildung eine persönliche und professionelle Standortbestimmung vornimmt. Sie dient der detaillierten Bestimmung der Inhalte und Ziele der Weiterbildung und erfolgt unter Beizug einer Fachperson. Die Kosten trägt der oder die Angestellte.
- 2 Der kantonale Kirchenrat erhält Kenntnis von den entsprechenden Schlussfolgerungen.

Gesuch

- 1 Wird eine vertiefte Weiterbildung bezogen, ist sie im Voraus mit dem kantonalen Kirchenrat abzusprechen. Das Gesuch ist ein halbes Jahr im Voraus vorzulegen. Dem Gesuch sind das detaillierte Programm sowie die Zustimmung des Arbeitgebers beizulegen.

- 2 Besteht hinsichtlich der Bewilligung des Gesuchs Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Landeskirche, so wird das vermittelnde Gespräch gesucht.

Stellvertretung

Dem Gesuch beizulegen ist die Regelung der Stellvertretung gemäss dem Reglement 7/T/5 mit Angaben zum Anstellungsmodus, Pensum und Pflichtenheft.

Finanzierung

- 1 Die Angestellten, der Arbeitgeber und die Landeskirche übernehmen je zu einem Drittel die Stellvertretungs- und Kurskosten. Verpflegung und Unterkunft sowie Reisespesen gehen zu Lasten der Angestellten.
- 2 Liegt die vertiefte Weiterbildung mehrheitlich im Interesse der Landeskirche, kann sie einen höheren Anteil an den Kosten übernehmen.
Liegt die vertiefte Weiterbildung mehrheitlich im Interesse der Angestellten, übernehmen diese bis zu zwei Drittel der Kosten. In diesen Fällen entscheidet der kantonale Kirchenrat über die anteilmässige Kostentragung der Parteien.
- 3 Überschreiten die Kosten einer Weiterbildung oder der dafür nötigen Stellvertretung ein übliches Mass, so kann der Kantonale Kirchenrat den Anteil der Landeskirche und der Kirchgemeinde beschränken.
- 4 Die bewilligten Subventionsbeträge werden vom Arbeitgeber und der Landeskirche nach Vorlage der Ausgabequittungen ausbezahlt. Dauert eine Weiterbildung länger als 6 Monate, so erfolgt die Auszahlung anteilmässig halbjährlich.

Rückerstattungspflicht

Bei der Stellenaufgabe nach Beendigung der vertieften Weiterbildung besteht eine anteilmässige Rückerstattungspflicht der vom Arbeitgeber und der Landeskirche übernommenen Kosten. Wenn die Stelle innerhalb des ersten Jahres nach der vertieften Weiterbildung verlassen wird, sind 75 Prozent der Kurskosten sowie der Lohnkosten des Arbeitgebers zurückzuzahlen. Im zweiten Jahr 50 Prozent, im dritten Jahr 25 Prozent.

Berichterstattung

Zur vertieften Weiterbildung gehört ein aussagekräftiger schriftlicher Schlussbericht. Dieser ist unmittelbar vor Beendigung der Weiterbildungszeit dem Arbeitgeber und dem kantonalen Kirchenrat einzureichen. Dieser kann Fachleute zur Begutachtung beiziehen.

C Zusätzliche Weiterbildung

- 1 Wollen Angestellte über den ordentlichen Anspruch hinaus Weiterbildung beziehen, so ist dafür beim Arbeitgeber um unbezahlten Urlaub nachzusuchen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angestellten.
- 2 Die Regelung der Stellvertretung ist Sache des Arbeitgebers und der Angestellten.

D Angeordnete Weiterbildung

- 1 Ein Arbeitgeber kann eine Weiterbildung anordnen. Dies kommt insbesondere dann in Frage, wenn in Bezug auf Kompetenz oder Fähigkeit in der Berufsausübung Lücken bestehen.
- 2 Bei Pfarrpersonen, Fachlehrpersonen für den Religionsunterricht und Sozialdiakonien Sozialdiakoninnen hat die angeordnete Weiterbildung in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat zu erfolgen.
- 3 Wenn ein Arbeitgeber den Besuch einer bestimmten Weiterbildung, die ausserhalb des bisherigen Tätigkeitsbereiches des Angestellten liegt, anordnet, muss der Arbeitgeber die vollen Kurskosten übernehmen.
- 4 Angeordnete Weiterbildung wird als Weiterbildungszeit angerechnet.

4. Pflichten der Angestellten

Absenzen, die zu einem Unterbruch der Weiterbildung führen, sind dem Arbeitgeber und dem kantonalen Kirchenrat umgehend zu melden.

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nach der Kündigung oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann kein Anspruch auf Weiterbildung mehr geltend gemacht werden.

6. Supervision, Coaching und Sabbatical

- 1 Eine Regelung zur Subventionierung von Supervision oder Coaching zur kompetenten Erfüllung der Berufspflichten ist nicht Bestandteil der Weiterbildung, sondern kann Bestandteil der Anstellungsbedingungen im Anstellungsvertrag sein.
- 2 Für Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger in den ersten fünf Amtsjahren gilt die «Ordnung des Konkordats für die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren» (WEA).
- 3 Wenn keine Vereinbarung besteht, können die Angestellten an Stelle von einer Woche jährlicher Weiterbildung eine Supervision im Umfang von höchstens zehn Stunden im Jahr beanspruchen.
- 4 Ein Sabbatical (Urlaub zu Studien- oder anderen Zwecken) kann gegen unbezahlten Urlaub gewährt werden. Die Gewährung liegt in der Kompetenz der Arbeitgeberin. Die Stellvertretungskosten werden von ihr übernommen.

7. Weiterbildungsanspruch bei Teilzeitanstellung

- 1 Angestellte in einem teilzeitlichen Arbeitsverhältnis oder im Job-Sharing haben ebenfalls Anspruch auf Weiterbildung.
- 2 Bei einer Teilzeitanstellung wird der Anspruch auf Weiterbildung und Stellvertretung anteilmässig zum Stellenpensum berechnet.
- 3 Der Anspruch auf Weiterbildung in einem Pfarramt ab einem Pensum von 60 Prozent ist einem solchen von 100 Prozent gleichgestellt.
- 4 Bei Job-Sharing und für Pfarrehepaare wird es den betreffenden Angestellten überlassen, wie sie den Weiterbildungsanspruch unter sich aufteilen.

7/K/2

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2005 und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

7/L/2 Reglement über die Voraussetzungen zur Konfirmation

vom 14. August 2015

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 21 und Art. 73, erlässt:

1. Allgemeines

- 1 Die gesetzliche Grundlage zu diesem Reglement findet sich in der Kirchenordnung Art. 21 und 73.
- 2 Ein Punktesystem regelt den obligatorischen Umfang, in dem Veranstaltungen als Voraussetzung zur Konfirmation zu besuchen sind.
- 3 Ein Bewertungspunkt entspricht einer Unterrichtslektion, einer gottesdienstlichen Feier oder einer vergleichbaren Aktivität im kirchlichen Rahmen. Eine Unterrichtslektion dauert mindestens 45 Minuten.

2. Jugendgottesdienste

Innerhalb des Zeitraumes von der 6. Klasse und der 1. + 2. Klasse Sekundarstufe I müssen 30 Bewertungspunkte erreicht werden durch den Besuch von Jugendgottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen. Die Teilnahme am kirchlichen Unterricht wird dabei nicht berücksichtigt. Jugendgottesdienstpunkte werden keine erlassen.

3. Konfirmandenjahr

a) Bewertungspunkte

- 1 Innerhalb des Konfirmandenjahres müssen 70 Bewertungspunkte erreicht werden. Von den 70 Bewertungspunkten entfallen:
 - a) mindestens 50 auf Unterrichtslektionen
 - b) mindestens 10 auf gottesdienstliche Feiern.
 - c) Weitere Bewertungspunkte können auf andere Aktivitäten im kirchlichen Rahmen entfallen.
 - d) Teilnahme an einem Lager in ausbildender oder leitender Funktion werden mit 5 Punkten pro Woche angerechnet. Es werden maximal 2 Wochen angerechnet (z.B. CEVI, J+S-Lager, Jungschar, Musik etc.).
- 2 Erreicht ein Konfirmand oder eine Konfirmandin infolge eines sportlichen oder anderen, zeitintensiven Engagements die geforderte Punktezahl bis zur Konfirmation nicht, ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Die Pfarrperson sucht im Gespräch mit der Familie nach einer geeigneten Lösung zur Kompensation.
 - b) Wenn keine Kompensationslösung gefunden wird, kann die Familie des Konfirmanden oder der Konfirmandin an den örtlichen Kirchenrat gelangen mit dem Gesuch um Erlass von maximal 10 fehlenden Punkten. Einsprachen gegen den Entscheid sind gemäss Kirchenverfassung Art. 20 an den kantonalen Kirchenrat zu richten.

b) Konfirmandenlager

- 1 Konfirmandenlager können als Bestandteil des Konfirmandenjahres vorgesehen werden.
- 2 Kann jemand aus zeitlichen Gründen nicht am Konfirmandenlager teilnehmen, soll der oder die Jugendliche nach Möglichkeit das Lager in einer andern Kirchengemeinde besuchen.
- 3 Es müssen Kompensationsmöglichkeiten vorhanden sein für Jugendliche, die nicht teilnehmen wollen oder können. Das kann auch durch regionale Zusammenarbeit geschehen.

4. Verantwortung des örtlichen Kirchenrates

Der örtliche Kirchenrat regelt in Absprache mit dem Pfarramt das Angebot der Kirchengemeinde und schafft die dazu notwendigen Voraussetzungen.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 31. Mai 2012 und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Kommentar zum Reglement

1. Allgemeines

Ein gewisser Ermessensspielraum für die Zuteilung eines Punktes muss gewahrt bleiben. Bewusst werden keine Zeitvorgaben für die Länge eines Gottesdienstes gemacht; für eine Unterrichtslektion wird nur eine Mindestdauer angegeben. Vergleichbare Aktivitäten in kirchlichem Rahmen können sein: diakonische Einsätze, Mithilfe an einem Suppentag usw.

2. Jugendgottesdienste

Die Gemeinden sind frei, neben Jugendgottesdiensten andere Anlässe anzubieten, die ebenfalls angerechnet werden. Ebenso legen sie fest, in welchem Schuljahr welche Angebote erfolgen und ob auch pro Jahr ein Punkteminimum zu erreichen ist (zum Beispiel: je 10 Punkte in der 6. Klasse und der 1. + 2. Klasse Sekundarstufe I).

3. Konfirmandenjahr

Unterrichtslektionen: Obligatorisch muss jede Gemeinde mindestens 50 Unterrichtslektionen anbieten und auf deren Besuch bestehen. Sie kann dabei Pflichtwahlkurse vorsehen, muss aber nicht.

Gottesdienstliche Feiern: Diese werden deutlich vom Unterricht unterschieden. In erster Linie zählt dazu der Gottesdienst in der Kirche. Die Kirchgemeinde regelt, ob und inwieweit auch Gottesdienste im Klassenrahmen, Jugendgottesdienste und ähnliche Feiern angerechnet werden.

Die Gemeinden sind frei, bis zum Maximum von 70 Punkten weitere Unterrichtslektionen, gottesdienstliche Feiern und andere kirchliche Aktivitäten für obligatorisch zu erklären. Es wäre also möglich, dass eine Kirchgemeinde von ihren Konfirmanden den Besuch von 20 Gottesdiensten verlangt.

Die 10 «flexiblen» Punkte ermöglichen der Gemeinde aber auch, ein Wahlangebot zu machen: Es können individuell zusätzliche Unterrichtslektionen, sonstige kirchliche Aktivitäten oder Gottesdienste besucht werden.

4. Verantwortung des örtlichen Kirchenrats

Es herrscht die allgemeine Überzeugung, dass der örtliche Kirchenrat in die Verantwortung für den Unterricht einzubinden ist. Er muss sich mit dem Pfarramt zusammen auf eine den eigenen Verhältnissen angepasste Lösung im Rahmen des Punktmodells einigen. Der Kirchenrat ist dafür verantwortlich, dass die notwendige Infrastruktur bereitsteht.

7/L/3 Reglement über den Unterrichtsbesuch bei Fachpersonen für den Religions- und Konfirmandenunterricht (Katechetinnen und Katecheten/Pfarrpersonen)

vom 21. Juni 2006

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

Leitlinien für die Verantwortlichen im Bereich kirchlicher Unterricht

1. Allgemeines

- 1 Alle Fachpersonen für den Religionsunterricht, welche im Auftrag der Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus kirchlichen Unterricht erteilen, werden jährlich mindestens einmal durch die für den kirchlichen Unterricht verantwortliche Person des örtlichen Kirchenrates besucht.
- 2 Es empfiehlt sich, neue Fachpersonen in den ersten beiden Jahren mindestens zweimal jährlich zu besuchen.
- 3 Die Fachpersonen für den Religionsunterricht sollen durch diese Besuche die Möglichkeit erhalten, Probleme in ihrer Arbeit zu diskutieren, aber auch aufzeigen können, wie vielfältig ihre Unterrichtsinhalte sind.
- 4 Der Unterrichtsbesuch beinhaltet den Besuch einer Lektion und ein Auswertungsgespräch. Die verantwortliche Person entscheidet, ob sie den Besuch bei der Fachperson für den Religionsunterricht ankündigt oder nicht.
- 5 Der Unterrichtsbesuch wird von der dafür verantwortlichen Person des örtlichen Kirchenrates durchgeführt. Dieses Kirchenratsmitglied kann aber auch eine Person mit einem schulischen oder schulnahen Hintergrund für den Unterrichtsbesuch beauftragen.

2. Hinweise für den Unterrichtsbesuch

- 1 Unsere Wahrnehmung ist in allen Lebensbereichen stark von unserer Biographie geprägt. Die eigenen Schulerfahrungen und Vorstellungen von Schule dürfen nicht die einzigen Orientierungspunkte für die Unterrichtsbeobachtung sein. Die Schulen haben sich stark verändert und sind immer im Umbruch. Setzen Sie deshalb die Relativität ihrer eigenen Wahrnehmung voraus.
- 2 Seien Sie nachsichtig bei einzelnen Fehlern einer unterrichtenden Person.
- 3 Wenn Sie in der Beurteilung unsicher sind oder ganz offenkundige Mängel oder Missstände im Unterricht wahrnehmen, wenden Sie sich an das zuständige Mitglied im kantonalen Kirchenrat.

3. Ablauf bei Unterrichtsbesuchen

Vor dem Besuch

Die verantwortliche Person entscheidet individuell, ob der Unterrichtsbesuch angekündigt wird oder nicht. Falls ein besonderer Besuchsgrund vorliegt, soll dies der Fachperson für den Religionsunterricht vorgängig mitgeteilt werden.

Die Effektivität und der helfende Charakter eines Unterrichtsbesuches können durch eine Vorankündigung gesteigert werden, weil Beobachtungs- und/oder Feedbackwünsche im voraus abgesprochen werden können.

Bei Vorankündigungen wird empfohlen:

- den Besuch ein oder zwei Tage vorher anzumelden,
- die Begründung des Besuchs zu formulieren, z.B. Interesse seitens des örtlichen Kirchenrates,
- die Fachperson für den Religionsunterricht zu bitten, Zeit für ein Nachgespräch einzuplanen,
- die Fachperson für den Religionsunterricht anzufragen, ob sie Beobachtungs- und/oder Feedbackwünsche hat: Worauf soll geachtet werden?

Bereiten Sie sich vor dem Schulbesuch vor, indem Sie:

- Interesse und eine Haltung von Wertschätzung aufbauen,
- eine Fragehaltung entwickeln: Was sehe ich? Was fällt mir auf?
- Was verstehe ich nicht? Wie fühle ich mich?

Im Klassenzimmer

Kommen Sie rechtzeitig, sodass die eintreffenden Schülerinnen und Schüler Sie beide schon im Gespräch sehen und eine Vorstellung möglich ist.

Suchen Sie eine Sitzgelegenheit, von der aus Sie möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Blick haben, ohne selbst exponiert zu sein. Sie können Ihren Platz auch wechseln, um einen neuen Blickwinkel zu erhalten, falls dies ohne Störung möglich ist (z.B. bei einem Methodenwechsel).

Zum Abschluss des Unterrichtsbesuches kann eine Rückmeldung an die Klasse sinnvoll sein (z.B. «Es hat mir bei euch gefallen»).

Nach dem Unterrichtsbesuch

Zu jedem Unterrichtsbesuch gehört ein Nachgespräch. Der Gesprächsverlauf kann wie folgt aussehen:

Feedback

- Die Fachperson für den Religionsunterricht erzählt, wie es ihr während des Besuches ergangen ist.
- Die verantwortliche Person teilt ihre Beobachtungen mit.
- Schildern Sie nicht persönliche Eindrücke, sondern die konkreten Beobachtungen, welche zu Eindrücken führen.

Klärung

Unterschiedliche Wahrnehmungen und Unklarheiten werden besprochen.

7/L/3

Zielbestimmung

Die Fachperson für den Religionsunterricht macht sich Gedanken, was sie optimieren möchte. (Sach-/Inhaltsebene, persönliche Ebene)

Rückblick

Die Fachperson für den Religionsunterricht und die verantwortliche Person tauschen sich darüber aus, wie sie die Rückmeldungen und den Besuch erlebt haben und treffen wenn nötig weitere Absprachen.

Öffnung

Nutzen Sie die Gelegenheit, um auch Fragen über die Arbeit in der Kirchgemeinde zu stellen. Z.B. «Wie fühlen Sie sich in unserer Kirchgemeinde? Gibt es Anregungen an den örtlichen Kirchenrat» etc.

4. Inkrafttreten dieses Reglementes

Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.

7/N/1 **Konzept der kantonalkirchlichen Erwachsenenbildung**

vom 14. Januar 1998

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 84 bis Art. 86, erlässt:

Der Auftrag zur Erwachsenenbildung ist in der Kirchenordnung in Art. 84 – 86 festgehalten. In Artikel 232 ist für die kantonalkirchliche Ebene zudem eine Beauftragung im Sinne eines ständigen Auftrags vorgesehen.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Erwachsenenbildung der Kirche ist wichtig. Genau so, wie die berufliche Bildung und die Persönlichkeitsbildung über manche Jahrzehnte sich erstreckende Aufgaben sind, ist auch die religiöse Bildung mit der Konfirmation nicht abgeschlossen. Im Verbund mit Verkündigung, Seelsorge und Diakonie steht das kirchliche Angebot an Erwachsenenbildung zunehmend in einem Umfeld, das als «religiöser Markt» bezeichnet werden kann. Die Kirche ist herausgefordert, die Werte, für die sie im Namen des Evangeliums von Jesus Christus einsteht, in zeitgemässer Form einzubringen und den Menschen von heute auf die Erfahrungen und Einsichten des christlichen Glaubens anzusprechen.

Als Leitideen kirchlicher Erwachsenenbildung können genannt werden:

- a) Hauptziel kirchlicher Erwachsenenbildung ist, auf die Mitte des Lebens, auf Gott, hinzuweisen.
- b) Kirchliche Erwachsenenbildung vertritt Werte christlichen Glaubens, verbunden mit der Offenheit gegenüber anderen Sichtweisen und Lebensformen.
- c) Kirchliche Erwachsenenbildung nimmt den Menschen in seiner Ganzheit ernst. Bezugspunkte sind daher die Anliegen und Probleme der Menschen, ihre Lebenssituation, ihr Berufsalltag und die aktuellen Zeitfragen.
- d) In der Begegnung mit anderen Menschen und in der Auseinandersetzung mit dem Evangelium werden Eigenverantwortung und Mündigkeit im Glauben und im Leben entdeckt und wahrgenommen.
- e) Kirchliche Erwachsenenbildung fördert die Freude am Lernen im Beruf und im persönlichen Leben und leitet zum selbständigen Lernen an.

2. Erwachsenenbildung in der Kirchgemeinde

Erwachsenenbildung geschieht in den Kirchgemeinden in vielfältigen Formen. Die Angebote nehmen ihren Ausgangspunkt bei der Bibel oder dann bei aktuellen Lebensfragen. Vereinzelt wird auch Schulung für ein spezielles Aufgabengebiet angeboten. Zielpublikum sind Erwachsene, oft in speziellen Lebenssituationen (Eltern, Seniorinnen und Senioren, freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Frauen, Männer). Die Angebote zielen entweder auf den Einzelnen oder dann auf die Stärkung der Gemeinschaft bzw. der christlichen Gemeinde.

3. Erwachsenenbildung auf Ebene Kantonalkirche

Ihre Angebote haben entweder unterstützenden Charakter (im Sinne von Beratung oder ergänzenden Veranstaltungen) oder sie bieten an, was sinnvollerweise übergemeindlich angeboten werden muss (Fortbildungsveranstaltungen und Schulung sowie Veranstaltungen, die ein breiteres oder spezielles Publikum ansprechen bzw. benötigen).

4. Aufgaben

Biblisch orientierte und persönlichkeitsorientierte Bildungsarbeit

Biblisch orientierte und persönlichkeitsorientierte Bildungsarbeit unterstützt Menschen in ihrem Suchen nach einem mündigen christlichen Glauben.

Nach der Auflösung der «Deutschschweizerischen Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung» wurden drei Projekte in die Abteilung «Kirche und Gesellschaft» der Zürcher Kirche integriert. Diese Projekte werden weiterhin von allen deutschschweizerischen Kirchen gemeinsam getragen. Die Glarner Kirche unterstützt sie finanziell nach einem entsprechenden Verteilschlüssel. Es sind dies die Projekte

- Werkstatt für Lebens- und Glaubensfragen
- Evangelischer Theologiekurs für Erwachsene
- Ökumenische Bibelarbeit

Die Verbindung zu diesen drei Projekten geschieht weitgehend über die kantonalkirchliche Erwachsenenbildung. Es besteht die Möglichkeit, sich aktiv an ihnen zu beteiligen bzw. entsprechende Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen zu organisieren.

Die Durchführung weiterer Veranstaltungen in diesem Bereich auf kantonaler Ebene kann für spezielle Interessengruppen sinnvoll sein (z.B. Bibliodrama Erlebniswochenende, Kurs für Erwerbslose). Dazu kommen Kurs- und Vortragsreihen zu aktuellen Zeitfragen.

Aufgabenorientierte Bildungsarbeit

Aufgabenorientierte Bildungsarbeit unterstützt, schult und animiert Ehrenamtliche und Freiwillige sowie kirchliche Angestellte im Sinne von Ausbildung und Fortbildung. Dieser Teil der Erwachsenenbildung fordert die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen der Kirche. Er wird weitgehend von Ausbildungsstätten und Institutionen wahrgenommen, welche die Möglichkeiten einer kleinen Kantonalkirche übersteigen. Mögliche kantonale Angebote sind jedoch etwa:

- Veranstaltung für Mitglieder örtlicher Kirchenräte und Synodale (z.B. Tagung für Neugewählte oder zu spezifischen Themen)
- Seminare im diakonischen Bereich (z.B. Seminar für soziales Engagement, Seminar für freiwillige Besucherinnen und Besucher, Sterbebegleitung)
- Seminare und Kurse im katechetischen Bereich und für die Sonntagschule (z.B. Thematischer Katechetinnen-Tag, Sonntagschul-Seminar)
- Veranstaltungen im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit
- Kantonalkirchliche Fortbildungstagung für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Information und Beratung

Der Auftrag der Information und Beratung wird gegenüber Verantwortlichen in den Kirchgemeinden anderer Aufgabenbereiche wahrgenommen.

Er bezieht sich auf:

- Informationen aus dem Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Vermittlung von Referentinnen und Referenten und Arbeitsunterlagen zu bestimmten Themen
- Mithilfe bei Planung, eventuell Durchführung von Veranstaltungen
- Erarbeitung eines Veranstaltungskalenders

5. Erfüllung der Aufgaben

Der Auftrag für Erwachsenenbildung ist mit einem sehr bescheidenen Pensum ausgestattet. Dies bedeutet, dass die angeführten Aufgaben lediglich punktuell und aufgrund einer Jahresplanung mit Schwerpunktsetzung ausgeführt werden können. Vorausgesetzt ist zudem die konsequentere Zusammenarbeit mit anderen Anbietern kirchlicher Erwachsenenbildung oder Institutionen, die auch für der Kirche wichtige Themen offen sind. Dazu gehört zunächst die ökumenische Zusammenarbeit in Ad-hoc-Gruppen. Neu aufgebaut werden sollen aber auch Verbindungen etwa zur Arbeitsgruppe Elternbildung der Frauenzentrale und zur Volkshochschule. Die sehr beschränkt zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedeutet ferner, dass wenige eigene Veranstaltungen erarbeitet werden können, vielmehr Personen und Inhalte von aussen «eingekauft» und organisiert werden müssen. Dazu stellt die Kantonalkirche einen Budgetbetrag zur Verfügung. Im Moment können zudem Synergien zu anderen Arbeitsbereichen des Beauftragten genutzt werden.

Anhang zum Konzept der kantonalkirchlichen Erwachsenenbildung

Beispiel eines Jahresprogramms (1997)

- Organisation der Ausstellung «Die Bibel in der Schweiz» samt Rahmenprogramm mit einer ökumenisch zusammengesetzten Ad-hoc-Gruppe
- Förderung des Tandem-Projektes (Zusammenarbeit) im Pfarrkonvent: Grundinformation und Engagement eines Referenten aus dem Schulbereich
- Unterstützung der Arbeitsgruppe Elternbildung der Frauenzentrale
- Mithilfe und inhaltliche Mitgestaltung beim Aufbau der OeME-Arbeit in einer Kirchgemeinde (Verknüpfung mit anderen Aufgaben- und Interessengebieten des Beauftragten: Kambodscha-Projekt)
- Planung eines Projektes «Gottesdienstliche Feiern in und mit den Behindertenwohngruppen» in einer Kirchgemeinde (Verknüpfung mit anderer Aufgabe des Beauftragten)

dazu eventuell:

- Organisation und Einkauf eines Katechetinnentages
- Mithilfe bei Organisation und Durchführung der kantonalen Diakonietagung
- Mithilfe beim Zustandekommen eines Kurses «Glarus weltweit» im Winterhalbjahr
- EB-Kalender (Veranstaltungskalender kirchlicher und verwandter Anlässe)

Zu einzelnen Begriffen der Erwachsenenbildung

Ausbildung

führt zu einem Abschluss und ist in der Regel die Grundlage für eine Erwerbsarbeit. In diesem Sinne bietet die Glarner Kirche nichts Eigenes an. Sie beteiligt sich jedoch mit finanziellen Beiträgen an entsprechenden kirchlichen Ausbildungseinrichtungen.

Schulung

grenzt sich gegen Ausbildung ab. Sie soll zur Ausübung einer ehrenamtlichen oder freiwilligen, nicht entschädigter Tätigkeit motivieren und befähigen (einzelne Seminare und Kurse im Rahmen der aufgabenorientierten Bildungsarbeit).

Weiterbildung

vermittelt eine neue, zusätzliche Qualifikation, welche auch eine neue Tätigkeit oder Anstellung ermöglicht. (In diesem Sinne bietet die Glarner Kirche nichts Eigenes an. Sie beteiligt sich jedoch mit finanziellen Beiträgen an entsprechenden kirchlichen Ausbildungseinrichtungen.)

Fortbildung

vertieft und verbreitert die vorhandene Qualifikation in der ausgeübten Tätigkeit und Funktion (der Grossteil der Kurse und Veranstaltungen im Rahmen der aufgabenorientierten Bildungsarbeit).

7/N/1

Ehrenamtliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in aller Regel Behördenmitglieder. Die Aufgabe beinhaltet Aufsichts- und Vorgesetzten- bzw. Führungsfunktionen.

Freiwillige

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Aufgaben und Verantwortung für einen klar definierten, oft befristeten Einsatz. Dafür werden sie nicht bezahlt. Hoffentlich aber geschult und angeleitet und unterstützt.

7/O/1 Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste

vom 12. November 2009

Die Synode, gestützt auf KO Art. 211, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 136a, erlässt:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1 Verordnung regelt die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste, welche von Personen beansprucht werden, die nicht der Evangelisch-Reformierten Kirche angehören.
- 2 Diese Verordnung regelt auch die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen für Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche, welche ausserhalb ihrer Kirchgemeinde oder ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) wohnen oder einer andern Mitgliederkirche der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz angehören.

2. Kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste

- 1 Die kirchlichen Handlungen sind in der Kirchenordnung unter Titel I. 1. B. lit. a) bis e) umschrieben.
- 2 Unter dem Begriff «Kirchliche Dienste» sind alle weiteren Dienstleistungen der Evangelisch-Reformierten Kirche zu verstehen.

3. Grundsatz

- 1 Für die Kirchgemeinde besteht keine Verpflichtung, kirchliche Handlungen oder kirchliche Dienste für Nichtmitglieder zu erbringen.
- 2 Beim Wunsch nach einer kirchlichen Handlung führt die Pfarrperson ein Gespräch mit den Anfragenden, um ihnen die Bedeutung der christlichen und theologischen Aspekte aufzuzeigen.
- 3 Beim Wunsch nach kirchlichen Diensten führt die zuständige Person der Kirchgemeinde ein Gespräch mit den Anfragenden.

4. Taufe (Art. 24 – 32 KO)

Für Taufen im Gemeindegottesdienst werden keine Beiträge erhoben.

5. Kirchlicher Unterricht (Art. 61 – 71 KO)

- 1 Der kirchliche Unterricht steht allen Kindern und Jugendlichen offen.
- 2 Zu Beginn des kirchlichen Unterrichts werden Eltern, die Nichtmitglied sind, gebeten, an die Kosten einen freiwilligen Beitrag zu leisten.
- 3 Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder und Nichtmitglieder), welche ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) wohnen, wird gemäss Art. 12 dieser Verordnung ein Beitrag verlangt.
- 4 Für besondere Veranstaltungen werden für Kinder und Jugendliche gemäss Art. 12 dieser Verordnung Beiträge festgesetzt.

6. Konfirmandenunterricht und Konfirmation (Art. 72 – 81 KO)

- 1 Der Konfirmandenunterricht steht allen Jugendlichen offen, welche die verlangten Voraussetzungen erfüllen.
- 2 Zu Beginn des Konfirmandenunterrichts werden Eltern, die Nichtmitglied sind, gebeten, an die Kosten einen freiwilligen Beitrag zu leisten.
- 3 Für Jugendliche (Mitglieder und Nichtmitglieder), welche ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) wohnen, wird gemäss Art. 12 dieser Verordnung ein Beitrag verlangt.
- 4 An die Kosten für die Teilnahme an Ausflügen, Lager und Projekten werden gemäss Art. 12 dieser Verordnung Beiträge festgesetzt.

7. Trauung (Art. 39 – 48 KO)

- 1 Für die Trauung von Nichtmitgliedern werden Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung erhoben.
- 2 Für die Trauung eines Paares von ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) werden für Mitglieder Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung in Rechnung gestellt. In Bezug auf die Mitgliedschaft gilt Art. 43 KO.
- 3 Für die Trauung eines Paares von ausserhalb seiner Glarner Kirchgemeinde werden in der Regel keine Kosten für die Kirchenbenützung verrechnet. Für die Kosten des Organistendienstes ist die Wohnortkirchgemeinde zuständig.

8. Segenshandlungen (Art. 60 KO)

Für Segenshandlungen im Gemeindegottesdienst werden keine Beiträge erhoben.

9. Abdankung (Art. 49 – 58 KO)

- 1 Für verstorbene Nichtmitglieder kann auf Wunsch der Angehörigen eine Abdankung gehalten werden. Es werden Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung erhoben.
- 2 Die Abdankungsfeier findet in der Regel in der Kirchgemeinde der verstorbenen Person statt.
- 3 Für die Abdankungsfeier eines verstorbenen Mitgliedes von ausserhalb des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus (Art. 101 KO) werden Beiträge gemäss Art. 12 dieser Verordnung in Rechnung gestellt. In der Regel führt die Pfarrperson der Wohnortkirchgemeinde die Abdankung durch.
- 4 Für die Abdankungsfeier eines verstorbenen Mitgliedes von ausserhalb seiner Glarner Kirchgemeinde werden in der Regel keine Kosten für die Kirchenbenützung verrechnet. Für die Kosten des Organistendienstes ist die Wohnortkirchgemeinde zuständig.
- 5 Wird für eine Abdankungsfeier in der eigenen Kirchgemeinde eine auswärtige Pfarrperson gewünscht oder mitgebracht, so ist diese von den Angehörigen zu entschädigen.

10. Bestattung

Für die Bestattung gelten die örtlichen Friedhofsordnungen und deren Gebührentarife.

11. Dienendes Handeln

Seelsorge und Diakonie werden jeder Rat und Hilfe suchenden Person ohne Rücksicht auf Kirchen- und Religionszugehörigkeit gewährt, solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist.

12. Beitragsordnung

- 1 Für die Benützung eines Kirchengebäudes für eine kirchliche Handlung oder einen kirchlichen Dienst für Nichtmitglieder ohne zusätzliche Beanspruchung der Pfarrperson wird ein Benützungsbeitrag erhoben.
- 2 Wird der Dienst der örtlichen Pfarrperson für eine kirchliche Handlung (Abdankung oder Trauung) für Nichtmitglieder gewünscht, wird ein zusätzlicher Beitrag fällig. Im Sinne eines Solidaritätsbeitrages wird ein Betrag von mindestens 1000 Franken erhoben. Die Pfarrperson wird gemäss dem Reglement über die Stellvertretung (7/T/5) entschädigt.
- 3 Die Synode erlässt eine Beitragsordnung.

13. Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Verordnung 7/O/1 vom 19. November 1997.

Beitragsordnung

vom 12. November 2009

Die Synode, gestützt auf Art. 12 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Beiträgen für kirchliche Handlungen und kirchliche Dienste (7/O/1), erlässt:

	Nichtmitglieder	Mitglieder ausserhalb der Kirchgemeinde	Mitglieder ausserhalb der Glarner Landeskirche
Kirchlicher Unterricht			
Unterricht	Freiwilliger Beitrag	Kein Beitrag	Gemäss interkant. Vereinb. mit der Landeskirche SG: Primarstufe: 250.–/Schuljahr/Schüler Oberstufe: 300.–/Schuljahr/Schüler
Besondere Anlässe: Ausflüge, Exkursionen etc.	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag
Konfirmandenunterricht und Konfirmation			
Unterricht	Freiwilliger Beitrag	Kein Beitrag	Gemäss interkant. Vereinb. mit der Landeskirche SG: 600.–/Unterrichtsjahr/Konfirmand
Besondere Anlässe: Ausflüge, Exkursionen, Lager, Projekte etc.	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag	Kostendeckender Beitrag
Trauungen/Abdankungen			
Kirchenbenützung, inkl. Präsenz des Sigristen	400.–, für die Stadtkirche Glarus erlässt der örtliche Kirchenrat eine separate Regelung	Kein Beitrag	400.–, für die Stadtkirche Glarus erlässt der örtliche Kirchenrat eine separate Regelung
Orgeldienst	Nach Aufwand	Übernahme durch die Wohnortkirchgemeinde	Übernahme durch die Wohnortkirchgemeinde
Reinigung Heizung Pfarrperson	Nach Aufwand Nach Aufwand mindestens 1000.– Solidaritätsbeitrag	Nach Aufwand Nach Aufwand Kein Beitrag	Nach Aufwand Nach Aufwand mindestens 500.– Solidaritätsbeitrag
Taufe			
im Gemeindegottesdienst	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Segenshandlungen			
im Gemeindegottesdienst	Kein Beitrag	Kein Beitrag	Kein Beitrag
Dienendes Handeln	solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist	solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist	solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist

Allfällige Ausnahmen in begründeten Fällen liegen jeweils im Ermessen des örtlichen Kirchenrates.

7/O/2 Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität in der pfarramtlichen Tätigkeit

vom 19. August 2010

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KV Art. 50 und KO Art. 218b,
erlässt:

Geltungsbereich

Diese Verhaltensgrundsätze gelten für das Verhältnis von Behördenmitgliedern, angestellten und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden untereinander sowie in Beziehung mit Kirchgemeinemitgliedern und Dritten.

Grundsatz

In der kirchlichen Tätigkeit steht die Würde der Mitmenschen im Mittelpunkt. Diese zu achten und die seelische, psychische, physische und sexuelle Integrität aller Menschen zu wahren und zu schützen, gehört zu den Grundpflichten aller in der Kirche Tätigen. Sie pflegen eine Kultur, die verantwortungsvoll und pflichtbewusst mit Abhängigkeiten umgeht, und enthalten sich aller offenen und subtilen Formen von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und diskriminierendem Verhalten in emotionaler, sozialer, sexueller, spiritueller und wirtschaftlicher Hinsicht. Widerhandlungen werden sanktioniert.

A. Pflichten der Mitarbeitenden

1. Rahmenbedingungen der kirchlichen Tätigkeit

Die Rahmenbedingungen (Settings) für die kirchliche Tätigkeit sind durch die in Ausbildung, Lehre und Praxis allgemein anerkannten Grundsätze vorgegeben, so zum Beispiel für die Kinder-, Jugend-, Familien- und Altersarbeit, für die Durchführung von Kinder-, Jugend- oder sonstigen Ferienlagern, für die Seelsorge, für Haus- und Krankenbesuche aller Art, für die Sterbebegleitung etc.

Der kantonale Kirchenrat kann für bestimmte Arbeitsgebiete ausdrückliche Weisungen erteilen, von denen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Die Weisungen können eine Meldepflicht für solche Ausnahmen vorsehen.

Die Missachtung der Rahmenbedingungen (Settings) oder der Weisungen kann rechtliche Sanktionen zur Folge haben.

2. Schutz der sexuellen Integrität

Sexuelle Belästigungen jeder Art durch alle in der Kirche Tätigen sind untersagt und werden geahndet, gegebenenfalls auch mit Strafanzeige.

Sollten kirchliche Mitarbeiter oder Ehrenamtliche innerhalb der Kirche oder von Dritten bei ihrer Tätigkeit sexuell belästigt werden, werden sie durch die kirchlichen Behörden in geeigneter Weise ebenfalls geschützt.

Sexuelle Belästigungen sind insbesondere:

- aufdringliche, taxierende Blicke, Pfiffe, voyeuristisches Verhalten
- Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen
- anzügliche oder abschätzig Bemerkungen wie sexistische Witze und Sprüche
- unerwünschte Annäherungen, Gesten und Zudringlichkeiten (körperliche Kontakte, Berührungen, Einladungen mit entsprechenden Absichten, in mündlicher oder schriftlicher Form)
- Konfrontation mit sexistischem oder pornografischem Material
- Nötigung zu sexuellen Handlungen.

Die kirchlichen Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen (Settings) in ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit. Sie lassen bei ihrem Gegenüber keine Unklarheiten über den beruflichen Charakter einer seelsorgerlichen Beziehung aufkommen. Sie vermeiden Zweideutigkeiten, insbesondere auch einführende, zärtliche Gesten als Ausdruck von Trost und Anteilnahme, wenn diese Form von Nähe nicht erwünscht oder nicht angebracht ist.

Regen sich bei kirchlichen Mitarbeitenden Gefühle, die über das professionell Seelsorgerliche hinausgehen, so müssen sie die seelsorgerliche Begleitung umgehend abbrechen.

3. Schutz der psychischen und seelischen Integrität

Alle in der Kirche Tätigen achten die menschliche Würde unter jeglichen Umständen.

Sie vermeiden in ihrer Tätigkeit insbesondere

- demütigende, erniedrigende (vor allem sexistische und rassistische) Ausdrucksformen
- den Missbrauch der Not und des Vertrauens von Ratsuchenden und Anvertrauten zu eigenen Interessen
- Manipulation und Missbrauch auf seelischem und spirituellem Gebiet
- die Bevorzugung oder Hintansetzung einzelner Personen
- die private Annahme von Geschenken, Vermächtnissen und anderen Vorteilen, die den Rahmen von Gelegenheitsgeschenken und Andenken übersteigen.

4. Umgang mit Konflikten

Die kirchlichen Mitarbeitenden sind gehalten, Konflikte und Auseinandersetzungen in ihrem Tätigkeitsbereich rasch und offen anzugehen. Insbesondere ist chronifizierten und mobbingähnlichen Situationen vorzubeugen.

Im Rahmen der regelmässigen Mitarbeitergespräche sollen sich die Vorgesetzten nach offenen oder verdeckten Konflikten erkundigen und nötigenfalls mit den Betroffenen eine Konfliktbewältigung entwickeln. Gegebenenfalls ist eine Drittperson beizuziehen.

5. Selbstsorge und Probleme im Umgang mit Nähe und Distanz

Kirchliche Mitarbeitende achten darauf, dass sie in einem inneren Gleichgewicht bleiben. Namentlich Pfarrpersonen sind bestrebt, eine gute Balance von Arbeit

und Freizeit einzuhalten. In Zeiten der persönlichen Krise beanspruchen sie rechtzeitig unterstützende Hilfe.

Mitarbeitende, die in ihrer kirchlichen Tätigkeit Probleme mit menschlicher Nähe und Distanz feststellen und im Umgang mit den eigenen Gefühlen und mit der Wahrung der notwendigen Grenzen Mühe bekunden, sind verpflichtet, eine professionelle Beratung (Intervision, Supervision etc.) aufzusuchen.

Entwickelt eine ratsuchende oder anvertraute Person besondere Gefühle gegenüber der Pfarrperson oder einem Mitarbeitenden, so ist dies in erster Linie eine Angelegenheit, die in der seelsorgerlichen Beziehung zu bearbeiten ist. Für schwierige Fälle soll Supervision beansprucht werden.

B. Vorgehen bei Widerhandlungen gegen die Verhaltensgrundsätze der Evangelisch-Reformierten Landeskirche

6. Opferschutz, Beratung für Opfer und gefährdende Personen, kirchliche Vertrauenspersonen

6.1 Opferberatung, Beschwerden und Anzeige

Personen, die von einer Verletzung der Verhaltensgrundsätze betroffen sind oder von einer solchen Kenntnis haben, können sich an eine von der Evangelisch-Reformierten Kirche bezeichnete Vertrauensperson wenden oder sich an eine spezialisierte neutrale Beratungsstelle wenden. Die Adressen finden sich unter www.ref-gl.ch oder können beim kantonalen Kirchensekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche erfragt werden.

Wer von einer ernsthaften Verletzung der Verhaltensgrundsätze betroffen ist, wer diesbezügliche Kenntnis hat oder einen dringenden Verdacht hegt, kann dies dem örtlichen Kirchenrat, dem zuständigen Organ des Zweckverbandes oder dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates melden.

Kirchliche Mitarbeitende und Behördenmitglieder sind zu einer solchen Meldung verpflichtet. Diese Meldung erfolgt unabhängig von einer allfälligen Strafanzeige.

6.2 Beratung für gefährdende Personen

Mitarbeitende, die in ihrer kirchlichen Tätigkeit Mühe bekunden, menschliche Nähe und Distanz handzuhaben oder die vorliegenden Verhaltensgrundsätze einzuhalten, können sich an die kirchliche Vertrauensperson wenden. Deren Funktion ist es, mit dem Mitarbeitenden das weitere Vorgehen zu seiner Unterstützung zu klären.

6.3 Kirchliche Vertrauenspersonen

Der kantonale Kirchenrat bestimmt für die Dauer von vier Jahren (Amtsperiode) eine(n) kirchliche(n) Mitarbeitende(n) und eine externe Person als Vertrauenspersonen. Deren Namen können beim kantonalen Kirchensekretariat oder auf www.ref-gl.ch eingesehen werden. Sie stehen geschädigten oder gefährdenden Personen unterstützend zur Verfügung.

Sie unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht und handeln nur mit Einwilligung der ratsuchenden Personen. Vorbehalten bleibt die Pflicht, weitere Personen zu schützen.

Wurde eine Vertrauensperson von einem kirchlichen Mitarbeitenden aufgesucht, kann sie in derselben Angelegenheit nicht für die Gegenseite tätig werden.

7. Vorgehen kirchlicher Behörden bei Verdacht auf Verletzungen der Verhaltensgrundsätze und Disziplinarverfahren

7.1 Zuständige kirchliche Behörde

Bei Hinweisen oder Beschwerden auf Verletzung der Verhaltensgrundsätze wird durch die zuständige Kirchenbehörde (örtlicher Kirchenrat oder das zuständige Organ des Zweckverbandes) unverzüglich das Präsidium des kantonalen Kirchenrates informiert.

Bei Verletzungen der Verhaltensgrundsätze durch ein Behördenmitglied ist der kantonale Kirchenrat zuständig.

In Zusammenarbeit mit dem Präsidium des kantonalen Kirchenrates wird unter Beizug von Fachpersonen das Vorgehen abgesprochen.

7.2 Strafanzeige

Besteht ein dringender Verdacht auf eine strafbare Handlung, erstattet die zuständige Kirchenbehörde mit schriftlicher Einwilligung der geschädigten Person eine Strafanzeige. Ist zum Schutz weiterer möglicher geschädigter Personen die Einleitung eines Strafverfahrens notwendig, ist die zuständige Behörde verpflichtet, eine Strafanzeige ohne die Einwilligung der geschädigten Person zu erstatten.

7.3 Disziplinaruntersuchung und Sanktionen

Eine Disziplinaruntersuchung wird in jedem Fall eingeleitet. Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (Kantonale Gesetzessammlung G III/1). Eine Direktkonfrontation zwischen den Verfahrensbeteiligten wird verhindert, sofern dies die geschädigte Person wünscht. Sie ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Zusätzlich zu den disziplinarischen Massnahmen nach Art. 156 der Kirchenordnung kann die entscheidende Behörde auch die Auflage kompetenzfördernder Massnahmen anordnen, namentlich Supervision, Therapie, Weiterbildung. In geringfügigeren Fällen kann eine solche Auflage auch an Stelle einer disziplinarischen Massnahme erfolgen. Ihr Vollzug ist in jedem Fall zu kontrollieren.

Bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz von kirchlichen Mitarbeitenden oder Behördenmitgliedern ist nach Gleichstellungsgesetz vorzugehen (Kantonale Gesetzessammlung I E/1/1).

7.4 Rückmeldungen an Anzeigende

Personen, die Anzeige oder Beschwerde eingereicht haben, werden über den Ausgang des Verfahrens kurz orientiert.

7.5 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz

Das Präsidium des kantonalen Kirchenrates ist unter Beizug von Fachleuten für die geeignete Kommunikation zuständig. In der Regel erfolgt die kircheninterne und öffentliche Kommunikation unter Einbezug aller Direktbetroffenen. Die Art der Kommunikation richtet sich nach dem Grundsatz der Transparenz, um auch rufschädigenden Gerüchten vorzubeugen. Dabei ist die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu beachten.

C. Präventive Massnahmen zur Einhaltung der Verhaltensgrundsätze der Evangelisch-Reformierten Landeskirche

8. Personalrechtliche Massnahmen

8.1 Abklärungen bei Neueinstellungen und Wahlempfehlungen

Bei Neueinstellungen und Wahlempfehlungen wird nachgefragt, ob die interessierte Person je in ein einschlägiges öffentliches oder privates Verfahren als verdächtige Person involviert war. Ausserdem werden von ihr besuchte Weiter- und Fortbildungskurse festgehalten, die sich mit professionellen und sozialen Kompetenzen im Umgang mit Nähe und Distanz befassen.

Alle neu in der Kirche Tätigen, die in ihrem Arbeitsbereich in direktem Kontakt zu Personen stehen, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet des Umgangs mit menschlicher Nähe und Distanz zu besuchen. Dies kann auch in Form von spezifischer Intervention oder Supervision erfolgen. Das Präsidium des örtlichen Kirchenrates informiert regelmässig über entsprechende Angebote. Diese Pflicht zur Aus- und Weiterbildung entfällt, wenn eine solche Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

8.2 Mitarbeitergespräche

In Mitarbeitergesprächen werden die Mitarbeitenden standardmässig auf den Umgang mit Nähe und Distanz und auf ihre persönliche Situation, die die Einhaltung der Verfahrensgrundsätze erschweren könnte, befragt. Im Bedarfsfall werden kompetenzstützende Massnahmen empfohlen.

8.3 Verpflichtung zur kontinuierlichen Weiter- und Fortbildung

Kirchliche Mitarbeitende, die regelmässig seelsorgerlich tätig oder in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert sind, sind verpflichtet, mindestens alle drei Jahre eine Weiterbildung, eine Intervention oder eine Supervision zu besuchen, welche dem Thema Grenzverletzungen gewidmet ist. Die entsprechenden Bestätigungen sind der zuständigen kirchlichen Behörde einzureichen, welche die Befolgung überprüft.

9. Weiterbildungen in der kirchlichen Arbeit

9.1 Schulung der Behördenmitglieder

7/O/2

Mindestens eine Person im örtlichen Kirchenrat hat sich auf dem Gebiet der professionellen Kompetenzen in der kirchlichen Arbeit und der Bedeutung der Einhaltung von Nähe und Distanz zu schulen.

9.2 Erwachsenenbildung

Die zuständigen Behörden verpflichten sich, mindestens alle drei Jahre im Rahmen der kirchlichen Erwachsenenbildung eine Weiterbildung zum Thema von Grenzverletzungen durchzuführen.

7/O/2

Anhang

Gewählte Vertrauenspersonen gemäss Punkt 6.3

Der kantonale Kirchenrat hat gemäss Punkt 6.3 für die Amtsdauer 2022 – 2026 folgende Vertrauenspersonen gewählt:

Susanne Zobrist-Trümpy
Diggen 7
8753 Mollis

Pfr. Daniel Zubler
Kantonsspital
8750 Glarus

7/P/2 Verordnung über die Anerkennung und Wählbarkeit sozial-diakonischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

vom 19. November 1997

Im Rahmen der «Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst» haben für die Anerkennung der Wählbarkeit bei Neu-Einstellungen nach dem 1. Januar 1995 die «Mindestanforderungen zur sozial-diakonischen Berufsausbildung» Gültigkeit.

Bei Anstellungsverhältnissen, welche vor diesem Termin eingegangen wurden, oder für Bewerberinnen und Bewerber, welche ihre Ausbildung an einer anderen als der anerkannten Ausbildungsstätten absolviert haben, sind zur Anerkennung der Ausbildung und zur Erteilung der Wählbarkeit die Empfehlungen der Überprüfungskommission der Diakonatskonferenz für die ausserordentliche Zulassung von sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern massgebende Voraussetzung.

Die Erteilung der Wählbarkeit für den Dienst in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus erfolgt auf Antrag durch den kantonalen Kirchenrat. Sie ermöglicht eine künftige Anstellung auch in einer anderen Kirche, welche die Übereinkunft genehmigt hat.

Die Wählbarkeit berechtigt zum qualifizierten Dienst innerhalb der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus als sozial-diakonischer Mitarbeiter oder sozial-diakonische Mitarbeiterin. Betreffend Leitung von Kasualien gilt im Anschluss an die Empfehlungen des Ausbildungsrates der Diakoniekonferenz vom 16. April 1997:

- Sind auf Grund sozial-diakonischer Tätigkeiten Beziehungen entstanden, die ein besseres Verhältnis der Nähe und des Vertrauens begründen, so können der sozial-diakonischen Mitarbeiterin, dem sozial-diakonischen Mitarbeiter die Leitung des entsprechenden Gottesdienstes übertragen werden.
- Die Leitung gottesdienstlicher Handlungen geschieht immer im Einvernehmen mit der Pfarrerin, dem Pfarrer und im Auftrag des örtlichen Kirchenrates.

7/P/3 Empfehlungen zur Freiwilligenarbeit in den Glarner Kirchgemeinden

vom 14. November 2002

Alle personenbezogenen Begriffe werden in einer Geschlechtsform verwendet. Sie gelten immer auch für das andere Geschlecht.

1.
Der Gleichstellung von Mann und Frau in der Freiwilligenarbeit ist grösstmögliche Beachtung zu schenken.
2.
Der örtliche Kirchenrat regelt die angemessene Anerkennung oder Honorierung der Freiwilligenarbeit: Praktizierbare Formen sind zum Beispiel: Dankesbriefe, gemeinsame Nachtessen, Geschenke, Sitzungsgelder, Pauschalhonorare für arbeitsintensive Arbeiten.
3.
Anfallende Spesen sind zu entschädigen. Freiwillige sind von ihren «Vorgesetzten» darauf aufmerksam zu machen, dass sie Anrecht auf die Vergütung ihrer Spesen haben.
4.
Weiterbildungsangebote, die sich auf kirchliche Arbeit beziehen, sind den Freiwilligen bekannt zu machen. Geförderte Freiwillige sind gute und motivierte Mitarbeiter.
5.
Die Kirchgemeinde sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Unfall und Haftpflicht).
6.
Für regelmässige Freiwilligenarbeit kann ein Ausweis für ehrenamtliche und freiwillige Arbeit ausgestellt werden. Zusätzlich kann ein zentrales Statistikblatt über die ausgewiesene Arbeit geführt werden. Dieser Ausweis soll einmal dazu dienen, die geleistete Arbeit bei der AHV geltend zu machen und die geleistete Arbeit als Zeit-Spende bei den Steuern in Abzug zu bringen. Er kann beim Sekretariat der Landeskirche bezogen oder direkt bestellt werden bei www.sozialzeitausweis.ch
7.
Der Sichtbarmachung der Freiwilligenarbeit soll vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zum Beispiel im Jahresbericht der Kirchgemeinde, im Kirchenboten oder im Gemeindebrief. Sendungsgottesdienste für Freiwillige sind eine zusätzliche und besondere Möglichkeit für deren Begrüssung und Wertschätzung.

8.

Für die freiwillige Mitarbeit der Ehepartnerinnen von kirchlichen Angestellten (bei Anstellungsverhältnissen von 50 Prozent oder mehr) in Pfarramt, diakonischem Amt und Sigristenamt sind folgende Aspekte zu beachten:

- a) Aus der Anstellung und Entlohnung eines kirchlichen Angestellten erwachsen keine Verpflichtungen für dessen Ehepartnerin.
- b) übernimmt eine Ehepartnerin eines kirchlichen Angestellten einen normalerweise besoldeten Dienst in der Kirchgemeinde, z.B. als Organistin, Religionslehrerin usw., ist die Entlohnung nach den üblichen Gepflogenheiten zu regeln.
- c) Pfarrfrauen werden als freiwillige Mitarbeiterinnen angesehen. Eine Anerkennung dafür ist sinnvoll.
- d) Für Pfarrfrauen ist die Teilnahme an kantonalen und schweizerischen Pfarrfrauentagen zu unterstützen und als Weiterbildung zu subventionieren.

7/Q/1 Verordnung über den Auftrag der Kirche im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit

vom 6. Juni 2019

Die Synode, gestützt auf KV Art. 1 bis 6, erlässt:

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche. Vom Evangelium her setzt sie sich darum auch ein für die kirchliche Gemeinschaft, die Mission, die Wahrung der Menschenrechte und die Verantwortung gegenüber der Schöpfung. Verpflichtendes Ziel ist ihr die christliche Einheit. In der Begegnung mit anderen Religionsgemeinschaften bemüht sie sich – auf der Grundlage der Glaubens- und Gewissensfreiheit – um Dialog und Verständnis. (aus: Grundsätzliche Bestimmungen der KV, Art. 1 – 6).

In Ausführung der in Kirchenverfassung und Kirchenordnung enthaltenen Bestimmungen für den weltweiten Auftrag der Kirche beschliesst die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus, dass die Arbeit im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit nach folgendem Aufbau geschehen soll:

Kantonale OeME-Kommission

1.

Die Verantwortung für die Förderung von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) im Bereich der Landeskirche trägt im Auftrag des kantonalen Kirchenrates die «kantonale OeME-Kommission». Ihr gehören an:

- a) eine Vertretung des kantonalen Kirchenrates, welche die Kommission präsidiert.
- b) die beauftragte Person im OeME-Bereich.
- c) drei bis fünf weitere durch den kantonalen Kirchenrat gewählte Mitglieder.

2.

Die kantonale OeME-Kommission hat namentlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Sie bereitet die Tagung der OeME-Beauftragten vor.
- b) Sie bearbeitet die vom kantonalen Kirchenrat überwiesenen Aufträge.
- c) Sie sorgt in Zusammenarbeit mit dem/der Medienbeauftragten dafür, dass die OeME-Anliegen in der Öffentlichkeit bekannt werden.
- d) Sie kann soweit erforderlich ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit einsetzen.
- e) Sie informiert den kantonalen Kirchenrat über ihre Tätigkeit.
- f) Sie erarbeitet bis Mitte des Vorjahres einen Kommissions-Budgetvorschlag zuhanden des kantonalen Kirchenrates.

3.

Sitzungsgelder und Spesenentschädigung von Kommission und Arbeitsgruppen entsprechen den Ansätzen im Entschädigungsreglement 7/T/1. Die Teilnahme an der Tagung der OeME-Beauftragten wird von den Kirchgemeinden entschädigt.

OeME-Beauftragte der Kirchgemeinden

4.

Die Verantwortung für die Förderung von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) in der Kirchgemeinde tragen die örtlichen Kirchenräte.

5.

Die Kirchenräte bestimmen je ein Ratsmitglied für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, nachfolgend OeME-Beauftragte genannt.

6.

Den OeME-Beauftragten obliegt es, Anliegen von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit in ihren Kirchenrat und in die Gemeinde hineinzutragen. Sie orientieren den Kirchenrat namentlich über die Tätigkeit der evangelischen Werke und Missionen sowie weiterer Institutionen im OeME-Bereich.

Kantonale OeME-Beauftragung

7.

Die Beauftragung für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit gehört gemäss Artikel 232 der Kirchenordnung zu den ständigen Aufträgen der Landeskirche. Sie untersteht dem kantonalen Kirchenrat. Dieser setzt – im Rahmen des entsprechenden Synodeentscheides – das Stellenpensum fest.

8.

Die beauftragte Person im OeME-Bereich wird vom kantonalen Kirchenrat gewählt. Sie hat namentlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Sie wahrt, pflegt und fördert die Anliegen von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit in den Kirchgemeinden, in der Kantonalkirche und im überregionalen Bereich.
- b) Sie arbeitet in der OeME-Kommission mit und sorgt für die Ausführung derer Beschlüsse.
- c) Sie steht allfälligen Arbeitsgruppen beratend und unterstützend zur Verfügung.
- d) Sie hat Kontakt mit schweizerischen, regionalen und lokalen Gruppen, die sich im OeME-Bereich engagieren.
- e) Sie informiert die Beauftragten der Kirchgemeinden über Fragen aus dem Bereich von Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit.

Kantonale OeME-Tagung

9.

Zur kantonalen OeME-Tagung werden eingeladen:

- die OeME-Beauftragten der Kirchgemeinden
- die Mitglieder der kantonalen OeME-Kommission
- die Pfarrerschaft
- die beauftragte Person für den OeME-Bereich.

10.

Die kantonale OeME-Tagung hat namentlich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Sie berät über Fragen im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit.
- b) Sie lässt sich über Aktionen der kirchlichen Hilfswerke sowie der internationalen Organisationen informieren.

11.

Die kantonale OeME-Tagung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird einberufen und geleitet vom Präsidenten oder der Präsidentin der OeME-Kommission, vertretungsweise auch von einem anderen Kommissionsmitglied.

7/R/1 Reglement über die Anstellungsbedingungen von sozial-dia- konischen Mitarbeitenden sowie für Katechetinnen und Katecheten

vom 6. Dezember 2006

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 185, erlässt:

1. Anstellung

- 1 Die örtlichen Kirchenräte schliessen mit den von ihnen beauftragten sozial-dia-
konischen Mitarbeitenden sowie den Katechetinnen und Katecheten einen An-
stellungsvertrag ab.
- 2 Ein Muster-Anstellungsvertrag steht unter 7/R/3.2 zur Verfügung.

2. Ausbildung und Weiterbildung

- 1 Längerfristig ist es der Sache eines kirchlichen Dienstes nur dienlich, wenn der
Ausbildung genügend Beachtung geschenkt wird. Für die dauernde Ausübung
eines kirchlichen Dienstes bedarf es einer abgeschlossenen Ausbildung. Die
Ausbildung wird von der Kantonalkirche mitfinanziert.
- 2 Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sofern sie noch nicht über eine entspre-
chende Ausbildung verfügen, diese gemäss 7/K/1 baldmöglichst zu beginnen.
- 3 Die Weiterbildung ist geregelt in der Kirchenordnung Art. 184a und im Regle-
ment 7/K/2.

3. Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach dem Reglement 7/T/3.2 und den Tabellen, wie
sie in 7/T/3 Anhang aufgelistet sind.

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt 7/R/1 vom 20. August 2004 und tritt auf den 1. August
2007 in Kraft.

7/R/2 Richtlinien für Pfarrwahlkommissionen

vom 21. Juni 2006

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

Einleitung

Die Aufgabe, eine Pfarrwahl vorzubereiten, bedarf sorgfältiger Arbeit. Diese kleine Handreichung ist als Wegweiser gedacht für alle, die sich vor diese Aufgabe gestellt sehen.

Grundsätzlich bedeutet jeder Wechsel in einem Pfarramt nicht nur Abschied und belastende Mehrarbeit, sondern auch die Chance einer Standortbestimmung der Kirchgemeinde.

Ziel wird es sein, Ausschau zu halten nach der bestmöglichen Person, die sich zur Besetzung gerade dieser Pfarrstelle anbietet. Es geht deshalb in erster Linie um eine gute und nicht einfach um eine möglichst schnelle Besetzung des freiwerdenden Pfarramtes.

Vielleicht muss dafür eine gewisse Zeit der Vakanz in Kauf genommen werden. Sie kann für eine gründliche Standortbestimmung und zur Klärung der Erwartungen und der Schwerpunkte der künftigen Gemeindearbeit gar nötig sein. Der kantonale Kirchenrat ist bereit, bei der Suche nach Lösungen während der Pfarrvakanz mitzuhelfen.

Sorgfältiges Vorgehen und Geduld lohnen sich auf jeden Fall!

Für die Vorbereitung einer Pfarrwahl sind die im Anhang 1 aufgeführten Artikel aus Verfassung und Ordnung unserer Landeskirche zu beachten.

1. Örtlicher Kirchenrat und Pfarrwahlkommission

1.1 Verantwortung des örtlichen Kirchenrates

Der Kirchenrat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde (Art. 18 KV). In dieser Gesamtverantwortung ist er zusammen mit zugewählten Gemeindegliedern für den Wahlvorschlag zuständig. Die formellen Aufgaben sind alleinige Sache des örtlichen Kirchenrates. Dazu gehören insbesondere:

- Frühzeitige Organisation der Stellvertretung während der Pfarrvakanz. Die Stellvertretungslösung muss dem kantonalen Kirchenrat baldmöglichst nach Bekanntwerden einer Pfarrvakanz zur Kenntnis gebracht werden. Zu beachten ist das Reglement 7/T/5.
- Einholung der durch den kantonalen Kirchenrat festzustellenden Wählbarkeit (siehe 6.1)
- Beschlussfassung über die Anträge der Pfarrwahlkommission
- Anordnung der Wahl an einer Kirchgemeindeversammlung

1.2 Zusammensetzung der Pfarrwahlkommission

Die volksskirchliche Gemeinde zeichnet sich mehr durch Vielfalt als durch Homogenität aus. Für die Auswahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist der Einbezug dieser Vielfalt wichtiger als eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Pfarrwahlkommission. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Strömungen innerhalb der Gemeinde gerecht zu werden, empfiehlt es sich deshalb, zum - vielleicht bereits vielfältig zusammengesetzten - örtlichen Kirchenrat weitere Gemeindeglieder hinzuzuwählen. Folgende Kriterien können dabei berücksichtigt werden:

- Beteiligung unterschiedlicher Generationen
- Beteiligung der Mitarbeiterschaft (Angestellte und freiwillig Tätige)
- Beteiligung unterschiedlicher Gemeindeglieder (Frömmigkeitsstile; Glieder der Kerngemeinde; kritisch-distanzierte Gemeindeglieder; Vertreterinnen oder Vertreter der Dörfer, welche die Kirchgemeinde umfasst, usw.)

1.3 Vorbereitung der Pfarrwahlkommission

Bevor sich eine Pfarrwahlkommission auf die Suche nach einem Pfarrer oder einer Pfarrerin begibt, wird sie sich darum bemühen, einen Überblick über die ihr übertragenen Aufgaben zu gewinnen. Zur Vorbereitung der Pfarrwahlkommission sind folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

- Standortbestimmung der Kirchgemeinde (siehe 2)
- Aufgabenverteilung (siehe 3)
- Ausschreibung der Pfarrstelle (siehe 3.2)
- Klären der Vorgehensweise bei Bewerbungen (siehe 4 und 5)
- Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kirchenrat (siehe 6)

2. Standortbestimmung der Kirchgemeinde

Welche Erwartungen werden an einen künftigen Pfarrer, eine künftige Pfarrerin gestellt? Um diese Frage einigermaßen präzise zu beantworten, ist eine Standortbestimmung der Kirchgemeinde nötig:

- Wer sind wir und was wollen wir?
- Wie verstehen wir den Auftrag, der uns als Kirchgemeinde gegeben ist?
- Welche Schwerpunkte sollen in der Gemeindegliederarbeit gesetzt werden?

Erst wenn diese Fragen geklärt sind, kann die Kirchgemeinde Bewerberinnen und Bewerberinnen für die Pfarrstelle auch vorgestellt werden. Bewährtes Ziel einer solchen Standortbestimmung ist es, schliesslich in wenigen gemeinsam erarbeiteten (und errungenen!) Leit-Sätzen zu sagen, «wer wir sind und was wir wollen». Beispiele möglicher Leit-Sätze finden sich als Hilfestellung im Anhang 2 dieser Richtlinien. Zu beachten ist jedoch, dass Leit-Sätze, die von allen Beteiligten mitgetragen werden, nicht einfach übernommen werden können, sondern wirklich miteinander erarbeitet werden müssen!

3. Aufgabenverteilung

3.1 Vorbereitung einer Pfarrwahl

Damit kann der Auftrag der Pfarrwahlkommission kurz und knapp umschrieben werden. Er beginnt mit der Konstituierung der Kommission und führt über die Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern schliesslich zu konkreten Anträgen zuhanden des örtlichen Kirchenrates.

Auf diesem mehr oder weniger langen und arbeitsintensiven Weg müssen nicht alle alles machen. Es lohnt sich, frühzeitig eine gewisse Aufgabenverteilung vorzunehmen, wenngleich bei der Standortbestimmung der Kirchgemeinde, bei verbindlicheren Gesprächen mit Bewerbern und Bewerberinnen sowie bei der Formulierung der Anträge möglichst alle Mitglieder der Kommission einbezogen werden müssen.

Aufgaben, die an einzelne Mitglieder oder Untergruppen delegiert werden können, sind etwa:

- Allgemeine administrative Aufgaben
- Orientierung des kantonalen Kirchenrates
- Erstkontakte mit möglichen Bewerbern und Bewerberinnen
- Einholung von Referenzen
- Visitation von Gottesdiensten und allenfalls anderen pfarramtlichen Bereichen
- Eventuell Erarbeitung einer kleinen Broschüre, in welcher die Kirchgemeinde vorgestellt wird

3.2 Suche nach einem Pfarrer oder einer Pfarrerin

Wo und wie sucht man geeignete Bewerber und Bewerberinnen für die freiwerdende Pfarrstelle?

- Auf jeden Fall bedarf es der öffentlichen Ausschreibung der Pfarrstelle.
- «Offene Sinne» sind nicht erst bei der Kontaktnahme mit Bewerbern und Bewerberinnen wichtig, sondern von allem Anfang an. Es ist gut, wenn alle Mitglieder einer Pfarrwahlkommission ihre «Fühler» in Freundes- und Bekanntenkreise hinein ausgestrecken. Vielleicht entdecken sie auf diese Weise einen bewährten Pfarrer oder eine bewährte Pfarrerin mit Veränderungsabsichten.
- Darüber hinaus lohnt sich der Aufwand einer gezielten Suche. Möglichkeiten dazu bieten sich mit Hilfe des Pfarrkalenders. Das Kirchenratssekretariat hat zudem eine Liste von Praktikanten und Praktikantinnen, die demnächst das einjährige pfarramtliche Praktikum abschliessen und ordiniert werden.
- Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Berufung.

4. Bewerbungsunterlagen

4.1 Benötigte Unterlagen

Unterlagen, die von allen Bewerbern und Bewerberinnen angefordert werden müssen, sind:

- Bewerbungsschreiben

- Lebenslauf
- Abschlusszeugnis des Theologiestudiums (Kopie)
- Ordinationsurkunde (Kopie)
- Arbeitszeugnisse (Kopien)
- Referenzen

4.2 Beurteilung und Stellenwert der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen helfen neben Kontaktgesprächen und weiteren Informationen, die bei Referenzen und über den kantonalen Kirchenrat einzuholen sind, die fachlichen und menschlichen Kompetenzen eines Bewerbers oder einer Bewerberin für das Pfarramt zu klären. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf und allfällige Arbeitszeugnisse sind für eine Pfarrwahlkommission von grösserem Gewicht als Abschlusszeugnis und Ordinationsurkunde. Letztere geben Aufschluss über die grundsätzliche Berechtigung zur Führung eines landeskirchlichen Pfarramtes und sind vom kantonalen Kirchenrat zu prüfen. Der Lebenslauf ermöglicht einen ersten Einblick in Erfahrungen und Interessen, die ein Bewerber oder eine Bewerberin mitbringt, und zeigt ein Stück weit die Selbsteinschätzung.

5. Kontakte zu Bewerbern und Bewerberinnen

5.1 Vorstellungsgespräch und weitere Kontaktgespräche

Ziel von Vorstellungsgespräch und weiteren Kontakten ist es, die Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die konkrete Pfarrstelle zu klären. Dazu gehört neben gemeindespezifischen Anliegen auch die Frage, ob die betreffende Person, die zur Führung eines Gemeindepfarramtes notwendigen Kompetenzen mitbringt. Dies sind:

- **Christliche Lebenskompetenz:**
Christliche Lebenskompetenz kann mit Stichworten wie Persönlichkeit, Verständnis, Toleranz, Aufgeschlossenheit, Offenheit, Beweglichkeit, Umgang mit Nähe und Distanz, «Volksnähe» im Gegensatz zu wirklichkeitsferner Lebensfremdheit umschrieben werden.
- **Kommunikative Kompetenz:**
«Kommunikation des Evangeliums» in der heutigen Zeit verlangt ein pfarramtliches Wirken von grosser Offenheit und Wachheit, also eine Gesprächsfähigkeit über den Kreis der Kerngemeinde hinaus.
- **Theologische Kompetenz:**
Die theologische Kompetenz umfasst sowohl theologische Kenntnisse und die Fähigkeit, diese angemessen auf die Gemeindesituation umzusetzen, als auch die Kompetenz, Anfragen wahrzunehmen, welche durch aktuelle Herausforderungen und Lebenssituation heute an die Theologie gestellt werden.
- **Leitungskompetenz:**
Die Leitungsaufgaben eines Pfarrers oder einer Pfarrerin setzen die Fähigkeit zu Planung und Koordination, partnerschaftlicher Kooperation und die Bereitschaft, Erfahrungen und Kompetenzen anderer ernstzunehmen, voraus.
- **Pfarramtliche Fachkompetenz:**
Zur Tradition und zur aktuellen Situation gehört, dass in einem

Gemeindepfarramt eine Vielzahl ganz unterschiedlicher Funktionen wahrgenommen werden muss (in Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Unterweisung, Gemeindeaufbau usw.).

«So soll die Pfarrperson heute ein eigener Mensch mit ausgeprägtem Persönlichkeitsprofil und eindeutiger Identität sein,

- der als Christ eigener Prägung authentisches Beispiel christlicher Lebenskompetenz ist,
- der angesichts der Vielfalt unterschiedlicher und wechselnder Situationen unseres Zeitalters sowie der verschiedenen Ausprägungen der Christlichkeit von Menschen heute mit Eigeninitiative und Wahrnehmungsvermögen sowie mit Unerschrockenheit und Konfliktfähigkeit auf immer neue Weise Evangelium kommuniziert,
- und dabei in mindestens einer Funktion pfarramtlicher Tätigkeit ausgebildete professionelle Kompetenz besitzt.» (aus: Berufsbild Pfarrer / Pfarrerin 1991, herausgegeben vom Pfarrverein des Kantons Zürich, verfasst von Professor Werner Kramer, S.44). Siehe die Erläuterungen zu den hier aufgeführten Kompetenzen im Anhang 3 zu diesen Richtlinien.

Zu den Themen, die in Kontaktgesprächen früher oder später angesprochen werden müssen, gehören insbesondere:

- Gegenseitige Erwartungen
- Schwerpunkte in der Gemeindegarbeit
- Bestehende Regelungen in der Kirchgemeinde
- Rahmenbedingungen der Kantonalkirche
- Bereitschaft der Pfarrfrau bzw. des Partners zur Mitarbeit
- Regelung in Bezug auf das Pfarrhaus und den Pfarrgarten
- Besoldungsfragen
- Bereitschaft für Weiterbildungen
- Fragen zu Nähe und Distanz in Seelsorgegesprächen (siehe Verhaltensgrundsätze 7/O/2)
- Gibt es unausgesprochene Dinge in der beruflichen Vergangenheit, die die Pfarrwahlkommission wissen sollte?
- Referenzen

5.2 Visitation eines Gottesdienstes

Unter der Visitation eines Gottesdienstes verstehen wir den Besuch in der aktuellen Kirchgemeinde eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin durch Mitglieder der Pfarrwahlkommission oder die Einladung zur Gestaltung eines Gottesdienstes in der eigenen Gemeinde. Bei der Einladung in die eigene Kirchgemeinde sind die Gemeindeglieder auf diesen Anlass entsprechend vorzubereiten. Meist wird es sich zudem empfehlen, anschliessend einen Kirchenkaffee mit Gelegenheit zur Aussprache anzubieten. Für die Beurteilung eines Gottesdienstes verweisen wir auf die «Kriterien zur Beurteilung eines Gottesdienstes» im Anhang 4 zu diesen Richtlinien. Die Visitation eines Gottesdienstes kann auch ein Instrument bei der gezielten Suche nach einem Pfarrer oder einer Pfarrerin (4.2) sein, d.h. vor einer Anfrage bzw. Bewerbung angesetzt werden.

5.3 Visitation weiterer pfarramtlicher Bereiche

Je nach Gemeindesituation und Erwartungen an einen Bewerber oder eine Bewerberin kann es wichtig sein, neben dem Gottesdienst auch einen anderen Bereich der Gemeindearbeit zu visitieren.

6. Einbezug des kantonalen Kirchenrates

6.1 Aufgabe und Verantwortung des kantonalen Kirchenrates

Aufgrund der Kirchengesetzgebung hat der kantonale Kirchenrat bei aller Achtung vor der Gemeindeautonomie eine Aufsichtsfunktion. Im Rahmen dieser «Oberaufsicht über die Kirchengemeinden» (KV Art. 50 f) ist er einerseits nach aussen dafür verantwortlich, dass bestehende Vereinbarungen unter evangelisch-reformierten Landeskirchen über die Zulassung zum Pfarramt eingehalten werden. Andererseits obliegt es ihm in seiner Aufgabe, «das kirchliche Handeln zu planen und zu koordinieren» (KO Art. 217,2), eine Pfarrwahl - und damit auch Bewerberinnen und Bewerber - mit Blick auf die Gesamtsituation unserer Kirche zu beurteilen.

Bevor eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl an eine glarnerische Kirchengemeinde vorgeschlagen werden kann, hat der kantonale Kirchenrat insbesondere die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit festzustellen.

6.2 Wahlfähigkeit und Wählbarkeit

Die Wahlfähigkeit bezieht sich auf Ausbildung und Examina. Dazu bedarf es in der Regel eines Wahlfähigkeitszeugnisses sowie der Ordinationsurkunde. Bei anderen Studiengängen und Studienabschlüssen hat der kantonale Kirchenrat die Gleichwertigkeit zur Konkordatsprüfung abzuklären (KV Art. 25).

Die Wählbarkeit für ein Pfarramt setzt ausser der formellen Wahlfähigkeit die für die Übernahme eines Pfarramtes in unserer Landeskirche nötigen persönlichen und fachspezifischen Eigenschaften voraus. In der Regel wird die Wählbarkeit aufgrund der einzureichenden Bewerbungsunterlagen erteilt. Der kantonale Kirchenrat behält sich jedoch vor, allenfalls ergänzende Informationen bzw. Referenzen einzuholen.

Für ausländische Bewerber und Bewerberinnen muss die im Ausland abgeschlossene universitäre und kirchliche Ausbildung den vom Konkordat festgelegten Kriterien entsprechen. Daraufhin erteilt der kantonale Kirchenrat die Wahlfähigkeit. Sie berechtigt zur provisorischen Anstellung während zwei Jahren. Der kantonale Kirchenrat bestimmt eine Begleitperson, die ihm nach einem Jahr einen Zwischenbericht und vor Ablauf des zweiten Jahres einen Schlussbericht einreicht, in dem die fachliche und persönliche Eignung qualifiziert werden. Je nach Beurteilungen können eine Exploration bei der KEA (Entwicklungsorientierte Eignungsabklärung) und zusätzliche WEA-Kurse (Weiterbildung in den ersten Amtsjahren) angeordnet werden. Der örtliche Kirchenrat reicht ebenfalls vor Ablauf des zweiten Jahres einen Bericht und eine Empfehlung an den kantonalen Kirchenrat ein. Nach einer positiven Beurteilung der Berichte durch den kantonalen Kirchenrat wird der Bewerber oder die Bewerberin zur Absolvierung eines

Kolloquiums eingeladen. Das Kolloquium dient zur Feststellung der Vertrautheit mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen kirchlichen Verhältnissen sowie mit den theologischen Traditionen und der Kirchenordnung der Landeskirche. Nach dem Bestehen des Kolloquiums und der Erteilung der Wählbarkeit durch den kantonalen Kirchenrat kann die Wahl eingeleitet werden. Die erteilte Wahlfähigkeit und die erworbene Wählbarkeit gilt nur für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus. Bis zur Erteilung der Wählbarkeit und der Wahl in ein Pfarramt sind provisorisch Angestellte in der Synode nicht stimmbe-rechtigt.

Bevor Wahlfähigkeit und Wählbarkeit durch den kantonalen Kirchenrat festge-stellt sind, können keine verbindlichen Abmachungen mit einem Bewerber oder mit einer Bewerberin getroffen werden. (Der kantonale Kirchenrat ist sich be-wusst, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in Kirchenverfas-sung und Kirchenordnung festgehalten sind, hier ungenau sind und die beiden Begriffe Wahlfähigkeit und Wählbarkeit vermischen.)

6.3 Zusammenarbeit mit dem kantonalen Kirchenrat

Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Pfarrwahlkommission und örtlichem Kir-chenrat auf der einen Seite und dem kantonalen Kirchenrat auf der anderen Seite sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Der Einbezug des Präsidenten des kantonalen Kirchenrates zu einem der ersten Gespräche der Pfarrwahlkommission hilft, sich der unterschiedli-chen Aufgaben und Verantwortungsbereiche zu vergewissern und die konkrete Zusammenarbeit miteinander abzusprechen.
- Die regelmässige Orientierung des kantonalen Kirchenrates über den Stand der Pfarrersuche ermöglicht diesem, frühzeitig weitere Informatio-nen einzuholen und - wo erwünscht - einer Pfarrwahlkommission beratend zur Seite zu stehen.
- Die Bewerbungsunterlagen (siehe 4.1) benötigt der kantonale Kirchenrat zur Feststellung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit eines Bewerbers oder einer Bewerberin. Er ist selbstverständlich bereit, auch im Vorfeld der Ab-klärungen einer Bewerbung Unterlagen über einen Bewerber oder eine Bewerberin zur Klärung offener Fragen und zur Mithilfe bei der Beurtei-lung entgegenzunehmen.
- Der kantonale Kirchenrat behält sich vor, einen Bewerber oder eine Be-werberin zu einem Gespräch einzuladen. Der örtliche Kirchenrat wird dar-über in jedem Fall in Kenntnis gesetzt.

Anhang 1 zu den Richtlinien für Pfarrwahlkommissionen

Gesetzliche Bestimmungen

Für die Vorbereitung einer Pfarrwahl sind insbesondere die hier aufgeführten Artikel aus Verfassung und Ordnung unserer Landeskirche zu beachten.

1. Kirchenverfassung

Art. 16

Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

f) Wahl der Pfarrpersonen

Art. 24

Auftrag und Ausbildung einer Pfarrperson

- 1 Der Pfarrperson ist die Verkündigung des Evangeliums anvertraut.
- 2 Dieser Dienst erfordert eine theologische Ausbildung.
- 3 Pfarrpersonen versehen ihre Aufgabe nach den Grundsätzen dieser Verfassung.

Art. 25

Wählbarkeit

- 1 Ins Pfarramt ist wählbar, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Wahlfähigkeitszeugnis der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde;
 - b) Ordination zum Kirchendienst;
- 2 Ausnahmsweise kann der kantonale Kirchenrat jemanden auch aufgrund einer anderen, gleichwertigen Ausbildung als wählbar erklären.
- 3 Sofern die Verhältnisse es erfordern, kann die Synode abweichende Regelungen der Wahlfähigkeit erlassen.

Art. 28

Aufgaben des Dekanats

c) die Pfarrinstallation zur Amtseinführung

2. Kirchenordnung

Angestellte und Beauftragte der Kirchgemeinde

B Pfarrpersonen

Art. 161 bis 176: insbesondere:

Art. 161

- 1 In jeder Kirchgemeinde oder Pastoralionsgemeinschaft besteht ein Pfarramt. Es kann mehrere Pfarrstellen enthalten. Über die Zuteilung der minimalen Pfarrstellenprozente erlässt die Synode eine Verordnung.
- 2 Kleine Gemeinden können die Personalunion mit einer Nachbargemeinde beschliessen.
- 3 aufgehoben
- 4 Für besondere Gemeindeaufgaben oder zur Entlastung von Pfarrpersonen können andere Dienststellen geschaffen werden.

Art. 171

- 1 Sich bewerbende Personen können zur Wahl in eine Kirchgemeinde vorgeschlagen werden, wenn der kantonale Kirchenrat ihre Wahlfähigkeit festgestellt und die Wählbarkeit erteilt hat.
- 2 Sich bewerbende Personen mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss sind nach Abklärung ihrer Wahlfähigkeit durch den kantonalen Kirchenrat während zwei Jahren provisorisch anzustellen. Ihre Wählbarkeit wird vom kantonalen Kirchenrat erst nach Bestehen eines Kolloquiums beurteilt. Der kantonale Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen.
- 3 Jede Pfarrwahl ist dem kantonalen Kirchenrat mitzuteilen. Der Kirchenrat legt im Einverständnis mit dem kantonalen Kirchenrat und dem Dekanat die Pfarrinstallation zur Amtseinführung fest. Bei diesem Anlass haben die Gewählten das Gelübde treuer Amtsführung abzulegen, sofern sie nicht schon bisher im Dienst der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus gestanden sind.

Reglement 7/T/5

Regelung über die Stellvertretung während Pfarrvakanz

**Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität
im kirchlichen Bereich 7/O/2**

Anhang 2 zu den Richtlinien für Pfarrwahlkommissionen

Beispiele möglicher Leit-Sätze für die Kirchgemeinde

1.

Verbindliche Grundlage unserer Kirchgemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt ist.

2.

Als Glied der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus ist unsere Kirchgemeinde offen für alle Menschen und bietet Raum für vielfältige Formen, in denen der christliche Glaube heute Gestalt gewinnt.

3.

Wir verwirklichen in unserer Kirchgemeinde verbindliche und aktuelle Formen des geistlichen Gesprächs, der Seelsorge und des Feierns von Gottesdiensten für alle Altersstufen.

4.

Wir ermutigen die Menschen in unserer Kirchgemeinde, ihren Alltag miteinander zu teilen und ohne Ansehen der Person Hilfe anzubieten, wo Hilfe nötig ist.

5.

In unserer Kirchgemeinde sollen die Menschen etwas von der Fülle des Lebens erfahren, über den Reichtum der Schöpfung staunen lernen und den von Gott gewährten Lebensraum dankbar mitgestalten können.

6.

Als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi tragen wir in unserer Kirchgemeinde dazu bei, dass das Evangelium in Wort und Tat, durch Verkündigung und durch diakonisches Handeln wirklich als eine frohe Botschaft für alle Benachteiligten dieser Welt weitergetragen wird.

7.

Wir sehen den Aufbau unserer Kirchgemeinde nicht zuletzt darin, dass wir auf die Begabungen von Menschen aufmerksam werden, sie in ihrem Engagement für die jeweilige Aufgabe begleiten und fördern wollen.

Anhang 3 zu den Richtlinien für Pfarrwahlkommissionen

Kompetenzen zur Führung eines Gemeindepfarramtes

Im «Berufsbild Pfarrer/Pfarrerin 1991», herausgegeben vom Pfarrverein des Kantons Zürich, verfasst von Professor Werner Kramer, S.33 – 44 werden die Kompetenzen, die zur Führung eines Pfarramtes gehören, folgendermassen umschrieben und begründet:

Christliche Lebenskompetenz:

«Die allgemeinste, umfassende Grunderwartung an Pfarrer/Pfarrerin ist die, dass sie *christliche Lebenskompetenz* verkörpern. Das, was Zielperspektive jeden menschlichen Lebens ist, soll im Pfarrer/in der Pfarrerin in gewissem Sinne anschaulich werden. Darin liegt die erwartete Vorbildfunktion, welche sozusagen in Stellvertretung für alle christliche Existenz auf den Pfarrer / die Pfarrerin übertragen wird... *Christliche Lebenskompetenz* prägt sich aus in der persönlichen Art, wie ein Mensch die Komplexität und Widersprüchlichkeit des modernen Lebens in einem als christlich empfundenen und identifizierten Sinn meistert. So ist der Pfarrer / die Pfarrerin auch als Mensch gefragt. Darum ist Pfarrersein/Pfarrerinsein auch heute nicht nur die Sache eines Berufes, sondern immer auch Sache der Person. Als Ausdruck christlicher Lebenskompetenz gelten etwa Persönlichkeit, Verständnis, Toleranz, aber auch Aufgeschlossenheit, Offenheit, Beweglichkeit, Volksnähe. Als Gegensatz von *christlicher Lebenskompetenz* wird wirklichkeitsferne Lebensfremdheit gesehen.»

Kommunikative Kompetenz:

«Kommunikation des Evangeliums bezeichnet in unserer Zeit eine innovative, kreative Aufgabe, die immer wieder in kirchlich nicht gestaltetes Neuland heutigen Lebens vorstösst... Feld des Wirkens von Pfarrer und Pfarrerin ist in jeder Beziehung mehr als der Kreis einer Kerngemeinde, bei der gemeinsame Vertrautheit mit der Bibel, mit dem reformatorischen Grundanliegen, mit der Tradition unseres kirchlichen Lebens und reformierten Glaubenslebens sowie eine gemeinsame Sprache des Glaubens vorausgesetzt werden kann. Die Felder des privaten Christentums bzw. des öffentlichen Christentums, die kaum noch Kontakt haben zum kirchlich ausgeprägten Christentum, stellen hohe Ansprüche an Eigeninitiative, Wahrnehmungsvermögen und die Fähigkeit, sich konstruktiv auf neue Situationen einzustellen. Kommunikation des Evangeliums verlangt so ein pfarramtliches Wirken von grosser Offenheit und Wachheit.»

Theologische Kompetenz

«Pfarrer und Pfarrerin unterscheiden sich von anderen Gemeindegliedern vor allem dadurch, dass sie ein akademisches Studium in Theologie absolviert haben. Das mehrjährige Studium macht vertraut mit Methoden und Inhalten wissenschaftlicher Theologie...

Zu welcher theologischen Kompetenz führt dieses Studium?

Der Theologe / die Theologin weist sich an der Schlussprüfung über theologische Kenntnisse und die Fähigkeit, methodisch zu arbeiten, aus. Sie sind auch in der Lage, diese Kenntnisse zueinander in Beziehung zu setzen.

Weniger geübt ist die Kompetenz, theologisch wahrzunehmen und zu deuten. Dabei ginge es darum, sich mit Situationen, Problemen und menschlichen Befindlichkeiten heute so zu befassen, dass deutlich wird, welche Anfrage sie an die Theologie stellen, und was theologische Deutung an ihnen bewirkt. In dieser Deutekompetenz zeigt sich die innovative Kraft der Theologie, welche über blossе theologische Kenntnisse und deren Repetition hinausgeht.»

Leitungskompetenz

«Im Zeitalter zunehmender Demokratisierung der verschiedensten Lebensbereiche, der Mündigkeit vieler Menschen auch in religiösen Dingen sowie der gehobeneren bildungsmässigen und beruflichen Qualifikation weiter Kreise wird die herausgehobene Stellung des Pfarrers/der Pfarrerin vermehrt in Frage gestellt... Dennoch sind in der Institution Kirchgemeinde Leitungsaufgaben zu übernehmen. Dies wird in der Regel vom Pfarrer/von der Pfarrerin erwartet, da diese vollberuflich im Rahmen der Kirchgemeinde arbeiten...»

Führung heisst hier Planung der eigenen Arbeit und Planung und Koordination vielfältiger Unternehmungen im Rahmen der Gemeinde. Dazu gehört z.B. das Wahrnehmen des weiten Feldes von Bedürfnissen und Notwendigkeiten, das Setzen von Zielen und Prioritäten, das Planen, Organisieren, Durchführen und Überprüfen von längerfristigen Prozessen, Animation, Organisation, Koordination von Gruppen, Übertragen von Verantwortung etc. Von hoher Bedeutung ist dabei die Fähigkeit zu partnerschaftlicher Kooperation, zu gewaltfreiem Dialog, wodurch Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen als selbständige Glieder ernstgenommen und Kompetenz und Initiative gefördert werden.»

Pfarramtliche Fachkompetenz

Es gehört zur Tradition des Gemeindepfarramtes in der reformierten Kirche, dass es 'multifunktional' ist, also verschiedene Funktionen umfasst...» Und es zeigt sich, «dass der Pfarrerberuf auch in Zukunft ein 'multifunktionaler' Beruf bleiben wird...»

Bereiche pfarramtlicher Fachkompetenzen:

- Gottesdienstliche Kompetenz
- Seelsorgerliche Kompetenz
- Sozialdiakonische Kompetenz
- Pädagogische und didaktische Kompetenz
- Kompetenz zur Begleitung und Gestaltung von Wendepunkterlebnissen im Leben
- Kompetenz zur Förderung des Gemeindeaufbaus

«So soll der Pfarrer / die Pfarrerin heute ein eigener Mensch mit ausgeprägtem Persönlichkeitsprofil und eindeutiger Identität sein,

- der als Christ eigener Prägung authentisches Beispiel christlicher Lebenskompetenz ist,

- der angesichts der Vielfalt unterschiedlicher und wechselnder Situationen unseres Zeitalters sowie der verschiedenen Ausprägungen der Christlichkeit von Menschen heute mit Eigeninitiative und Wahrnehmungsvermögen sowie mit Unerschrockenheit und Konfliktfähigkeit auf immer neue Weise Evangelium kommuniziert,
- und dabei in mindestens einer Funktion pfarramtlicher Tätigkeit ausgebildete professionelle Kompetenz besitzt.»

Anhang 4 zu den Richtlinien für Pfarrwahlkommissionen

Kriterien zur Beurteilung eines Gottesdienstes

Zum Gottesdienst als Ganzem

- Wurde deutlich, welche Botschaft ausgerichtet wurde?
- War ein Spannungsbogen / Weg durch den Gottesdienst von der Sammlung bis zur Sendung nachvollziehbar?
- Gab es wahrnehmbare Reaktionen der Gemeinde während dem Gottesdienst (Aufmerksamkeit, Heiterkeit, Unwillen)? Womit ist das zu erklären?
- Wurden ausser Wort und Musik, andere Gestaltungselement eingesetzt (z.B. Stille, Bild, Bewegung)? Welches war ihre Wirkung/Funktion im Gottesdienst (Hinführung, Verstärkung, Kontrast etc.)?

Zur Predigt

- Welches waren die eindrücklichsten Teile der Predigt? Warum?
- Wie ist die Predigt zu charakterisieren (Themapredigt)?
- Wie sind Situation und Evangelium in der Predigt aufeinander bezogen?
- Welche Sprache dominiert im Ganzen, in einzelnen Teilen (z.B. objektive, erklärende Begriffssprache, Vorstellungen erweckende Ausdrucks- bzw. Bildersprache)? Wirkungen?
- Wurde die Predigt zur direkten Kommunikation zwischen Pfarrer/Pfarrerin und Gemeinde oder war sie Übermittlung eines schriftlich festgelegten und vorliegenden Textes? Wirkungen?
- Wie ist das Verhältnis der Predigt zum übrigen Gottesdienst zu bezeichnen (Verstärkung, Gegensatz)?

Verhalten und Gestaltungsfähigkeiten

- Wirkte der Pfarrer / die Pfarrerin authentisch (d.h. kommt das Gesagte auch zum Ausdruck)?
- Wie gelang es den Hörerbezug herzustellen? (Wann am deutlichsten, wann am wenigsten? Gründe?).
- War der Pfarrer / die Pfarrerin verständlich? Akustisch - phonetisch - sachlich?
- War die Sprache angemessen (der Gemeinde, der Sache, der Atmosphäre des Anlasses, dem Pfarrer, der Pfarrerin)?
- Wie gelang es, in den einzelnen Teilen des Gottesdienstes das zu vollziehen, was in ihnen geschieht? (Wurde wirklich begrüsst, gebetet, angere-det, zugesprochen, gesegnet oder wurden ohne erkennbaren Unterschied Texte vorgelesen, vorgetragen?)

7/R/3 **Anstellungsvertrag für Pfarrpersonen**

vom 18. August 2016

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 173, Abs. 2, erlässt:

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ...
vertreten durch den Kirchenrat
als Arbeitgeberin

und

Herr/Frau...
geboren am ... mit Heimatort ...
Adresse ...
als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (nachfolgend Pfarrperson genannt)
AHV-Nr. ...
vereinbaren was folgt:

1. Grundlage

Dieser Anstellungsvertrag basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere der Kirchenverfassung (KV) und der Kirchenordnung (KO) sowie der Verordnungen und Reglemente der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Soweit über einen Sachverhalt keine weitere explizite, schriftliche Vereinbarung existiert, gilt das Schweizerische Obligationenrecht analog.

2. Stellenantritt

Die Pfarrperson tritt am ... ihre Stelle an.

Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem an der Kirchgemeindeversammlung die Wahl des/der Unterzeichneten als Pfarrperson gültig erfolgt ist. Mit der Unterzeichnung dieses Anstellungsvertrages erklärt die Pfarrperson, dass sie die Wahl, soweit diese positiv ausfällt, auch annimmt.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten

3.1. Funktion

Pfarrperson der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde ...

3.2. Aufgaben

Die Aufgaben der Pfarrperson richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung, dem Pflichtenheft und weiteren entsprechenden Bestimmungen. Kirchenverfassung und Kirchenordnung sowie das entsprechende Pflichtenheft und weitere Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

3.3. Pflichtenheft

Die pfarramtliche Tätigkeit wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner in einem detaillierten Pflichtenheft geregelt, welches auf die im

Anstellungsvertrag festgelegte Arbeitszeit ausgerichtet ist. Das Pflichtenheft wird jährlich überarbeitet. Als Grundlage hierfür dient der Arbeitszeiterfassungsbogen.

3.4. Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat

1 Der Kirchenrat ist die leitende Behörde und hat gegenüber der Pfarrperson unterstützende Funktion. Der Kirchenrat hat die Amtsführung der Pfarrperson gemäss Art. 18ff. KV und Art. 143ff. KO zu überwachen.

2 Die Pfarrperson nimmt beratend an den Sitzungen des Kirchenrates teil.

3.5. Mitarbeitergespräch

Eine Delegation des Kirchenrates führt periodisch, mindestens einmal jährlich mit der Pfarrperson ein Mitarbeitergespräch. Dabei werden auch die im Pflichtenheft genannten Aufgaben diskutiert. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Das Gespräch wird auf der Grundlage der Wegleitung des kantonalen Kirchenrates geführt.

3.6. Supervision

Pro Semester hat die Pfarrperson Anrecht auf bezahlte Supervision im Umfang von 1 1/2 Stunden.

3.7. Amts- und Berufsgeheimnis (Art. 168 KO)

Die Pfarrperson nimmt zur Kenntnis, dass sie über sämtliche Informationen und Angaben, die sie im Zusammenhang mit der Anstellung beim Arbeitgeber erlangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und sie verpflichtet sich auch entsprechend. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie sowohl während als auch nach der Tätigkeit als Pfarrperson bei der Arbeitgeberin dem Berufsgeheimnis untersteht.

3.8. Verletzung der Amts- und Berufspflicht (Art. 155ff. KO)

Angestellte der Kirchgemeinde, die ihre Amts- und Berufspflicht vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigen oder verletzen, werden disziplinarisch gemäss den Art. 156ff. KO bestraft.

3.9. Verhaltensgrundsätze, Berufsethik

Die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit (7/O/2) sind verbindlicher Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

3.10. Weiterbildung (Art. 175f. KO)

Die Pfarrperson ist gehalten sich regelmässig weiterzubilden gemäss der Regelung in der Kirchenordnung, dem Reglement über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren entsprechenden Bestimmungen.

3.11. Nebenbeschäftigung (Art. 164 KO)

1 Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie von besoldeten Nebenbeschäftigungen ist die Bewilligung des Kirchenrates einzuholen.

2 Pfarrpersonen, welche ein Teilzeitpfarramt ausüben, haben gegenüber dem Kirchenrat betreffend ihre Nebenbeschäftigungen lediglich eine Informationspflicht, solange die gesamte Arbeitsbelastung nicht höher ist als bei einer Vollzeitstelle.

3 Nebenbeschäftigungen mit inhaltlicher Nähe zum pfarramtlichen Bereich, wie zum Beispiel Beratungen, Begleitungen, Seelsorge etc. sind von der pfarramtlichen Funktion sichtbar und eindeutig abzugrenzen.

3.12. Amtswohnung (Art. 173a KO)

1 Die Kirchgemeinde stellt der Pfarrperson eine Amtswohnung zur Verfügung. Der in der Amtswohnung zur Verfügung stehende Büroraum wird von der Pfarrperson auf eigene Kosten eingerichtet. Das Mobiliar bleibt in ihrem Eigentum.

2 Die Pfarrperson ist verpflichtet, in der Amtswohnung zu wohnen. Miete und Nebenkosten werden gemäss Richtlinien des kantonalen Kirchenrates festgesetzt und vom Gehalt abgezogen. Es besteht ein separater Mietvertrag.

4. Arbeitszeit

4.1. Wöchentliche Sollarbeitszeit

1 Die Arbeitszeit beträgt bei 100 Stellenprozenten 50 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt. Die einzelnen Arbeitsleistungen und deren Dauer sind im vorgegebenen Arbeitszeiterfassungsbogen detailliert zu erfassen und dem Kirchenrat nach Absprache zuzustellen.

2 Bei einem Teilamt ist die Arbeitszeit zwischen Kirchenrat und Pfarrperson zu vereinbaren.

4.2. Beschäftigungsumfang

1 Die minimalen Stellenprozente der Kirchgemeinde ... sind gemäss «Verordnung über die Zuteilung von pfarramtlichen Stellenprozenten in den Kirchgemeinden und Pfarrunionen» 7/A/4 Abs.1 zur Zeit, d.h. für die Amtsdauer ..., auf ... Prozent festgelegt. Diese Stellenprozente können von der Arbeitgeberin nur auf den Beginn einer neuen Amtsdauer angepasst werden.

2 Der örtliche Kirchenrat kann diese Stellenprozente gemäss 7/A/4 Abs. 3 erhöhen. Eine allfällige Erhöhung gilt als flexibles Stellenpensum und wird in einem separaten Zusatzvertrag (7/R/3 Anhang 3) mit einer gegenseitigen Kündigungsmöglichkeit von sechs Monaten geregelt.

4.3. Unregelmässige Arbeitszeiten

Die Pfarrperson muss mit unregelmässiger Arbeitszeit rechnen, daher wird von ihr eine flexible Arbeitszeitgestaltung erwartet. Die ununterbrochene Arbeitszeit soll 12 Tage nicht überschreiten.

4.4. Überstunden

In Zeiten von aussergewöhnlicher Arbeitsbelastung wird von der Pfarrperson erwartet, dass sie notwendige Mehrarbeit leistet. Im Arbeitszeiterfassungsbogen erfasste Überstunden können, soweit sie vom Kirchenrat im Voraus bewilligt worden sind, innerhalb von 3 Monaten in Form von Freizeit kompensiert werden. Eine Entschädigung für geleistete bewilligte Überstunden ist nicht geschuldet.

5. Absenzen und Urlaub

1 Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Niederkunft, Unfall, Militär, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden, und können dazu nicht die Freizeit oder Ferien benützt werden, ist beim Kirchenrat um Urlaub nachzusuchen. Dieser entscheidet über die Dauer desurlaubes und darüber, ob die Pfarrperson für diese Zeit Anspruch auf ihr Gehalt hat oder nicht.

2 Die folgenden Urlaube werden ohne Ferien- und Gehaltskürzung gewährt:

- bei eigener Heirat: 2 Tage
- bei Hochzeit in der eigenen Familie: 1 Tag
- bei Geburt eines Kindes: 1 Tag *
- bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt: bis 3 Tage

3 Im Todesfall

- von Ehegatten, Kindern und Eltern: bis 3 Tage
- von Geschwistern: bis 2 Tage
- von übrigen Verwandten, Teilnahme an der Bestattungsfeier; max. 1 Tag
- von Bekannten, Teilnahme an der Bestattungsfeier: max. 1 Tag

4 Der Anspruch ist ereignisgebunden und entfällt, wenn das entsprechende Ereignis in die Zeit der Ferien oder Feiertage fällt.

* Hier kann in Anlehnung an den Landsgemeindeentscheid vom 1. Mai 2016 vereinbart werden, den Vaterschaftsurlaub bis auf 5 Tage zu verlängern.

6. Feiertage und Freizeit

6.1. Feiertage

Als gesetzliche Feiertage gelten: Neujahr, Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, 25. Dezember, 26. Dezember

6.2. Zusätzliche Freitage

1 2. Januar, Nachmittag des 24. Dezember, Nachmittag des 31. Dezember.

2 Feiertage, die auf Werktage fallen und an denen die Pfarrperson Gottesdienste zu halten hat, können kompensiert werden.

3 Feiertage, die auf Werktage und zusätzlich in die Ferien fallen, können nachbezogen werden.

6.3 Freisonntage (Art. 165 Abs. 3)

Pfarrpersonen haben Anrecht auf vier Freisonntage pro Jahr über die Ferien hinaus.

6.4 Wöchentlicher Freitag

Pfarrpersonen steht ein voller Freitag pro Woche zu.

7. Ferien

7.1. Ferienanspruch (KO Art. 159)

Die Pfarrperson hat bis zum 60. Altersjahr Anspruch auf 5 Wochen, ab dem 61. Altersjahr auf 6 Wochen bezahlte Ferien.

7.2. Zeitpunkt der Ferien / frühzeitige Vereinbarung / Ausnahmefälle

- 1 Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.
- 2 Die Ferientermine sind möglichst frühzeitig mit dem Kirchenrat zu vereinbaren.
- 3 In Ausnahmefällen können Ferienansprüche auf das erste Halbjahr des nachfolgenden Jahres verlegt werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Kirchenrat.

7.3. Krankheit/Unfall in den Ferien

Ferientage, die durch Krankheit oder Unfall beeinträchtigt werden, dürfen nachbezogen werden. Es ist ein Arzzeugnis beizubringen.

7.4. Ausserordentliche Dienstage in den Ferien

Falls kurzfristig Dienstage auf die Ferien fallen, dürfen diese Ferientage nachbezogen werden.

7.5. Feriensonntage

Die Pfarrperson hat Anspruch auf 5 Feriensonntage (bei 5 Wochen Ferien) bzw. auf 6 Feriensonntage (bei 6 Wochen Ferien).

8. Besoldung

8.1. Bruttolohn

- 1 Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen 7/T/3 über die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt.
- 2 Die Pfarrperson wird bei Stellenantritt mit ... Dienstjahren eingestuft.
- 3 Der Jahres-Bruttolohn beträgt: Fr. ...

8.2. Abzüge

- AHV, IV, EO, ALV-Prämie
- Pensionskasse
- NBU-Versicherung
- Krankentaggeldversicherung
- Miete für die Amtswohnung

8.3. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

- 1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat die Pfarrperson Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Kirchenordnung Art. 160.
- 2 Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unfall sind der Arbeitgeberin aufgefördert am Tage der Arbeitsniederlegung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.
- 3 Ab dem 3. Tag ist dem Kirchenrat ein Arzzeugnis einzureichen.
- 4 Für alle Absenzen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Niederkunft ab der 38. Schwangerschaftswoche hat die Pfarrerin Anspruch auf Besoldung (mit/ohne Zulagen) insgesamt während maximal 14 Wochen (entsprechend der durchschnittlichen Anstellung in den letzten 52 Wochen), sofern das Anstellungsverhältnis beim ersten Urlaubstag während mindestens 12 Monaten ununterbrochen gedauert hat.

5 Bei kürzerer Anstellungsdauer wird der bezahlte Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub wie folgt gewährt: 4 Wochen (= 1 durchschnittlicher Monatslohn): von Anfang des 2. bis zum Ende des 6. Dienstmonates 8 Wochen (= 2 durchschnittliche Monatslöhne): von Anfang des 7. bis zum Ende des 12. Dienstmonates.

9. Zulagen

9.1. Sozialzulage

Die Pfarrperson hat zusätzlich Anspruch auf eine Sozialzulage gemäss der Verordnung 7/T/3 über die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt.

9.2. Kinderzulage

Die Kinderzulagen richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen. Die Pfarrperson hat ihren Anspruch auf Kinderzulagen schriftlich geltend zu machen und den Wegfall des Anspruchs rechtzeitig zu melden.

10. Spesen

Die Spesen sind separat geregelt.

11. Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

11.1. Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung (Berufs- und Nichtberufsunfall) ist durch die Arbeitgeberin abzuschliessen. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird der Pfarrperson mit einem Drittel belastet.

11.2. Krankentaggeldversicherung (fakultativ)

Gegen die Folgen einer unverschuldeten Krankheit ist die Pfarrperson bei der Krankentaggeldversicherung der Arbeitgeberin versichert. Die Prämien werden je zur Hälfte von der Pfarrperson und der Arbeitgeberin bezahlt.

11.3. Berufliche Vorsorge

Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Verordnung über die berufliche Vorsorge, 8/A, vom 1. Januar 2020.

12. Beendigung

12.1. Durch die Pfarrperson (Art. 154 KO)

1 Die Pfarrperson kann ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten einreichen.

2 Ein gewähltes Pfarrehepaar kann nur gemeinsam kündigen.

12.2. Durch Rücktritt infolge Erreichens des Pensionsalters (Art. 174 KO)

Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf Ende des Monats in welchem das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht ist.

7/R/3

12.3. Durch die Kirchgemeindeversammlung (Art. 153 KO)

1 Erfolgt die Wahl während der Amtsdauer, so gilt die Anstellung bis zu deren Ablauf.

2 Gedenkt ein Kirchenrat eine Pfarrperson nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat der Kirchenrat ihr nach vorangegangener Aussprache mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin davon Kenntnis zu geben.

Beilagen

- Pflichtenheft vom ...
- Reglement über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (7/K/2)
- Vorsorgereglement der Pensionskasse
- Reglement über die Spesenvergütung für Pfarrpersonen (7/T/4)
- Reglement über den Mietzins von Amtswohnungen (7/T/7)
- Arbeitszeiterfassungsbogen
- Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit 7/O/2

Ort und Datum

Unterschriften der Parteien

Anhang 1 **Änderung des bisherigen Anstellungsvertrages**

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ... ,
vertreten durch den Kirchenrat
als Arbeitgeberin

und

Herr/Frau...
geboren am ... mit Heimatort ...
Adresse ...
als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (nachfolgend Pfarrperson genannt)
AHV-Nr. ...
vereinbaren was folgt:

1. Grundlage

Der bisherige Anstellungsvertrag wird aufgehoben und es wird mit heutigem Datum ein neuer abgeänderter Anstellungsvertrag abgeschlossen. Dieser Anstellungsvertrag basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere der Kirchenverfassung (KV) und der Kirchenordnung (KO) sowie der Verordnungen und Reglemente der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Soweit über einen Sachverhalt keine weitere explizite, schriftliche Vereinbarung existiert, gilt das Schweizerische Obligationenrecht analog.

2. Stellenantritt / In Kraft treten des Vertrages

Die Pfarrperson ... wird nach Massgabe des nachfolgenden Anstellungsvertrages zur Wiederwahl vorgeschlagen. Mit erfolgter und angenommener Wiederwahl tritt dieser Vertrag auf Beginn der neuen Amtsdauer in Kraft.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt die Pfarrperson eine Wiederwahl für die nächste Amtsdauer anzunehmen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass der Anstellungsvertrag vom ... hiermit keine Wirkung mehr entfaltet.

... übrige Punkte gemäss allgemeinem Anstellungsvertrag.

Anhang 2

Änderung des bisherigen Anstellungsvertrages im gegenseitigen Einverständnis

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ... ,
vertreten durch den Kirchenrat
als Arbeitgeberin

und

Herr/Frau...

geboren am ... mit Heimatort ...

Adresse ...

als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (nachfolgend Pfarrperson genannt)

AHV-Nr. ...

vereinbaren was folgt:

1. Grundlage

Der bisherige Anstellungsvertrag wird aufgehoben und es wird mit heutigem Datum ein neuer abgeänderter Anstellungsvertrag abgeschlossen. Dieser Anstellungsvertrag basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere der Kirchenverfassung (KV) und der Kirchenordnung (KO) sowie der Verordnungen und Reglemente der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Soweit über einen Sachverhalt keine weitere explizite, schriftliche Vereinbarung existiert, gilt das Schweizerische Obligationenrecht analog.

2. In Kraft treten des Vertrages

Dieser Anstellungsvertrag ersetzt im gegenseitigen Einverständnis denjenigen unterzeichnet am ... und tritt auf den ... in Kraft.

... übrige Punkte gemäss allgemeinem Anstellungsvertrag

Anhang 3 Zusatzvertrag zum Anstellungsvertrag

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ... ,
vertreten durch den Kirchenrat
als Arbeitgeberin

und

Herr/Frau...
geboren am ... mit Heimatort ...
Adresse ...
als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (nachfolgend Pfarrperson genannt)
AHV-Nr. ...
vereinbaren was folgt:

1. Grundlage/Garantiertes Stellenpensum auf Amtsdauer

In Art 4.2.1. des Anstellungsvertrages sind die auf Amtsdauer garantierten Stellenprozente der Pfarrperson festgelegt.

2. Flexibles Stellenpensum

Zusätzlich zum garantierten Beschäftigungsumfang stehen der Pfarrperson gemäss Art 4.2.2. des Anstellungsvertrages weitere, flexible Stellenprozente im Umfang von ... zu.

In diesen zusätzlich vereinbarten Stellenprozenten allenfalls speziell zu erfüllende Aufgaben können im Pflichtenheft separat vereinbart werden.

Für diese flexiblen Stellenprozente gilt eine gegenseitige Kündigungsmöglichkeit, bei der beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Monats/Semesters/Schuljahres/etc. das Pensum ändern oder auflösen können.

Im übrigen gilt die Kirchenordnung und der Anstellungsvertrag unverändert.

3. In Kraft treten dieses Zusatzvertrages

Dieser Zusatzvertrag tritt auf das gleiche Datum in Kraft wie der Anstellungsvertrag, nämlich auf den ...

Ort und Datum

Unterschriften der Parteien

7/R/3.1 Befristeter Anstellungsvertrag für Pfarrpersonen mit vom Konkordat überprüfem, ausländischem Ausbildungsabschluss für die zweijährige Integration in die kirchlichen Verhältnisse der Glarner Landeskirche (Kirchenordnung Art. 171, Absatz 2)

vom 15. September 2010

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 173, Abs. 2, erlässt:

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde.../Der Evangelisch-Reformierte Kirchenkreis...

vertreten durch den Kirchenrat/Kreiskirchenrat, nachstehend bezeichnet als Kirchenrat
als Arbeitgeberin

und

Herr/Frau...

geboren am ...

mit Heimatort ...

Adresse ...

als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin (nachfolgend Pfarrperson genannt)

AHV-Nr. ...

vereinbaren was folgt:

1. Grundlage

1.1 Anstellungsvertrag

Dieser Anstellungsvertrag basiert auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere der Kirchenverfassung (KV) und der Kirchenordnung (KO) sowie der Verordnungen und Reglemente der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Soweit über einen Sachverhalt keine weitere explizite, schriftliche Vereinbarung existiert, gilt das Schweizerische Obligationenrecht analog.

1.2 Gültigkeit

Dieser Anstellungsvertrag ist befristet und endet zwei Jahre nach dem Stellenantritt. Sofern die Pfarrperson gemäss Art. 13 dieses Vertrages «Besondere Bestimmungen» das Kolloquium erfolgreich besteht und vom kantonalen Kirchenrat die Wählbarkeit erhält, so wird dieser Vertrag nach der offiziellen Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung/Delegiertenversammlung durch einen ordentlichen Vertrag (Anstellungsvertrag für Pfarrpersonen, 7/R/3) ersetzt.

2. Stellenantritt

Die Pfarrperson tritt am ... ihre Stelle an.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten

3.1. Funktion

Gemeindepfarrperson der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde ... / des Evangelisch-Reformierten Kirchenkreises mit provisorischer Anstellung für zwei Jahre (siehe Art 13. dieses Vertrages«Besondere Bestimmungen»)

3.2. Aufgaben

Die Aufgaben der Pfarrperson richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung, dem Pflichtenheft und weiteren entsprechenden Bestimmungen. Kirchenverfassung und Kirchenordnung sowie das entsprechende Pflichtenheft und weitere Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

3.3. Pflichtenheft

Die pfarramtliche Tätigkeit wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner in einem detaillierten Pflichtenheft geregelt, welches auf die im Anstellungsvertrag festgelegte Arbeitszeit ausgerichtet ist. Das Pflichtenheft wird jährlich überarbeitet. Als Grundlage hierfür dient der Arbeitszeiterfassungsbogen.

3.4. Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat

1 Der Kirchenrat ist die leitende Behörde und hat gegenüber der Pfarrperson unterstützende Funktion. Der Kirchenrat hat die Amtsführung der Pfarrperson gemäss Art. 18ff. der Kirchenverfassung und Art.143ff. der Kirchenordnung zu überwachen.

2 Die Pfarrperson nimmt beratend an den Sitzungen des Kirchenrates teil.

3.5. Mitarbeitergespräch

Eine Delegation des Kirchenrates führt periodisch, mindestens einmal jährlich mit der Pfarrperson ein Mitarbeitergespräch. Dabei werden auch die im Pflichtenheft genannten Aufgaben diskutiert. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird. Das Gespräch wird auf der Grundlage der Wegleitung des kantonalen Kirchenrates geführt.

3.6. Supervision

Pro Semester hat die Pfarrperson Anrecht auf bezahlte Supervision im Umfang von 1 1/2 Stunden.

3.7. Amts- und Berufsgeheimnis (Kirchenordnung Art. 168)

Die Pfarrperson nimmt zur Kenntnis, dass sie über sämtliche Informationen und Angaben, die sie im Zusammenhang mit der Anstellung beim Arbeitgeber erlangt, zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und sie verpflichtet sich auch entsprechend. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie sowohl während als auch nach der Tätigkeit als Pfarrperson bei der Arbeitgeberin dem Berufsgeheimnis untersteht.

3.8. Verletzung der Amts- und Berufspflicht (Kirchenordnung Art. 155ff.)

Angestellte der Kirchgemeinde, die ihre Amts- und Berufspflicht vorsätzlich oder

fahrlässig vernachlässigen oder verletzen, werden disziplinarisch gemäss den Art. 156ff. der Kirchenordnung bestraft.

3.9. Verhaltensgrundsätze, Berufsethik

Die Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit (7/O/2) sind verbindlicher Bestandteil dieses Anstellungsvertrages.

3.10. Weiterbildung (Kirchenordnung Art. 175f.)

Die Pfarrperson ist gehalten, sich regelmässig weiterzubilden gemäss der Regelung in der Kirchenordnung, dem Reglement über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteren entsprechenden Bestimmungen.

3.11. Nebenbeschäftigung (Kirchenordnung Art. 164)

- 1 Vor der Übernahme von Ämtern oder zeitraubenden Aufgaben sowie von besoldeten Nebenbeschäftigungen ist die Bewilligung des Kirchenrates einzuholen.
- 2 Pfarrpersonen, welche ein Teilzeitpfarramt ausüben, haben gegenüber dem Kirchenrat betreffend ihre Nebenbeschäftigungen lediglich eine Informationspflicht, solange die gesamte Arbeitsbelastung nicht höher ist als bei einer Vollzeitstelle.
- 3 Nebenbeschäftigungen mit inhaltlicher Nähe zum pfarramtlichen Bereich, wie zum Beispiel Beratungen, Begleitungen, Seelsorge etc. sind von der pfarramtlichen Funktion sichtbar und eindeutig abzugrenzen.

3.12. Amtswohnung

- 1 Sofern die Pfarrperson in einer Amtswohnung zu wohnen wünscht, kann die Kirchgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Amtswohnung zur Verfügung stellen. Der in der Amtswohnung stehende Büroraum wird von der Pfarrperson auf eigene Kosten eingerichtet. Das Mobiliar bleibt in ihrem Eigentum.
- 2 Miete und Nebenkosten werden gemäss Richtlinien des kantonalen Kirchenrates festgesetzt und vom Gehalt abgezogen.

4. Arbeitszeit

4.1. Wöchentliche Sollarbeitszeit

- 1 Die Arbeitszeit beträgt bei 100 Stellenprozenten 50 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt. Die einzelnen Arbeitsleistungen und deren Dauer sind im vorgegebenen Arbeitszeiterfassungsbogen detailliert zu erfassen und dem Kirchenrat nach Absprache zuzustellen.
- 2 Bei einem Teilamt ist die Arbeitszeit zwischen Kirchenrat und Pfarrperson zu vereinbaren.

4.2. Beschäftigungsumfang

Die Pfarrperson wird für die zweijährige Anstellungszeit zu ... Stellenprozenten angestellt.

4.3. *Unregelmässige Arbeitszeiten*

Die Pfarrperson muss mit unregelmässiger Arbeitszeit rechnen, daher wird von ihr eine flexible Arbeitszeitgestaltung erwartet. Die ununterbrochene Arbeitszeit soll 12 Tage nicht überschreiten.

4.4. *Überstunden*

In Zeiten von aussergewöhnlicher Arbeitsbelastung wird von der Pfarrperson erwartet, dass sie notwendige Mehrarbeit leistet. Im Arbeitszeiterfassungsbogen erfasste Überstunden können, soweit sie vom Kirchenrat im voraus bewilligt worden sind, innerhalb von 3 Monaten in Form von Freizeit kompensiert werden. Eine Entschädigung für geleistete bewilligte Überstunden ist nicht geschuldet.

5. Absenzen und Urlaub

1 Muss der Dienst aus anderen Gründen als Krankheit, Niederkunft, Unfall, Militär, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst oder Ausübung eines öffentlichen Amtes ausgesetzt werden, und können dazu nicht die Freizeit oder Ferien benützt werden, ist beim Kirchenrat um Urlaub nachzusuchen. Dieser entscheidet über die Dauer desurlaubes und darüber, ob die Pfarrperson für diese Zeit Anspruch auf ihr Gehalt hat oder nicht.

2 Die folgenden Urlaube werden ohne Ferien- und Gehaltskürzung gewährt:

- bei eigener Heirat: 2 Tage
- bei Hochzeit in der eigenen Familie: 1 Tag
- bei Geburt eines Kindes: 1 Tag *
- bei plötzlicher Erkrankung eines Mitgliedes des Haushaltes, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt: bis 3 Tage

3 Im Todesfall

- von Ehegatten, Kindern und Eltern: bis 3 Tage
- von Geschwistern: bis 2 Tage
- von übrigen Verwandten, Teilnahme an der Bestattungsfeier; max. 1 Tag
- von Bekannten, Teilnahme an der Bestattungsfeier: max. 1 Tag

4 Der Anspruch ist ereignisgebunden und entfällt, wenn das entsprechende Ereignis in die Zeit der Ferien oder Feiertage fällt.

* Hier kann in Anlehnung an den Landsgemeindeentscheid vom 1. Mai 2016 vereinbart werden, den Vaterschaftsurlaub bis auf 5 Tage zu verlängern.

6. Feiertage und Freizeit

6.1. *Feiertage*

Als gesetzliche Feiertage gelten: Neujahr, Fahrt, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrt, Pfingstmontag, 1. August, 1. November, 25. Dezember, 26. Dezember

6.2. *Zusätzliche Freitage*

1 2. Januar, Nachmittag des 24. Dezember, Nachmittag des 31. Dezember.

2 Feiertage, die auf Werktage fallen und an denen die Pfarrperson Gottesdienste zu halten hat, können kompensiert werden.

3 Feiertage, die auf Werktage und zusätzlich in die Ferien fallen, können nachbezogen werden.

6.3 Freisonntage (Art. 165 Abs. 3)

Gemeindepfarrpersonen haben Anrecht auf vier Freisonntage pro Jahr über die Ferien hinaus.

6.4 Wöchentlicher Freitag

Pfarrpersonen steht ein voller Freitag pro Woche zu.

7. Ferien

7.1. Ferienanspruch (Kirchenordnung Art. 159)

Die Pfarrperson hat bis zum 60. Altersjahr Anspruch auf 5 Wochen, ab dem 61. Altersjahr auf 6 Wochen bezahlte Ferien.

7.2. Zeitpunkt der Ferien / frühzeitige Vereinbarung / Ausnahmefälle

- 1 Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.
- 2 Die Ferientermine sind möglichst frühzeitig mit dem Kirchenrat zu vereinbaren.
- 3 In Ausnahmefällen können Ferienansprüche auf das erste Halbjahr des nachfolgenden Jahres verlegt werden. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der Kirchenrat.

7.3. Krankheit/Unfall in den Ferien

Ferientage, die durch Krankheit oder Unfall beeinträchtigt werden, dürfen nachbezogen werden. Es ist ein Arzzeugnis beizubringen.

7.4. Ausserordentliche Dienstage in den Ferien

Falls kurzfristig Dienstage auf die Ferien fallen, dürfen diese Ferientage nachbezogen werden.

7.5. Feriensonntage

Die Pfarrperson hat Anspruch auf 5 Feriensonntage (bei 5 Wochen Ferien) bzw. auf 6 Feriensonntage (bei 6 Wochen Ferien).

8. Besoldung

8.1. Bruttoloohn

- 1 Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen 7/T/3 über die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt.
- 2 Die Pfarrperson wird bei Stellenantritt mit ... Dienstjahren eingestuft.
- 3 Der Jahres-Bruttoloohn beträgt: Fr. ...

8.2. Abzüge

- AHV, IV, EO, ALV-Prämie
- Pensionskasse
- NBU-Versicherung
- Krankentaggeldversicherung
- evtl. Miete für die Amtswohnung

8.3. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

- 1 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall hat die Pfarrperson Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Kirchenordnung Art. 160.
- 2 Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit oder Unfall sind der Arbeitgeberin un- aufgefordert am Tage der Arbeitsniederlegung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu melden.
- 3 Ab dem 3. Tag ist dem Kirchenrat ein Arztzeugnis einzureichen.
- 4 Für alle Absenzen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Niederkunft ab der 38. Schwangerschaftswoche hat die Pfarrerin Anspruch auf Besoldung (mit/ohne Zulagen) insgesamt während maximal 14 Wochen (entsprechend der durchschnittlichen Anstellung in den letzten 52 Wochen), sofern das Anstellungsverhältnis beim ersten Urlaubstag während mindestens 12 Monaten ununterbrochen gedauert hat.
- 5 Bei kürzerer Anstellungsdauer wird der bezahlte Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub wie folgt gewährt: 4 Wochen (= 1 durchschnittlicher Monatslohn): von Anfang des 2. bis zum Ende des 6. Dienstmonates 8 Wochen (= 2 durchschnittliche Monatslöhne): von Anfang des 7. bis zum Ende des 12. Dienstmonates.

9. Zulagen

9.1. Sozialzulage

Die Pfarrperson hat zusätzlich Anspruch auf eine Sozialzulage gemäss der Verordnung 7/T/3 über die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt.

9.2. Kinderzulage

Die Kinderzulagen richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen. Die Pfarrperson hat ihren Anspruch auf Kinderzulagen schriftlich geltend zu machen und den Wegfall des Anspruchs rechtzeitig zu melden.

10. Spesen

Die Spesen sind separat geregelt.

11. Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

11.1. Unfallversicherung

Die obligatorische Unfallversicherung (Berufs- und Nichtberufsunfall) ist durch die Arbeitgeberin abzuschliessen. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird der Pfarrperson mit einem Drittel belastet.

11.2. Krankentaggeldversicherung (fakultativ)

Gegen die Folgen einer unverschuldeten Krankheit ist die Pfarrperson bei der Krankentaggeldversicherung der Arbeitgeberin versichert. Die Prämien werden je zur Hälfte von der Pfarrperson und der Arbeitgeberin bezahlt.

11.3. Berufliche Vorsorge

Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Verordnung über die berufliche Vorsorge, 8/A, vom 1. Januar 2020.

12. Beendigung

12.1. Durch die Pfarrperson (Kirchenordnung Art. 154, 1)

- 1 Während der Integrationszeit kann die Pfarrperson ihren Rücktritt auf Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten einreichen.
- 2 Ein Pfarrehepaar kann nur gemeinsam kündigen.

12.2. Durch den Kirchenrat

Der Kirchenrat kann der Pfarrperson mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Monats kündigen.

13. Besondere Bestimmungen

13.1 Arbeitsverhältnis

Die Pfarrperson wird vom Kirchenrat für zwei Jahre angestellt.

13.2 Bestätigung durch die Kirchgemeindeversammlung

Der Kirchgemeindeversammlung muss die Anstellung zur Bestätigung unterbreitet werden. (Kirchenordnung Art. 144 lit. h)

13.3 Zweck der zweijährigen Integration

Die zweijährige Integrationszeit ist dazu da, sich mit den Besonderheiten des Glarnerischen und des Schweizerischen Reformiertseins auseinanderzusetzen.

13.4 Begleitung

Der kantonale Kirchenrat beauftragt eine Person, welche für die Begleitung in dieser Zeit zuständig ist. Die Begleitperson erstellt nach Ablauf des ersten Jahres einen Zwischenbericht zu Händen des örtlichen und kantonalen Kirchenrates. Der Schlussbericht erfolgt vor Ablauf des zweiten Jahres und vor dem Kolloquium. Ebenfalls verfasst der örtliche Kirchenrat zwei Erfahrungsberichte.

13.5 Weiterbildung

Die Pfarrperson besucht die offiziellen Weiterbildungsangebote für Pfarrpersonen aus dem Ausland.

13.6 Kolloquium

Das abschliessende Kolloquium vor dem kantonalen Kirchenrat erfolgt vor dem Ablauf des zweiten Jahres. Das Kolloquium dient zur Feststellung der Vertrautheit mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen kirchlichen Verhältnissen sowie mit den theologischen Traditionen und der Kirchenordnung der Landeskirche. Der kantonale Kirchenrat teilt der Pfarrperson die Themenbereiche und Daten für das Kolloquium rechtzeitig mit.

13.7 Wählbarkeit

Sofern die Pfarrperson das Kolloquium erfolgreich bestanden hat, erteilt der kantonale Kirchenrat die Wählbarkeit für das Kirchengebiet der Glarner Landeskirche.

7/R/3.1

13.8 Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung

Wenn der kantonale Kirchenrat die Wählbarkeit erteilt hat, kann die Pfarrperson durch den örtlichen Kirchenrat der Kirchgemeindeversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

13.9 Pfarrinstallation

Der örtliche Kirchenrat organisiert die Pfarrinstallation in Absprache mit dem Dekanat und dem kantonalen Kirchenrat. (Kirchenverfassung Art. 28, Kirchenordnung Art. 171)

Beilagen

- Pflichtenheft vom ...
- Reglement über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (7/K/2)
- Vorsorgereglement der Pensionskasse
- Reglement über die Spesenvergütung für Pfarrpersonen (7/T/4)
- Reglement über den Mietzins von Amtswohnungen (7/T/7)
- Arbeitszeiterfassungsbogen
- Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität im Bereich der kirchlichen Tätigkeit 7/O/2

Ort und Datum

Unterschriften der Parteien

7/R/3.2 Anstellungsvertrag für sozial-diakonische Mitarbeitende sowie Katechetinnen und Katecheten

vom 7. September 2005

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 185, erlässt:

Die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde
vertreten durch:

Herrn/Frau, Vorname, Name
Adresse, PLZ, Wohnort
als Arbeitgeberin

und

Herrn/Frau, Vorname, Name
Geburtsdatum, Bürgerort
Adresse, PLZ, Wohnort
als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

vereinbaren auf der Grundlage des Reglementes 7/R/1 folgende Arbeitsbedin-
gungen:

1. Arbeitsantritt und Aufgaben

- 1 Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer übernimmt bei der arbeitgebenden Kirchengemeinde die Stelle eines sozial-diakonischen Mitarbeiters/einer sozial-diakonischen Mitarbeiterin, bzw. einer Katechetin/eines Katecheten. Arbeitsantritt ist der ...
- 2 Unterstellung, Befugnisse und Verantwortung sind im beiliegenden Pflichtenheft (1), welches Bestandteil dieses Anstellungsvertrages bildet und von beiden Parteien unterzeichnet worden ist, verbindlich geregelt.

2. Eingliederung

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist ... (2) unterstellt. Sie/er ist verpflichtet, regelmässig Bericht zu erstatten und Weisungen entgegenzunehmen.

3. Pensum

- 1 Die wöchentliche Pflichtstundenzahl für ein Vollpensum entspricht 42 Stunden pro Woche für sozial-diakonische Mitarbeitende, bzw. 28 Lektionen Unterricht exkl. Vorbereitung für Katechetinnen und Katecheten.
- 2 Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist zur pünktlichen und gewissenhaften Erfüllung der ihm gemäss Pflichtenheft übertragenen Aufgaben verpflichtet.

4. Besoldung

Die Besoldung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers richtet sich nach dem Reglement 7/T/3.2 und 7/T/3.4 Anhang, Tabelle 2, bzw. 3. (3)

5. Ferien und andere Absenzen

- 1 Die Ferien sind in Art. 159 der Kirchenordnung geregelt.
- 2 Absenzen durch Krankheit und Unfall sind vom 3. Absenztage an ärztlich zu bescheinigen.
- 3 Andere Absenzen bedürfen der Bewilligung durch die Arbeitgeberin.

6. Versicherungen, Krankheit und Unfall

- 1 Die Arbeitgeberin sorgt für die Versicherungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Verordnung über die berufliche Vorsorge, 8/A, vom 1. Januar 2020.
- 2 In Abzug von der Besoldung gelangen die Beiträge zur AHV/ALV (4) und Nichtberufsunfall-Versicherung gemäss Reglement 7/T/6 (5).
 - 3 Bei Krankheit und Unfall hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anrecht auf Lohnfortzahlung gemäss KO Art. 160. (6)

7. Ausbildung

Für die Erfüllung des kirchlichen Dienstes bedarf es einer Ausbildung. Diese wird von der Kantonalkirche mitfinanziert (7/R/1 und 7/K/1). Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sofern sie noch nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt, diese am ... (7) zu beginnen.

8. Weiterbildung

Die Weiterbildung ist geregelt in der Kirchenordnung Art 184a und im Reglement 7/K/2 .

9. Arbeitsausweis

Beim Dienstaustritt sowie bei Bewerbung um eine andere Stelle hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anrecht auf einen Arbeitsausweis.

10. Übrige Vereinbarungen

... (8)

11. Schlussbestimmungen

- 1 Für diesen Anstellungsvertrag gelten die Bestimmungen der Verfassung und der Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus sowie die entsprechenden Verordnungen und Reglemente.
- 2 Subsidiär gelten die Bestimmungen über den Anstellungsvertrag des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).
- 3 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen bleiben vorbehalten.

12. Dauer des Anstellungsvertrages

Dieser Anstellungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist beidseitig schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Monats kündbar. (Für Katechetinnen oder Katecheten auf das Ende eines Semesters des Schuljahres.)

Ort und Datum:

Die Arbeitgeberin:

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer:

Die Zahlen in Klammern werden im Anhang 1 erläutert.

Anhang

Erläuterungen zum Anstellungsvertrag

1

Für die genaue Umschreibung der Aufgaben etc. soll ein individuelles Pflichtenheft erstellt werden.

2

Hier ist die vorgesezte Stelle einzusetzen, wobei es sich um eine Einzelperson, um eine Kommission oder den örtlichen Kirchenrat handeln kann.

3

Siehe die Reglemente über die Anstellungsbedingungen von sozial-diakonischen Mitarbeitenden sowie für Katechetinnen und Katecheten (7/R/1 und 7/T/3.2) mit den entsprechenden Differenzierungen der Besoldung gemäss Ausbildungsstand.

Im Anstellungsvertrag einzutragen ist

- 1 Der Prozentsatz gemäss Ausbildungsstand (100% oder 80% des gemäss Tabelle errechneten Gehaltes)
- 2 ob das Grundgehalt jenem eines Primarlehrers (für kirchlichen Unterricht an der Unter- und Mittelstufe) oder jenem eines Sekundarlehrers (für kirchlichen Unterricht an der Oberstufe) entspricht und
- 3 die für die Berechnung des Gehaltes gültige Tabelle von 7/T/3.4 Anhang

Im Reglement 7/T/3.2 finden sich auch die Angaben für die Berechnung von Dienstalterszulagen. Generelle Lohnerhöhungen sollen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend 7/T/3 Anhang ausgerichtet werden.

4

Art. 8bis AHV-Versicherung: Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb: «Die von einem Arbeitgeber ausgerichteten Entgelte, die für den Arbeitnehmer einen Nebenerwerb bilden und 2000 Franken im Kalenderjahr nicht erreichen, können von der Beitragserhebung ausgenommen werden.» Es ist dazu eine Verzichtserklärung sowohl von der Arbeitnehmerin, bzw. vom Arbeitnehmer als auch von der Arbeitgeberin zu unterzeichnen und zuhanden des AHV-Revisors aufzubewahren.

5

Personen mit einer Beschäftigungsdauer von weniger als 12 Stunden wöchentlich sind nur gegen Berufsunfälle (inkl. Arbeitsweg) zu versichern. Prämienaufteilung für die Nichtberufsunfallversicherung gemäss Reglement 7/T/6.

Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Verordnung über die berufliche Vorsorge, 8/A, vom 1. Januar 2020.

7/R/3.2

6

Es empfiehlt sich – zumindest bei grösseren Pensen – die Lohnzahlungsverpflichtung versichern zu lassen.

7

Hier soll der konkrete Termin für den verbindlichen Ausbildungsstart vereinbart werden.

8

Hier können weitere vertragliche Vereinbarungen eingesetzt werden

7/R/3.3 Anstellungsvertrag für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

vom 14. November 2018

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 189, erlässt:

Anstellungsvertrag
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Gestützt auf die Kirchenordnung und entsprechender Erlasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus wird zwischen der

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde ...
vertreten durch den Kirchenrat
als Arbeitgeberin

und

Vorname Name
Geburtsdatum
AHV-Nummer
Adresse
PLZ Ort

als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer
dieser Anstellungsvertrag abgeschlossen.

1. Funktion und Aufgaben

Vorname Name ist ab Datum als Funktion in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde ... angestellt. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere, bezogen auf ein Kalenderjahr:

- rund ... Gottesdienste
- rund ... Wochen Pikett für Beerdigungen, nach Absprache mit ...
- rund ... Abdankungen
- rund ... Jugendgottesdienste und Taizé-Feiern
- rund ... Hochzeiten für Gemeindeangehörige
- rund ... Konzerte
- Proben für besondere Gottesdienste und Anlässe mit Berufs- und Laienmusikern, Administratives und Sitzungen/Besprechungen mit Pfarrerschaft, Sigrist, Kirchenrat etc.

2. Unterstellung/Weisungsbefugnis

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist dem Kirchenrat unterstellt. Bei gottesdienstlichen Funktionen hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die

Anordnungen der Pfarrrschaft zu beachten. Im fachlich-künstlerischen Bereich handelt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer selbstständig und kann Stellvertretungen (vgl. Ziffer 3 nachstehend) Weisungen erteilen.

3. Zusammenarbeit mit Stellvertretern

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer verpflichtet sich, sich mit seinem/ihrer Stellvertreter über die Verteilung der Einsätze gemäss Ziffer 1 vorstehend zu verständigen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Kirchgemeindepresidium.

4. Instrumentenunterhalt und -pflege

Für den Unterhalt von persönlichen Instrumenten ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer selber verantwortlich. Für den Unterhalt und die Pflege der Kirchenorgel ist der Kirchenrat zuständig.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer benützt die Orgel mit gebührender Sorgfalt. Aufgetretene oder sich abzeichnende Schäden an der Kirchenorgel sind unverzüglich dem Kirchenrat zu melden. Nötige Stimmungen der Kirchenorgel sind mit dem Kirchenrat zu besprechen. Der Kirchenrat veranlasst entsprechende Aufträge für die Behebung von Schäden oder Stimmungen.

5. Pensum

Das Pensum entspricht ... Stellenprozenten. Darin enthalten sind die Pikett-Wochen für Beerdigungen. Für die Berechnung des Pensums steht eine Berechnungshilfe zur Verfügung. Diese ist auf der Website der Kantonalkirche www.ref-gl.ch -> Downloads abrufbar.

6. Gehalt und Spesen

Das Bruttogehalt für 100 Stellenprozente beträgt gestützt auf die Verordnung 7/T/3.3 bei Arbeitsbeginn CHF Für das vereinbarte Pensum von ... Prozent entspricht dies CHF Das Gehalt wird in 12 monatlichen Raten ausbezahlt, zuzüglich den gesetzlichen Zulagen. Spesen werden nicht zusätzlich vergütet.

7. Sozialversicherungsbeiträge

Vom Gehalt werden die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge für AHV, IV, EO, ALV abgezogen.

8. Berufliche Vorsorge

Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Verordnung über die berufliche Vorsorge, 8/A, vom 1. Januar 2020.

9. Versicherung und Gehaltszahlung bei Krankheit und Unfall

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird von der Arbeitgeberin gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Die Prämien der Betriebsunfallversicherung trägt die Arbeitgeberin, die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung zu 2/3 die Arbeitgeberin und zu 1/3 die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmerbeitrag wird vom Gehalt abgezogen. Eine Krankentaggeldversicherung besteht nicht.

10. Ferien

Der Ferienanspruch richtet sich nach Art. 159 der Kirchenordnung. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt der Ferienanspruch für jeden Monat 1/12 der jährlichen Ferien. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen. Der Zeitpunkt der Ferien wird in Absprache mit dem Präsidium festgelegt und ist mit den Stellvertretern (Ziffer 3 vorstehend) abzustimmen.

11. Weiterbildung

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat gemäss Art. 189a der Kirchenordnung Anspruch auf die kurze Weiterbildung. Es gilt das Reglement der Kantonalkirche über die Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (7/K/2).

12. Probezeit und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Während der Probezeit von drei Monaten kann der Anstellungsvertrag beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche jeweils auf das Ende einer Woche mit schriftlicher Kündigung aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats mit schriftlicher Kündigung aufgelöst werden (Art. 154 Abs. 3 KO).

13. Verweis auf übrige Bestimmungen

Soweit die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung keine Regelung enthalten, gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Dieser Anstellungsvertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält ein Original.

Ort, Datum

Für die Arbeitgeberin

Vorname Name, Präsidium

Vorname Name, Ressort Personelles

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Vorname Name

7/R/5 **Pflichtenheft für Pfarrpersonen**

vom 30. Mai 2002

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

Einleitende Bemerkung

Dieses Pflichtenheft bezieht sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung für die Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus vom 26.11.1989 (KV) und der Kirchenordnung für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus vom 24. Januar 1991 (KO) und die entsprechenden Verordnungen der Synode und die Reglemente des kantonalen Kirchenrates. Alle diese Texte befinden sich in der Gesetzessammlung, die in jeder Pfarrstelle vorhanden ist und laufend mit den publizierten Änderungen zu ergänzen ist.

Aufbau dieses Pflichtenheftes

Dieses Pflichtenheft verweist jeweils zunächst auf die betreffenden Bestimmungen und lässt dann Raum für die jeweiligen Präzisierungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten.

1. Aufgaben der Gemeindeleitung

Pfarrpersonen sind wie die Mitglieder des örtlichen Kirchenrates vom Volk gewählte Verantwortungsträger in der Gemeinde. Sie sind Angestellte der Kirchgemeinde und durch die Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 151 KO

Der Kirchenrat und die Pfarrperson haben zusammen geteilte Verantwortung für die Kirchgemeinde. Bei den einzelnen Arbeitsbereichen wird jeweils im Detail darauf verwiesen.

Verantwortung des örtlichen Kirchenrates

Der Kirchenrat ist die leitende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Art. 18 KV, Art. 143 KO

Der Kirchenrat unterstützt die Pfarrperson in ihren Aufgaben und überwacht ihre Amtsführung. Art. 144 g KO

Verantwortung der Pfarrperson

Der Pfarrperson ist die Verkündigung des Evangeliums anvertraut. Art. 24 KV

Ihr obliegt die Verantwortung für Gottesdienst und kirchliche Handlungen, Seelsorge und Diakonie, Gemeindeaufbau in Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Förderung der freiwilligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Unterweisung, Führung der Kirchenbücher und des pfarramtlichen Archivs. Art. 162 KO

7/R/5

Sie hat an den Verhandlungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Art. 19.3 KV

Zuständigkeit für die eigene Gemeinde

Die Pfarrperson ist in erster Linie für die eigene Gemeinde zuständig. Amtshandlungen in einer anderen Kirchgemeinde brauchen das Einverständnis der dort zuständigen Behörde oder der Pfarrperson. Amtshandlungen aus einer anderen Gemeinde sind dem dortigen Pfarramt mitzuteilen. Art. 166 KO

Gespräch mit Eintrittswilligen und Wiedereintretenden Art. 114.1 und 2 KO

Gespräch mit Austretenden Art. 115.2 KO

Einzelheiten

...

2. Zusammenwirken mit der Landeskirche

Die Pfarrperson ist stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrkonvent. Die Teilnahme ist obligatorisch. Art. 26 KV, Art. 220 KO

Sie ist ebenfalls von Amtes wegen Mitglied der Synode. Art. 41c KV

Sie ist mitverantwortlich für die Dienste der Landeskirche und kann Aufgaben und Funktionen mit dem Einverständnis bzw. der Zustimmung des örtlichen Kirchenrates übernehmen. Art. 163 KO

Folgende Aufgaben und Funktionen für die Landeskirche werden übernommen:

...

3. Die einzelnen Arbeitsbereiche und Verantwortlichkeiten

Es werden jeweils auf die Pflichten und Kompetenzen der Gemeindepfarrperson und die Zuständigkeiten des örtlichen Kirchenrates gemäss KO verwiesen. Bei jedem Bereich werden die örtlichen Anpassungen und Festlegungen beigefügt. Das Grundsätzlich ist festgehalten in Art. 162 KO

A) Gottesdienste

Gemeindegottesdienst Art. 1–17 KO

Zuständigkeit der Pfarrperson Art. 9 KO

Einzelheiten

...

Zuständigkeiten des Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarramt

Würdige Abhaltung und zeitliche Festlegung Art. 144g KO

Durchführung eines Gottesdienstes durch ein Gemeindeglied Art. 9.3 KO

7/R/5

Ausfallenlassen von Gottesdiensten unter besonderen Umständen und Fahrdienst in eine andere Gemeinde Art. 12 KO

Kollekten Art. 132 KO

Jugendgottesdienst Art. 18–21 KO, Reglement 7/L/2

Einzelheiten

...

Kindergottesdienst Art. 22–23 KO

Einzelheiten

...

B) Kirchliche Handlungen

Taufen Art. 29–31 KO, Taufgespräch Art. 29 KO

Auswärtige Taufen müssen dem zuständigen Gemeindepfarramt gemeldet werden.

Art. 31.1 KO

Einzelheiten

...

Zuständigkeit des Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarramt

Festlegen besonderer Taufsonntage

Art. 30 KO

Abendmahl Art. 33–38 KO

Einzelheiten

...

Zuständigkeit des Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarramt

Regelung der Einzelheiten. Abendmahlsordnung, Häufigkeit Art. 35.2 KO

Beteiligung bei der Austeilung Art. 36.2 KO

Segnung Art. 32 KO

Einzelheiten

...

Trauung Art. 39–48 KO, Gespräch vor der Trauung Art. 45a KO

Einzelheiten

...

Zuständigkeit des Kirchenrates

Erhebung von Gebühren bei auswärts wohnhaften Hochzeitspaaren Art. 136a KO, 7/O/1

7/R/5

Abdankung Art. 49–58 KO

Einzelheiten

....

Zuständigkeit des Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarramt

Bestattung von Nichtmitglieder 7/O/1

Änderungen der Bestattung auf dem Friedhof und der Abdankungen Art. 52.2 und 3 KO

Neue Formen kirchlicher Handlungen Art. 60 KO

Einzelheiten

...

Zuständigkeit des Kirchenrates in Absprache mit dem Pfarramt

Vorherige Absprache vor der öffentlichen Ausführung Art. 60.2

C) Unterweisung

Grundsätzlich Art. 61–67 KO

Elternabende und Hausbesuche Art. 64 KO

Einzelheiten

...

Religionsunterricht Art. 68–71 KO

Einzelheiten

...

Konfirmandenunterricht und Konfirmation Art. 72–81 KO, Reglement 7/L/2

Einzelheiten

...

D) Seelsorge und Diakonie Art. 87–93 KO

Einzelheiten

...

E) Gemeindeaufbau in Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Förderung freiwilliger Mitarbeit

Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit Art. 82–83 KO

Einzelheiten

...

Erwachsenenbildung Art. 84–86 KO

Einzelheiten

...

Gemeinschaftsförderung Art. 94–97 KO

Einzelheiten

...

Betreuung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Förderung aktiver Mitarbeit der Gemeindeglieder in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kirchenrat Art. 162a, b und c und 165.1 und 2 KO

Einzelheiten

...

F) Weltweite Verantwortung

Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit Art. 98–100 KO

Einzelheiten

...

G) Führung der Kirchenbücher und des pfarramtlichen Archivs Art. 162.2 KO

Taufregister

Art. 31 KO

Konfirmandenregister

Art. 79.2 KO

Bestattungsregister

Art. 58.1 KO

Einzelheiten

...

H) Weitere Bestimmungen

Übernahme weiterer Aufgaben und Nebenämter Art. 164 KO

Die Pfarrperson kümmert sich neben den Amtspflichten um die Aufgaben der Fürsorge und der Schule sowie kulturelle und gemeinnützige Bestrebungen mit der Bewilligung ihres Kirchenrates.

Folgende Nebenämter werden übernommen

...

Kanzeltausch

In Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle hat die Pfarrperson Anspruch auf einen Kanzeltausch pro Monat.

Regelung

...

Erreichbarkeit

Die Pfarrperson ist dafür besorgt, dass Gemeindeglieder sie in möglichst kurzer Zeit erreichen kann. Bei kürzerer Abwesenheit und an freien Wochenenden soll dies mittels Telefonbeantworter oder Natel mit Rückrufen nach Rückkehr bzw. durch eine Stellvertretungsregelung sichergestellt werden. Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Ferien, Krankheit) ist eine Stellvertretung einzusetzen.

Einzelheiten

...

7/R/6 Leitfaden für Mitarbeitergespräche

vom 7. September 2016

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

Was ist ein Mitarbeitergespräch?

- a) Das Mitarbeitergespräch ist eine regelmässige Standortbestimmung zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern.
- b) Das Mitarbeitergespräch ist ein offenes und ehrliches Gespräch, in dem auch der Mitarbeiter zu Wort kommt und selber Gelegenheit erhält, über Probleme und Erwartungen am Arbeitsplatz aus seiner Sicht zu sprechen. Dabei kann auch auf die private Situation des Mitarbeiters eingegangen werden. Das Gespräch kann die Beziehung zwischen dem Mitarbeiter und dem Vorgesetzten klären und damit enger, offener und zukunftsweisender gestalten.
- c) Mit dem Mitarbeitergespräch wird darauf hingewirkt, dass die Arbeitssituation ganzheitlich analysiert, die Kommunikation und die Zusammenarbeit gefördert und damit die Arbeitsleistung weiterentwickelt werden kann.

Die Ziele des Mitarbeitergesprächs

Im Mitarbeitergespräch werden die drei Bereiche Aufgaben, Arbeitsausführung/Arbeitsergebnis und Selbständigkeit/Verhalten – jeweils mit Rückblick auf den vergangenen Beurteilungszeitraum und Ausblick auf den kommenden Zeitraum – behandelt. Im Ausblick werden je nachdem neue Massnahmen definiert.

- a) Aufgaben: Die Beurteilung bezieht sich auf die Arbeiten gemäss Pflichtenheft. Die Leistungen des Mitarbeiters werden gewürdigt und beurteilt.
- b) Arbeitsausführung/Arbeitsergebnis: Die Arbeitsausführung und das Arbeitsergebnis werden diskutiert und beurteilt
- c) Selbständigkeit/Verhalten: Die Selbständigkeit und das Verhalten zu anderen Personen wird besprochen und beurteilt. Auch der Vorgesetzte kann sein Wohlbefinden gegenüber dem Mitarbeiter ausdrücken.

Hinweis

Konflikte und Probleme im Arbeitsalltag müssen sofort gelöst werden und dürfen nicht bis zum Mitarbeitergespräch vertagt werden.

Der Ablauf des Mitarbeitergesprächs

Am Ende eines bestimmten Beurteilungszeitraumes (z.B. gegen das Jahresende) werden für Mitarbeiter im 1. und 2. Amtsjahr jährlich, ab dem 3. Amtsjahr zweijährlich Mitarbeitergespräche durchgeführt. Der Mitarbeiter kann jederzeit ein Gespräch verlangen. Für die fachliche Beurteilung von Pfarrpersonen steht der Dekan zur Verfügung.

Das Formular für die Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung und der Termin für das Mitarbeitergespräch werden dem Mitarbeiter nach Rücksprache zwei bis drei Wochen vorher zur Vorbereitung übergeben und schriftlich bestätigt.

Der fachliche und der personelle Vorgesetzte und der Mitarbeiter bereiten sich für das Gespräch vor. Zur Vorbereitung dienen: der Leitfaden für Mitarbeitergespräche, der Anstellungsvertrag, das Pflichtenheft, der Arbeitszeit-Erfassungsbogen aus dem Beurteilungszeitraum, der Visitationsbericht für Katechetinnen und Katecheten, das Protokoll des letzten Mitarbeitergesprächs sowie persönliche Notizen.

Ein Mitarbeitergespräch dauert etwa eine Stunde. Im Gespräch diskutieren beide Parteien ihre Beurteilung bezüglich Aufgaben, Arbeitsleistung und Verhalten mittels der vorbereiteten Unterlagen. Der Vorgesetzte führt während des Gesprächs ein Kurzprotokoll mit allen diskutierten Fakten oder erstellt dieses unmittelbar im Anschluss an das Gespräch.

Nach dem Gespräch wird die Zielvereinbarung und die Leistungsbeurteilung vom Vorgesetzten und vom Mitarbeiter unterzeichnet und im Personaldossier unter Verschluss aufbewahrt. Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll untersteht dem Datenschutz und darf nur vom entsprechenden Vorgesetzten oder Mitarbeiter eingesehen werden. Bei Austritt eines Mitarbeiters dienen die gesammelten Unterlagen als Grundlage für die Erstellung des Arbeitszeugnisses.

Die Rechte des Mitarbeiters

Auch bei sorgfältiger Vorbereitung des Mitarbeitergesprächs kann nicht ausgeschlossen werden, dass zwischen dem Vorgesetzten und dem Mitarbeiter Meinungsverschiedenheiten entstehen. Lassen sich Differenzen aus dem Mitarbeitergespräch nicht bereinigen, kann eine Aussprache bei der nächsthöheren vorgesetzten Person/Gremium verlangt werden.

Die Grundlagen für die Vorbereitung des Mitarbeitergesprächs

- Merkblatt für Mitarbeitende
- Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung
- Anstellungsvertrag
- Pflichtenheft
- Visitationsbericht für Katechetinnen
- Arbeitszeit-Erfassungsbogen (7/R74)
- Verhaltensgrundsätze zum Schutz der persönlichen Integrität (7/O/2)
- Protokoll des letzten Mitarbeitergesprächs
- Persönliche Notizen

Download

Zur Vorbereitung können das «Merkblatt für Mitarbeitende» und die «Zielvereinbarung und Leistungsbeurteilung» unter www.ref-gl.ch -> Downloads -> Formulare, Dokumente heruntergeladen werden.

kontrolliert. Gleichzeitig werden die klimatischen Bedingungen des Archivraums und der Zustand der Dokumente überprüft und – sofern nötig – verbessert.

Akten des Pfarramtes

Zu den Akten des Pfarramtes gehören unter anderem: Tauf-, Konfirmanden-, Trau-, Konvertiten- und Bestattungsregister. Sie sind von der Pfarrperson sorgfältig und handschriftlich in den Büchern nachzuführen. Zu den pfarramtlichen Akten gehören auch wichtige, dem Pfarramt anvertraute Akten (z. B. im Zusammenhang mit Seelsorge, Todesfällen, Legaten etc). Die separat zu führenden Eintrittsgesuche und Austrittsschreiben mit den dazugehörigen Bestätigungen sind aufzubewahren und zu archivieren. Zuständig und verantwortlich für die Archivierung von pfarramtlichen Akten ist die Pfarrperson. Der Kirchenrat erlässt – sofern Grund dazu besteht – Weisungen über die Archivierung von pfarramtlichen Dokumenten.

Amtsübergabe

Die Amtsübergabe erfolgt persönlich zwischen der Person, die zurücktritt und derjenigen, welche das Amt übernimmt. Zusätzlich ist ein amtierendes Ratsmitglied anwesend. Die zu übergebenden Akten und allfällige weitere Materialien werden in einem Übergabeprotokoll aufgelistet. Das Protokoll wird nach der Übergabe von allen Beteiligten datiert, unterzeichnet und ausgehändigt. Das amtierende Ratsmitglied weist die zurücktretende Person noch einmal darauf hin, dass auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde die Amtsgeheimnispflicht weiterbesteht.

Grundsatz

Nach der Amtsübergabe verfügt die zurückgetretene Person über keinerlei Akten und Materialien der Behörde mehr. Als einziges bleibt ein Übergabeprotokoll in ihrem Besitz.

Was wird übergeben:

- Dokumente
- unterzeichnete Originalprotokolle (bei der Amtsübergabe des Aktuariates oder des Präsidiums)
- Verträge, Vereinbarungen, Pflichtenhefte
- Briefpapier und Kuverts
- Stempel, Siegel, usw.
- Baupläne
- vollständige und aktualisierte Gesetzessammlung
- Terminpläne, Aufgaben- und Pendenzenlisten, Checklisten
- Organigramme, Adress-, Ressort und Verantwortlichkeitslisten
- Kasse, vollständige Buchhaltung (bei der Amtsübergabe der Verwaltung), inkl. revidierter Zwischenabschluss.

Wie wird übergeben:

Alle Dokumente werden aussortiert und nach Dossiers, Chronologie und Priorität geordnet – in Ordnern abgelegt – übergeben. Es werden nur die Akten

7/R/7

übergeben, die man in seinem Ressort selber erstellt oder für die Leitung des Dossiers gebraucht hat. Unterlagen von anderen Ressorts werden vernichtet.

Wie wird vernichtet:

Protokollkopien und Personalakten (älter als 10 Jahre) werden sicher vernichtet. Unverbindliche Akten gehören in den Kehrriechtsack. Die Altpapiersammlung ist nicht geeignet für die Entsorgung von behördlichen Papieren.

7/S/1 Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds)

vom 10. November 2022

Die Synode, gestützt auf Art. 209 der Kirchenordnung, erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Baufonds

- 1 Die Mitfinanzierung von Bauvorhaben der Kirchgemeinden erfolgt durch den von der Landeskirche gemäss der Kirchenordnung hierzu unterhaltenen Fonds.
- 2 Der Fonds wird in dieser Verordnung als «Baufonds» bezeichnet.

Art. 2 Finanzierung des Baufonds

- 1 Die Synode beschliesst jährlich über die Finanzierung des Baufonds aus den von ihr gemäss der Kirchenordnung festgelegten Steuerbeiträgen der Kirchgemeinden.
- 2 Der Baufonds weist höchstens einen durchschnittlichen Finanzierungsbedarf der nächsten fünf Jahre aus.
- 3 Die Kirchgemeinden reichen dem kantonalen Kirchenrat jährlich bis Ende Juli einen aktualisierten Investitionsplan der nächsten 5 Jahre ein.

Art. 3 Grundsätze der Mittelverwendung

- 1 Die Mittel des Baufonds stehen allen Kirchgemeinden zur Verfügung.
- 2 Die Mitfinanzierung von Bauvorhaben bezweckt, die Kirchgemeinden bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben zu unterstützen.
- 3 Sie ergänzt die Finanzierung durch Eigenmittel der Kirchgemeinden und durch Unterstützungen der öffentlichen Hand und von Privaten.

2. Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigte Projekte

- 1 Beitragsberechtigt sind Neu-, Um- und Rückbau von kirchlichen Bauten sowie Sanierung und Renovation, sofern die gemäss Artikel 7 Absatz 1 anerkannten Bruttokosten mehr als 80'000 Franken betragen.
- 2 Als kirchliche Bauten gelten:
 - a) Kirchen und Kapellen;
 - b) Kirchgemeindehäuser und Kirchgemeindesäle;
 - c) Pfarrhäuser;
 - d) Kirchturmtechnik, Orgeln und Heizungsanlagen;
 - e) Umgebung von Kirchen und Kapellen, wie Kirchenvorplätze und Treppaufgänge.
- 3 Nicht als kirchliche Bauten im Sinne von Absatz 2 gelten insbesondere Friedhöfe.

- 4 Nicht als Sanierung oder Renovation gilt insbesondere der reine Unterhalt, umfassend die Wartung und die laufende Behebung oder Ausbesserung von Mängeln und Schäden.
- 5 Nicht Teil eines beitragsberechtigten Projektes sind die Tilgung und Verzinsung von Bauschulden.

Art. 5 Entfall und Reduktion von Beiträgen

- 1 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die betreffenden kirchlichen Bauten nicht unmittelbar zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben genutzt werden, nämlich wenn sie:
 - a) an Dritte vermietet oder zur Vermietung vorgesehen sind;
 - b) zum Finanzvermögen der Kirchgemeinde gehören.
- 2 Dient eine kirchliche Baute teilweise der unmittelbaren Erfüllung der kirchlichen Aufgaben, wird ein entsprechend reduzierter Beitrag ausgerichtet.

Art. 6 Erfordernis der vorgängigen Beitragsbewilligung

- 1 Beiträge werden grundsätzlich nur ausgerichtet, wenn sie vor Baubeginn durch die Synode bewilligt worden sind.
- 2 Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Massnahmen. Über die Vornahme von solchen ist der kantonale Kirchenrat unverzüglich zu informieren. Er entscheidet über entsprechende Projektfreigaben.

Art. 7 Beitragsberechtigte Kosten

- 1 Zur Festlegung der beitragsberechtigten Kosten werden die zu aner kennenden Bruttokosten eines Vorhabens erhoben. Als Bruttokosten werden die Aufwendungen für Bauten und bauliche Massnahmen anerkannt, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind und einen angemessenen Ausführungsstandard aufweisen.
- 2 Die beitragsberechtigten Kosten ergeben sich aus den anerkannten Bruttokosten gemäss Absatz 1 nach Vornahme folgender Abzüge:
 - a) Eigenleistung der Kirchgemeinde von 30 Prozent der Bruttokosten;
 - b) Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen Institutionen des öffentlichen Rechts;
 - c) Mittel aus privaten Quellen, wie Stiftungen oder Legaten.
- 3 Nicht unter die Abzüge gemäss Absatz 2 fallen spezielle Initiativen der Kirchgemeinden zur Finanzierung des betreffenden Projekts, wie Sammelaktionen und -veranstaltungen oder Crowdfunding.

Art. 8 Bemessung der Beiträge

- 1 Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf einen Grundbeitrag in der Höhe von 30 % der beitragsberechtigten Kosten gemäss Artikel 7.
- 2 Ein Zusatzbeitrag wird nach Massgabe des von der Kirchgemeinde zum Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung erhobenen Steuerfusses wie folgt gewährt:
 - a) Bei 12 % Steuerfuss: die nach Abzug des Grundbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
 - b) Bei 11 % Steuerfuss: zwei Drittel der nach Abzug des Grundbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;

- c) Bei 10 % Steuerfuss: ein Drittel der nach Abzug des Grundbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten;
- d) Unter 10 % Steuerfuss: es besteht kein Anspruch auf einen Zusatzbeitrag.

3. Bewilligungsverfahren

Art. 9 Bewilligungsinstanz

Über die Bewilligung der Beitragsgesuche entscheidet die Synode.

Art. 10 Vorbereitung der Entscheide

- 1 Der kantonale Kirchenrat führt zuhanden der Synode das Bewilligungsverfahren.
- 2 Er unterbreitet der Synode zu jedem Beitragsgesuch seinen begründeten Antrag.

Art. 11 Beitragsgesuche

- 1 Kirchgemeinden, welche Beiträge aus dem Baufonds beanspruchen möchten, reichen ihr Gesuch beim Sekretariat der Landeskirche ein.
- 2 Das Gesuch muss alle zur Festlegung der Beitragsberechtigung und zur Bemessung der Beiträge erforderlichen Unterlagen enthalten, namentlich:
 - a) Vorprojekt gemäss der dafür geltenden SIA-Norm mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 Prozent mit den zugehörigen Plänen und technischen Angaben;
 - b) detaillierter Kostenvoranschlag;
 - c) Finanzierungskonzept mit den Angaben über die in Aussicht stehenden Beiträge der öffentlichen Hand (Art. 7 Abs. 2 lit. b) sowie über private Finanzierungsquellen (Art. 7 Abs. 2 lit. c).
 - d) rechtskräftiges Budget und rechtskräftige Jahresrechnung;
 - e) Protokollauszüge der Kirchgemeindeversammlungen zur Projektbewilligung, zur Festlegung des Budgets und des Steuerfusses sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung.
- 3 Die Beitragsgesuche sind anhand eines vom kantonalen Kirchenrat erstellten Gesuchsformulars mit Checkliste zu erstellen. Der kantonale Kirchenrat kann jederzeit weitere zur Beurteilung des Gesuches erforderliche Angaben einfordern.

Art. 12 Zeitpunkt der Gesuchsbehandlung

- 1 Die Synode behandelt Beitragsgesuche, die mindestens vier Monate vor dem jeweiligen Sitzungstermin vollständig im Sekretariat der Landeskirche vorgelegen haben.
- 2 Später eingegangene Beitragsgesuche werden an der nächstfolgenden Synode behandelt.

4. Auszahlung und Rückerstattung

Art. 13 Auszahlung der Beiträge

- 1 Die Beiträge werden grundsätzlich durch eine einmalige Zahlung auf Grund der Bau-Schlussabrechnung ausgerichtet. Die Zahlung wird mit der Einreichung der Schlussabrechnung fällig.

- 2 Bei mehrjährigen Bauvorhaben können auf entsprechendes Gesuch hin jährliche Teilzahlungen nach den effektiv aufgelaufenen Baukosten geleistet werden. Mit der Bewilligung von Teilzahlungen werden die Fälligkeiten festgelegt.
- 3 Reichen die Mittel des Fonds für eine fällige Zahlung nicht aus, legt der kantonale Kirchenrat die geänderten Zahlungsmodalitäten nach Anhörung der betroffenen Kirchgemeinde fest. Bei gleichzeitig fälligen Zahlungen für Projekte verschiedener Kirchgemeinden berücksichtigt er insbesondere die Dringlichkeit des Mittelbedarfs.

Art. 14 Pflicht zur Rückerstattung von Beiträgen

- 1 Wird ein Bauvorhaben nicht realisiert, sind bereits geleistete Beitragszahlungen zurückzuerstatten.
- 2 Werden Bauten, welche aus dem Baufonds mitfinanziert wurden, innerhalb von 10 Jahren seit der Auszahlung verkauft oder zweckentfremdet, muss der geleistete Beitrag pro rata temporis zurückerstattet werden.
- 3 Erweist sich die Auszahlung eines Beitrages aus sonstigen Gründen nachträglich als ganz oder teilweise unberechtigt, ist eine entsprechende Rückerstattung zu leisten.
- 4 Rückerstattungen sind innerhalb von 60 Tagen seit Kenntnis des Rückerstattungsgrundes unaufgefordert vorzunehmen.
- 5 Über strittige Rückerstattungslichkeiten entscheidet der kantonale Kirchenrat.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten vom 13. November 2008 aufgehoben.

Art. 16 Übergangsrecht

Beitragsgesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon durch vollständige Eingabe pendent gemacht worden sind, werden noch nach bisherigem Recht behandelt. Für später pendent gemachte Beitragsgesuche gilt das neue Recht.

Art. 17 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.
- 2 Im Falle der Ergreifung des Referendums gegen die Änderung von Artikel 200 der Kirchenordnung bestimmt der kantonale Kirchenrat ein späteres Datum des Inkrafttretens.

Anhang

Die Formulare für die Einreichung von Gesuchen zur Subventionierung von Bauvorhaben in den Glarner Kirchgemeinden, gemäss Verordnung 7/S/1, und die Abrechnung von abgeschlossenen Bauvorhaben sind als Download auf der Homepage der Landeskirche abrufbar unter: <https://www.ref-gl.ch/formulare>

Verordnung über Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen

vom 14. November 2024

Die Synode erlässt:

1. Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung bei Kirchenrat und Kommissionen der Glarner Landeskirche, soweit diese Bestimmungen nicht durch andere Reglemente oder Verträge geregelt sind.

2. Grundsätze

- 1 Wer an Sitzungen oder Delegationen teilnimmt oder Amtshandlungen und Projekte im Auftrag der Glarner Landeskirche ausführt, hat Anspruch auf Entschädigungen sowie Sitzungs- oder Taggeld und Spesenvergütung.
- 2 Die Vergütungen für Sitzungen, Delegationen und Amtshandlungen werden unter Ziff. 6, Tarife geregelt.
- 3 Aktenstudium, Vor- und Nachbereitung sowie Wegzeiten sind Teil des Sitzungs- oder Taggeldes und werden nicht zusätzlich vergütet.
- 4 Wer an einer Kommissions-Sitzung den Vorsitz oder das Protokoll führt, erhält einen Zuschlag von 50 % zum Sitzungsgeld.
- 5 Reisespesen ausserhalb des Kantons Glarus werden vergütet.
- 6 Pro Tag werden höchstens zwei Sitzungen, Delegationen oder Amtshandlungen vergütet.
- 7 Angestellte oder Beauftragte von Kirchgemeinden/Landeskirche, welche innerhalb ihrer ordentlichen Arbeitszeit an Sitzungen oder Delegationen teilnehmen oder Amtshandlungen und Projekte im Auftrag der Glarner Landeskirche ausführen, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen, Sitzungs- oder Taggeld.

3. Synode

- 1 Die Mitarbeit in der Synode ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2 Eine allfällige Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungs-, Taggeldern und Spesen an die Synodalen ist Sache der delegierenden Kirchgemeinden.
- 3 Die Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungs-, Taggeldern und Spesen an die Mitglieder des Synodebüros ist Sache der Kantonalkirche. Das Präsidium führt eine Präsenzliste über die Sitzungen.
- 4 Das Präsidium erhält zusätzlich zum Sitzungs- oder Taggeld eine Entschädigung in Form einer Jahrespauschale.
- 5 Das gemeinsame Mittagessen an Synoden übernimmt die Landeskirche.

4. Synodale und kantonalkirchliche Kommissionen

Die Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungs-, Taggeldern und Spesen an die Mitglieder einer synodalen oder kantonalkirchlichen Kommission ist Sache der Kantonalkirche. Das jeweilige Präsidium führt eine Präsenzliste.

5. Kantonaler Kirchenrat

- 1 Die Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungs-, Taggeldern und Spesen an die Mitglieder des kantonalen Kirchenrats ist Sache der Kantonalkirche. Das Sekretariat führt eine Präsenzliste über die Sitzungen.
- 2 Das Ratspräsidium wird gemäss definiertem Stellenumfang aus Verordnung 7/A/2 Abschnitt C entschädigt. Diese Jahrespauschale ist BVG-pflichtig.
- 3 Die weiteren Kirchenratsmitglieder werden mit einer Jahrespauschale gemäss Art. 6 Abs. b entschädigt. Diese Jahrespauschalen sind BVG-pflichtig.
- 4 In die Jahrespauschale fallen: Ressortarbeit im üblichen Rahmen, Berichte, Aktenstudium, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen/Delegationen/Amtshandlungen, gegenseitige Absprachen, Wegzeiten innerhalb des Kantons, Mailverkehr, Telefongespräche und -spesen, Benützung von privatem Büro und Geräten, Büromaterial.
- 5 Für Projekte, welche im Auftrag des kantonalen Kirchenrates erfolgen und wesentlich über die übliche Ressortarbeit hinausgehen, kann der effektive Stundenaufwand vergütet werden. Die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates führen eine persönliche Liste über ihre erbrachten Leistungen. Die Mehrstunden, die den üblichen Rahmen der Ressortarbeit übersteigen, müssen vom kantonalen Kirchenrat genehmigt werden.

6. Tarife

1 Entschädigungen

- a) Die pauschale Brutto-Entschädigung für das Präsidium des kantonalen Kirchenrats beträgt Fr. 45'500 pro Jahr (Basislohn Fr. 130'000)
- b) Die pauschale Brutto-Entschädigung für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrats ist wie folgt geregelt:
 - Finanzen (Quästorat) Fr. 18'500
 - Vizepräsidium Fr. 16'500
 - übrige Ressorts Fr. 15'500
- c) Die pauschale Entschädigung für das Präsidium der Synode beträgt Fr. 1000 pro Jahr
- d) Die Entschädigung für Projekte beträgt Fr. 40 pro Stunde

2 Gelder für Sitzungen, Delegationen und Amtshandlungen

- a) Sitzungen: Fr. 60.– pauschal
- b) Delegationen/Amtshandlungen bis 4 Stunden: (½ Taggeld) Fr. 120.–
- c) Delegationen/Amtshandlungen über 4 Stunden: (1 Taggeld) Fr. 240.–

3 Spesen

- a) Reisespesen öV: grundsätzlich öffentlicher Verkehr, 2. Klasse, effektive Billettkosten
- b) Reisespesen Auto: in begründeten Ausnahmefällen, effektive Anzahl Kilometer, Basis Fr. 0.70 pro Kilometer
- c) Reise- und andere Spesen werden nach effektivem Aufwand gegen Belege vergütet

3 Sonderzulagen kantonalen Kirchenrat

- a) Vizepräsidium: Übernahme von Präsidiumsaufgaben bei längerer Abwesenheit des Präsidiums, 50.– pro Stunde
- b) Ausserkantonale Delegationen, 50.– pro Stunde (nur effektive Sitzungszeit, keine Reisezeit)

7. Auszahlung, Anpassungen

- 1 Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt monatlich, die der Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen erfolgt zweimal jährlich.
- 2 Die Tarife können bei Bedarf durch die Synode angepasst werden.
- 3 Die in dieser Verordnung festgelegten Beträge unterliegen nicht dem automatischen Teuerungsausgleich.

8. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Juli 2022 und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

7/T/2 Verordnung über die Vergütungen an Kirchengemeinden (Finanzausgleich)

vom 14. November 2013

Die Synode, gestützt auf Art. 208 der Kirchenordnung, erlässt:

1. Grundsatz

- 1 Diese Verordnung regelt die Berechnung der Vergütungen an Kirchengemeinden mit schwacher Steuerkraft sowie das Vorgehen für deren Auszahlung.
- 2 Ein Anspruch einer Kirchengemeinde auf eine Vergütung aus der Sonderrechnung Finanzausgleich besteht, wenn die durchschnittliche Steuerkraft pro Mitglied einer Kirchengemeinde tiefer ist als 85% der berechneten durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche. Dies wird als minimale Steuerkraft bezeichnet.
- 3 Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss den geänderten Verhältnissen anpassen.

2. Ziele des Finanzausgleichs

- 1 Der Steuerkraftunterschied zwischen den Kirchengemeinden wird gemildert.
- 2 Die Reorganisation der Kirchengemeinden wird gefördert.
- 3 Der Ausgleich spezieller Lasten der Kirchengemeinden ist möglich.

3. Berechnung der Vergütungen an finanzschwache Kirchengemeinden

- 1 Die Berechnungsgrundlage der Vergütungen an finanzschwache Kirchengemeinden beruht auf der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied der Reformierten Landeskirche und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Mitglied einer Reformierten Kirchengemeinde. Es wird der Durchschnitt aus den Zahlen der vorangehenden drei Jahre berechnet.
- 2 Die Summe von 1% der einfachen Steuer aller Kirchengemeinden aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Landeskirche je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied der Reformierten Landeskirche.
- 3 Die Summe von 1% der einfachen Steuer einer Kirchengemeinde aus den vorangehenden drei Jahren wird durch die Summe aller Mitglieder der Kirchengemeinde je am 1. Januar aus den vorangehenden drei Jahren geteilt. Dies ergibt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer (Steuerkraft) pro Mitglied einer Kirchengemeinde.
- 4 Liegt die durchschnittliche 1%ige einfache Steuer pro Mitglied einer Kirchengemeinde unter der durchschnittlichen 1%igen einfachen Steuer pro Mitglied der Landeskirche, wird die Differenz bis zu der von der Synode beschlossenen minimalen Steuerkraft ausgeglichen.
- 5 Diese Differenz wird mit der durchschnittlichen Mitgliederzahl und dem durchschnittlichen Steuersatz einer Kirchengemeinde aus den vorangehenden drei Jahren multipliziert, maximal aber mit 12 Steuerprozenten. Dies ergibt den Betrag des Steuerkraftausgleichs für eine Kirchengemeinde.

4. Ausgleich spezieller Lasten der Kirchgemeinden

Der zeitliche Mehraufwand der Betreuung der Kirchenmitglieder in Braunwald wegen der Autofreiheit und der Weiltäufigkeit von Braunwald wird mit einem jährlichen Beitrag von 7'500 Franken entschädigt.

5. Förderung der Reorganisation der Kirchgemeinden

- 1 Nach dem Zusammenschluss von Kirchgemeinden werden während längstens drei weiteren Jahren Beiträge gewährt.
- 2 Liegt ein Kirchgemeindegemeinschaftszusammenschluss im Interesse der Landeskirche, kann die Synode einmalig oder maximal für drei aufeinander folgende Jahre Beiträge an die Entschuldung von beteiligten Kirchgemeinden sprechen, auch wenn durch den Zusammenschluss der Finanzausgleich nicht entlastet wird.

6. Finanzierung

- 1 Die Synode beschliesst den für den Finanzausgleich notwendigen Steuerbeitrag.
- 2 Die Landeskirche führt eine Sonderrechnung für den Finanzausgleich.
- 3 Die Synode kann allfällige zusätzliche Einlagen in die Sonderrechnung Finanzausgleich beschliessen.

7. Verfahren

- 1 Die Berechnungen werden jährlich durch den kantonalen Kirchenrat aufgrund der Zahlen gemäss Art. 3 dieser Verordnung vorgenommen und der Synode zur Kenntnis gebracht.
- 2 Der kantonale Kirchenrat führt eine Statistik über die Mitgliederzahlen und die Finanzen der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden liefern neben der vollständigen Jahresrechnung und den Mitgliederzahlen soweit nötig ergänzendes Zahlenmaterial.
- 3 Unrechtmässig erhaltene Beiträge können zurückgefordert werden.
- 4 Für Entscheide des kantonalen Kirchenrates, mit denen eine Kirchgemeinde nicht einverstanden ist, ist die Synode Rekursinstanz.

8. Übergangsbestimmungen

Für die ersten Jahre nach Einführung dieser Verordnung wird die minimalen Steuerkraft gemäss Art. 1 Abs. 2 wie folgt bestimmt:

- 1 Im Jahr 2014 wird eine minimale Steuerkraft von 88 % ausgeglichen.
- 2 Im Jahr 2015 wird eine minimale Steuerkraft von 86 % ausgeglichen.
- 3 Ab dem Jahr 2016 wird eine minimale Steuerkraft von 85 % ausgeglichen.

9. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Mai 2008 und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergütungen im Jahr 2014, gestützt auf die Abrechnungen der kantonalen Steuerverwaltung für die Jahre 2011–2013.

Anhang

Finanzausgleich 2025 an Kirchgemeinden

Finanzausgleich 2025 an die Kirchgemeinden (GS 7/T/2)

Kirchgemeinde	Steuer- Prozent %	Mitgli- derzahl	Steuer- kraft KG	Steuerkraft Landeskirche 85%	Differenz	85% Ausgleich 2025	85% Ausgleich 2024	85% Ausgleich 2023	85% Ausgleich 2022
			CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Bilten-Schänis	9.00	939	48.62	44.06	-4.56				
Niederurnen	8.67	1'320	57.09	44.06	-13.03				
Kerenzen	8.00	586	37.47	44.06	6.59	30'893.92	21'253.20	18'784.21	19'476.48
Mollis-Näfels	8.00	2'101	51.40	44.06	-7.34				
Neistal	8.67	743	68.33	44.06	-24.27				
Glarus-Riedern	7.67	1'946	67.88	44.06	-23.82				
Ennenda	9.67	1'024	55.19	44.06	-11.13				
Mitödi	11.67	359	45.28	44.06	-1.22				
Schwanden	10.00	1'573	45.43	44.06	-1.37				
Grosstal	11.00	1'085	42.13	44.06	1.93	23'034.55	36'181.75	6'921.20	
Matt-Engi	10.67	496	33.06	44.06	11.00	58'215.52	47'890.80	44'639.40	43'387.20
Elm	11.00	466	31.94	44.06	12.12	62'127.12	56'663.20	59'575.00	64'127.23
Total						174'271.11	161'988.95	129'919.81	126'990.91
Zuschlag für Braunwald (an die KG Grosstal)						7'500.00	7'500.00	7'500.00	7'500.00
Gesamttotal Finanzausgleich an Kirchgemeinden						181'771.11	169'488.95	137'419.81	134'490.91

7/T/3.1 Verordnung über die Gehälter von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarramt

vom 5. Dezember 2007

Die Synode, gestützt auf KO Art. 173, erlässt:

Allgemeines

- 1 Pfarrer und Pfarrerrinnen mit theologischer Universitätsausbildung sind zum Gehalt im Rahmen der Glarner Gymnasiallehrerbesoldung angestellt.
- 2 Bei unvollständiger Auslastung der Pfarrstelle wird das Gehalt gemäss der «Verordnung über den pfarramtlichen Stellenplafond in Kirchgemeinden und Pfarrunionen» (7/A/4) entsprechend gekürzt.

Besoldung

- 1 Über die Festsetzung des Grundgehaltes entscheidet die Synode.
- 2 Die Besoldung erfolgt aufgrund der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung.

Dienstalterszulagen

Die Berechnung der Dienstalterszulagen (DAZ) erfolgt ab Ordination und unter Berücksichtigung der geleisteten Dienstjahre. Über die allfällige Anrechnung von Dienstjahren in einem anderen Beruf entscheidet der kantonale Kirchenrat. Die DAZ werden jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres ausgerichtet. Beim Amtsantritt im 1. Halbjahr wird die 1. DAZ zu Beginn des folgenden, beim Amtsantritt im 2. Halbjahr zu Beginn des übernächsten Jahres fällig.

Generelle Lohnerhöhung (ehemalige Teuerungszulage)

Der kantonale Kirchenrat setzt die jeweilige generelle Lohnerhöhung fest.

Sozialzulagen

Familienzulagen werden gemäss den für die kantonalen Beamten geltenden Bestimmungen ausgerichtet.

Sozialversicherungen

In Abzug gelangen Beiträge für Sozialversicherungen gemäss diesen Bestimmungen:

- a) Abzüge für AHV/IV/EO, ALV und FAK (Familienausgleichskasse) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Abzüge für die obligatorische Unfallversicherung gemäss 7/T/6
- c) Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Pensionskassen-Reglement.

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Durch diese Verordnung wird 7/T/3.1 vom 20. August 2004 abgelöst. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

7/T/3.2 Reglement über die Besoldung sozial-diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Katechetinnen und Katecheten

vom 5. Dezember 2007

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 185, erlässt:

Allgemeines

- 1 Sozial-diakonische Mitarbeitende mit dem Abschluss einer höheren Fachschule sowie Katechetinnen und Katecheten mit einer katechetischen oder pädagogischen Ausbildung an der Unter- und Mittelstufe sind zum Gehalt im Rahmen der Glarner Primarlehrerbesoldung (Referenzwert) angestellt.
- 2 Sozial-diakonische Mitarbeitende mit einem Diplomabschluss an einer anerkannten Fachhochschule sowie Katechetinnen und Katecheten mit einer katechetischen oder pädagogischen Ausbildung an der Oberstufe sind zum Gehalt im Rahmen der Glarner Sekundarlehrerbesoldung (Referenzwert) angestellt.
- 3 Die Besoldung erfolgt entsprechend zu den im Anstellungsvertrag vereinbarten Stellenprozenten. Unter 7/R/3.2 steht ein Muster-Anstellungsvertrag zur Verfügung.

Besoldung

- 1 Über die Festsetzung des Grundgehaltes entscheidet die Synode.
- 2 Die Besoldung erfolgt aufgrund der Tabelle 2 und 3 im Anhang von 7/T/3.
- 3 Aufgrund des Ausbildungsstandes von sozial-diakonischen Mitarbeitenden sowie Katechetinnen und Katecheten gilt es zudem folgende Differenzierung bei der Gehaltsberechnung vorzunehmen:

Sozial-diakonischen Mitarbeitende

- a) Sozial-diakonische Mitarbeitende mit einer abgeschlossenen Ausbildung erhalten 100% des gemäss Tabelle 2 oder 3 errechneten Gehaltes.
- b) Sozial-diakonische Mitarbeitende, die noch keine entsprechende Ausbildung absolviert haben oder sich in Ausbildung befinden, erhalten 80% des gemäss Tabelle 2 (Referenzwert Primarlehrer) errechneten Gehaltes.

Katechetinnen und Katecheten

- a) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen Ausbildung erhalten 100% des gemäss Tabelle 2 oder 3 errechneten Gehaltes.
- b) Lehrkräfte, die noch keine entsprechende Ausbildung absolviert haben oder sich in Ausbildung befinden, erhalten 80% des gemäss Tabelle 2 (Referenzwert Primarlehrer) errechneten Gehaltes.

- 4 Für die Besoldung bei Teilzeitpensen von Katechetinnen und Katecheten (Unter-, Mittel- und Oberstufe) gilt folgende Grundlage: 1 Lektion pro Woche = 1/28 vom Grundgehalt, Dienstalterszulagen und generelle Lohnerhöhung gemäss 7/T/3 Anhang.

5 Entschädigung für Stellvertretungen (analog Bildungsdirektion GL). Der Ansatz für Einzellektionen beträgt:

- a) Unter- und Mittelstufe: Fr. 57.–.
- b) Oberstufe: Fr. 67.30.
- c) Diese Beträge beinhalten einen prozentualen Ferienanteil. (Basis 2006)

Dienstalterszulagen

- 1 Die Berechnung der Dienstalterszulagen (DAZ) bei den sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei den Katechetinnen und Katecheten erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Dienstjahre.
- 2 Dienstjahre in einem anderen Beruf oder Freiwilligenarbeit können angerechnet werden.
- 3 Die DAZ werden jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres um eine Stufe angehoben. Beim Stellenantritt im 1. Halbjahr wird die 1. DAZ zu Beginn des folgenden, beim Stellenantritt im 2. Halbjahr zu Beginn des übernächsten Jahres angepasst.

Generelle Lohnerhöhung (ehemals Teuerungszulage)

Der kantonale Kirchenrat setzt die jeweilige generelle Lohnerhöhung fest.

Sozialzulagen

Familienzulagen werden gemäss den kantonalen Richtlinien ausgerichtet.

Sozialversicherungen

In Abzug gelangen Beiträge für Sozialversicherungen gemäss diesen Bestimmungen:

- a) Abzüge für AHV/IV/EO, ALV und FAK (Familienausgleichskasse) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Abzüge für die obligatorische Unfallversicherung gemäss 7/T/6
- c) Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Pensionskassen-Reglement.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 6. Dezember 2006 und tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

7/T/3.3 Verordnung über die Besoldung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen

vom 1. Juni 2017

Die Synode, gestützt auf KO Art. 189, erlässt:

1. Allgemeines

- 1 Unter den Begriff Kirchenmusiker fallen die Bezeichnungen Organist, Organistin, Chorleiter, Chorleiterin, Kantor, Kantarin.
- 2 In der Regel sind Kirchenmusiker von der Kirchgemeinde fest anzustellen.
- 3 In Bezug auf die Besoldung werden die in den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus angestellten Kirchenmusiker in drei Gruppen eingeteilt:
 - a) Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Master, Solistendiplom, Konzertdiplom, Lehrdiplom, Diplom als Kantor etc. oder vergleichbar
 - b) Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Bachelor, Fähigkeitsausweis etc. oder vergleichbar
 - c) Kirchenmusiker ohne Zertifikat/Ausweis/Diplom
- 4 Die Besoldung erfolgt entsprechend der in Punkt 1, Absatz 3 genannten Einteilung und der im Anstellungsvertrag vereinbarten Stellenprozente.
- 5 Für die Berechnung der Stellenprozente und der daraus resultierenden Besoldung erstellt die Kirchgemeinde ein Pflichtenheft, in dem die von ihr gewünschten Aufgaben detailliert beschrieben sind.

2. Besoldung bei einer festen Anstellung

- 1 Grundlage bildet dieses Reglement sowie 7/T/3.4 mit den Besoldungstabellen.
- 2 Die Besoldung erfolgt aufgrund der Tabellen 1, 2 und 3 für Kirchenmusiker in 7/T/3.4. Sie gilt für eine Anstellung von 100 Stellenprozenten und ist auf die effektiven Stellenprozente umzurechnen.
- 3 Aufgrund der persönlichen Erfahrung – insbesondere für Kirchenmusiker der Gruppe c) – können innerhalb der Besoldungstabellen 24 individuelle Abstufungen vorgenommen werden.

3. Entschädigung ohne feste Anstellung (Aushilfen, kurze Stellvertretungen)

Die Entschädigung für Einzeleinsätze (Gottesdienste, Kasualien) beträgt:

- a) Für Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Master, Solistendiplom, Konzertdiplom, Lehrdiplom, Diplom als Kantor etc. oder vergleichbar: 220 Franken pro Einsatz (brutto)
- b) Für Kirchenmusiker mit folgenden Abschlüssen: Bachelor, Fähigkeitsausweis etc. oder vergleichbar: 200 Franken pro Einsatz (brutto)
- c) Für Kirchenmusiker ohne Zertifikat/Ausweis/Diplom: 160 pro Einsatz (brutto)

4. Dienstjahre/Dienstalterszulagen/Pensionierung

- 1 Die Einreihung in ein Dienstjahr mit entsprechender Dienstalterszulage erfolgt unter Berücksichtigung der Erfahrung. Für die Gruppen a) und b) kann das Jahr des Studienabschlusses zur Beurteilung hinzugezogen werden.
- 2 Die Dienstalterszulage wird jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres um eine Stufe angehoben. Bei Stellenantritt im 1. Halbjahr wird die Dienstalterszulage zu Beginn des folgenden, bei Stellenantritt im 2. Halbjahr zu Beginn des übernächsten Jahres angepasst.
- 3 Eine Anstellung endet spätestens mit der Pensionierung. Möchte eine Kirchgemeinde die Anstellung weiterführen, so ist ein neuer Vertrag zu vereinbaren.

5. Generelle Lohnerhöhung (ehemals Teuerungszulage)

Der kantonale Kirchenrat setzt die jeweilige generelle Lohnerhöhung fest.

6. Sozialzulagen

Familienzulagen werden gemäss den kantonalen Richtlinien ausgerichtet.

7. Sozialversicherungen

In Abzug gelangen:

- a) Abzüge für AHV/IV/EO, ALV und FAK (Familienausgleichskasse) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Abzüge für die obligatorische Unfallversicherung gemäss 7/T/6
- c) Abzüge für die berufliche Vorsorge/Pensionskasse gemäss Pensionskassen-Reglement.

8. Übergangsregelung

Der Besitzstand bei derzeit fest angestellten Kirchenmusikern bleibt gewahrt.

9. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

7/T/3.4 Anhang 2025
Besoldung Pfarrpersonen (7/T/3.1)
Besoldung Sozialdiakone und Katechetinnen (7/T/3.2)
Besoldung Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (7/T/3.3)

vom 7. November 2024

Besoldung 2025

Der kantonale Kirchenrat hat am 7. November 2024 über die Besoldung der kirchlichen Angestellten im Kanton Glarus ab 1. Januar 2025 beschlossen.

Grundlohn 2025

Gemäss Synodebeschluss vom 26. Mai 2004 wird der Grundlohn gemäss Tabellen auf der folgenden Seite festgesetzt.

Dienstalterszulagen 2025

Die Dienstalterszulagen werden gemäss Tabellen auf der folgenden Seite gewährt.

Teuerungszulage 2025

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) erreichte im August 2022 den Stand von 104.8 Punkten (Dezember 2020 = 100). Gemäss Bundesamt für Statistik erreichte der Landesindex der Konsumentenpreise im Oktober 2024 den Stand von 107.1 Punkten. Es ergibt sich somit im Oktober 2024 eine Jahresteuerung von 0,6 % Prozent. Der Kirchenrat hat daher beschlossen, für das Jahr 2025 keine Teuerungszulage auszurichten.

Familienzulage 2025

Die Kinderzulage beträgt neu ab 1. Januar 2025 pro Kind bis 16 Jahre Fr. 215.– pro Monat, eine Ausbildungszulage von Fr. 268.– pro Monat wird pro Kind ab 16 Jahre (bis max. 25 Jahre und in Ausbildung) gewährt.

Auszahlung der Besoldung

Die Auszahlung der Besoldung erfolgt durch die Kirchengutsverwaltung in 12 Raten, in der Regel am 25. jeden Monats.

Besoldungstabelle 2025 für Pfarrpersonen, SDM und Katechet:innen, gültig ab 1. Januar 2025

Tabelle 1			Tabelle 2			Tabelle 3		
Pfarrpersonen mit theologischer Universitätsausbildung			Sozialdiakone sowie Katechetinnen und Katecheten an der Primarstufe			Sozialdiakone FH sowie Katechetinnen und Katecheten an der Oberstufe		
Dienstjahr	DAZ	2024	Dienstjahr	DAZ	2024	Dienstjahr	DAZ	2024
1.	0	109621	1.	0	74552	1.	0	89615
2.	4	114006	2.	6	79024	2.	6	94992
3.	8	118390	3.	12	83498	3.	12	100369
4.	12	122776	4.	16	86479	4.	16	103953
5.	15	126065	5.	20	89462	5.	20	107539
6.	18	129353	6.	24	92445	6.	24	111122
7.	21	132642	7.	26	93935	7.	26	112915
8.	24	135931	8.	28	95427	8.	28	114707
9.	27	139219	9.	30	96918	9.	30	116499
10.	30	142507	10.	32	98408	10.	32	118291
11.	31	143604	11.	34	99900	11.	34	120084
12.	32	144701	12.	36	101391	12.	36	121876
13.	33	145796	13.	38	102882	13.	38	123668
14.	34	146892	14.	40	104372	14.	40	125461
15.	35	147988	15.	42	105863	15.	42	127253
16.	36	149085	16.	44	107355	16.	44	129045
17.	37	150180	17.	46	108846	17.	46	131485
18.	38	151277	18.	48	110336	18.	48	132630
19.	39	152375	19.	50	111827	19.	50	134422
20.	40	153471	20.	52	113318	20.	52	136215
21.	41	154566	21.	54	114810	21.	54	138006
22.	42	155662	22.	56	116302	22.	56	139799
23.	43	156759	23.	58	117793	23.	58	141592
24.	44	157855	24.	60	119283	24.	60	143385

**Besoldungstabelle 2025 für Kirchenmusiker:innen,
gültig ab 1. Januar 2025**

Tabelle 1			Tabelle 2			Tabelle 3		
Kirchenmusiker mit Master			Kirchenmusiker mit Bachelor			Kirchenmusiker ohne Zertifikat		
Dienst-jahr	DAZ	2024	Dienst-jahr	DAZ	2024	Dienst-jahr	DAZ	2024
1.	0	82215	1.	0	67211	1.	0	55914
2.	4	85504	2.	6	71244	2.	6	59268
3.	8	88793	3.	12	75276	3.	12	62623
4.	12	92081	4.	16	77966	4.	16	64859
5.	15	94547	5.	20	80654	5.	20	67096
6.	18	97015	6.	24	83342	6.	24	69332
7.	21	99481	7.	26	84686	7.	26	70451
8.	24	101947	8.	28	86032	8.	28	71569
9.	27	104413	9.	30	87375	9.	30	72688
10.	30	106879	10.	32	88719	10.	32	73806
11.	31	107701	11.	34	90064	11.	34	74924
12.	32	108525	12.	36	91408	12.	36	76042
13.	33	109347	13.	38	92752	13.	38	77160
14.	34	110169	14.	40	94097	14.	40	78248
15.	35	110991	15.	42	95440	15.	42	79397
16.	36	111813	16.	44	96785	16.	44	80515
17.	37	112635	17.	46	98130	17.	46	81632
18.	38	113457	18.	48	99473	18.	48	82751
19.	39	114279	19.	50	100818	19.	50	83870
20.	40	115102	20.	52	102163	20.	52	84989
21.	41	115924	21.	54	103507	21.	54	86108
22.	42	116746	22.	56	104850	22.	56	87225
23.	43	117567	23.	58	106195	23.	58	88344
24.	44	118389	24.	60	107540	24.	60	89462

7/T/4 Reglement über die Spesenvergütung für Pfarrpersonen

vom 19. Juni 2002

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 173, 2b, erlässt:

Grundlage

Der kantonale Kirchenrat erlässt, gestützt auf KO Art. 173, 2b, folgendes Reglement.

Spesenregelung

Die aus der Ausübung der amtlichen Tätigkeit anfallenden Spesen werden wie folgt verrechnet oder vergütet:

Amtswohnung

Heizung

Büro/Besucherzimmer: Kirchgemeinde

Wohnung: Pfarrperson

Aufteilung: anteilmässig nach beheizter Fläche oder Raumvolumen

Strom

Büro/Besucherzimmer: Kirchgemeinde

Wohnung: Pfarrperson

Aufteilung: anteilmässig nach geschätztem Verbrauch

Wasser/Abwasser/Kehricht

Pfarrperson

Telefon/Fax/Internet

Anschlussgebühr: hälftig Pfarrperson/Kirchgemeinde

Telefonapparate/Fax: Kirchgemeinde

Gesprächsgebühren bei Analoganschluss: nach Vereinbarung

Gesprächsgebühren bei Digitalanschluss: gemäss je separater Abrechnung

Pfarrperson/Kirchgemeinde

Büro/Studierzimmer

Möbiliar

Anschaffung, Unterhalt: Pfarrperson, bleibt in deren Eigentum

EDV

Hardware: Kirchgemeinde, max. Fr. 4000.–, auf 4 Jahre abgeschrieben

Software: grundlegende Software für den Pfarramtsalltag: Kirchgemeinde

weitere Software: Pfarrperson

Kopierapparat, Anschaffung und Unterhalt

Kirchgemeinde

7/T/4

Kopien

Für Pfarramt: Kirchgemeinde

Für Privat: gemäss Zählerstand/Auflistung Pfarrperson, Basis Fr. ... pro Kopie

Büro-Verbrauchsmaterial, Unterrichtsmaterial, Arbeitsblätter

Kirchgemeinde

Reisespesen

Kirchgemeinde, pauschale Vergütung pro Jahr, gemäss Erfahrungswert,

Basis Fr. –.60/km

Diverses

Teilnahme an Kirchenratssitzungen

keine Entschädigung, weil Arbeitszeit

Fach- und Berufsliteratur für den persönlichen Gebrauch

Kirchgemeinde, nach Aufwand, max. Fr. 500.– pro Jahr, bleibt im Eigentum der Pfarrperson

Mobiltelefon

nach Vereinbarung

Ausstattung separates Besucherzimmer

Kirchgemeinde

Reinigung Besucherzimmer

Kirchgemeinde

Retraite des Pfarrkonvents

Kirchgemeinde

7/T/5 Reglement über die Stellvertretung und die Entschädigung während Vakanzen und vertiefter Weiterbildung von hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

vom 8. September 2004

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

- 1.**
Bestimmte Dienstleistung in den Kirchgemeinden sollen auch bei Abwesenheit der Angestellten ordnungsgemäss ablaufen. Die Qualität der Arbeit muss in solchen Fällen gewährleistet sein. Das vorliegende Reglement stützt sich deshalb auf Art. 24 und Art. 25 der Kirchenverfassung und auf Art. 162 der Kirchenordnung, welche für die Amtsausführung der Pfarreschaft die Voraussetzung bilden sowie auf Art. 218a.
- 2.**
Der Arbeitgeber unterrichtet den kantonalen Kirchenrat sechs Monate im Voraus, wie die Stellvertretung bei vertiefter Weiterbildung oder bei Vakanzen der Angestellten organisiert wird. Die Stellvertretungslösung ist vom kantonalen Kirchenrat zu genehmigen.
- 3.**
Grundsätzlich haben die Personen, welche eine Stellvertretung ausüben, über die gleiche abgeschlossene Ausbildung wie die Angestellten zu verfügen. In einzelnen Fällen können für spezielle Aufgaben auch Studierende oder in Ausbildung befindende Personen in fortgeschrittenem Studium beauftragt werden. Für Predigtdienste wird der Besuch von homiletischen Vorlesungen und mindestens eines Seminars mit Übungen vorausgesetzt. Für Abdankungen ist zusätzlich ein Seelsorgeseminar, für das Erteilen von Unterricht ein katechetisches Seminar notwendig.
- 4.**
Die Stellvertretung ist so zu organisieren, dass mindestens 75 Prozent des ordentlichen Stellenpensums abgedeckt ist. In die Stellvertretung können sich auch mehrere Personen teilen.
- 5.**
Die Entlöhnungen der Stellvertretungen sind durch die anstellenden Behörden auszurichten. Sie ist anteilmässig wie folgt festgelegt:
 - 1 Bei nicht abgeschlossener Berufsausbildung auf Grund von 80% des Lohnes der Angestellten in ihrem 1. Dienstjahr.
 - 2 Bei abgeschlossener Berufsausbildung auf Grund des Lohnes der Stellvertretung in ihrem Dienstjahr.

3 Bei nicht abgeschlossener theologischer Berufsausbildung auf Grund des Reglementes 7/T/3, Tabelle 2.

4 Bei abgeschlossener theologischer Berufsausbildung auf Grund des Reglementes 7/T/3, Tabelle 1 in ihren Dienstjahren.

6.

Wenn eine kirchliche Funktion ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen ausgeübt wird, gelten folgende Entschädigungsansätze für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer:

eine Predigt: Fr. 150.–

eine zweite am gleichen Tag, zusätzlich: Fr. 70.–

ein Jugendgottesdienst: Fr. 80.–

ein zweiter am gleichen Tag, zusätzlich: Fr. 70.–

ein Traugespräch: Fr. 100.–

ein Traugottesdienst: Fr. 250.–

ein Taufgespräch: Fr. 70.–

ein Trauergespräch: Fr. 100.–

eine Abdankung: Fr. 250.–

eine zusätzliche Urnenbeisetzung: Fr. 30.–

Reiseentschädigung für die Wahrnehmung von Verpflichtungen innerhalb des Kantons Glarus werden nicht vergütet.

Freiberuflich tätige Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten von der Landeskirche keine zusätzlichen Vergütungen. Es wird den Kirchgemeinden empfohlen, mit freiberuflich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern ein angemessener Zuschlag für ihre Tätigkeit zu vereinbaren.

7.

Die Landeskirche übernimmt nur die Stellvertretungskosten gemäss Reglement 7/K/2.

8.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. Dezember 2001 und tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

7/T/6 Prämienaufteilung für die Nichtberufs-Unfallversicherung

vom 6. Dezember 1995

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung (UVG) gehen gemäss Gesetz voll zu Lasten des Arbeitgebers (Kirchgemeinde bzw. Kantonalkirche).

Die Prämie für die Nichtberufsunfall-Versicherung (NBU) ist nach Gesetz Sache des Arbeitnehmers. Sie kann jedoch in gegenseitiger Vereinbarung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach freiem Ermessen aufgeteilt werden.

1.

Der kantonale Kirchenrat empfiehlt, für die Pfarrerschaft und die weiteren kirchlich Bediensteten in den Kirchgemeinden die Regelung des Kantons zu übernehmen, d.h. 2/3 der Nichtberufsunfall-Prämie zahlt der Arbeitgeber, 1/3 der Nichtberufsunfall-Prämie zahlt der Arbeitnehmer.

2.

Alle Mehrkosten, die durch Zusatzversicherungen verursacht werden, haben die Versicherten (Arbeitnehmer) selbst zu übernehmen.

3.

Auskünfte über Einzelheiten sind bei den Versicherungsgesellschaften zu erfragen, mit denen auch die Versicherungen abzuschliessen sind. Der Arbeitgeber hat dabei die Versicherung abzuschliessen, wobei allfällige Doppelversicherungen von Arbeitnehmern (z.B. Unfallversicherung bei anderer Gesellschaft) zu kündigen sind.

7/T/7 Reglement über den Mietzins von Amtswohnungen

vom 19. Juni 2002

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 173, 2a und 173, 4, erlässt:

Mietzinse für Amtswohnungen

Folgende Mietzinse (ohne Nebenkosten) gelten als Marktwerte für eine Amtswohnung mit 6 Zimmern zur privaten Nutzung:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| a) Mittelland/Unterland: | Fr. 1'200.– / Monat |
| b) Kerenzen/Hinterland: | Fr. 900.– / Monat |
| c) Bilten-Schänis: | Fr. 1'000.– / Monat |

Je nach Grösse/Anzahl Zimmer, Lage, örtliche Gegebenheiten und Ausbaustandard sind die Mietzinse anzupassen.

Hinweis

Sofern der Marktwert eines vergleichbaren Objekts am Ort höher ist als der für die Amtswohnung zu bezahlender Mietzins, wird von der kantonalen Steuerbehörde die Differenz als Lohnbestandteil aufgerechnet und muss als Einkommen versteuert werden.

7/T/8 Reglement über die Handhabung von Dienst- und Amtsjubiläen

vom 23. August 2019

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung für die Angestellten der Kantonalkirche sowie für die Mitglieder des kantonalen Kirchenrates. Es gilt nicht für Pfarrpersonen in regionalen Diensten und ständigen Aufträgen sowie Pfarrpersonen und weitere Angestellte in Kirchgemeinden.

2. Treueprämien

- 1 Bei guter, pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienst- oder Amtsjahre erhalten die Angestellten und Ratsmitglieder eine Treueprämie.
- 2 Für die Angestellten beträgt dieses für das 10. und 15. Dienstjahr ein halbes, ab dem 20. Dienstjahr ein volles Monatsgehalt. Als Bemessungsgrundlage gilt die Monatsbesoldung (ohne Sozialzulagen) bei Vollendung des betreffenden Dienstjahres.
- 3 Anstelle des Barbetrages kann den Angestellten, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.
- 4 Ratsmitglieder erhalten als Treueprämie 25.- Franken pro vollendetes Amtsjahr.

3. Anpassung

aufgehoben

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. April 2016.

7/T/9 Reglement über die Fonds

vom 11. Dezember 2024

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

1. Zweck des Reglements

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Das Reglement regelt die durch die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus verwalteten Fonds und deren Verwendung.
- 2 Die Fonds stellen zweckgebundene Mittel in der Bilanz dar, welche zum Teil aus anderen, nicht selbst verwalteten Institutionen oder aus eigenen Mitteln gebildet worden sind.
- 3 Fonds können aufgelöst oder zusammengelegt werden.

2. Bestand Fonds

- a) Baufonds
- b) Finanzausgleichsfonds
- c) Sozial- und Reservefonds

3. Baufonds

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Baufonds bezweckt den solidarischen Ausgleich unter den Kirchgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung an kirchlich genutzten Bauten, gemäss Art. 209 Kirchenordnung und der Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1.

Art. 2 Bildung

- 1 Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode jährlich den Steuerfuss vor, gemäss Art. 204 lit. b Kirchenordnung. Er kann auch aus allfälligen Gewinnvorschlägen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus geöffnet werden.

Art. 3 Rechnungswesen

- 1 Fondseinlagen und Fondsentnahmen sind über die Erfolgsrechnung zu buchen.

Art. 4 Grundlage

- 1 Als Grundlage gelten Art. 209 und Art. 204 lit. b Kirchenordnung sowie die Verordnung über den Fonds zur Mitfinanzierung kirchlicher Bauten (Baufonds), 7/S/1.

4. Finanzausgleichsfonds

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Finanzausgleichsfonds bezweckt den Steuerkraftausgleich unter den Kirchgemeinden, gemäss Art. 208a Kirchenordnung und der Verordnung über die Vergütungen an Kirchgemeinden (Finanzausgleich), 7/T/2.

Art. 2 Bildung

1 Der kantonale Kirchenrat schlägt der Synode jährlich den Steuerfuss vor, gemäss Art. 204 lit. b Kirchenordnung. Er kann auch aus allfälligen Gewinnvorschlägen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus geöffnet werden.

Art. 3 Rechnungswesen

1 Fondseinlagen und Fondsentnahmen sind über die Erfolgsrechnung zu buchen.

Art. 4 Grundlage

1 Als Grundlage gelten Art. 208a und Art. 204 lit. b Kirchenordnung sowie die Verordnung über die Vergütung an Kirchgemeinden (Finanzausgleich), 7/T/2.

5. Sozial- und Reservefonds

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Der Sozial- und Reservefonds bezweckt die Förderung und Unterstützung in den Handlungsfeldern Diakonie und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 2 Unterstützung

1 Unterstützt werden durch den Sozial- und Reservefonds:

- a) Schuldenberatung Glarnerland
- b) Werke und Kirchen in der Diaspora in der Schweiz und dem Ausland
- c) Kirchlicher Sozialdienst «helppoint»
- d) Landeskirchliche Projekte
- e) Kirchgemeinden bei einmaligen ausserordentlichen finanziellen Ausfällen.

Art. 3 Einlagen

1 Der Fonds wird gebildet aus:

- a) Einlage der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus
- b) Kollekten und Spenden

Art. 4 Rechnungswesen

1 Fondseinlagen und Fondsentnahmen sind über die Erfolgsrechnung zu buchen.

Art. 5 Entnahmen

1 Der Sozial- und Reservefonds unterliegt den Finanzkompetenzen des kantonalen Kirchenrates.

Art. 5 Grundlage

1 Als Grundlage gilt Art. 218 Kirchenordnung.

9. Inkrafttreten

1 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2015 und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

7/T/10 Weisungen über das Rechnungswesen

vom 16. September 2013

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf den Beschluss der Frühlings-Synode vom 30. Mai 2013, erlässt:

A Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Grundsätze

Art. 1 Anwendung

Diese Anweisungen finden Anwendung auf den Haushalt und das Rechnungswesen aller Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Glarus und deren Zweckverbände sowie der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Art. 2 Grundsätze

Haushalt und Rechnungswesen sind nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit (Art. 58, FHG).

Art. 3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst:

- die Verwaltungsrechnung nach funktionaler Gliederung
- die Bestandesrechnung
- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung der geführten Sonderrechnungen (Stiftungen, Legate und Schenkungen Dritter mit Zweckbestimmung)
- Stiftungen, die im Handels- und Steuerregister eingetragen sind, führen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine eigene Rechnung und werden nicht in der Verwaltungs- und Bestandesrechnung aufgeführt.

In einem Anhang zur Jahresrechnung sind aufzunehmen:

- allfällige Ergänzungen zur Bestandesrechnung, Stiftungs-, Legats- und Schenkungsrechnungen
- Bauabrechnungen
- Stiftungsrechnungen, die im Handels- und Steuerregister eingetragen sind, soweit die Verwaltung bei der Kirchgemeinde ist.

Art. 4 Voranschlag

Der Voranschlag umfasst die Verwaltungsrechnung nach funktionaler Gliederung. Im Voranschlag sind der zu erwartende Aufwand und Ertrag sowie alle

Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen. Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen (Bruttodarstellung). In einem Anhang zum Voranschlag sind die Abschreibungen aufzunehmen.

Art. 5 Finanzplan

Es wird empfohlen, einen Finanzplan über drei bis fünf Jahre zu erstellen. Dieser enthält:

- einen Überblick über die laufenden Ausgaben und Einnahmen
- eine Zusammenstellung der Investitionsvorhaben
- eine Schätzung des Finanzbedarfs
- eine Übersicht über die Finanzierungsmöglichkeiten.

Art. 6 Kontoplan

Rechnung und Voranschlag gliedern sich nach dem Kontoplan der Verwaltungsrechnung sowie der funktionalen Gliederung.

Art. 7 Doppelte Buchhaltung

Die Buchführung hat nach dem System der doppelten Buchhaltung zu erfolgen (Bruttoprinzip). Die einwandfreie Kontrolle muss jederzeit gewährleistet sein.

2. Verwaltungsrechnung

2.1 Laufende Rechnung

Art. 8 Laufende Rechnung

Die laufende Rechnung weist Aufwand und Ertrag des Rechnungsjahres aus. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Erste Abschreibungsquote

Die erste Abschreibungsquote einer Investition ist im Jahr der Ausgabe, spätestens aber mit dem Beginn der Nutzung des Vermögenswertes einzusetzen.

Art. 10 Ertrags- oder Aufwandüberschuss

Die Verwendung eines Ertrags- oder Aufwandüberschusses ist übersichtlich darzustellen und der Kirchgemeindeversammlung/Synode zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Bildung von Reserven aus Ertragsüberschüssen ist untersagt. In all diesen Fällen soll Eigenkapital gebildet werden, das die Funktion einer Reserve für künftige Aufwandüberschüsse hat.

2.2 Investitionen

Art. 11 Investitionen

Die Aufwendungen und Erträge für Investitionen, die das Verwaltungs- oder das Finanzvermögen verändern, werden in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Die Nutzungsdauer der eigenen oder subventionierten Investitionswerte muss mehrere Jahre betragen.

Investitionsausgaben können pro Einzelfall innerhalb des Rechnungsjahres direkt bis zur Höhe des Ertrages eines Steuerprozentes der laufenden Rechnung belastet werden:

Art. 12 Deckung der Investitionsausgaben

Die Deckung der Investitionsausgaben richtet sich nach den Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung/Synode und dem Voranschlag.

2.3 Funktionale Gliederung

Art. 13 Funktionale Gliederung

Die funktionale Gliederung weist die Aufwendungen und Erträge pro Funktion aus.

3. Bestandesrechnung

Art. 14 Definition des Finanzvermögens

Als Finanzvermögen sind alle Aktiven auszuweisen, über welche nach kaufmännischen Grundsätzen verfügt werden kann und die realisierbar sind, ohne dass dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird.

- Obligationen und ähnliche Anlagen zum Nominalwert
- Aktien und Beteiligungen zum Einstandswert, jedoch höchstens zum Verkehrswert (= Kurswert am Bilanzstichtag)
- Gebäude und Grundstücke höchstens zum Einstandswert
- Abschreibungen können getätigt werden, getätigte Abschreibungen dürfen nicht reaktiviert werden

Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 15 Definition des Verwaltungsvermögens

Als Verwaltungsvermögen sind alle Aktiven auszuweisen, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben als Ganzes oder teilweise dienen. Dazu gehören Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser und andere Liegenschaften (bewohnt vom eigenen Personal), übrige Gebäude für den kirchlichen Dienst, Grundstücke für bestimmte kirchliche Zwecke, Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Vorräte soweit sinnvoll, Verpflichtungen gegenüber kirchlichen oder sozialen Werken, Darlehen zur Erfüllung von kirchlichen Diensten. Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen sind bis auf einen Merkwert von 1 Franken zu amortisieren. (Abschreibungssätze siehe Anhang). Vermögenswerte, die nicht mehr der Erfüllung unmittelbar öffentlicher Aufgaben dienen, werden zum Verkehrswert in das Finanzvermögen übertragen.

Die Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens hat grundsätzlich zum Verkehrswert oder beim Kauf zum Erwerbspreis mindestens jedoch zum Ertragswert (Zinsertrag kapitalisiert mit 6%) zu erfolgen. Der Verkehrswert ist der Wert, der bei einem Verkauf der Liegenschaft erzielt werden könnte.

Art. 16 Verpflichtungen

Verpflichtungen werden mit dem Nennbetrag eingesetzt.

Art. 17 Verwaltete Stiftungen und Legate

Verwaltete Stiftungen und Legate sind Sonderrechnungen. Es handelt sich um Verpflichtungen gegenüber Dritten, das Zweckvermögen zu verwalten. Die zu den Stiftungsgütern zählenden Stiftungen und Legate werden durch privaten Willensakt errichtet, durch private Vermögenszuwendungen (Schenkungen, Legate) geäußert. Sofern das Kapital der Stiftungen und Legate im Finanzvermögen nicht separat ausgewiesen wird, sind sie zu verzinsen und der laufenden Rechnung zu belasten.

Art. 18 Fonds

Fonds sind nur zulässig, wenn für sie ein besonderes schriftliches Statut besteht, aus dem die Zweckbildung und die Verfügungsberechtigungen hervorgehen. Sie sind in der Bestandesrechnung aufzuführen.

Art. 19 Fonds ohne statutarische Zweckbestimmung

Soweit Fonds ohne statutarische Zweckbestimmung bestehen, sind diese aufzulösen. Der Saldo wird ins Eigenkapital der Bestandesrechnung überführt.

Art. 20 Rückstellungen

Für Verpflichtungen in unbestimmter, aber abschätzbarer Höhe, die das laufende Jahr betreffen, sind Rückstellungen zu bilden. Sie sind im folgenden Jahr aufzulösen.

Art. 21 Vorfinanzierung

Eine Vorfinanzierung stellt eine Reserve dar. Sie entsteht durch die Bindung öffentlicher Mittel für eine genau bestimmte, künftige Aufgabe, in der Regel für eine grössere Investition. Die Errichtung einer Vorfinanzierung ist zulässig, wenn dadurch in der laufenden Rechnung kein Aufwandüberschuss entsteht und in der Bilanz kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie wird aus der laufenden Rechnung gebildet, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung/Synode beschlossen wurde. Wird der Vorfinanzierungszweck während fünf Jahren nicht mehr verfolgt, muss die Vorfinanzierung aufgelöst werden. (FHV Art. 12)

B Vollzug

Art. 22 Grundsätze

Der Kirchenrat trifft die notwendigen Massnahmen um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Art. 23 Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit (Art. 67 FHG). Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen ausseren.

Der Kirchenrat ist für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung verantwortlich.

Art. 24 Aufbewahrung der Belege

Die Belege müssen zusammen mit der Buchhaltung während zehn Jahren aufbewahrt werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung. Voranschlag, Jahresrechnung und Revisionsbericht sind im Original dauernd aufzubewahren.

Art. 25 Inventar

Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren diese laufend. Sie erstellen in der Regel per Bilanzstichtag eine physische Aufnahme zur Kontrolle des Inventars. Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen.

C Kontrolle

Art. 26 Revision

Das Rechnungsprüfungsorgan der Kirchgemeinde, des Zweckverbandes und der Landeskirche ist die oberste Aufsichtsbehörde in Finanzfragen. Es dient den Stimmberechtigten bei Finanzbeschlüssen und bei der Oberaufsicht im Finanzbereich. Es können zwei oder mehrere selbständige Rechnungsrevisoren gewählt werden, welche in der Körperschaft nicht stimmberechtigt sein müssen. Das Rechnungsprüfungsorgan kann, wenn dies die Kirchgemeindeordnung bzw. Kirchenordnung vorsieht, private Revisions- und Treuhandunternehmen beiziehen.

Art. 27 Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsorgan ist namentlich zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere der Jahresrechnung und der Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen besonderen Kredite. Es kann nach der Kirchgemeindeordnung, dem Organisationsstatut des Zweckverbandes oder der Kirchenordnung zum Voranschlag, zur Festsetzung des Steuerfusses sowie zu weiteren wichtigen Finanzvorlagen der Stimmberechtigten Stellung nehmen.

Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet seine Berichte mit den Feststellungen und Empfehlungen sowie seine Stellungnahmen dem Kirchenrat, welcher diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.

Art. 28 Aufsichtskriterien

Das Rechnungsprüfungsorgan übt seine Tätigkeit sowohl nach den Grundsätzen der Haushaltführung gemäss den Weisungen des kantonalen Finanzhaushaltsrechts als auch nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus. Die Prüfung

des Haushalts erfolgt unter rechnerischen, buchhalterischen, haushaltrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Art. 29 Prüfung durch den Kantonalkirchenrat

Der kantonale Kirchenrat überprüft regelmässig das Rechnungswesen der Kirchgemeinden auf:

- Einhaltung der Weisungen
- Angaben für den Finanzausgleich
- Ordnungsmässigkeit der Buchführung

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde bzw. des Zweckverbandes ist nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung in einem Exemplar dem kantonalen Kirchenrat und dem Landesarchiv des Kantons Glarus einzureichen (Adresse siehe Anhang).

D Schlussbestimmungen

Art. 30 Neubewertung der Bilanz

Mit dem Inkrafttreten der Weisungen wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen. Aufwertungsgewinne des Finanzvermögens werden im Eigenkapital passiviert.

Art. 31 Inkraftsetzung

Diese Weisungen finden ab dem 1. Januar 2014 Anwendung. Sie haben bereits Gültigkeit für den Voranschlag 2014. Die vom Kantonalen Kirchenrat am 3. Oktober 2018 beschlossenen Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang

Abschreibung des Verwaltungsvermögens Art. 4 FHV

Ordentliche Abschreibung

Für das Verwaltungsvermögen gelten die folgenden angenommenen Nutzungsdauern und Abschreibungssätze (degressiv) je Anlagekategorie:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	15 %
Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof)	40 Jahre	10 %
Möbilien, Ausstattungen, Maschinen	8 Jahre	40 %
Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	60 %

Abkürzungen

GG: Gemeindegesetz

FHG: Finanzhaushaltgesetz

FHV: Finanzhaushaltverordnung

Adresse Kantonalen Kirchenrat:

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus, Wiesli 7,
8750 Glarus

Adresse Landesarchiv des Kantons Glarus:

Landesarchiv des Kantons Glarus, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus

8/A Verordnung über die berufliche Vorsorge

vom 14. November 2019

Die Synode, gestützt auf KO Art. 160a, erlässt:

Art. 1

- 1 Diese Verordnung stützt sich auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und regelt dessen Vollzug innerhalb der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus.
- 2 Die Arbeitnehmenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche werden bei der Pensionskasse Perkos, Pensionskasse Evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz, mit Sitz in St. Gallen versichert.

Art. 2

- 1 Für die Zustimmung der Landeskirche zu Änderungen der Stiftungsurkunde ist die Synode zuständig.
- 2 Wo diese Verordnung oder das Vorsorgereglement nichts anderes bestimmen, wird die Landeskirche gegenüber der Stiftung durch den kantonalen Kirchenrat vertreten.

Art. 3

- 1 Versichert werden die folgenden, dem Versicherungsobligatorium gemäss BVG und dem gültigen Vorsorgereglement der Pensionskasse Perkos unterstellten Arbeitnehmenden:
 - a) Die Inhaber und Inhaberinnen von Gemeindepfarrämtern
 - b) Die Inhaber und Inhaberinnen kantonalkirchlicher Ämter
 - c) Das Personal der Kantonalkirche
 - d) Das von den Kirchgemeinden angestellte Personal
- 2 Die Versicherungspflicht bei der Stiftung entfällt für Arbeitnehmer gemäss Abs.1 c) und d), für die bereits eine ausreichende Versicherung nach Massgabe des BVG besteht.
- 3 In allen übrigen Fällen entscheidet der kantonale Kirchenrat über die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Stiftung. Die Befreiung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Nachweis anderweitig ausreichender Versicherung nach Massgabe des BVG erbracht ist.

Art. 4

aufgehoben

Art. 5

aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

- 1 Ein Mitglied des kantonalen Kirchenrates und die örtlichen Kirchgemeindepräsidenten, welche nicht Destinatäre sein dürfen, wählen ein Mitglied, welches nicht Destinatär sein darf, als Vertreter der Arbeitgeber in den Stiftungsrat. Die Wahl findet an der Präsidentenkonferenz statt. Diese wird turnusgemäss von einem örtlichen Kirchgemeindepräsidenten einberufen und geleitet
- 2 Die Versammlung der aktiven Versicherten wählt ein Mitglied als Vertretung der Arbeitnehmer in den Stiftungsrat der Pensionskasse. Diese Versammlung wird vom Dekan einberufen und geleitet.
- 3 Das Glarner Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Pensionskasse wird von der Synode gewählt.

Art. 8

- 1 Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat informieren ihren Wählerkreis entsprechend über Änderungen bei der Pensionskasse.
- 2 Der Stiftungsrat Perkos leitet den jährlichen Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK), gemäss Art. 5.1 Organisationsreglement Perkos, der Landeskirche des Kantons Glarus weiter.

Art. 9

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 2010 und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

8/B

**8/B Vorsorgereglement für die Pensionskasse PERKOS
Pensionskasse Evangelisch-reformierter Kirchen
der Ostschweiz**

Die aktuelle Fassung des Vorsorgereglements ist erhältlich bei

Pensionskasse PERKOS
Postfach 122
9056 Gais

T 071 791 70 18

info@perkos.ch
www.perkos.ch

11/A **Vielen Dank für Ihr Engagement**

Ein Info-Blatt für interessierte, zukünftige Mitglieder eines örtlichen Kirchenrates vom 1. Mai 2010

Sie überlegen sich, im Kirchenrat Ihrer Wohngemeinde mitzuarbeiten. Dieses Info-Blatt soll ihnen helfen, sich ein Bild der Aufgabe zu machen, die möglicherweise auf Sie zu kommt.

Gerne geben Ihnen auch die jetzigen Mitglieder des Kirchenrates weitere Auskünfte. Das Amt als Kirchenrätin/Kirchenrat bringt Verantwortung mit sich: Einerseits ist der Kirchenrat Arbeitgeber, andererseits ist er auch für eine lebendige Kirche zuständig.

Kirche und Staat

Nach der Verfassung des Kantons Glarus sind die Evangelisch-Reformierte Landeskirche und die Römisch-Katholische Landeskirche sowie ihre Kirchgemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie regeln ihre Angelegenheiten weitgehend autonom und sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

In der Präambel der Verfassung ist das Bewusstsein der Verantwortung des Glarnervolkes «vor Gott, den Menschen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft» festgehalten. Die Verfassung respektiert damit die christlichen Werte.

Der Kanton Glarus und unsere Landeskirche teilen gemeinsame Interessen: die Sorge für das individuelle und soziale Wohl der Menschen sowie für den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt. Die sinn- und wertorientierte Kompetenz der Kirche muss in die demokratische Willensbildung einfließen. Die Zusammenarbeit von Kirche und Staat ist insbesondere nötig im Bildungs- und Erziehungswesen, bei sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit und bei der Integration von Ausländern.

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus baut auf den Kirchgemeinden auf; sie sind der Ort, wo Kirche gelebt wird. Sie vereinen die reformierte Tradition mit der demokratisch-föderalistischen Struktur. Unsere Kirchgemeinden kennen als Organe die Kirchgemeindeversammlung, den Kirchenrat, das Pfarramt und die Beauftragten für die Rechnungsrevision.

Sie als neues Mitglied haben es in der Hand, Kirche mitzugestalten. Dies erfordert immer wieder die Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Die Landeskirche unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden durch gesamtkirchliche Regelungen und Dienste. Eine ausführliche Handreichung mit Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und nützlichen Hinweisen soll den Kirchenräten die Amtsführung erleichtern.

Bekenntnis und Bekenntnisfreiheit

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus versteht sich als Volkskirche. Die Zugehörigkeit zu ihr entsteht in der Regel aufgrund Gesetz bei der Geburt. Austritt und Eintritt sind jederzeit möglich. Der Gegensatz zur Volkskirche sind Freikirchen, die als Vereine konstituiert sind.

In ihrer Verfassung nennt unsere Kirche ihre wichtigsten Orientierungspunkte. Wie alle reformierten Schweizer Kirchen kennt sie indessen kein offizielles Bekenntnis. Wir sind bekenntnisfrei aber nicht bekenntnislos. Wir nehmen ernst, dass das Glaubensleben sich im Laufe der Zeit wandelt und so auch Bekenntnisse immer wieder neuen Ausdruck finden müssen. Betont ist damit die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen. Zugleich weiss die Glarner Kirche, wer sie selber ist.

Der örtliche Kirchenrat

Der örtliche Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde, d.h. die Exekutive. Er trifft sich je nach Arbeitsanfall. Das kann in kleinen Kirchgemeinden wenige Mal im Jahr sein, in grossen bedeutend mehr. Die Pfarrperson nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Mitarbeitende können bei Bedarf dazu eingeladen werden.

Ressorts

Die Kirchenräte gliedern sich auf in Ressorts. Wahrgenommen werden müssen Präsidium, Aktuarat und Verwaltung. Weitere Ressorts hängen ab von der Grösse der Kirchgemeinde und der Komplexität der Aufgaben. Neben den speziellen Aufgaben in ihren Ressorts haben die Mitglieder des Kirchenrates aber Aufgaben, die sie unabhängig vom zugeteilten Ressort wahrzunehmen haben:

- Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenrates
- Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Kirchenrätetagungen für die Orientierung über die Synodegeschäfte
- Teilnahme an Anlässen der Kirchgemeinde (Bazar, Chilbistand, Elternabend im Rahmen des kirchlichen Unterrichts etc.)
- Teilnahme an Anlässen der Kantonalkirche (Tagungen, Synoden etc.)
- Teilnahme an Weiterbildungen, in erster Linie Ressort bezogen

Von einem Mitglied des Kirchenrates wird weiter erwartet:

- Besuche von Gottesdiensten in der eigenen Gemeinde, evtl. auch in anderen Gemeinden
- Mithilfe beim Abendmahl
- Mithilfe beim Fahrdienst zum Gottesdienst für Gehbehinderte
- Mithilfe bei Anlässen der Kirchgemeinde (Kirchenkaffee, Apéro etc.)

Die Mitglieder des Kirchenrates haben Anspruch auf Sitzungsgeld und Spesenvergütung. Die Sitzungsgelder beinhalten allen Aufwand inkl. Vor- und Nachbearbeitung. In der Regel werden Verwaltungsressorts wie das Präsidium, Aktuarat und Verwaltung speziell entschädigt.

Schweigepflicht – Informationsgebot

Die Arbeit in einer Behörde ist nicht öffentlich. Die Ratsmitglieder sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die zu behandelnden Geschäfte verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Schweigepflicht über Aussprachen und Abstimmungen innerhalb des Rates ist unabdingbar und ermöglicht eine freie und offene Meinungsäusserung. Das gegenseitige Vertrauen und ein gutes kollegiales Verhältnis hängen wesentlich davon ab, ob diese Schweigepflicht konsequent beachtet wird.

Der Kirchenrat hat für eine transparente und zweckmässige Information der von den Beschlüssen direkt Betroffenen und der Gemeinde zu sorgen.

Präsidium

Der Kirchenrat ist eine Kollegialbehörde. Dem Präsidium kommt ein besonderes Gewicht zu. Es nimmt Führungs-, Planungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Es steht besonders im Lichte der Öffentlichkeit und repräsentiert die Kirchgemeinde gegen aussen. Aufgaben des Präsidiums sind:

- Ziele und Schwerpunkte setzen
- Planen und motivieren
- Organisieren
- Koordinieren und informieren
- Ergebnisse kontrollieren
- Formgerechte und fristgerechte Einberufung und Traktandierung der Geschäfte
- Schweigepflicht beachten
- Sitzungsleitung vorbereiten
- Ausstandspflicht beachten
- Beschlussfassungspflicht
- Organisation und Gestaltung der Sitzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Leitung der Kirchgemeindeversammlung

Das Präsidium ist zusammen mit dem Aktuariat zuständig für die rechtzeitig vorliegende Traktandenliste. Vorbereitung oder Präsentation der Traktanden kann an das zuständige Ressort delegiert werden.

Aktuariat

Das Aktuariat ist in erster Linie besorgt für das Verfassen und Verteilen des Protokolls der Ratssitzungen und für die Korrespondenz aufgrund des Protokolls. Zudem erledigt es auf Weisung des Präsidiums weitere Vor- oder Nacharbeiten zu den Sitzungen. Das Aktuariat stellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium die Traktandenlisten der Ratssitzungen und der Kirchgemeindeversammlungen zusammen und ist für die rechtzeitige Einladung verantwortlich. Wenn der Rat nichts anderes festlegt, ist das Aktuariat von Amtes wegen das Vizepräsidium im Kirchenrat.

Die Protokolle sind das wichtigste Arbeitsinstrument für den Kirchenrat. Sie sollen klar, sachlich und kurz gefasst sein. Sie enthalten Ort, Zeit, Datum,

Anwesende, Traktanden. Neben den Beschlüssen (und Anträgen) sind auch die wichtigsten Gedankengänge festgehalten, die zu den Beschlüssen geführt haben. Der Rat entscheidet, ob Beschluss- oder Verhandlungsprotokolle geführt werden.

Von Beschlüssen Betroffene werden durch Protokollauszüge informiert, die weder einzelne Voten noch das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen enthalten. Protokolle unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Jede Kirchgemeinde führt ein Archiv. Der Kirchenrat bezeichnet eine verantwortliche Person, in der Regel das Aktuariat für das Archiv der Kirchgemeinde, bzw. das Pfarramt für das Archiv des Pfarramtes (Kirchenbücher etc.).

Aufgaben des Aktuariates können auch an ein Sekretariat delegiert werden. Die Verantwortung bleibt jedoch beim Aktuariat.

Verwaltung

In die Zuständigkeit der Verwaltung fallen:

- Verwaltung des Kirchgemeindevermögens
- Zahlungsabwicklungen
- Buchhaltung der Haupt- und Nebenrechnungen (Kollekten, Fonds etc.)
- Jährliche Rechnungsablegung
- Berichterstattung über die Entwicklung der Finanzen
- Budgeterstellung und Budgetkontrolle
- Finanzplanung
- Präsentation an der Kirchgemeindeversammlung

Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung selbständig. Sie trägt die Verantwortung für das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Aufgaben der Verwaltung können auch extern delegiert werden. Die Verantwortung bleibt jedoch bei der Verwaltung. Im Budget (Haushaltplan, Voranschlag) werden die erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben eines Jahres ausgewiesen.

Einige wichtige Tätigkeitsfelder (Auswahl)

Jugend

Ein guter Religions- und Konfirmandenunterricht soll die Jugendlichen auf ihrem Weg ins Leben begleiten. Durch Anlässe und Begegnungen wird Kirche für Kinder und Jugendliche konkret erlebbar. Beziehungen zur Gemeinde und ihren Gliedern helfen beim Entwickeln eines erwachsenen Glaubens und dessen Verankerung im Lebensalltag. Der Kirchenrat unterstützt auf verschiedenste Weise die Integration der Jugend.

Kind und Kirche

Der Kirchenrat unterstützt und fördert freiwillige kirchliche Angebote für Kinder wie etwa Kindergottesdienste oder Kinderfeiern. Er begleitet die Arbeit der Mitarbeitenden für Kinder und Jugend und stellt die nötigen Finanzen zur Verfügung. Kinderfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen. Dafür braucht es passende

Räume und geeignetes Material. Der Kirchenrat ermutigt Freiwillige, sich in diesem Bereich zu engagieren. Er würdigt die geleisteten Dienste und übernimmt die Kosten von Weiterbildungsveranstaltungen.

Diakonie

Diakonie ist der Auftrag aus dem Evangelium an die christliche Gemeinde, sich für jene einzusetzen, die am Rande stehen. Sie ist Zuwendung und Begleitung auf der Grundlage des Handelns von Jesus Christus. Sie ist mehr als soziale Dienstleistung, nämlich Umsetzen christlicher Werte und damit Lebenshilfe für Gebende und Nehmende. Die Aufmerksamkeit richtet sich beim diakonischen Handeln auf die Fähigkeit und Entwicklungschancen jedes einzelnen Menschen. Ziel ist es, ihn behutsam dahin zu führen, dass er sich auf seine eigenen Kräfte besinnt und ein positives Bild von einem gelingenden Leben entwickelt. Die christliche Gemeinde lebt vor Ort und weltweit. Daher richtet sich der diakonische Blick in die nahe und die weite Welt.

Ökumene, Mission, Entwicklung, sowie Migration und Flüchtlinge

Beinahe grenzenlos ist die Möglichkeit der Kirchgemeinde, im Bereich Ökumene, Mission, Entwicklung sowie Migration- und Flüchtlinge zu wirken. Die Erwartungen und die Aufgaben dieser Beauftragung in den Gemeinden richten sich nach deren Interesse, Begabungen, Phantasie, Zeitkapazität und dem Auftrag, den die Kirchgemeinde wahrnehmen will.

11/B Kirchensteuerpflicht bei Ein- und Austritten von Mitgliedern

vom 11. Dezember 2013

Der kantonale Kirchenrat, gestützt auf KO Art. 217 Absatz 2, erlässt:

Zweck

Diese Regelung bezweckt – in Absprache mit der kantonalen Steuerverwaltung – die einheitliche Kommunikation innerhalb der Glarner Kirchgemeinden betreffend Kirchensteuerpflicht bei Ein- und Austritten von Mitgliedern.

Grundlagen

Bundesverfassung Art. 15 Absatz 4

Bundesgerichtsentscheid vom 12.11.2008

Kantonales Steuergesetz VI C/1/1, insbesondere Art. 200, Art. 201, Art. 202

Kirchenordnung Art. 115 Absatz 3, Art. 116, Art. 117, Art. 119, Art. 217 Absatz 2

Voraussetzungen für die Kirchenzugehörigkeit in der Glarner Landeskirche 7/G/1

Entrichtung der Kirchensteuer

Kircheneintritt

- 1 Sobald eine volljährige Person als Mitglied in die Kirche eintritt, wird sie steuerpflichtig. Die Steuerpflicht beginnt, unabhängig vom Datum des Eintritts, am 1. Januar des Eintrittsjahres.
- 2 Der zuständige Kirchenrat macht im Begrüssungsschreiben an das neue Mitglied – unter anderem – auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 3 Der zuständige Kirchenrat teilt die Mutation dem Einwohneramt der Gemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung mit.

Kirchenaustritt

- 1 Wenn eine volljährige Person als Mitglied aus der Kirche austritt, gilt als massgebendes Datum für das Ende der Kirchensteuerpflicht das Eintreffen des Austrittsschreibens beim zuständigen Kirchenrat: Ein Eintreffen des Schreibens vor oder am 30. Dezember erlässt der ausgetretenen Person die Kirchensteuer für das ganze zurückliegende Jahr. Wenn das Schreiben am 31. Dezember eintrifft, besteht die volle Steuerpflicht für das ganze zurückliegende Jahr.
- 2 Der zuständige Kirchenrat macht im Bestätigungsschreiben an die ausgetretene Person – unter anderem –, mit expliziter Nennung des Eintreffens des Austrittsschreibens auf die erlassene oder volle Steuerpflicht aufmerksam.
- 3 Der zuständige Kirchenrat teilt die Mutation dem Einwohneramt der Gemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung mit. Die Mitteilung nennt explizit das Datum des Eintreffens des Austrittsschreibens beim zuständigen Kirchenrat.

11/C **Zwölf Leitsätze der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus**

Als Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus leben wir aus der Liebe Gottes und orientieren uns an ihr. Diese trägt durch Leben und Tod, Helles und Dunkles und verleiht allem Wert und Würde: Menschen, Tieren, Pflanzenwelt, dem Universum. Jesus Christus verkörpert die Liebe Gottes in Wort und Tat. Ihm folgen wir nach und leben eine einladende, lebendige und gastfreundliche Gemeinschaft. Wir sehen es als unsere Aufgabe, in der Gesellschaft und bei den Menschen präsent zu sein und Gottes Gegenwart ins Gespräch zu bringen.

Wer wir sind

Wir sind eine Kirche für alle Generationen. Wir – das sind die Glarner Reformierten von Jung bis Alt, und alle, die sich mit ihr verbunden fühlen. Zusammen sind wir die Glarner Kirche – mit vielen Stimmen.

Wir sind organisiert in Kirchgemeinden, Regionen und der Kantonalkirche und arbeiten auf allen Ebenen zusammen.

Wir sind lokal bis weltweit verbunden mit allen, die sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einsetzen sowie mit den Leidenden und Verfolgten.

Was wir tun

Wir sind präsent mit Angeboten, Projekten und Dienstleistungen auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene und setzen Schwerpunkte aufgrund unserer Stärken.

Wir gestalten unsere Gastfreundschaft weltoffen, ganzheitlich und mit Herz und nehmen Lebenssituationen, Bedürfnisse und Interessen ernst.

Wir bringen Menschen zusammen und bieten Raum und Gelegenheiten für das Neben- und Miteinander unterschiedlichster Gruppierungen, Generationen und Kulturen. Wir fördern das Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt.

Wir sind in vier gleichwertigen Handlungsfeldern präsent und achten dabei auf unterschiedliche Zugänge.

- Die Alltagskirche schafft Orte zum Sein, Verweilen, Spielen und fördert Begegnungen und Austausch. Sie ist diakonisch und begleitet Menschen in Krisensituationen.
- Die Feierkirche bietet Orte der Stille und Besinnung – als Gegenpol zum Alltag. Sie feiert Neuanfänge, Übergänge und Abschiede. Sie gestaltet Gottesdienste in vielfältigen Formen und Kooperationen.
- Zur Kulturkirche gehören Anlässe und Inszenierungen in verschiedensten Kultur- und Kunstformen.

- Die Lernkirche bildet, vermittelt Wissen und schult Kompetenzen. Sie regt die persönliche Entwicklung und den Dialog über Glaubensfragen und Werte an.

Wir sind uns bewusst, dass Menschen unterschiedliche Zugänge zur Kirche, zum Glauben, zu Gott haben. Deshalb leben und fördern wir vielfältige Formen von Spiritualität – in allen vier Handlungsfeldern, mit Worten, Symbolen, Ritualen und als gastfreundliche Haltung. Zweifel und Fragen haben ebenso Platz wie Gemeinschaftserfahrungen und Gottvertrauen.

Wir nutzen das Potenzial der Liegenschaften unserer Kirchgemeinden (innen und aussen), um gastliche Begegnungsorte zu schaffen – für den Alltag und das Feiern, für Kultur und das Lernen.

Wir suchen Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen – Kirchgemeinden, Regionen und Kantonalkirche; schweizweit; innerhalb der Ökumene, interreligiös und mit ausserkirchlichen Akteuren.

Wir kommunizieren nach innen und aussen effektiv, attraktiv und zeitgemäss.

Leitfragen für den Praxis-Check

- Entspricht das Projekt dem Geist des Evangeliums?
- Wie kommt die Liebe Gottes zum Ausdruck?
- Welche Art Spiritualität prägt unser Projekt?
- Ist das Projekt lokal, regional, kantonal?
- Mit welchen Partner/innen vernetzen wir uns?
- Welche Zielgruppe(n) werden angesprochen? Erreicht?
- Wie werden Lebenssituationen, Bedürfnisse und Interessen aufgenommen?
- Ist das Projekt nieder-, mittel- oder hochschwellig?
- In welchen Handlungsfeldern bewegen wir uns gerade? Alltagskirche, Feierkirche, Kulturkirche, Lernkirche, oder Kombinationen davon?
- Gastfreundlichkeit?
- Welche Lebensthemen, Glaubensfragen und Werte werden angesprochen? Wie werden das Nachdenken und der Dialog darüber angestossen?
- Welche Personen und Finanzen stehen zur Verfügung?
- Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung und möchten wir nutzen, auch anderer Kirchgemeinden und Orte?
- Welche Kommunikationskanäle nutzen wir? Mit welcher Sprache, Form, Stimmung, Ästhetik?
- In Bezug auf ein bestimmtes Thema: Wo stehen wir in 5 Jahren? Mit welchen Massnahmen kommen wir dahin?

11/D Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Glarner Landeskirche und den Kirchgemeinden

vom 12. August 2008

Der kantonale Kirchenrat erlässt:

Grundlage

«Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus weiss sich im Glauben an das kommende Reich Gottes dazu aufgerufen, für die Christusbotschaft in unserem Volk einzutreten. Sie dient mit ihren Kirchgemeinden dem Volk durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus im Gottesdienst in Wort und Sakrament, in kirchlichen Handlungen, Seelsorge, Unterweisung, Diakonie und weiteren Taten der Nächstenliebe. Vom Evangelium her setzt sie sich ein für die kirchliche Gemeinschaft, die Mission, die Wahrung der Menschenrechte und die Verantwortung gegenüber der Schöpfung.»

KV Art. 1

- Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche versteht sich als Teil der weltweiten christlichen Kirche.
- Sie ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz.

KV Art. 2

- Evangelisch ist sie, weil sie Grund und Verpflichtung zu ihrem Glauben und Handeln erkennt im Evangelium gemäss Altem und Neuem Testament.
- Reformiert ist sie dank ihrer Herkunft aus der Reformation Huldrych Zwinglis und seiner Nachfolger, und durch ihren Willen, sich stets der Heiligen Schrift gemäss zu erneuern.
- Landeskirche ist sie durch ihre Verbindung mit dem Werden und Wachsen des glarnerischen Staatswesens und durch ihre Verankerung in der Verfassung des Kantons Glarus.

KV Art. 3

Die Ordnungen unserer Kantonalkirche

Kirchenverfassung (KV) und Kirchenordnung (KO) gehen vom Grundsatz einer weitgehenden Gemeindeautonomie aus. Sie weisen den Kirchgemeinden eine Menge von Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung des Auftrages der Kirche zu.

KV Art. 7, 16

Die Gemeindeautonomie gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Als Folge einer langen geschichtlichen und politischen Entwicklung haben sich die evangelischen Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Glarus zur Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Glarus zusammengeschlossen und sich Ordnungen gegeben, welche eine gewisse Einheit und Einheitlichkeit der Kirchgemeinden unseres Kantons ausdrücken wollen. Deshalb haben sie einen Teil der Autonomie

demokratisch gewählten, übergeordneten Gremien, der Synode und dem kantonalen Kirchenrat, abgetreten.

Gesetzessammlung

Die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus sind in der Gesetzessammlung zu finden. Alle Texte dieser Gesetzessammlung dienen den Behördemitgliedern, Pfarrpersonen und Synodalen zur Führung ihres Amtes.

Neben dem kantonalen Kirchenrat, dem Synodebüro und der Geschäftsprüfungskommission besitzen die Präsidien der Kirchgemeinden eine solche Gesetzessammlung. Die Texte dieser Gesetzessammlung werden regelmässig nachgeführt und aktualisiert.

Glarner Landeskirche

- Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus versteht sich als Volkskirche.
- Sie besteht aus 12 Kirchgemeinden, wobei Kerenzen, Mollis-Näfels und Biltenschänis den Zweckverband «Kirchenkreis Glarus Nord» bilden;
- Sie ist parallel zum Staat organisiert, wobei der kantonale Exekutive (Regierungsrat) der kantonale Kirchenrat, der kantonale Legislative (Landrat) die Synode als Kirchenparlament entsprechen;
- Sie wird vom Staat – wie auch die Römisch-Katholischen Kirche – als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt;
- Sie hat damit das Recht, Steuern einzuziehen, regelt ansonsten jedoch ihre Angelegenheiten unter Respektierung der Kantonsverfassung völlig selbständig;

KV Art. 3

- Sofern Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Gesetze nichts weiteres bestimmen, gilt das staatliche Recht. (Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Steuergesetz). Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes finden sinngemäss Anwendung.

KV Art. 17

Das kirchliche Leben spielt sich in wesentlichen Teilen auf der Ebene der Kirchgemeinde ab. Die Kantonalkirche übernimmt darüber hinaus Aufgaben, welche die Kirchgemeinden nicht erfüllen können oder die in unserer kleinen Kirche sinnvollerweise gemeinsam getan werden müssen. Dies betrifft regionale Dienste wie die Seelsorge am Kantonsspital und das Pfarramt für Menschen mit Behinderung, oder etwa den Religionsunterricht an der Kantonsschule, die Redaktion des Kirchenboten «Reformiert GL», Weiterbildungen für die kirchlichen Behörden, die Angestellten und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kantonalkirche arbeitet in verschiedenen Kommissionen an den Herausforderungen unserer Zeit, z.B. in den Bereichen

- Theologie
- Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME)

- Diakonie
- Erwachsenenbildung und Weiterbildung
- Frauen
- Projekte
- Unterricht
- Chind i dr Chilche
- Medien

Das ausführende Organ der Kantonalkirche ist der kantonale Kirchenrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als drei dem Pfarrerstand angehören dürfen.

KV Art. 48

Synode

Nach der Aktivbürgerschaft bildet die Synode das oberste Organ der Kantonalkirche. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen dieses Kirchenparlamentes obliegt in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat dem Synodebüro.

KV Art. 41, 44

Die Synode setzt sich aus 50 Vertreterinnen und Vertretern aus den Kirchgemeinden, der gesamten Pfarrrschaft und – ein Unikum in der Kirchenlandschaft – aus den evangelischen Regierungsräten zusammen. Ihre Aufgaben sind in der Kirchenverfassung festgehalten.

KO Art. 211 bis 214

Weitere Bestimmungen finden sich in der Kirchenordnung und im Synodereglement.

5/A

Etliche Synodale gehören keinem örtlichen Kirchenrat an. Sie wirken als Mitglied einer Kirchgemeinde direkt am Geschehen in unserer Landeskirche mit. Die damit gegebenen unterschiedlichen Blickrichtungen sind für eine fruchtbare Arbeit unseres Kirchenparlamentes wichtig.

Für die Vorbereitung und Orientierung über die Geschäfte der Synode werden Kirchenrätetagungen durchgeführt, die jeweils etwa eine Woche vor der Synode stattfinden.

Der kantonale Kirchenrat

Der kantonale Kirchenrat leitet die Glarner Landeskirche, vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Synode und vertritt die Landeskirche nach aussen.

KV Art. 5, KO Art. 217

Seine Aufgaben und Kompetenzen sind genau umschrieben.

KO Art. 217

Um den Kontakt zu den Kirchgemeinden zu pflegen hat der kantonale Kirchenrat für jede Kirchgemeinde eines seiner Mitglieder als Götti oder Gotte bestimmt. Die

Aufgabe von Götti und Gotte besteht darin, den Kontakt zu den örtlichen Kirchenräten auf- und auszubauen. Der kantonale Kirchenrat möchte die Kirchgemeinden begleiten und bei Problemen unterstützen. Dies erfolgt im regelmässigen gegenseitigen Kontakt. Der Kirchenrat hat die Erwartung, dass der Götti oder die Gotte mindestens einmal jährlich zu einer örtlichen Kirchenratssitzung eingeladen wird.

Der Kirchenrat als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz

Der kantonale Kirchenrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus. Seine Funktion als Aufsichtsinstanz macht den Kirchenrat automatisch auch zur Beschwerdeinstanz. Grundsätzlich kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, beim kantonalen Kirchenrat gegen Beschlüsse oder gegen die Amtsführung des örtlichen Kirchenrates, der Pfarrpersonen, der kirchlichen Mitarbeitenden, der kantonalkirchlichen Behörden, der Amtsträgerinnen und Amtsträger Beschwerde erheben.

KV Art. 50, 17

Weisungsbefugnis des kantonalen Kirchenrates gegenüber Kirchgemeinden

Unsere Kantonalkirche ist öffentlich-rechtlich anerkannt und demokratisch organisiert. Daraus ergibt sich, dass Beschlüsse der Aktivbürgerschaft, bzw. der Synode als deren Vertretung sowie des kantonalen Kirchenrates verbindlich sind. Die Kirchgemeinden haben hier eine vollziehende Aufgabe.

Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere

- die Verfassung der Glarner Landeskirche
- die Kirchenordnung der Glarner Landeskirche
- die von der Synode erlassenen Verordnungen,
- die von der Synode beschlossenen Kollekten, *KO Art. 217*
- die vom kantonalen Kirchenrat erlassenen Reglemente, Richtlinien und Empfehlungen

Innerhalb dieses gegebenen Rahmens kommt dem kantonalen Kirchenrat Weisungsbefugnis zu. Die Weisungen des kantonalen Kirchenrates können allerdings nicht neues Recht setzen, wenn nicht die Kirchenordnung den Kirchenrat ausdrücklich dazu ermächtigt, sondern höchstens bestehendes Recht erklären, durch Verordnungen, Reglemente, Richtlinien und Empfehlungen anwendbar machen und Wege zur Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben weisen.

KV Art. 50

Genehmigungspflichtige Beschlüsse der Kirchgemeinden

Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden sind genehmigungspflichtig, können also erst nach der Genehmigung durch den kantonalen Kirchenrat oder die Synode Rechtskraft erhalten:

- Bestand und Umfang der Kirchgemeinden, Namensänderungen
KV Art. 8, KO Art. 102

- Beschlussfassung über Bildung oder Beitritt zu Zweckverbänden
KV Art. 12, KO Art. 111

Diese Geschäfte können nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde von den Kirchgemeinden beschlossen werden.

- Prüfung der Wahlfähigkeit und Erteilung der Wählbarkeit von Pfarrpersonen
KO Art. 171

Erst nach dieser Prüfung der Wahlfähigkeit und der Erteilung der Wählbarkeit darf der örtliche Kirchenrat oder Pfarrwahlkommission verbindliche Abmachungen mit den Bewerbern treffen.

7/R/2

- Gesuche um Beiträge aus dem Baufonds
KO Art. 128

Der örtliche Kirchenrat kann bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen um Beiträge aus dem Baufonds der Kantonalkirche ersuchen. Vor der definitiven Beschlussfassung an der Kirchgemeindeversammlung ist die Genehmigung des kantonalen Kirchenrates oder der Synode abzuwarten.

7/S/1

Das Sekretariat der Landeskirche

Das Sekretariat ist zuständig für die Vorbereitung und Nacharbeit aller Anlässe der Kantonalkirche und des kantonalen Kirchenrates. Es berät und unterstützt die Kirchgemeinden in Belangen der Landeskirche.

Kirchgemeinde

In der Kirchgemeinde ist die Gemeindeversammlung das oberste Organ, die gesetzgebende Behörde. Ihre Kompetenzen sind in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung festgelegt.

KV Art. 16, KO Art. 139

Örtlicher Kirchenrat

Stellung und Aufgaben des örtlichen Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung bezeichnet. Weitere Kompetenzen können ihm im Rahmen einer Kirchgemeindeordnung übertragen werden.

KV Art. 18, KO Art. 143, 144

Ressorts und Ressortverantwortliche

Der örtliche Kirchenrat und das Pfarramt verantworten gemeinsam die Leitung der Kirchgemeinde. Für die Ratsarbeit ist zu empfehlen, für einzelne Bereiche (Gottesdienst, Unterricht, Gebäude und Liegenschaften, Finanzen, Veranstaltungen etc.) verantwortliche Ratsmitglieder zu bezeichnen. In jedem Rat sollte auch je ein Ansprechpartner für die landeskirchlichen Belange (Diakonie, OeME, Information etc.) bestimmt werden.

Visitation des kirchlichen Unterrichts

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Visitation des kirchlichen Unterrichts: Weiss der Kirchenrat in jedem Fall, welche Personen mit welchen Methoden und Zielen die Kinder und Jugendlichen in welchen Klassen zu welchen Zeiten unterrichten? Der kantonale Kirchenrat führt zum Thema «Visitation der Unterrichtenden» regelmässig Weiterbildungsangebote durch.

Pfarrer und Pfarrerin

Die Aufgaben des Pfarrers und der Pfarrerin sind in der Kirchenverfassung, in der Kirchenordnung und empfehlenden Texten (z.B. Pflichtenheft) umschrieben. Die Ordnung unserer Kirche beruht auf dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums. Damit sind alle, welche glauben, aufgerufen, ihre Gaben in die Gemeinschaft einzubringen. Die Kirchgemeinde überträgt und delegiert der Pfarrperson einen Teil jener Aufgaben, die zur Erfüllung des Auftrages der ganzen Kirche wahrgenommen werden sollen. Kritische Äusserungen gegenüber dem Gemeindepfarrer oder der Gemeindepfarrerin und gar Beschwerden aus der Gemeinde an den örtlichen Kirchenrat sind unvermeidliche Erscheinungen in jeder Kirchgemeinde. Hier ist das offene Gespräch zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem örtlichen Kirchenrat unerlässlich.

KV Art. 24, KO Art. 162 bis 166, 7/R/3, 7/R/4, 7/R/5, KO Art. 169

Zu unseren kleinräumigen Gemeindestrukturen und vielleicht gerade zum Pfarramt in der ganz kleinen Gemeinde gehört, dass der Pfarrer und die Pfarrerin über den engeren kirchlichen Bereich hinaus Aufgaben im kulturellen und sozialen Bereich wahrnimmt und allenfalls auch für ein Amt zu Verfügung steht. Die Kirche tut gut daran, von diesen Möglichkeiten und Erwartungen Gebrauch zu machen und sich auch in diesem Sinn als Volks- und Landeskirche zu bewähren.

Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist das dauernde Bemühen, durch Information nach innen und aussen Verständnis für die eigenen Anliegen zu gewinnen und Vertrauen zu schaffen. Bevor Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, muss sichergestellt sein, dass die eigene Mitarbeiterschaft orientiert worden ist.

Besonders grosse und kostspielige Neuerungen bedürfen sorgfältiger, oft schrittweiser oder wiederholter Information der Öffentlichkeit und anderer Behörden. Anliegen der Kirchgemeinde müssen auch in politischen Behörden und Parteien, in Vereinen und anderen Gremien vertreten werden.

Reformiert GL

Für die Publikation der Gemeindenachrichten steht den Kirchgemeinden der Kirchenbote «Reformiert GL» zur Verfügung.

Kirchliche Anzeigen

Kirchliche Anzeigen erscheinen zum grossen Teil in der «Südostschweiz», aber auch im Gratisanzeiger «Fridolin». Für diese Publikationen sind die Kirchgemeinden die Auftraggeber.

Verschwiegenheit

Einer transparenten Arbeitsweise steht die Schweigepflicht nur scheinbar gegenüber. Mitglieder von Behörden sind auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Pfarrer und Pfarrerin sowie ihre Hilfspersonen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Wer der Schweigepflicht untersteht, wird sich im Zweifelsfalle mit Vorteil fragen, ob die Person, welche eine Sache anvertraut hat, irgendein Interesse an der Geheimhaltung haben kann. Ein sorgfältiger Umgang mit der Schweigepflicht stärkt das Vertrauen im Rat, in der Kirchgemeinde und in der weiteren Öffentlichkeit.

Die Entbindung von der Schweigepflicht in besonderen Fällen ist geregelt.
STG Art. 320, 321, KO Art. 168

Internet

Unter www.ref-gl.ch -> Downloads -> Gesetzessammlung stehen alle Gesetzestexte und Unterlagen für die Amtsführung in aktueller Form zur Verfügung.

11/E Merkblatt für die Leitung von synodalen Kommissionen

vom November 2017

Hinweis

Dieses Merkblatt bezieht sich ausschliesslich auf die Arbeit zeitlich befristeter, synodaler Kommissionen. Ständige Kommissionen, wie etwa die Geschäftsprüfungskommission, oder kantonalkirchliche Kommissionen unterliegen anderen Bestimmungen, siehe Reglement für kantonalkirchliche Kommissionen 7/A/3.

Das Synodebüro erlässt:

Grundlagen

Kirchenverfassung (2/A)

Synode

Art. 43 Antragsrecht

Das Recht, Anträge an die Synode zu stellen, steht zu:

b) den Kommissionen der Synode

Art. 44 Aufgaben

2 Es stehen der Synode insbesondere zu:

d) Wahl der Mitglieder weiterer Kommissionen (will heissen: zeitlich befristeter, synodaler Kommissionen)

Kirchenordnung (3/A)

Verweis unter B Synode auf Geschäftsreglement der Synode (5/A)

Geschäftsreglement der Synode (5/A)

2. Organisation

Art. 9 Zeitlich befristete Kommissionen

1 Zur Vorberatung von Geschäften von besonderer Tragweite werden von der Synode zeitlich befristete Kommissionen eingesetzt.

2 Das Büro der Synode setzt die Mitgliederzahl der von der Synode beschlossenen Kommissionen fest und bestimmt ihre Mitglieder.

3 Der kantonale Kirchenrat delegiert in die zeitlich befristeten Kommissionen mindestens eines seiner Mitglieder.

4 Kommissionen können bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

5 Über die Sitzungen der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

3. Gegenstand der Beratung

Art. 12 Geschäftsordnung

2 Zu den einzelnen Geschäften erarbeiten der kantonale Kirchenrat und allenfalls Kommissionen der Synode schriftliche Unterlagen.

Art. 13 Motion

1 Mit einer Motion kann ein Mitglied der Synode oder eine synodale Kommission verlangen, dass der kantonale Kirchenrat der Synode ein Geschäft, für

das sie zuständig ist, zum Beschluss vorlegt.

4. Verhandlungsordnung

Art. 18 Beratung

2 Bei Sachgeschäften erhält zuerst ein Mitglied des kantonalen Kirchenrates oder der vorberatenden Kommission das Wort. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Motionen, Postulaten und Interpellationen.

Art. 19 Diskussion

2 Mit Ausnahme der Mitglieder des kantonalen Kirchenrates und der Kommissionen, welche ein Sachgeschäft vertreten, sowie des Antragstellers oder der Antragstellerin einer Motion soll kein Synodaler mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen.

Art. 23 Rückweisung

Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann die Synode die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an den kantonalen Kirchenrat oder an die entsprechende Kommission zurückweisen.

5. Gesprächssynoden

Art. 31 Vorbereitung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Verarbeitung von Gesprächssynoden wird jeweils durch das Büro der Synode in Absprache mit dem kantonalen Kirchenrat eine Kommission eingesetzt. Die Kommission kann bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen.

7. Entschädigungen

Art. 35 Entschädigungen

2 Sitzungen des Büros und von Kommissionen der Synode werden gemäss Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen (7/T/1) der Kantonalkirche entschädigt.

Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen (7/T/1; gültig ab 1. Januar 2018)

4. Synodale und kantonalkirchliche Kommissionen

Die Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen an die Mitglieder einer synodalen oder kantonalkirchlichen Kommission ist Sache der Kantonalkirche. Das jeweilige Präsidium führt eine Präsenzliste über die Sitzungen.

Allgemeines

Es ist Aufgabe einer Kommission, die Beratungsgegenstände für die Behandlung in der Synode vorzubereiten. Das zuständige Mitglied des kantonalen Kirchenrates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Das Büro der Synode bestimmt, wenn immer möglich auch Ersatzmitglieder für die Kommission. Ein an der Kommissionssitzung verhindertes Mitglied teilt seine Absenz frühzeitig dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin mit, damit entsprechend ein Ersatzmitglied aufgeboten werden kann. Gewählte Ersatzmitglieder erhalten alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle, damit sie sich

jederzeit an der Kommissionsarbeit beteiligen können. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, kann für einzelne Sitzungen ein anderes Synodemitglied die Vertretung wahrnehmen. Es erhält die Unterlagen von den zu Vertretenden.

Beizug aussenstehender Fachleute

Kommissionen können bei Bedarf aussenstehende Fachleute beiziehen. In diesem Falle sind das Präsidium der Synode und der kantonale Kirchenrat zu informieren. Zuzüger haben nur beratende Stimme. Das Amtsgeheimnis ist zu wahren.

Sitzungsdaten; Einladungen

Für die Festlegung der Sitzungsdaten ist der Präsident oder die Präsidentin zuständig. Er oder sie achtet auf die Verfügbarkeit der Kommissionsmitglieder (vorherige Absprachen namentlich bei kurzfristiger Ansetzung von Sitzungen). Neben dem Sitzungsbeginn soll auch das Sitzungsende klar definiert werden. Die Administration (Versand, Reservation Sitzungszimmer, Unterlagen etc.) kann mit dem Sekretariat der Landeskirche abgesprochen werden.

Kommissionssitzungen; Verhandlungen

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens drei anwesend sind. Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin führt durch die Verhandlungen. Kommissionsmitglieder, die das Wort wünschen, zeigen dies mit Handerheben an. Für die Beschlussfassung ist ein einfaches Mehr erforderlich. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Sein oder ihr Entscheid gilt bei Stimmgleichheit als angenommen. Nach Abschluss der Beratungen ist eine Mitteilung an das Synodepräsidium und gegebenenfalls an das Sekretariat der Landeskirche erwünscht.

Protokollierung

Die Sitzungen der Kommissionen sind zu protokollieren. Für die Protokollführung kann das Sekretariat der Landeskirche angefragt werden. Geht es beim Beratungsgegenstand um finanzielle Fragen, ist die entsprechende Fachkraft auf dem Sekretariat anzufragen. Das Protokoll soll eine vollständige, aber knappe Zusammenfassung der Kommissionsverhandlungen sein. Auf Beschluss der Kommission kann das Protokoll durch den Bericht an die Synode ersetzt werden. Die Korrespondenz wird über das Kommissionspräsidium oder die Protokollführung abgewickelt.

Orientierung; Berichterstattung

Die Orientierung über die Verhandlungsergebnisse in der Kommission erfolgt an die Synode in schriftlicher Form. Sie kann bei der Behandlung des Geschäftes in der Synode vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder von einem Kommissionsmitglied in mündlicher Form ergänzt werden.

Der Kommissionsbericht enthält die Anträge an die Synode, wesentliche Punkte aus den Beratungen und allenfalls Standpunkte wesentlicher Minderheiten in der Kommission. Weichen gegebenenfalls die Kommissionsanträge von den Anträgen beispielsweise des kantonalen Kirchenrates wesentlich ab, sind in einer

bereinigten Fassung Abweichungen hervorzuheben beziehungsweise in Gegenüberstellungen zu verdeutlichen. In den Beratungen in der Synode erhält der Präsident oder die Präsidentin oder die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zuerst das Wort zur Vorlage. Er oder sie vertritt die Mehrheitsmeinung der Kommission. Anschliessend erhalten die Kommissionsmitglieder das Wort, bevor dann die allgemeine Beratung einsetzt. Sollte der Kommissionsvorsitz mit dem Synodevorsitz identisch sein, übernimmt die Berichterstattung zwingend ein Kommissionsmitglied.

Entschädigungen

Die Präsenzkontrolle obliegt dem Kommissionspräsidium. Die Teilnahmebestätigung ist nach Abschluss der Kommissionsarbeit unterschrieben dem Sekretariat der Landeskirche einzureichen. Die Entschädigung erfolgt gemäss Verordnung über die Entschädigungen, Sitzungs-, Taggelder und Spesen (7/T/1).

Sitzungsleitung; Ablauf

- Begrüssung
- Präsenzkontrolle
- Sitzungsunterlagen
- Eintretensdebatte
- Entscheid über Eintreten/Nichteintreten

bei Nichteintreten oder Rückweisung an den kantonalen Kirchenrat ist die Arbeit erledigt und das Geschäft kommt ohne Kommissionsempfehlung zur Behandlung in der Synode

- Detailberatung

Durchberaten der Vorlage

evtl. weiteres Vorgehen; zum Beispiel Beizug von Fachleuten, Anfordern zusätzlicher Unterlagen, Besichtigungen und so weiter

- Schlussabstimmung
- Evtl. Vorgehen betreffend Meinungen wesentlicher Minderheiten
- Kommissionsfassung, evtl. Gegenüberstellung zu Händen der Synode
- Entscheid über direkte schriftliche Berichterstattung (statt Protokoll)
- Entscheid über mündliche Berichterstattung (in Ergänzung des schriftlichen Berichts) an der Synode
- Berichterstatter oder Berichterstatterin bestimmen, wenn es nicht der Präsident/die Präsidentin macht
- Abschluss der Arbeiten dem Synodepräsidium und gegebenenfalls dem Sekretariat der Landeskirche melden
- Präsenzkontrolle(n) vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterschrieben an das Sekretariat der Landeskirche schicken
- Protokolle an das Sekretariat der Landeskirche schicken
- Kommissionsbericht (weitestgehend redigiert) an das Sekretariat der Landeskirche schicken

Anhang zum Merkblatt

Orientierungsfragen für die schriftliche beziehungsweise mündliche Berichterstattung aus der Kommission:

- Welches ist die Vorgeschichte zur Vorlage?
- Was geschah bisher?
- Welchen Auftrag hatte die Kommission von der Synode?
- Welchen Auftrag gab sich die Kommission selbst?
- Welche grundsätzlichen Überlegungen stellte die Kommission an?
- Welche Ziele setzte sich die Kommission?
- Wie war die Vorgehensweise?
- Wie oft traf sich die Kommission?
- Welche Unterlagen standen zur Verfügung?
- Welche Experten/Fachleute zog die Kommission bei?
- Welche Schwergewichte setzte die Kommission?
- Wo herrschte Einigkeit in der Kommission?
- Welches waren die strittigen Punkte?
- Welche Kompromisse ging man ein?
- Wo weicht die Verordnung stark vom bisherigen Reglement ab?
- Wie lautet die Botschaft an die Synode?
- Wie lautet der Antrag an die Synode?
- Gibt es ergänzende Unterlagen/Tabellen/Anhänge?
- Schlussbemerkungen der Kommission?

12/A Kollektenliste 2025**1. Obligatorische Kollekten mit festgesetztem Datum**

- 1.1 Fridolinskollekte (1. Sonntag im März)
- 1.2 Flüchtlingsbatzen des HEKS (Flüchtlingssonntag im Juni)
- 1.3 Reformationskollekte (Reformationssonntag)
- 1.4 Konfirmandengabe (vor oder am Palmsonntag)

2. Obligatorische Kollekten ohne festgesetztes Datum

- 2.1 ALOJOB - Beratung, Begleitung, Arbeitsvermittlung
- 2.2 Schuldenberatung Glarnerland
- 2.3 Kirchlicher Sozialdienst helppoint
- 2.4 Pfarramt für Menschen mit Behinderung
- 2.5 Verein Frauen für Frauen im Glarnerland
- 2.6 Verein trüffpunktframi - Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich
- 2.7 Mission 21 - Evangelisches Missionswerk Basel

3. Empfohlene Kollekten

- 3.1 HEKS – Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenar., Flüchtlingsh.
- 3.2 Bäuerliches Sorgentelefon
- 3.3 Menzihuus Filzbach - Arbeiten, Wohnen, Ausbilden
- 3.4 Glarnersteg - begleitet leben und arbeiten
- 3.5 Verein Teen Challenge Schweiz - Wohnen, Arbeit, Integration
- 3.6 Verein Tagesfamilien Glarnerland
- 3.7 Frauenzentrale Glarus
- 3.8 Cevi Hirzli (Cevigruppe Kirchgemeinde Bilten-Schänis)
- 3.9 Verein Sunnähöräli Chliital – Tagesstruktur, Generationenhaus
- 3.10 Verein Krankenbegleitung Glarnerland
- 3.11 Glarner Weltchor (ehem. Chor der Nationen Glarus-Linth)
- 3.12 Religionsunterricht in der Evangelisch-Reformierten Kirche im Tessin
- 3.13 Blaues Kreuz, time:out - Prävention
- 3.14 Verband Kind und Kirche (ehem. KIK Verband)
- 3.15 Waldenserkomitee Deutschschweiz
- 3.16 Mannebüro Züri - Beratungsangebot für Männer
- 3.17 Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (oeku)
- 3.18 SRAKLA – Schw. ref. Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft
- 3.19 Fonds für Menschenrechte EKS
- 3.20 Schweizerische Bibelgesellschaft
- 3.21 Krebsliga Ostschweiz
- 3.22 seelsorge.net - kostenlose online Seelsorge
- 3.23 Tischlein deck dich - Lebensmittelhilfe
- 3.24 Camaquito Cuba - Kinderhilfsorganisation
- 3.25 Lepra-Mission Schweiz

Überweisungspraxis Kollekten

Obligatorische Kollekten:

Die obligatorischen Kollekten sind direkt nach Kollekteneingang auf das Kollekten-Konto der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus, IBAN CH83 0900 0000 8700 4073 4, zu überweisen. Bitte entsprechenden Zahlungsvermerk notieren.

Empfohlene Kollekten:

Die empfohlenen Kollekten sind von den Kirchgemeinden direkt an die entsprechenden Werke weiterzuleiten.

13/A Lehrplan für den kirchlichen Unterricht

Der kirchliche Unterricht in den ersten drei Jahren soll das Kind mit dem kirchlichen Leben und den biblischen Geschichten vertraut machen.

Kirchenordnung Art. 69, Abs. 1

Für den Unterricht wird das Lehrmittel der Zürcher Kirche empfohlen. Die Themenfelder sind diesem Lehrmittel entnommen. Die einzelnen Sequenzen daraus können als Arbeitshilfe dienen.

1. und 2. Unterrichtsjahr

- Themenfeld 1: Wir gehören zusammen
- Themenfeld 2: Die Kirche – ein besonderes Haus
- Themenfeld 3: Advent, Weihnachten und die Kindheit von Jesus
- Themenfeld 4: Biblische Wandergeschichten
- Themenfeld 5: Gottes schöne Welt

3. Unterrichtsjahr

- Themenfeld 1: Taufe
- Themenfeld 2: Das Unservater
- Themenfeld 3: Abendmahl
- Themenfeld 4: Pfingsten

13/B Lehrplan für den kirchlichen Unterricht

Der kirchliche Unterricht in den letzten vier Jahren vermittelt Kenntnisse aus der Bibel, der Kirchen- und Religionsgeschichte.

Kirchenordnung Art. 69, Abs. 1

Für den Unterricht wird das Lehrmittel der Zürcher Kirche empfohlen. Die Themenfelder sind diesem Lehrmittel entnommen. Die einzelnen Sequenzen daraus können als Arbeitshilfe dienen.

4. Unterrichtsjahr

- Themenfeld 1: Forschungsprojekt Bibel
- Themenfeld 2: Urgeschichten – Urwahrheiten
- Themenfeld 3: David – Leben im Vertrauen auf Gott
- Themenfeld 4: Wer ist Jesus?
- Themenfeld 5: Unsere Kirche lebt mit Symbolen

5. – 7. Unterrichtsjahr

- Themenfeld 1: Der Prophet Jeremia
- Themenfeld 2: Paulus – Leben als Christ, als Christin
- Themenfeld 3: Die Zürcher Reformation
- Themenfeld 4: Weltweite Kirche – Weltweite Solidarität
- Themenfeld 5: Begegnungen mit anderen Lebenswelten
- Themenfeld 6: Lebensbilder bieten Orientierung

13/C Lehrplan für den kirchlichen Unterricht

Der Konfirmandenunterricht führt in ein tieferes Verständnis des gelebten Glaubens ein. Er fördert den Sinn für Gemeinschaft, macht Mut zum Glauben und Beten und schafft Gelegenheit zu helfendem Handeln. Er begleitet die Jugendlichen in einer wichtigen Lebensphase.

Kirchenordnung Art. 72

Konfirmandenunterricht

- Ethische Themen als Ergänzung
- Normen der Gesellschaft
- Lebenssinn, Lebensweg
- Gut / Böse
- Schuld / Vergebung
- Recht / Unrecht / Gerechtigkeit
- Gemeinschaft / Aussenseiter / Sündenbock
- Streit / Versöhnung / Liebe
- Grenzen menschlichen Lebens
- Krankheit / Leiden / Tod
- Körper / Seele

14/C Mitglieder der Synode

Amts- antritt	Name Vorname	Wohnort	Funktion
Kantonaler Kirchenrat (ohne Stimmrecht)			
16	Pfr. Doll Sebastian	Glarus	R: Präsidium
18	Jenny Daniel	Riedern	R: Finanzen
16	Hefti Barbara	Schwändi	R: Bildung, Diakonie
19	Spälti Irene	Mollis	R: Kommunikation
22	Muhl Patrick	Engi	R: Infrastruktur
22	Graf Susanna	Oberurnen	R: Gesellschaft + OeME
24	Hefti Hans Heinrich	Schwanden	R: Kirchl. Zusammenar.
Synodebüro			
14	Hefti Andreas	Glarus	Präsidium
14	Lienhard Marianne	Elm	Vizepräsidium
22	Meli Ruth	Linthal	Aktariat
18	Wachsmuth Michael	Mitlödi	1. Stimmenzähler
24	Näf Martha	Engi	2. Stimmenzähler
Geschäftsprüfungskommission			
18	Näf Martha	Engi	Präsidium
14	Kälin Ruth	Mollis	1. Revisorin
21	Lehner Felix	Glarus	2. Revisor
14	Fischli Elisabeth	Niederurnen	Mitglied
Reformierte Regierungsräte			
14	Lienhard Marianne	Elm	Regierungsrätin
18	Becker Kaspar	Ennenda	Landesstatthalter
06	Marti Christian	Glarus	Regierungsrat
Gewählte Pfarrpersonen			
06	Pfrn. Rhyner-Funk Andrea	Elm	
09	Pfrn. Doll Dagmar	Glarus	
11	Pfr. Hofmann Peter	Schwanden	
11	Pfrn. Lustenberger Iris	Ennenda	
13	Pfr. Zubler Daniel	Glarus	
19	Pfrn. Hausheer-K. Martina	Niederurnen	
19	Pfr. Hausheer-K. René	Niederurnen	
24	Pfrn. Pietzcker Manja	Betschwanden	
24	Pfr. Missal Bert	Netstal	

Abgeordnete der Kirchgemeinden

Amts- antritt	Name Vorname	Wohnort
--------------------------	-------------------------	----------------

Bilten-Schänis

90	Jud Brigit	Schänis
14	Paysen-Petersen Jacqueline	Rufi
15	Baumgartner Lukrezia	Bilten
22	Häcker Marika	Schänis

Kerenzen

13	Schaub Walter	Obstalden
20	Calonder Bettina	Obstalden

Niederurnen

01	Stuck Hans Markus	Niederurnen
12	Fischli Elisabeth	Niederurnen
18	Hämmerli Christian	Niederurnen
20	Bischofberger Denise	Niederurnen
20	Bräm Annarös	Niederurnen

Mollis-Näfels

02	Perdrizat René	Mollis
10	Guler Verena	Mollis
14	Kälin Ruth	Mollis
14	Senn Heidi	Mollis
18	Kubli Erwin	Mollis
22	Tolle Ursula	Näfels
	2 Sitze vakant	

Netstal

06	Gross Frank	Netstal
13	Häuptli Saarah	Netstal
20	Weber Michael	Netstal

Glarus-Riedern

94	Köpfle Katharina	Glarus
00	Hefti Andreas	Glarus
06	Horner Marianne	Glarus
07	Olsen Paul	Glarus
17	Ferndriger Peter	Riedern
21	Lehner Felix	Glarus
25	Landolt Jeremias	Glarus
	1 Sitz vakant	

Abgeordnete der Kirchgemeinden

Amts- antritt	Name Vorname	Wohnort
--------------------------	-------------------------	----------------

Ennenda

06	Thomann Hans	Ennenda
10	Abesser Susanne	Ennenda
24	Wülser Marco	Ennenda
	1 Sitz vakant	

Mitlödi

15	Wachsmuth Michael	Mitlödi
18	Fäs Ulrich	Mitlödi

Schwanden

85	Gredig Hansjürg	Schwanden
07	Knobel Hansueli	Sool
14	Trachsler Lisa	Schwändi
25	Blumer Heinz	Schwanden
25	Gmür Olivia	Schwanden
	1 Sitz vakant	

Grosstal

06	Sprüngli Daniel	Luchsingen
15	Meli Ruth	Linthal
23	Stüssi Peter	Rüti
24	Zweifel Andrea	Linthal

Matt-Engi

94	Frei Rosmarie	Matt
18	Näf Martha	Engi

Elm

14	Elmer Silvia	Elm
22	Elmer Simona	Elm

Pfarrprovisorinnen und Pfarrprovisoren (ohne Stimmrecht)

Pfrn.	Neumann Almut	Mitlödi
Pfr.	Nufer Immanuel	Obstalden
Pfrn.	Geitz Johannes	Mollis
Pfr.	Hofer Ruedi	Glarus
Pfr.	Wüthrich Beat Emanuel	Matt

15/B Kirchenbote «Reformiert GL» Empfehlung für die Abfassung von Manuskripten

vom 1. Januar 2002

Allgemeines zu Reformiert GL/Kirchenbote

Konzept

Nachdem die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus bis Ende Dezember 2001 mit den Landeskirchen von Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Schaffhausen, Luzern und Zentralschweiz (ZG, SZ, UR, NW, OW) im «Verein Kirchenbote» zusammengearbeitet hat, produziert sie seit 1. Januar 2002 ihre Kirchenzeitung gemeinsam mit der Reformierten Presse Zürich. Die elf Ausgaben pro Jahr erscheinen im Tabloidformat. Die allgemeinen Seiten von Reformiert GL, die den Blick auf die weite Welt richten, werden in Zürich redigiert. Die Seiten für den Kanton Glarus werden von der Medienbeauftragten im Auftrag der Medienkommission hergestellt. Reformiert GL wird gedruckt bei der Südostschweiz Print AG, Glarus/Chur.

Einteilung der Seiten

Kantonale Begebenheiten, Berichte von allgemeinem Interesse und Hinweise auf grössere Veranstaltungen finden auf den Seiten 1 bis 6 ihren Platz. Nationale und internationale Nachrichten sowie der Schwerpunktbeitrag der Reformierten Presse sind auf den Seiten 7 bis 9 untergebracht. Der Gemeindekalender mit Terminen aus den örtlichen Kirchgemeinden befindet sich auf den Seiten 10 bis 15. Die letzte Seite enthält als Schlusspunkt einen Bildakzent.

Inhaltliche Vorgaben

Grundsätzliches

Reformiert GL dient der Information über kirchliche und gesellschaftspolitische Anliegen. Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Rubriken «Glauben heute» (Seite 2) und «Nachgedacht» (Seite 6). Für die Termine aus den Kirchgemeinden stehen einerseits der Gemeindekalender, andererseits die spezielle Seite mit Veranstaltungshinweisen (Seite 5) zur Verfügung. In jeder Kirchgemeinde gibt es Anlässe, die eine Erwähnung wert sind. Bei der Auswahl steht die Frage, «Was ist im nächsten Monat in unserer Kirchgemeinde Spezielles los?», im Vordergrund. Es ist sinnvoll, alle speziellen Veranstaltungen in Reformiert GL zu publizieren – sei es im Gemeindekalender, sei es auf der speziellen Veranstaltungsseite.

Rubrik «Glauben heute»

Im Zentrum steht die Frage: «Wie gehe ich mit der Bibel bzw. mit bestimmten Bibeltexten um?» Die Rubrik wird im Turnus gemäss Jahresplanung von Personen aus den Glarner Kirchgemeinden geschrieben. Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich für eine Ausgabe von Reformiert GL.

Rubrik «Nachgedacht»

Allgemeine Gedanken von Pfarrerinnen und Pfarrern oder von anderen Personen aus den Kirchgemeinden, die vorher am Anfang der jeweiligen Gemeindenachrichten standen, sind nun auf eine Seite konzentriert. Jede Kirchgemeinde sowie das Spitalpfarramt und das Behindertenpfarramt sind gemäss Jahresplanung verantwortlich für eine Ausgabe von Reformiert GL.

Gemeindekalender

Übersichtlich dargestellt, fasst der Gemeindekalender die wichtigsten Termine aus den örtlichen Kirchgemeinden zusammen. Sie enthalten in absoluter Knappheit das Notwendigste über eine Veranstaltung oder einen Gottesdienst (Datum, Zeit, Ort, etc.).

Empfehlungen der Redaktion

Allgemeines

Reformiert GL wird von der Medienbeauftragten im Auftrag der Medienkommission redigiert und direkt im Computer-Ganzseitenumbruch gestaltet. Beiträge der Autorinnen und Autoren werden vorzugsweise per Email angeliefert. Das Datum des Redaktionsschlusses gemäss Terminplanung (siehe 15/A) muss unbedingt eingehalten werden. Sollte sich ausnahmsweise einmal eine Verspätung ergeben, so informieren Sie bitte die Redaktion. Der Zeitplan ist sehr eng bemessen. Planen Sie deshalb Beiträge möglichst lange im voraus. Fragen Sie sich anhand Ihres Terminkalenders, wann Sie Zeit für den Kirchenboten einplanen müssen, welche Ereignisse einen Bericht wert sind und welche Veranstaltungen angezeigt werden müssen.

Formale und inhaltliche Richtlinien

Titel/Zwischentitel

Zu einem Text immer einen Titel (Stichwort) wählen. Kurz, bündig und prägnant. So weiss die Redaktion, welche Aussage Ihnen am wichtigsten ist. Zwischentitel vereinfachen die Lesbarkeit bei längeren Artikeln.

Text

Bei fremden Texten und Gedichten immer den Autor respektive die Autorin angeben.

Bilder

Bilder oder Grafiken sind bei den allgemeinen Texten sehr erwünscht. Bitte jeweils Bildlegende und Name des Fotografen oder der Fotografin angeben.

Gemeindekalender

Termititel setzen: zum Beispiel Gottesdienste, Sonntagschule, Weltgebetstag, Jugendtreff, Seniorenmittag etc. Tag, Datum, Zeit, Ort, Person (Titel, Vorname, Name) immer ausschreiben.

Inserate

In Reformiert GL sind keine Inserate vorgesehen. Soll für die Kirchgemeinde eine wichtige Veranstaltung angezeigt werden, so steht dafür die spezielle Veranstaltungsseite (Seite 5) zur Verfügung (bitte angeben: Titel, Datum, Ort, evt. Thema, Leitung etc.).

Änderungen, Korrekturen

Kleine redaktionelle Änderungen oder Terminkorrekturen sind bis jeweils Dienstag nach Redaktionsschluss möglich.

Technische Richtlinien

- Schreiben Sie in vollen Zeilen und nicht in Spalten.
- Setzen Sie keine Tabulatoren und verwenden Sie keine Formatierungen.
- Mailen Sie uns den Text als Word-Datei.

16/A Subventionsgesuch für kurze Weiterbildung

Name _____

Adresse _____

Kurs

- Kurs aus der jährlich neu erscheinenden offiziellen Mappe «Weiterbildung für Pfarrer/innen und kirchliche Mitarbeiter/innen»
- Kurs «Weiterbildung in den ersten Amtsjahren» (WEA)
- anderer Kurs. Kursanbieter: _____

Kursbezeichnung

Titel _____

Datum _____

Anzahl Tage _____

Anzahl Übernachtungen _____

Kostenaufteilung

Kurskosten CHF _____

Verpflegung und Unterkunft CHF _____

abzüglich Annullationsversicherung CHF _____

Total CHF _____

1/3 Anteil Kursteilnehmer/Kursteilnehmerin CHF _____

1/3 Anteil Kirchgemeinde CHF _____

1/3 Anteil Kantonalkirche CHF _____

Zustimmung durch den Arbeitgeber:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Unterschrift Gesuchsteller:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Beilagen

Kopie der Kursausschreibung, Stellvertretungsregelung

Wir verweisen auf die ausführlichen Bestimmungen im Reglement 7/K/2. Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Gesuch an: Sekretariat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Glarus, Wiesli 7, 8750 Glarus. Innerhalb von zwei Monaten nach Kursbesuch ist die Zahlungsquittung, mit der Bestätigung des Kursbesuchs sowie ein Einzahlungsschein zur Auszahlung Ihres Guthabens an dieselbe Adresse zu senden.

A – Z Stichwortverzeichnis

- Abdankung 22, 23, 135, 136, 195, 224
 Abendmahl 6, 20, 21, 37, 104, 109,
 110, 111, 194, 241
 Abgeordnete 12
 Absenzen 169, 170, 179, 181, 185
 Abstimmungen 12, 37, 38, 65, 242, 243
 Aktivbürgerschaft 5, 10, 11, 12, 15, 51,
 57, 250, 251
 ALO 102
 Ämter 14, 38, 237
 Amts- und Berufsgeheimnis 167, 177
 Amtsantritt 15, 213
 Amtsdauer 15, 39, 40, 52, 93, 97, 98,
 144, 168, 172, 173, 175, 192, 200
 Amtseinführung 10, 43, 159, 160
 Amtsführung 9, 15, 38, 43, 90, 96, 160,
 167, 177, 192, 240, 251, 254
 Amtsinhaber 22, 38, 53
 Amtsübergabe 38, 200, 201
 Amtsunterlagen 200
 Amtswohnung 44, 168, 170, 178, 180,
 221, 226
 Angestellte 39, 40, 41, 45, 48, 91, 130,
 153, 158, 159, 167, 177, 192
 Anstellungsvertrag 44, 48, 97, 151, 166,
 167, 173, 174, 175, 176, 177, 184,
 185, 186, 187, 189, 214
 Antragsrecht 12, 36, 93
 Arbeitsausweis 185
 Arbeitsverhältnis 182
 Arbeitszeit 131, 167, 168, 177, 178,
 179, 222
 Archiv 38, 200, 243
 Archivierung 200, 201
 Aufgaben 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 24,
 28, 31, 36, 37, 38, 42, 45, 49, 50, 51,
 52, 53, 55, 56, 89, 90, 96, 103, 129,
 130, 131, 132, 133, 148, 149, 150,
 152, 153, 154, 158, 159, 166, 167,
 175, 177, 178, 184, 187, 192, 193,
 196, 201, 223, 232, 234, 241, 242,
 243, 244, 248, 249, 250, 251, 252,
 253
 Aufgabenverteilung 153, 154
 Aufsicht 8, 14, 46, 251
 Aufsichtskommission 90, 91, 95
 Ausbildung 9, 28, 44, 46, 50, 56, 89,
 115, 116, 130, 132, 138, 142, 145,
 151, 157, 159, 185, 214, 218, 223
 Ausbildungsstätten 130, 145
 Ausgabenkompetenz 52, 53, 95, 96
 Ausserschulische Kinder- und
 Jugendarbeit 27, 195
 Ausstand 37, 41, 65
 Austritt 6, 32, 104, 199, 241
 Baufonds 34, 35, 51, 252
 Bauvorhaben 8, 34
 Beauftragte 6, 7, 9, 13, 14, 15, 36, 39,
 48, 91, 131, 132, 149, 150, 240
 Befugnisse 53, 184
 Beitragsordnung 136, 137
 beratender Stimme 8, 10, 36, 93, 193,
 241
 Berichterstattung 53, 62, 102, 233, 243
 berufliche Vorsorge 213, 215, 217, 237
 Berufsunfallversicherung 225
 Beschlussfassung 8, 13, 31, 36, 93,
 152, 252
 Beschwerde 8, 12, 13, 14, 40, 142, 251
 Besoldung 44, 46, 151, 170, 171, 180,
 181, 185, 187, 213, 214, 218
 Bestand 6, 11, 30, 51, 251
 Bestattung 22, 23, 136, 195
 Bestattungsregister 23, 196, 201
 Besuchspflicht 19
 Bewerbungsunterlagen 154, 155, 157,
 158
 Bewertungspunkte 123
 Brot für alle 18, 101
 Budget 34, 71, 73, 243
 Coaching 54
 Datenbearbeitung 33
 Datenschutz 33
 Datensicherheit 33
 Dekanat 10, 13, 43, 55, 160, 183
 Denkmalpflege 35
 Detailberatung 64
 Diakonatskonferenz 46, 145

Index

- Diakonie 5, 18, 28, 34, 37, 41, 129,
136, 156, 192, 195, 244, 248, 250,
252
- Dienst- und Amtsjubiläen 227
- Dienstalterszulagen 187, 213, 214, 215,
218
- Disziplinarbehörde 40
- Disziplinarische Schwierigkeiten 24
- Disziplinarmassnahmen 40
- Downloads 254
- Eintretensdebatte 64
- Engagement 41, 130, 132, 161, 240,
246
- Entschädigungen 41, 42, 66, 90, 94,
168, 179, 215, 222, 223
- Entwicklungszusammenarbeit 29, 34,
35, 37, 94, 130, 148, 149, 150, 196,
249
- Erhebung von Beiträgen 36, 134, 137
- Ermahnung 64
- Erreichbarkeit 197
- Erwachsenenbildung 27, 38, 41, 103,
129, 130, 131, 132, 143, 192, 195,
250
- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
EKS 5, 49, 101, 114, 134, 248
- Fachlehrpersonen 38, 39, 45, 46
- Fahrdienst 17, 194, 241
- fakultatives Referendum 11, 52
- Familiengottesdienste 18
- Familienzulage 218
- Feiertage 16, 169, 179
- Ferien 41, 91, 169, 170, 179, 180, 185,
197
- Ferienanspruch 41, 169, 180
- Feriensonntage 170, 180
- Fernsehen 101
- Festtage 16
- Finanzausgleich 50, 51, 210, 211, 235
- Finanzkompetenzen 14, 34, 36
- Fonds 10, 233, 243
- Formdispens 22
- Fotografieren 17
- Freisonntage 42, 169, 180
- Freitage 169, 179
- Freiwillige 48, 130, 133, 146, 244
- Freiwilligenarbeit 146, 215
- Freizeit 140, 168, 169, 179
- Gebäude 21, 34, 35, 38, 232, 236, 252
- Gehalt 40, 41, 90, 168, 169, 170, 178,
179, 180, 213, 214
- Gelübde 43, 60, 160
- Genehmigung 66
- Gesangbuch 17
- Geschäftsordnung 13, 62, 63
- Geschäftsprüfungskommission 10, 15,
55, 61, 238, 249
- Geschäftsreglement 13, 60
- Gesetzessammlung 141, 192, 201, 249,
254
- Gesuch 43, 46, 105, 115, 123
- Glaubens- und Gewissensfreiheit 6,
148, 241
- Gottesdienst 5, 6, 16, 17, 19, 20, 21,
22, 26, 35, 41, 43, 47, 60, 101, 104,
111, 125, 145, 156, 157, 165, 192,
193, 241, 248, 252, 269
- Grundlohn 218
- help-point 92, 95
- Informationspflicht 91, 95, 168, 178
- Informationspolitik 96
- Initiative 11, 28, 163
- Integrität 38, 40, 54, 138, 139, 160,
167, 172, 178, 183
- Internet 102, 103, 221, 254
- Interpellation 63
- Jahresbericht 13, 14, 101, 146
- Jahresrechnung 8, 13, 34, 69, 72, 74,
77, 79, 80, 211, 230, 234, 235
- Jugendarbeit 29, 38, 41, 142, 192, 195
- Jugendarbeiter 39, 45
- Jugendgottesdienst 18, 19, 194, 224
- Kantonaler Kirchenrat 14, 52
- Kanzeltausch 42, 196
- Katecheten 10, 116, 126, 151, 184,
186, 187, 189, 214, 215, 218
- Kindergottesdienst 19, 194
- Kinderzulage 171, 181, 218
- Kirche unterwegs 92
- Kirchenaustritt 245
- Kirchenbote 101, 102, 103, 253, 268
- Kircheneintritt 245
- Kirchengut** 33
- Kirchenjahr 16

Index

Kirchenmusik 47

Kirchenordnung 6, 11, 12, 13, 14, 16,
36, 37, 38, 41, 46, 51, 57, 62, 89, 91,
104, 105, 115, 123, 129, 134, 141,
148, 149, 151, 158, 159, 166, 167,
170, 173, 174, 175, 176, 177, 178,
180, 181, 182, 183, 185, 192, 210,
245, 248, 249, 250, 251, 252, 253

Kirchenrat 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16,
17, 20, 21, 23, 24, 25, 30, 32, 34, 35,
36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47,
48, 50, 52, 53, 56, 57, 89, 90, 91, 92,
97, 99, 100, 103, 104, 115, 116, 123,
124, 125, 126, 128, 129, 138, 140,
141, 143, 144, 145, 146, 148, 149,
151, 152, 153, 155, 157, 158, 159,
160, 166, 167, 168, 169, 170, 172,
173, 174, 175, 176, 177, 178, 179,
180, 181, 182, 183, 184, 187, 189,
192, 196, 198, 200, 201, 211, 213,
214, 215, 218, 221, 223, 225, 226,
227, 230, 233, 234, 235, 237, 240,
241, 242, 243, 245, 248, 249, 250,
251, 252, 253

Kirchensteuerpflicht 245

Kirchenzugehörigkeit 104, 245

Kirchgemeinde 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12,
13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,
23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33,
34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54,
73, 90, 91, 97, 99, 100, 103, 104,
105, 116, 124, 125, 126, 128, 129,
131, 132, 134, 135, 136, 146, 147,
149, 152, 153, 154, 156, 157, 159,
160, 161, 163, 166, 167, 168, 173,
174, 175, 176, 177, 178, 184, 192,
193, 200, 210, 211, 213, 221, 222,
223, 224, 225, 227, 230, 234, 235,
237, 240, 241, 242, 243, 244, 245,
248, 249, 250, 251, 252, 253, 254,
268, 269, 270

Kirchgemeindeversammlung 6, 7, 9, 30,
31, 34, 36, 37, 38, 39, 152, 159, 166,
172, 176, 182, 183, 192, 231, 232,
233, 235, 240, 242, 243, 252

kirchliche Handlungen 5, 17, 134, 248

Kirchliche Handlungen 19, 134, 194

Kollekten 16, 35

Kollekten Überweisungspraxis 261

Kollektenliste 260

Kolloquium 158, 176, 182

Kommissionen 12, 13, 14, 43, 52, 61,
62, 64, 90, 93, 94, 148, 149, 150,
154, 187, 249

Kompensationsmöglichkeiten 124

Konfessionen 5, 22, 29, 94, 108, 113

Konfirmandenlager 124

Konfirmandenregister 26, 196

Konfirmandenunterricht 25, 26, 42, 97,
126, 135, 195, 243, 264

Konfirmation 6, 25, 26, 27, 104, 123,
129, 135, 195

Konstituierung 14, 31, 38, 52, 60, 95,
154

Kontoplan 34, 53, 231

Krankheit 41, 91, 169, 170, 171, 179,
180, 181, 185, 197

Kreditbeschlüsse 11

Kündigungsfrist 39, 40, 171, 175, 182,
186

Landeskirche 5, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 15,
16, 23, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 42, 43,
48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 62,
89, 100, 101, 102, 103, 104, 115,
116, 126, 134, 135, 140, 142, 145,
146, 148, 149, 152, 157, 158, 159,
160, 161, 166, 173, 174, 176, 182,
185, 192, 193, 210, 211, 224, 230,
234, 240, 241, 245, 248, 249, 250,
251, 252, 253, 268

Landsgemeindesonntag 17

Langzeitweiterbildung 45, 223

Lebensberatung 92, 95

Lehrplan 25, 262, 263, 264

Lernvikariat 44, 53

Leuenberger Konkordie 107

Liegenschaften 34, 38, 232, 252

Liturgie 17, 19, 20, 22, 49

Lohnfortzahlung 170, 181, 185

Medienarbeit 92, 95, 100, 101

Menschen mit Behinderung 92, 95, 249

Menschenrechte 5, 18, 148, 248

Mentor 53

Index

- Mietvertrag 35, 168
Mietzins 172, 183, 226
Mission 5, 18, 29, 34, 35, 37, 94, 130,
148, 149, 150, 196, 244, 248, 249
Mitarbeitergespräch 167, 177, 198, 199
Mitgliederregister 33
Mitgliedschaft 6, 32, 49, 55, 57, 104,
105, 135
Motion 62, 64
Musteranstellungsvertrag 44
Nebenämter 42, 196
Nebenbeschäftigung 46, 167, 178
Neu- und Wiedereintritt 32
Nichtberufs-Unfallversicherung 225
Oberaufsicht 12, 14, 62, 157, 234
obligatorisches Referendum 11
OeME 92, 94, 132, 148, 149, 150, 249,
252
Öffentlichkeit 13, 16, 19, 21, 38, 61, 63,
101, 102, 242, 253, 254
Öffentlichkeitsarbeit 100, 103, 142, 242,
253
öffentlich-rechtliche Körperschaft 6,
104, 249
Ökumene 5, 29, 37, 49, 94, 130, 148,
196, 244, 249
Ökumenische Gottesdienste 18
Ökumenische Trauung 22
Opferschutz 140
Ordination 9, 10, 43, 111, 112, 113,
159, 213
Ordnungsantrag 64
Organe 6, 10, 36, 51, 240
Pastorationsgemeinschaft 17, 41, 159
Paten 19, 20
Pensionskasse Perkos 70, 170, 180,
183, 213, 215, 217, 239
Pensum 26, 47, 48, 97, 131, 175, 184
Petitionen 63
Pfarramt 9, 20, 23, 32, 41, 42, 46, 48,
90, 92, 95, 105, 113, 124, 125, 147,
152, 155, 157, 158, 159, 170, 171,
180, 181, 193, 194, 195, 201, 213,
222, 240, 243, 249, 252, 253
Pfarramtliches Stellenpensum 97
Pfarrer 7, 8, 9, 14, 50, 70, 89, 91, 102,
130, 145, 153, 154, 156, 162, 163,
165, 213, 224, 253, 254
Pfarrinstallation 10, 43, 159, 160, 183
Pfarrkonvent 9, 10, 12, 13, 19, 26, 27,
55, 70, 132, 193
Pfarrpersonen 22, 24, 38, 39, 41, 42,
43, 44, 45, 53, 55, 56, 70, 126, 139,
159, 166, 168, 169, 172, 176, 178,
180, 182, 183, 192, 218, 221, 249,
251, 252
Pfarrprovisor 36, 38, 39, 44
Pfarrstellenprozente 41, 97, 159
Pfarrwahl 43, 152, 154, 157, 159, 160
Pfarrwahlkommission 152, 153, 154,
155, 156, 158, 252
Pflichten 30, 53, 91, 138, 166, 177, 193
Pflichtenheft 44, 47, 90, 96, 166, 167,
172, 175, 177, 183, 184, 187, 192,
253
Postulat 62
Prediger 13
Predigt 109, 165, 224
Probezeit 40
Protokoll 37, 38, 61, 62, 66, 93, 167,
177, 201
Punktezahl 123
Radio 101, 102, 103
Rechnungsjahr 15, 231
Rechnungswesen 9, 15, 39, 230, 235
Rechtsform 6
Redaktionsschluss 270
Reformation 5, 24, 107, 108, 248
Reformiert GL 249, 253, 268, 269, 270
Reformierte Medien 101
Regierungsrat 12
Regionale Dienste 13, 18, 56, 90, 92
Reisespesen 115, 222
Religionsgemeinschaften 6, 29, 49, 148
Religionsunterricht 25, 38, 39, 42, 45,
46, 97, 126, 127, 128, 195, 249
Resolutionen 63
Ressorts 202, 241, 252
Revisoren 9
Rückerstattungspflicht 46, 53, 116
Rückkommensantrag 64
Rücktritt 39, 44, 171, 182

Index

- Rückweisung 64
Sakrament 5, 110, 111, 248
Schöpfung 148
Schiedsgerichtsbarkeit 90
Schöpfung 5, 48, 161, 248
Schulferien 41, 170, 180
schutzwürdiges Interesse 8, 13, 14, 251
Schweizerischer Evangelischer
Kirchenbund 248
Seelsorge 5, 23, 28, 37, 41, 129, 136,
138, 156, 161, 168, 178, 192, 195,
201, 248, 249
Segenshandlungen 135
Segnung 20, 24, 194
Sekretariat 52, 57, 62, 93, 146, 243,
252
Sigrist 39, 47
Sonntagschule 19, 41, 130, 269
Sozialarbeit 46
Sozialarbeiter 39, 45
Sozialdiakone 39, 45, 46, 53, 218
Sozialversicherung 44
Sozialzulage 171, 181
Spesen 44, 94, 146, 171, 181, 221
Spesenvergtung 149
Spesenvergütung 44, 172, 183, 221,
241
Spiritualität 18
Spitalseelsorge 92, 95
Staat 13, 240, 249
Ständige Aufträge 56, 92
Standortbestimmung 152, 153, 154,
198
Stellenantritt 166, 170, 173, 176, 180,
215
Stellenprozente 92, 97, 98, 99, 168,
175
Stellvertretung 42, 54, 116, 136, 152,
160, 162, 197, 223
Steuerbeiträge 10, 50, 51
Steuerfuss 8, 34, 71, 73
Steuern 6, 10, 33, 35, 105, 146, 240,
249
Steuerpflicht 34, 105, 245
Steuerverwaltung 211, 245
Stiftungen 10, 55, 230, 233
Stimmhaltung 65
Stimmzähler 8, 61, 66
Stimmrecht 7, 38
Subventionierung 115
Subventionsgesuch 271
Supervision 54, 140, 141, 142, 167, 177
Synodale 7, 12, 60, 62, 63, 65, 66, 249
Synode 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 17, 30, 31, 32, 36, 41, 44, 50, 51,
52, 53, 56, 57, 60, 69, 70, 71, 72, 73,
74, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85,
86, 87, 88, 89, 90, 92, 97, 100, 102,
103, 134, 136, 137, 148, 158, 159,
192, 193, 210, 211, 213, 214, 230,
231, 232, 233, 237, 238, 249, 250,
251, 252
Tagespresse 101
Taufe 6, 19, 20, 26, 27, 70, 104, 109,
114, 134
Taufregister 20, 196
Termine 268, 269
Teuerungszulage 213, 215, 218
Tod 44, 109
Trauregister 22
Trauung 21, 22, 135, 136, 194
Überstunden 168, 179
Überweisung von Kollekten 261
Unfall 41, 146, 169, 170, 179, 180, 181,
185
Unterhalt 34, 38, 221
Unterrichtsbesuch 126, 127
Unterstützung 29, 50, 115, 116, 132,
140
Unterweisung 5, 6, 19, 20, 24, 26, 42,
70, 104, 156, 192, 195, 248
Urlaub 169, 179, 227
Vereinbarungen 7, 13, 31, 157, 185,
188, 201
Verfassung 5, 6, 9, 10, 12, 15, 57, 62,
104, 152, 159, 185, 192, 240, 241,
248, 251
Verfügung 14
Verhaltensgrundsätze 38, 40, 54, 138,
140, 141, 142, 156, 160, 167, 172,
183
Verkündigung 5, 9, 16, 17, 18, 37, 43,
107, 109, 112, 129, 159, 161, 192,
248

Index

- Vermittlung 43, 131
Verordnung 35, 36, 41, 51, 56, 73, 89,
90, 91, 92, 97, 98, 99, 134, 135, 136,
137, 145, 148, 159, 168, 171, 181,
210, 211, 213, 237, 238
Verschwiegenheit 28, 43, 93, 167, 177,
242, 254
Verteilung 51, 52
Vertrauenspersonen 53, 140, 144
Verwalter 7
Verwaltungsgericht 8, 12, 14, 34
Verweis 40
Video- und Tonbandaufnahmen 17
Visitation 25, 154, 156, 157, 253
Vorbereitung 66
Wahl 7, 8, 10, 12, 13, 14, 18, 38, 43,
52, 53, 55, 56, 57, 60, 89, 152, 157,
158, 159, 160, 166, 172, 176, 183
Wählbarkeit 9, 43, 53, 145, 152, 157,
158, 159, 160, 176, 182, 183, 252
Wahlen 12, 14, 31, 37, 38, 52, 65, 69,
70, 73
Wahlfähigkeit 9, 14, 43, 157, 158, 159,
160, 252
Wahlkompetenzen 52
Wahlverfahren 9, 10
WEA-Kurse 157
Weisungsbefugnis 96, 251
Weiterbildung 9, 19, 28, 37, 44, 45, 46,
47, 48, 50, 53, 54, 91, 117, 132, 141,
142, 143, 147, 151, 157, 167, 172,
178, 182, 183, 185, 197, 223, 250,
271
Wiedererwägungsantrag 64
Wohnortswechsel 24
Wohnung 90, 221
Zulässigkeit 12
Zusammenarbeit 7, 28, 29, 31, 38, 42,
46, 57, 103, 113, 114, 124, 130, 131,
132, 141, 148, 153, 158, 167, 177,
196, 198, 240, 242, 248
Zusammensetzung 8, 12, 14, 15, 36,
51, 52, 94, 153
Zuständigkeit 11, 12, 17, 19, 23, 42, 57,
93, 193, 194, 195, 243
Zweckverband 8, 31, 32, 249